



Forschungsgemeinschaft Sachsen e.V.

gegründet 1971



Rundbrief 100

www.forschungsgemeinschaft-sachsen.de

Juni 2021



1. Vorsitzender:

Arnim Knapp
Taxisstr. 8
80637 München
☎ 089 / 149 029 20
joncker_knapp@t-online.de

2. Vorsitzender:

Sven Kolditz
Waldenburger Straße 70
12621 Berlin
☎ 030 / 680 780 03
sachsenphilatelie@online.de

Schatzmeister:

Matthias Müller
Prälatenweg 7
96215 Lichtenfels
☎ 09576 / 921 096
matthias.mueller@online.de

Schriftleiter:

Michael Schewe
Blumenstr. 4
32130 Enger
☎ 05224 / 7165
schewe@stb-schewe.de



Wir haben unseren Auktionssaal etwas vergrößert

**Online Live Bieten:
Weltweite Reichweite für
Erlöse die begeistern.**

An unseren Auktionen beteiligt sich ein weltweites Publikum, das live dabei ist und online mitbietet. So erzielen wir für Ihre Briefmarken-Sammlung großartige Erlöse die begeistern. Mit philatelistischer Expertise und digitaler Kompetenz haben wir die Welt zu unserem Auktionssaal gemacht.

Verkaufen Sie jetzt bei Heinrich Köhler!

Für die nächste Auktion übernehmen wir
Ihre Einlieferung bis zum 15. Juli 2021



HEINRICH KÖHLER

Deutschlands ältestes Briefmarken-Auktionshaus

Hasengartenstr. 25
65189 Wiesbaden



Telefon +49 611 34 14 9-0
WhatsApp +49 172 666 72 45

www.heinrich-koehler.de
info@heinrich-koehler.de

Inhaltsverzeichnis

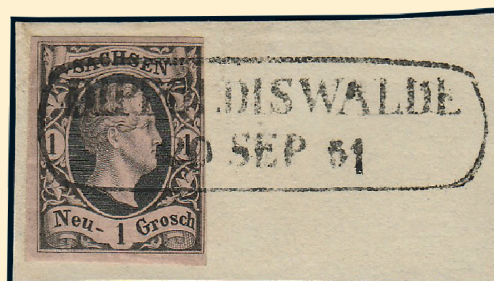
Inhaltsverzeichnis	3
Die Seite des 1. Vorsitzenden	5
Fachbeiträge	
Stefan Kolditz, Gelenau	
Das Kurfürstentum Sachsen im 17. und 18. Jahrhundert – Landes- und Straßenvermessung, Post-Charten, Postmeilensäulen	7
Jürgen Herbst, Stadtlendorf	
Die Systematik der Auslandstarife zur Zeit des DÖPV am Beispiel der Korrespondenz nach Frankreich	46
Karlheinz Wagner, Groß-Rohrheim	
Der Verwendung der Chemnitzer Doppelkreisstempel DS 3, DS 6 Typ 1 und DS 6 Typ 2 als Entwertungs - und Briefaufgabestempel	93
Jürgen Herbst, Stadtlendorf	
Die Unterscheidung der sächsischen Briefmarken nach Typen	124
Arnim Knapp, München	
Unzureichend frankierter Bahnpostbrief aus dem Postverein (Preußen) nach Sachsen mit Nachtaxierung	131
Kurzbeiträge	
Arnim Knapp, München	
Ein Briefumschlag von Glauchau nach Leipzig. Mit dem wohlklingenden italienischen Namen Pietro Del Vecchio	137
Arnim Knapp, München	
Frankobrief aus Sachsen aufgegeben bei der Stadtpostexpedition Dresden II über Baden oder Bayern in die Schweiz	143
Sven Kolditz, Berlin	
Ein frankierter Auslandswertbrief zur Zeit des Norddeutschen Postbezirks	149
Arnim Knapp, München	
Ein für die Post-Convention von 1784 ergänzendes Postdokument vom Additional-Vertrag für den Postaustausch zwischen Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg	150
Sven Kolditz, Berlin	
Gefährliche Dampfkessel, ein Brandschutzinspector, die Eisenbahn und mittendrin die Post	157
Arnim Knapp, München	
Telegramm-Umschlag aus Reichenbach im Voigtland an den Bürgermeister	166
Sven Kolditz, Berlin	
Eine Kombination aus Schweizer Portomarken und nachverwendetem Sachsenstempel	168
Arnim Knapp, München	
Unzureichend frankierter Brief einer Kammgarnspinnerei aus Gera in Thurn und Taxis in den Postverein nach Lengenfeld in Sachsen	170
Interessanten Marken und Belege	175
Inpressum	188
Anzeigen: Aktionshaus SCHLEGEL, Berlin • Aktionshaus RAUHUT & KRUSCHEL, Mühlheim a.d. Ruhr Aktionshaus Christoph Gärtner, Bissingheim-Bissingen • Aktionshaus Peter Feuser, Stuttgart Aktionshaus Heinrich Köhler, Wiesbaden • PRIMUS GmbH, Konstanz.	

Hinweis für den Leser

Abbildungen sind nicht immer in Originalgröße wiedergegeben. In speziellen Fällen und bei Besonderheiten ist der Vergrößerungsmaßstab so gewählt, dass eine möglichst große Aussagekraft erreicht werden kann. Abbildungen können nicht als Vergleichsmaterial zu Prüfung herangezogen werden.

95. SPEZIAL-AUKTION IM NOVEMBER 2021

Es müssen nicht immer Sachsen 1 sein!



Aus dem schönen Stempelangebot
unserer Herbstauktion.
Weitere Einlieferungen gerne erbeten.

SÜDPHILA Peter Feuser Auktionen
Haußmannstraße 30 · 70188 Stuttgart
Telefon: (0711) 24 75 24 · Fax: (0711) 23 51 08
Email: Feuser-Auktionen@t-online.de
Bundesverband der Deutschen Briefmarken-Versteigerer

Katalog gegen 10 Euro im Brief.
Internet: www.philasearch.com
www.feuser-auktionen.de

Die Seite des 1. Vorsitzenden

Liebe Mitglieder und Freunde der Sachsenphilatelie,

Nun ist es endlich so weit. Der 100ste Rundbrief aus 50 Jahren erfolgreicher Vereinsarbeit liegt Euch vor. Der eine oder andere wird sich wundern, er ist dieses mal zu seinem Geburtstag deutlich umfangreicher ausgefallen. Es ist ein kleines Dankeschön an alle Mitglieder, die 2021 bisher ohne persönlichen Austausch bei unseren beliebten Treffen auskommen mussten. Natürlich ist dies kein vollkommener Ersatz, aber die Pandemieentwicklung lässt auf bessere Zeiten hoffen. Denn das nächste Ereignis steht vor der Tür: Die Feier zum 50jährigen Bestehen unserer Forschungsgemeinschaft im Rahmen der XIV. Erzgebirgsschau in Schwarzenberg vom 13. – 17. Oktober 2021. Hierzu ist - wie schon angekündigt war - ein Ausstellungssalon mit 110 Rahmen konzentrierter Sachen-Philatelie geplant. Der Planungs-Ausschuss für diesen Salon befasst sich bereits aktiv mit den Themenvorbereitungen. Alle Betroffenen



Teilnehmer sind bereits schriftlich über Thema und Umfang von Jürgen Herbst unterrichtet worden. Ein Mitgliedertreffen zum Feiern dieses denkwürdigen Tages sollten sich alle für den 13. Bis 17. Oktober 2021 vormerken. Gäste sind wie immer herzlich willkommen. Ein grober Plan dieser Tage steht im Terminkalender unserer Home-Page. Ob diese Veranstaltung definitiv stattfinden kann, ist seitens der Veranstaltungsleitung Herr Frank Blechschmidt final für den 25. Juli 2021 vorgesehen. Dann werden wir alle Mitglieder genau über das Programm und das reservierte Hotel informieren.

Hat jeder von uns schon die neue Home-Page der Forschungsgemeinschaft entdeckt? Dann wird es höchste Zeit. Unser Mitglied Sven Kolditz hat ein völlig neues Design entworfen, das alle notwendigen Kapitel für unsere Mitglieder enthält und neue Interessenten zur Mitgliedschaft anregt. Die noch leeren Kapitel werden nach und nach aktiviert. Anregungen seitens der Leser werden dringend erbeten.

Was für den einen ein gutes Buch ist für den Philatelisten seine Sammlung, der durch diese Pandemie sicherlich ein doch breiterer Raum zur Verfügung stand. Während dieser Zeit haben wir uns auf ungewohnte Neuerungen wie Online-Seminare, Video Vorträge und virtuellen Konferenzen und Ausstellungen eingestellt. Sie haben unsere Zukunft in besonderer Weise inspiriert. Auch unsere Gemeinschaft wird diese Neuerungen auch zukünftig zusätzlich nutzen.

Was in den zwei Jahren 2020 und 2021 fehlte und ausgefallen ist werden wir in alter Frische 2022 nachholen. Auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung werden wir unsere verschobene Vorstandswahl nachholen, bei der sich der komplette derzeitige Vorstand wieder zur Verfügung stellt. Die beiden abgesagten Treffen in Bautzen und Wittenberg werden 1:1 neu geplant. Einzelheiten hierzu sind dem Terminkalender der Home-Page zu entnehmen.

Ich wünsche nun allen Mitgliedern viel Spaß und neue Informationen beim Lesen des hervorragend gelungenen Rundbriefs. Damit verbunden ist ein Dankeschön an alle Autoren und redaktionelle Mitarbeiter der 100sten Auflage.

Denjenigen, die gesundheitlich von der Pandemie betroffen waren oder noch sind wünscht der Vorstand eine baldige Genesung.

Euer

Arnim Knapp

1ter Vorsitzender der Forschungsgemeinschaft-Sachsen e.V.

München, den 16. Mai 2021

Ankauf



Wir kaufen **spezialisierte Klassik-Sammlungen** sowie **hochwertige moderne Postgeschichte** bis 1955, gerne ab 20.000,- Euro Nettowert aufwärts.
Herr Rauhut ist ein schnellentschlossener und unkomplizierter Käufer.



RAUHUT & KRUSCHEL

Rauhut und Kruschel Briefmarken-Auktionshaus GmbH

Werdener Weg 44 · 45470 Mülheim an der Ruhr

Telefon: 0208 / 3 30 98 oder 0208 / 39 07 25 · Telefax: 0208 / 38 35 52

harald.rauhut@rauhut-auktion.de



Stefan Kolditz, *Gelenau*

Das Kurfürstentum Sachsen im 17. und 18. Jahrhundert – Landes- und Straßenvermessung, Post-Charten, Postmeilensäulen

Im Rundbrief Nr. 97 vom Jahre 2019, Seite 7 ff., wurde im Beitrag „Die albertinischen Fürsten und Kurfürsten in Verbindung mit der Entwicklung ausgewählter Themen der sächsischen Post im 16. und 17. Jahrhundert“ die Vorgeschichte der Landes- und Straßenvermessung vor der Ära Adam Friedrich Zürners dargestellt. Dies soll hier nicht nochmals wiederholt werden, auch wenn es einleitend zur Thematik gehört.

Allgemein wird nur auf die Schwerpunkte im Beitrag

- 1553 bis 1562: Humelius-Risse (Kreiskarten für Jagd- und Forstzwecke)
- 1586 bis 1614: Ur-Öder-Karten
- nach dem Tod Öders: Öder-Zimmermann-Karten

verwiesen.

Die Landesvermessung wurde durch den 30jährigen Krieg unterbrochen. Der nächste bedeutende sächsische Kartograph und Landesvermesser war Adam Friedrich Zürner.

Sächsische Meile

In Kursachsen gab es bis Anfang des 18. Jahrhunderts verschiedene Meilenmaße. So galten je nach Territorium die Wendische, Gebürgische, Oberlausitzer oder Meißnische Meile mit unterschiedlichen Längen.

Die Entfernungsangaben in Meilen fanden unabhängig davon bereits in den Anfangsjahren der sächsischen Post sowie bei den Ämtern Anwendung. So war in der Leipziger Botenordnung vom 4. Februar 1608 ein Botenlohn innerhalb Sachsens auf Entfernungen bis zu 16 Meilen von 2 Groschen je Meile festgelegt.

Nicht nur für die Botengänge der privaten, städtischen oder kirchliche Boten wurden Botenlöhne erhoben sondern auch für die Botengänge der Post. In der Regel sind die Botenlohnquittungen nur mit dem Namen des Boten, dem Ausstellungsort und manchmal dem Botengang versehen. Eine zweifelsfrei einem Boten der Post zuzuordnende Quittung ist mir nur vom Jahre 1692 bekannt. Diese Botenlohnquittung ist vom 19. Oktober 1692 von „*Martin Steinrot geschworener Post-Bothe*“ aus Dresden (Abgebildet im Rundbrief 97, Seite 24).

In der Quittung ist ein Botengang von Dresden nach Meißen über 3 Meilen mit 9 Groschen und ein Botengang nach Klosterhäseler über 22 Meilen mit 2 Taler 22 Groschen aufgeführt. Dies entsprach 3 Groschen pro Meile an Botenlohn. Gleichzeitig wurden für zwei Tage Wartegeld 6 Groschen berechnet. Die von Heßler waren ein Ministerialiengeschlecht der Landgrafen von Thüringen. Zur Zeit der Überbringung des Schreibens laut Botenlohnquittung war Hans Heinrich von Heßler kurfürstlich sächsischer Generalmajor und Steuereinsamler des Thüringischen Kreises. Er besaß neben weiteren Grundstücken das Rittergut Klosterhäseler.

Woher in den Botenlohnquittungen die Meilen genommen wurden, ist nicht überliefert. Meilenzeiger aus dieser Zeit sind nicht bekannt. Entfernungen in der näheren Umgebung sind ja noch verständlich, aber 22 Meilen nach Klosterhäseler eher nicht.

Mit der Landtagsresolution vom 17. März 1722 erfolgte die Festlegung einer einheitlichen Postmeile für gesamt Kursachsen:

1 Postmeile	=	2 Wegstunden (als Entfernungsangabe)
	=	2.000 Ruten
	=	16.000 Ellen
	=	32.000 Fuß
entspricht heute		9.062,08 Meter.

Die Postmeile mit 9.062 m wurde in Sachsen im Jahre 1840 durch die metrische Postmeile ersetzt. Dabei entsprach ab 1. Januar 1841 eine Postmeile 7.500 Meter.

Alle in den sächsischen Meilenzeigern oder Taxordnungen gemachten Entfernungsangaben beziehen sich auf diese Längenmaße.

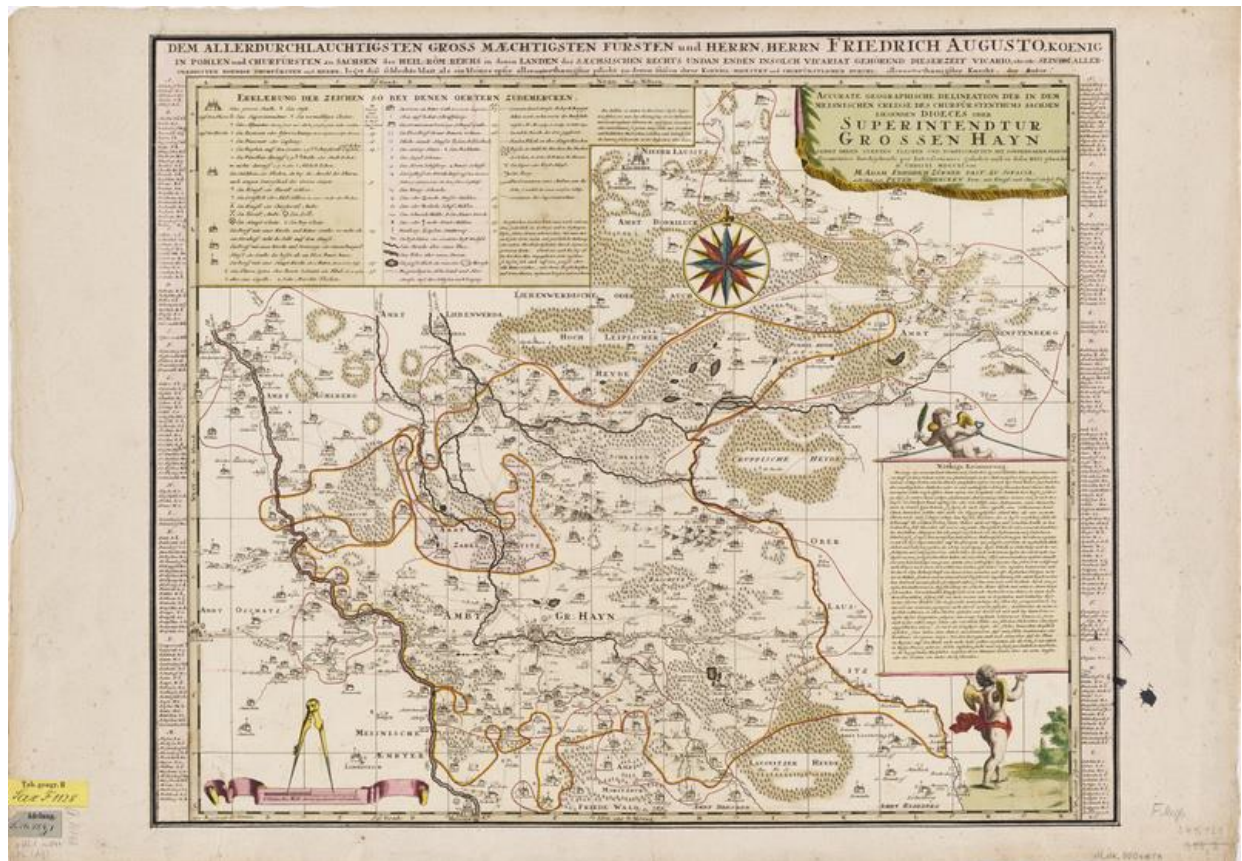


Abb. 2

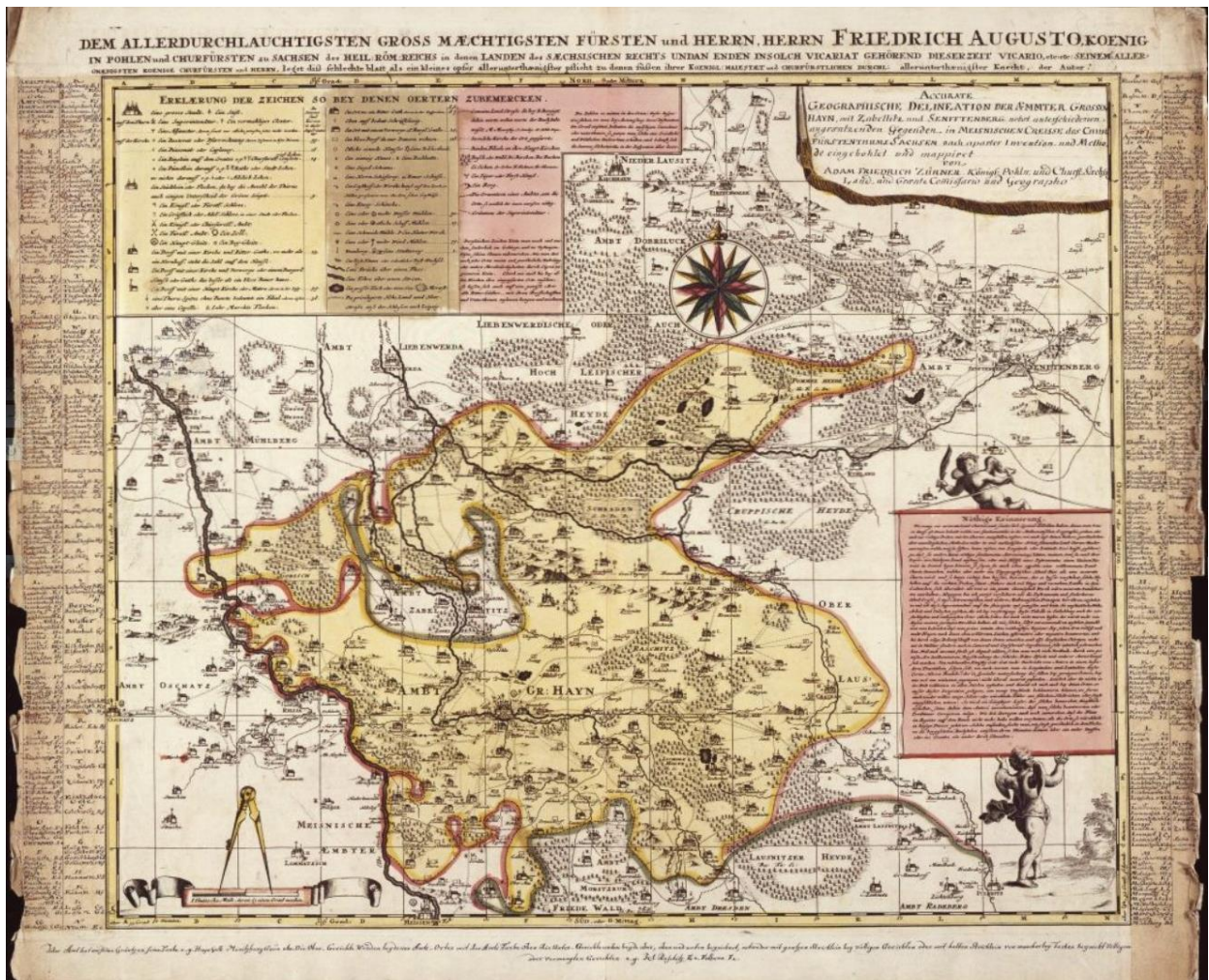


Abb. 3

Um den Auftrag der Landesvermessung zu erfüllen, konstruierte Zürner einen geographischen Messwagen, mit dem eine sehr genaue Vermessung ermöglicht wurde. Der Wagen hatte die Form eines Reisegepäckwagens. Das Hinterrad des Wagens mit einem Umfang von einer Dresdner Rute (4,531 m) gab jede Umdrehung mittels einer Kette an ein Zählwerk im Wagen weiter. Mit dem Messwagen legte Zürner ca. 18.000 Meilen zurück.

Desweiteren nutzten Zürner und seine Gehilfen eine Messkarre, wo gleichfalls über die Radumdrehungen die Entfernung gemessen wurde. Die Messkarre wurde im Wesentlichen für die Vermessung der nicht mit dem Messwagen befahrbaren Wege eingesetzt.

Das Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein ließ diese Messkarre nachbauen (Abb. 4, Wikipedia / Adam Friedrich Zürner). Bei der nachfolgenden Abbildung des geometrischen Messwagens ist sie rechts unten gleichfalls abgebildet.



Abb. 4

Nachfolgend ein Einzelstich mit dem Messwagen (Abb. 5), vermutlich aus C. C. Schramm, SAXONIA MONUMENTIS VIARUM, Wittenberg 1726. Die Seitenangabe stimmt zumindest überein. Ein Größenvergleich dieses Kupferstichs mit dem Original im Buch konnte bisher nicht erfolgen. Eine Nachgravur ist damit nicht ausgeschlossen.

Eine kolorierte Abbildung des Messwagens ist aus dem Atlas Augusteus Saxonicus von Zürner (Abb. 6, deutschefotothek 90011286).

Das Gesamtwerk Zürners ist im Atlas Augusteus Saxonicus zusammengefasst. Das kolorierte Titelblatt zeigt vier Arbeitsstufen von der Vermessung bis zur Kartenerstellung (Abb. 7, deutschefotothek 90011286).

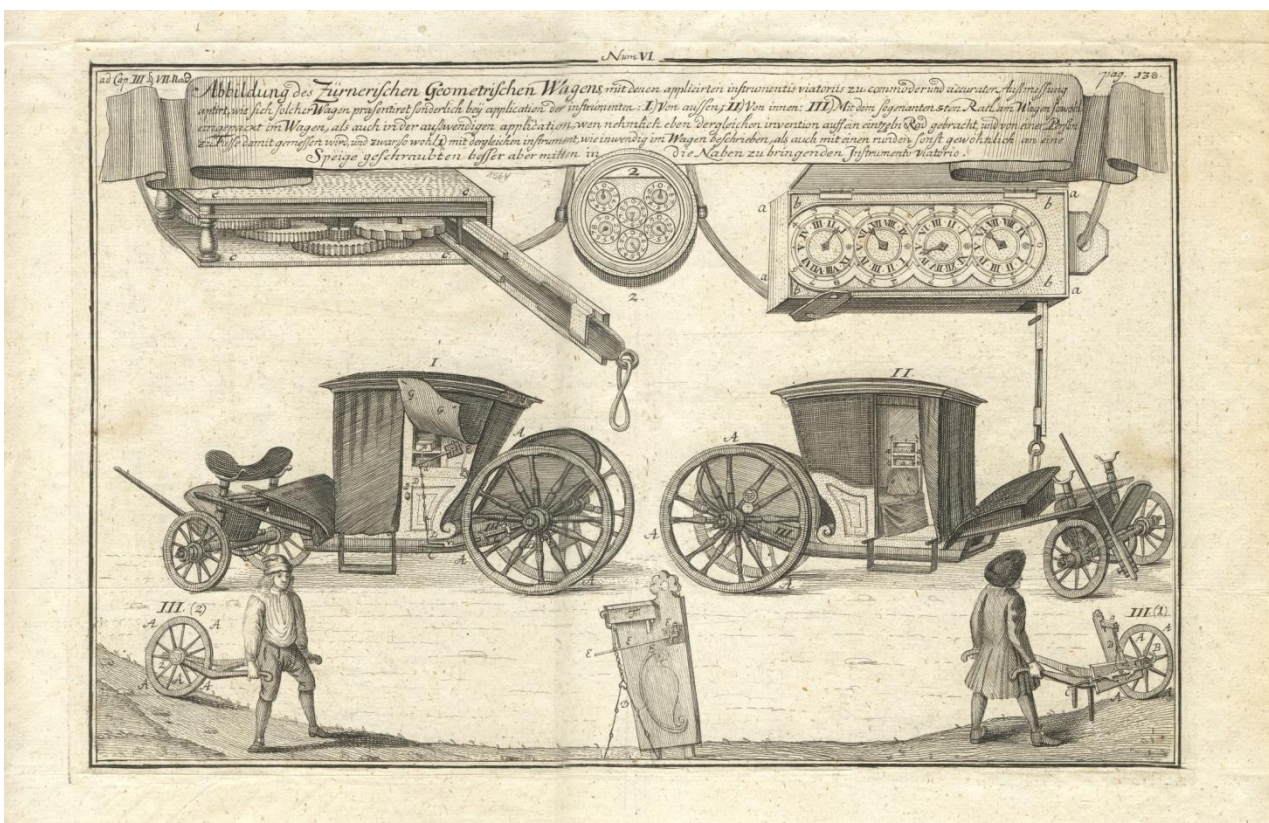


Abb. 5



Abb. 6



Abb. 7



Landesvermessung mit Quadrantem



Vermessung mit Messwagen und Messkarre



Auswertung der Messergebnisse



Herstellung der Karten

In der Literatur wird für die einzige Abbildung Adam Friedrich Zürners auf die „Genaue Landkarte des Kurfürstentums Sachsen in vier Teilen“ vom Jahre 1730 verwiesen (deutschefotothek 90010788). Der nachfolgende Ausschnitt der Zeichnung links unten zeigt den anweisenden Kartographen Zürner (Abb. 8).



Abb. 8

Straßenvermessung

Die Vermessung der Straßen erfolgte mit der Landesvermessung. In „XXXIV General-Charte von allen Post-Stationibus ... mit beigesetzten Ruthen Maase“ (Abb. 9, Auszug, deutschefotothek 90011286) wurden die Messwerte in Ruthen in rot eingezeichnet. Die Aufstellungsorte für die Postmeilensäulen sind gleichfalls vermerkt (rote Punkte und Striche).



Abb. 9

Die Straßenvermessung erfolgte schrittweise. Begonnen wurde dabei mit den Poststraßen der regelmäßig verkehrenden Kurse und den Straßen von und nach den größeren Städten. Danach erfolgte die Vermessung der sonstigen Verbindungsstraßen und Nebenstraßen.

Das Beschriften der Distanzsäulen in den Städten mit den Entfernungsangaben setzte die Vermessung nach den umliegenden wichtigen Ortschaften voraus. Zürner reiste deshalb mit seinem geometrischen Wagen noch lange Zeit durch Sachsen.

Die Stadt Schneeberg war an das Postnetz über Leipzig angebunden, so dass die Vermessung dieser Straßen Vorrang hatte. Eine Postverbindung beispielsweise zwischen Schneeberg und Auerbach bestand noch nicht, was auf obiger Karte in Abbildung 9 auch ersichtlich ist. Die Entfernungen auf dieser Verbindung war trotzdem zu vermessen, auch wenn kein regelmäßiger Postkurs bestand. Für Extraposten wurden diese Entfernungen ja auch benötigt.

Anfang 1725 hielt sich Zürner in Auerbach auf. Von Auerbach sendete er am 13. Februar 1725 einen Brief an den Stadtrat zu Schneeberg (Abb. 10). Die Briefbeförderung konnte nur mit einem Boten erfolgen, da Auerbach zu dieser Zeit noch keine Postanstalt hatte.

Um die Distanzsäule von Schneeberg vollständig beschriften zu können, war die Vermessung der Straße von Schneeberg nach Auerbach und Plauen erforderlich.

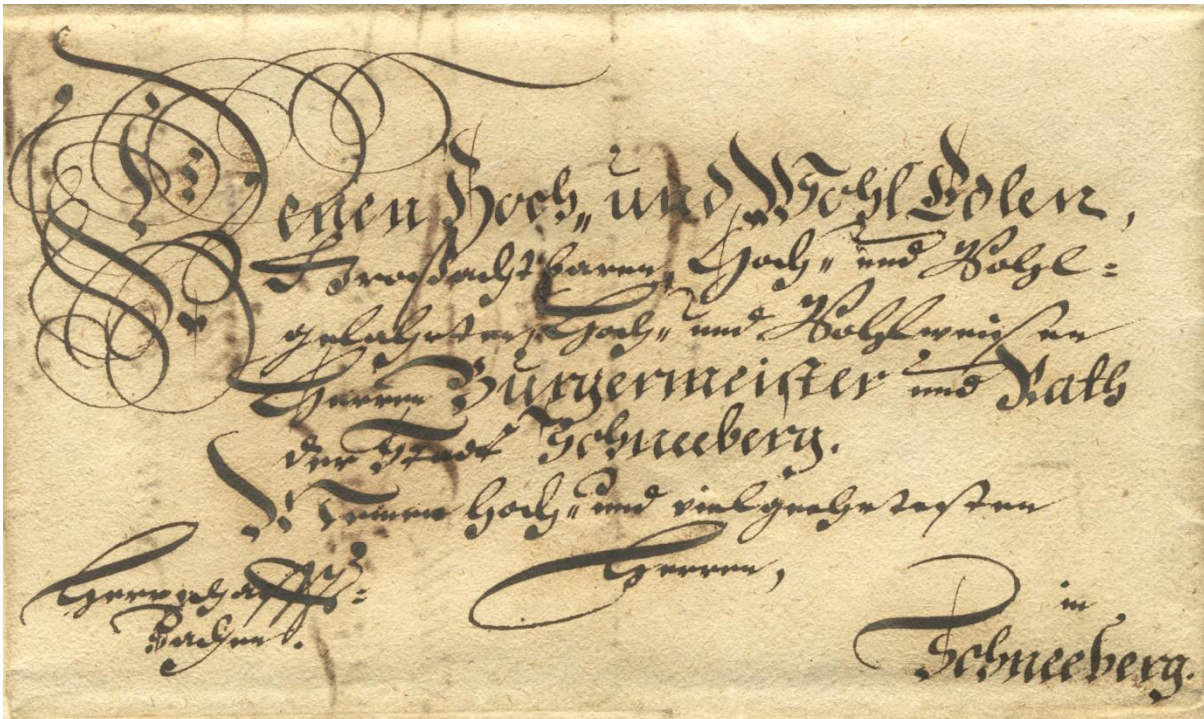
Im Inhalt des Briefes geht es um diese Vermessungstätigkeit. Zürner bat den Bürgermeister von Schneeberg um eine Übernachtungsmöglichkeit sowie um eine gesicherte Unterstellung seines Geometrischen Wagens mit den Messgeräten.

Hierzu ist im Brief ausgeführt:

„Alß habe meinem Hoch- und vielgeehrtesten Herren solches hiermit vorher notificieren, und wo ich hierzu sowohl alß sonderlich damit ich meinen Geometrischen Wagen wegen derer darin und befindlichen und zum Viatorio gehörigen Instrumenten bey der Hand verschließen, oder hoch sicher und vor Schaden verwahrt haben können, ein bequemes Logier bey derenselben wir aller Orten finden solle?“

Da es sich im Briefinhalt nicht um die Postsäulen selbst handelte, wurde bezüglich der Portobefreiung „Herrschaftssachen“ vermerkt.

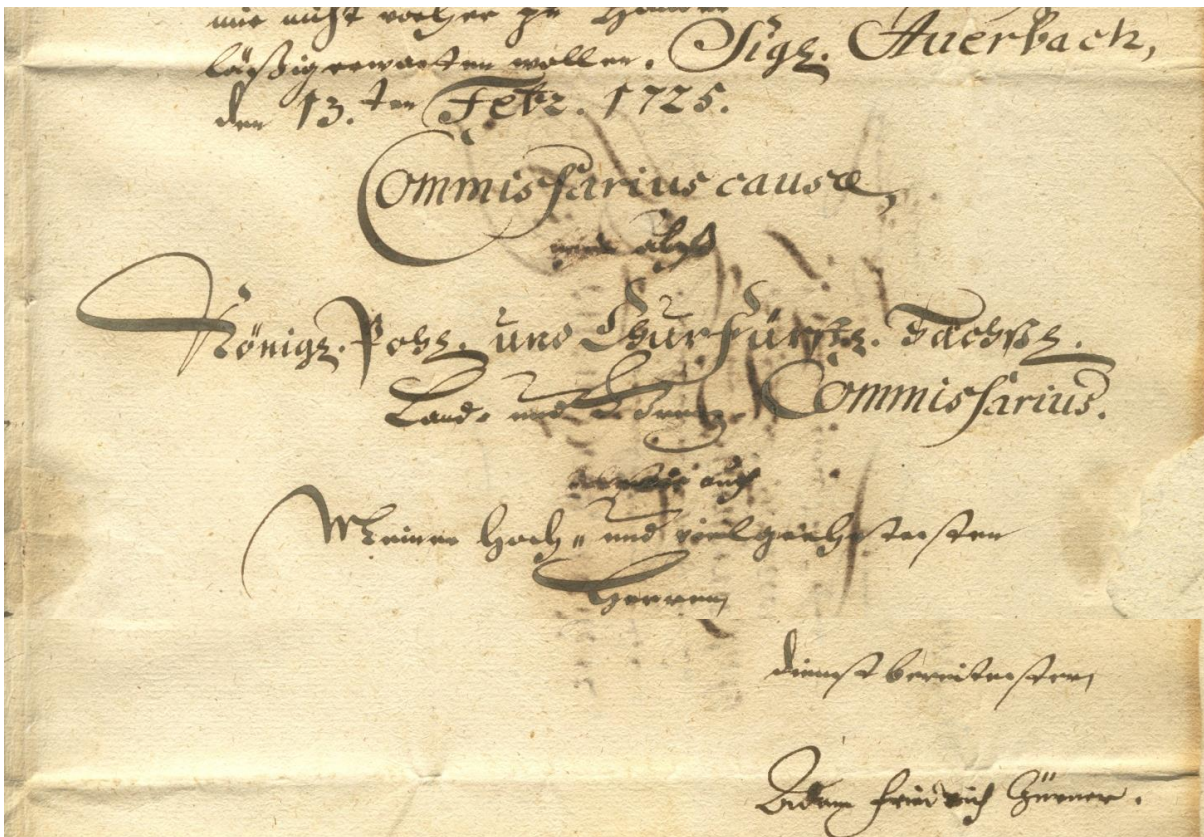
Diese Portobefreiung galt natürlich nur bei einer Beförderung mit der Post. Der Brief trägt keine Kartierungsziffer, sodass er mit Boten befördert wurde. Für die Boten galt die Befreiung vom Botenlohn allerdings nicht, auch nicht, wenn er mit einem Postboten befördert wurde.



Ihren Hoch- und Wohl-Edlen,
 Herrschafft Ramm, Rath und Räte:
 der hiesigen Stadt Schneeberg.
 Ich bin hoch- und vordurchlauchtigster
 Herrschafft Ramm, Rath und Räte,
 in Schneeberg.

Abb. 10

Der Brief wurde von Adam Friedrich Zürner eigenhändig unterschrieben. Der untere Teil der Seite 3 und die Unterschrift wird abgebildet (Abb. 11).



wie nicht weiter zu gehen
 laß ich verstanden werden. Sige. Auerbach,
 den 13. 4. Febr. 1725.
 Commissarius cause
 Königl. Fohs. und Fürstl. Sachs.
 Land- und Ramm-Commissarius.
 Mein hoch- und vordurchlauchtigster
 Herrschafft Ramm, Rath und Räte,
 in Schneeberg.
 Adam Friedrich Zürner.

Abb. 11

Post-Charten

Ende des 17. Jahrhunderts wurde nicht nur in Sachsen versucht, ein möglichst viele Orte erreichendes Postnetz aufzubauen. In diesem Zusammenhang ergab sich auch die Notwendigkeit, diese Postverbindungen in Post- und Reisekarten zu dokumentieren.

Johann Jakob Kees der Ältere, Oberpostmeister 1696 bis 1705 unter Kurfürst Friedrich August I., arbeitete Anfang des 18. Jahrhunderts an einer Postkarte des Kurfürstentum Sachsen.

Die Entwürfe legte er dem Kurfürsten vor, welcher sich mit persönlichen Hinweisen und Kritiken nicht zurückhielt.

So stellten der Kurfürst und seine Berater beispielsweise fest, dass im ersten Entwurf die Poststraße zwischen Dresden und Meißen nicht links sondern rechts der Elbe verlief (Abb. 14). Auch die Straße nach Pirna war auf der falschen Seite eingezeichnet.

Die Karten sind als Nachdruck im Format 600x500 mm dem Buch von Kurt Krebs „Das Kursächsische Postwesen zur Zeit der Oberpostmeister Johann Jakob Kees I und II“, Leipzig und Berlin 1914, beigelegt. Abgebildet ist hier der erste (Abb. 12) und der dritte (Abb. 13) Entwurf.

Die Originale befinden sich in der Kartensammlung der SLUB Dresden.

Diese Karten wurden dem Publikum nicht zur Verfügung gestellt. Dem Kurfürsten und seinen Beratern dienten sie insbesondere auch militärischen Zwecken.



Abb. 12



Abb. 13



Abb. 14, Kartenausschnitt aus der ersten und der



dritten Kees'schen Karte

Auf der Grundlage der Landesvermessung fertigte Adam Friedrich Zürner eine Postkarte von Gesamtsachsen. Die „Neue Chursächsische Post-Charte“ wurde im Jahre 1718 erstmals herausgegeben (deutschefotothek 90009013). Für die Karte wird heute auch einfach der Begriff „Zürnerkarte“ verwendet, auch wenn Zürner eine ganze Reihe von weiteren Karten anfertigte.

Abgebildet ist nachfolgend die linke obere Eckzeichnung mit der Bezeichnung der Karte (Abb. 15). Die erste Karte vom Jahre 1718 trägt keine Jahresangabe (siehe rote Markierung). Bei den revidierten Karten von 1736 und 1753 wurde die Jahresangabe im Textfeld „NEUE CHURSÄCHSISCHE“ ganz unten nachgraviert (Abb. 16).



Abb. 15



Abb. 16

Die Zürnerkarte vom Jahre 1718 wurde nach den Angaben auf den Karten 1736 und 1753 revidiert herausgegeben.

Neben der Fehlerbereinigung wurden auch die sich in dieser Zeit verändernden Postkurse eingetragen. Da in der Zwischenzeit auch die Postmeilensäulen aufgestellt waren, wurden die 4 Säulentypen in einem freien Feld der rechten unteren Ecke abgebildet (Abb. 17).



Abb. 17, links Karte 1718, rechts Karte 1753

In der Literatur wird auch eine Karte vom Jahr 1730 erwähnt, obwohl keine Karte dieser Auflage allgemein bekannt ist.

In der SLUB Dresden existiert tatsächlich eine Karte vom Jahre 1730 (Abb. 18, http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/70401322/df_dk_0001718).



Abb. 18



Die Karte vom Jahre 1730 hat allerdings keinen roten Stempel der Endkontrolle für die an das Publikum abgegebenen Karten.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei dieser Karte um einen Probeabzug, welchen der Kurfürst erhielt, handelt.

Die für die Öffentlichkeit bestimmte erste revidierte Karte wurde jedoch erst 1736 herausgegeben.

Die Karten haben eine Größe von 1220 x 920 mm. Hergestellt wurden sie im Tiefdruckverfahren, gedruckt in zwei Teilen. Die Größe der Teile beruhte auf das damals größte herstellbare Papierformat. Zürn bezeichnet das Papierformat in „Kurtze Geographische Nachricht von dem Marggraffthum Mähren“, 1742, S. 103 „groß Frantz-Pappier“, wozu ich in der Literatur keine weiteren Angaben gefunden habe. Die Karten sind handkoloriert.

Die mir vorliegende Karte vom Jahre 1718 wurde zerschnitten in vier Reihen mit je 10 Feldern. Diese Einzelblätter wurden dann mit etwas Zwischenabstand auf Leinwand aufgeleimt. Damit ließ sich die Karte auf eine handliche Größe von 125 x 230 x 25 mm zusammenfalten. Da die Kartenteile zerschnitten und mit Abstand aufgeleimt wurden, ist die Karte trotz starkem Gebrauchs insbesondere an den Falten noch sehr gut erhalten.

Eine weitere mir vorliegende revidierte Karte vom Jahre 1753 wurde nicht zerschnitten gefaltet. Bei dieser Karte sind die Falten stark in Mitleidenschaft gezogen.

Im Jahre 1719 wurde eine 15-seitige Beschreibung der Neuen Chursächsischen Post-Charte herausgegeben (Abb. 19, Titelseite, SLUB Dresden). Darin hervorgehoben werden die zahlreichen Informationen zur Post, zu den Postverbindungen bis hin zu den Entfernungsangaben.



Abb. 19

Allein drei Seiten der Beschreibung wurden der Begründung des Preises gewidmet.

Der Preis lag 1742 in Zürners „Kurtze Geographische Nachricht von dem Marggraffthum Mähren, ...“ bei 1½ bis 3 Talern, je nach Ausführung. Da das Kaufkraftäquivalent vom Jahre 1718 nicht bekannt ist, lässt sich dies nicht auf heute vergleichbar umrechnen. Für das Jahr 1810 entsprachen 1 Taler 39,0 Euro (Aufstellung der Deutschen Bank 2015) . Nachmals ca. 90 Jahre zurück dürfte der für heute vergleichbare Preis bei ca. 100 bis 150 Euro gelegen haben.

Die zahlreichen Informationen auf der Zürnerkarte unterstreichen die Bedeutung der Karte zur damaligen Zeit. Die Karte wurde über 100 Jahre genutzt, bevor neue Postkarten in Sachsen herausgegeben wurden.

An wesentlichen Informationen sind der Zürnerkarte zu entnehmen:

- Lage der Städte und Orte einschließlich Register
- Verlauf der Straßen
- Postverbindungen einschließlich der Art der Posten
- Poststationen und Posthaltereien
- Entfernungsangabe zwischen den Poststationen in Meilen
- Angaben zu Behörden und Ämtern

All diese Informationen stellen eine wesentliche Grundlage für die Erforschung der Post- und Heimatgeschichte dar, einschließlich deren Entwicklung von 1718 bis zur Karte von 1753.

Beispiele zu den Informationen zu Behörden und der Post in der Zürnerkarte

In der rechten unteren Ecke wurden die verwendeten Zeichen auf der Karte erklärt. Diese Erläuterung ist nachstehend abgebildet (Abb. 20, rote Markierung für die nachfolgenden Beispiele).

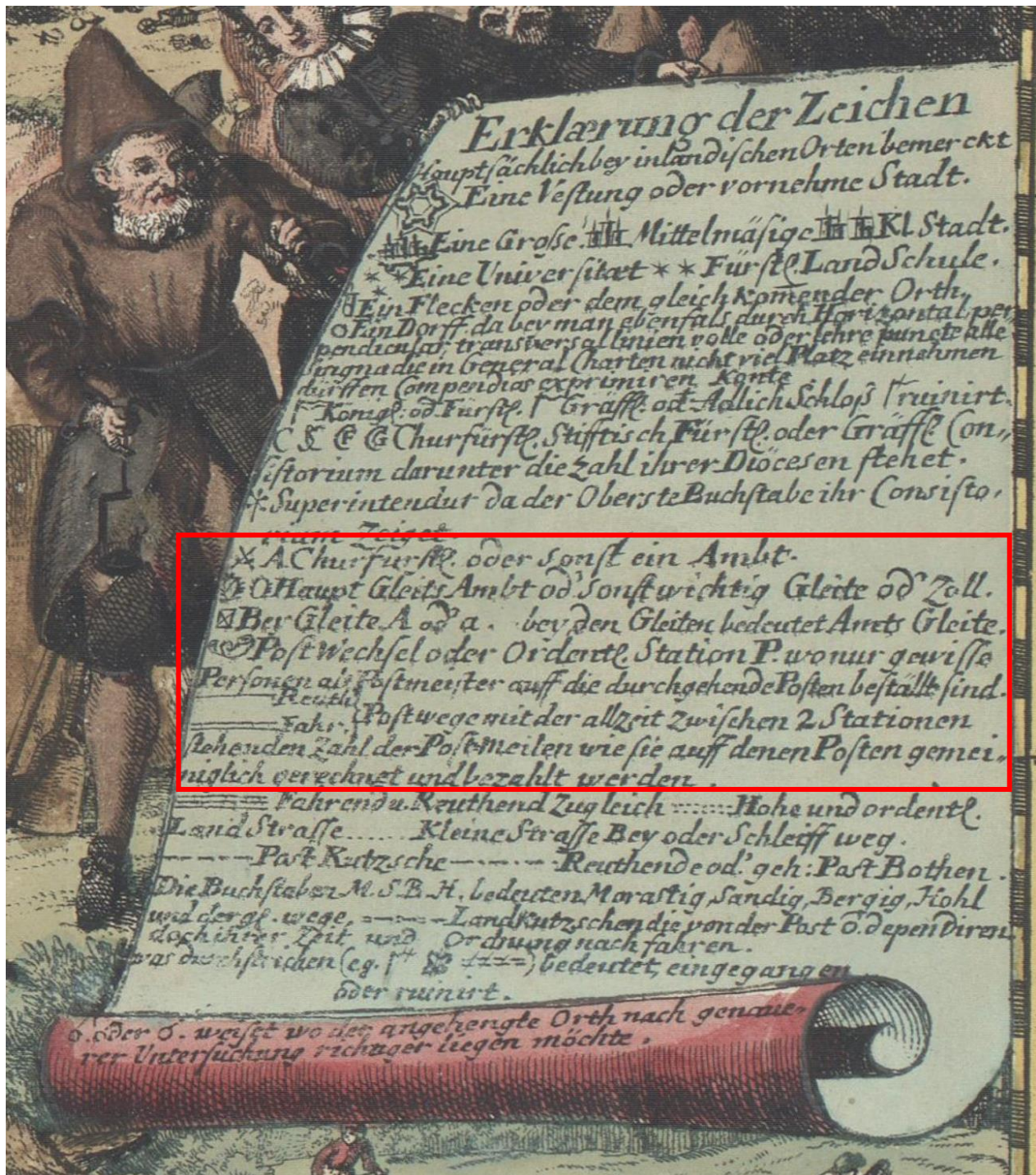


Abb. 20

Gekreuzte Schwerter - „A. Churfürstl. oder sonst ein Amt“



In der Zürnerkarte 1718 sind bei Dresden die gekreuzten Schwerter für die Ämter eingezeichnet (siehe nebenstehenden Kartenauszug).

Dass sich in Dresden kurfürstliche oder sonstige Ämter befanden, ist ja unstrittig.

Ein für den Kurfürsten sehr wichtiges Amt war das Steueramt. Die Steuerämter hatten ja im Wesentlichen die Staatsfinanzen zu sichern.

Mit welcher Härte die Steuerbeitreibung vollzogen wurde, zeigt der nachfolgende Beleg vom 26. April 1706 von der Steuerexpedition Dresden (Abb. 21).

Wegen rückständiger Land- und Pfennig-Steuern des Gutsbesitzers Jacob Weiners seit dem Jahr 1695 und vergeblichen Beitreibungsversuchen seitens der Finanzbehörde „lagerten“ sich zwei Steuerbeamte im Gut solange ein, bis die Beträge vollständig getilgt waren. Neben den Steuer-schulden hatte der Schuldner noch 4 Groschen täglich an die Beamten zu zahlen.

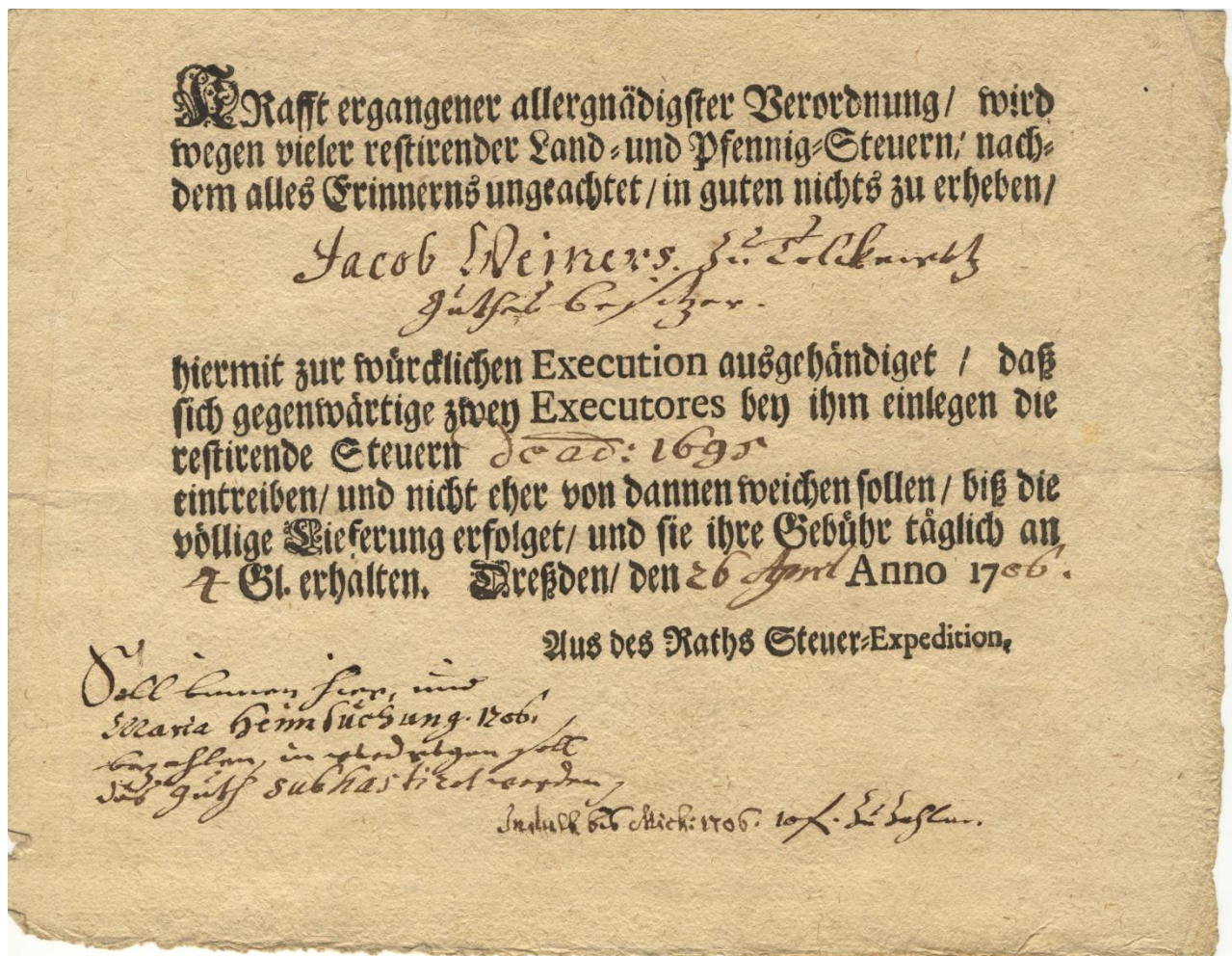


Abb. 21

Als weitere Anweisung ist auf dem Schein unten handschriftlich vermerkt:

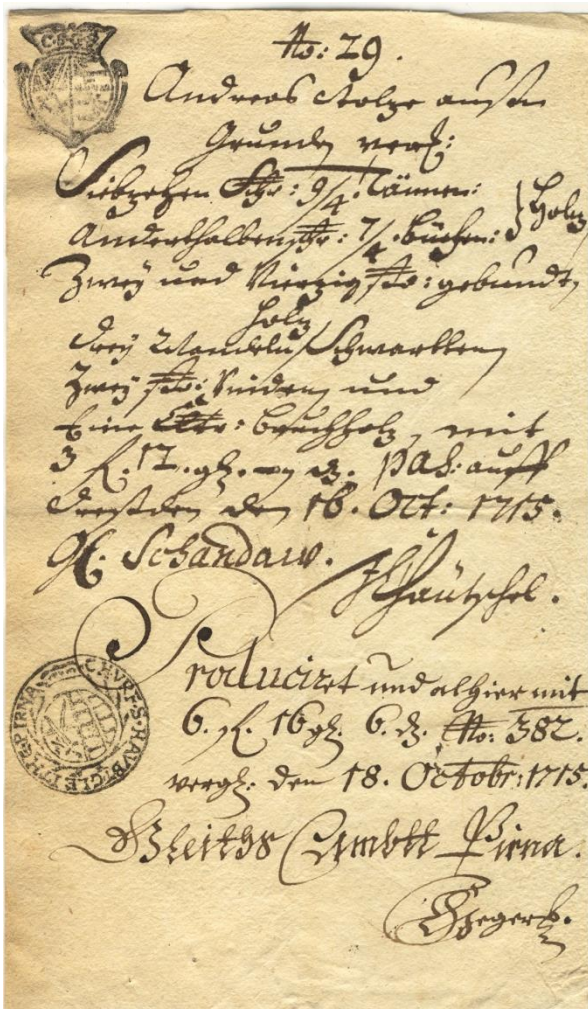
„Soll binnen hier, und Maria Heimsuchung 1706 (2. Juli) bezahlen, ... soll das Guth subhastiret (zwangsversteigert) werden“ und „... bis Mich: 1706 (Michaelis 29. September) 10 Taler zu zahlen“.

Die rechtlichen Grundlagen für ein derartiges Vorgehen regelten die Befehle des Kurfürsten. So ist beispielsweise im „Ejud. Befehl, Daß bey denen Land- und Trank- auch Pfennig- und Quatember-Steuern keine Reste, absonderlich bey Vermögenden zu verstaten, bey unvermeidlichen Resten aber die Individua zu specificiren, den 2. Nov. An. 1700.“ (Codex Augusteus, 1724, S. 1551 ff.) ausgeführt:

„So begehren Wir, ihr wollet in Zukunfft hierunter eures Amts fleißiger wahrnehmen, die Stände, Beamte und Einnehmer zu terminlicher Richtigkeit und zwar, so viel möglich, ohne Rest, oder da es nicht zu ändern, solchenfalls zu derer individuorum deutlichen Specificir- und Anzeigung der Ursachen nach Inhalt derer Steuer-Ausschreibungen, mit schärffern Nachdruckanhalten, sofort diese Reste durch Execution unnachlässig eintreiben, ...“

Lorbeerkranz mit Kreuz - „Haupt Gleits Ambt oder sonst wichtig Gleite od. Zoll“

In der Zürnerkarte von 1718 sind als Beispiel die Haupt-Geleitsämter Pirna und Meißen entsprechend eingetragen.



Auf der linken Seite ist eine handschriftliche Quitung vom 18. Oktober 1715 (Abb. 22) über 6 Taler 16 Groschen 6 Pfennige vom Geleitsamt Pirna über eine Holzlieferung von Dresden nach Schandau abgebildet.

Unten wird ein sehr seltener Ortsvordruck der Hauptgeleitseinnahme von Meißen vom 21. August 1755 gezeigt (Abb. 23).

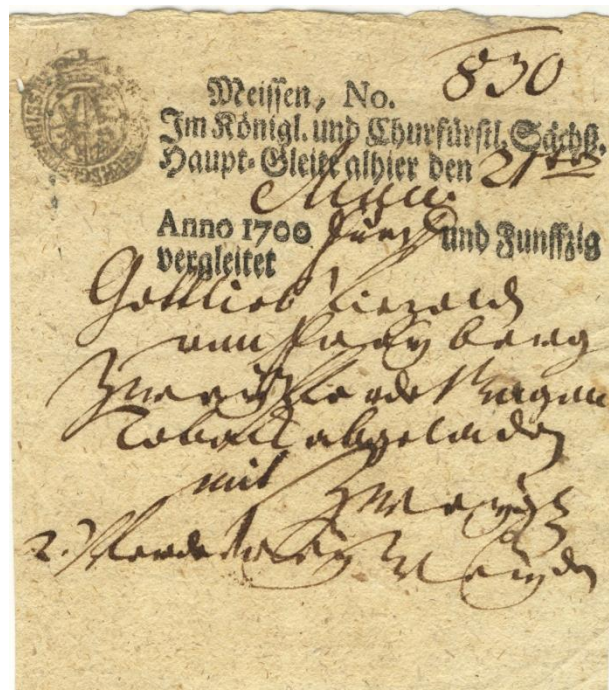


Abb. 22

Abb. 23

Die Vordrucke der Geleitseinnahmen waren in der Regel ohne Angabe der Orte, so dass sie in allen Einnahmestellen verwendet werden konnten (Administrationsscheine).

Die Hauptgeleitseinnahme Meißen war eine der ganz wenigen Einnahmestellen, welche ihre Quitungen mit dem Ortsvordruck versahen. Ob dies in Ermangelung von Administrationsscheinen oder eigenmächtig erfolgte, ist nicht bekannt. Von Meißen kommt auch ein Wertpostschein mit Ortsvordruck aus dem Jahr 1748 vor (abgebildet im Postscheinhandbuch Seite 124).

Brückenzoll



Das Zeichen für die Geleitseinnahmen galt gleichzeitig für die Zolleinnahmen.

Nachfolgend eine handschriftliche Zollquittung der Churfürstlich Sächsischen Brückenzolleinnahme von Torgau vom Jahre 1683 (Abb. 24) mit nachfolgendem Inhalt.

„Acht gl. hat Andreas Piezer aus Nauendorff, wegen seines Kahns an Baumgelde alhier entrichtet, worüber ihm dieses zum Beweiß ertheilet worden, Torgau den 14. Octobr. 1683. Churfl. Sächsfl. Brücken Zoll Einnahme daselbst.“

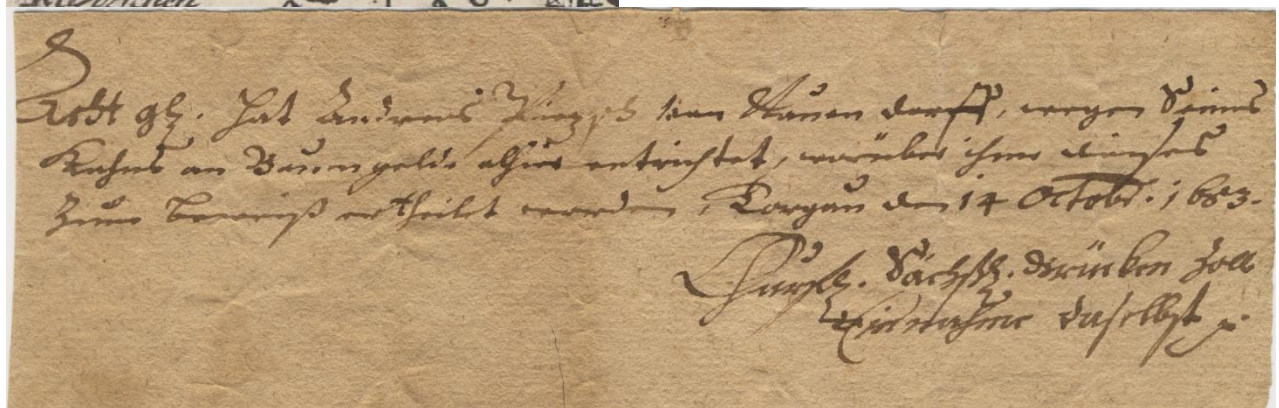


Abb. 24

Brief - „Bey Gleite“

Neben den Hauptgeleitseinnahmen gab es die Beigeleitseinnahmen. Diese Einnahmestellen waren stets einer Hauptgeleitseinnahme unterstellt.

Sie hatten die eingekommenen Beträge gleichfalls zu quittieren, was der nachstehende Beleg der Beigeleitseinnahme von Geithain vom 6. Juni 1822 zeigt (Abb. 25). Geithain war dem Hauptgeleitsamt Rochlitz zugeordnet, was auch auf der Quittung angeführt ist. Beide Ämter sind in der Karte von 1718 entsprechend vermerkt.

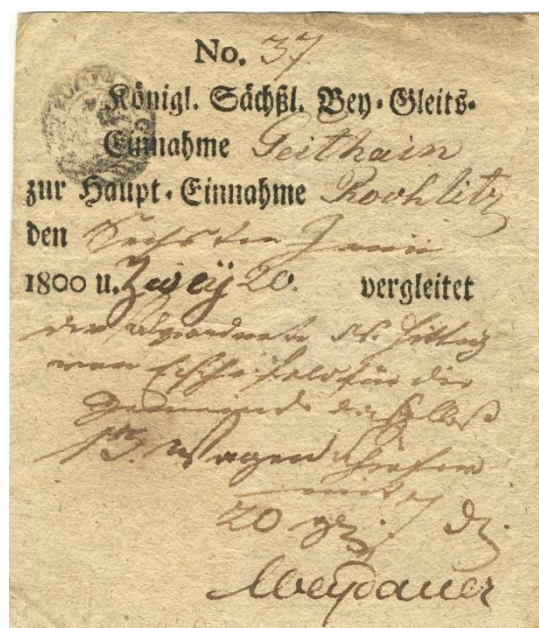


Abb. 25

Posthorn - „Postwechsel oder ordentl. Station **P** wo nur gewisse Personen als Postmeister auff die durchgehende Posten bestellt sind“

Veränderung des Postkurses von Dresden nach Budissin

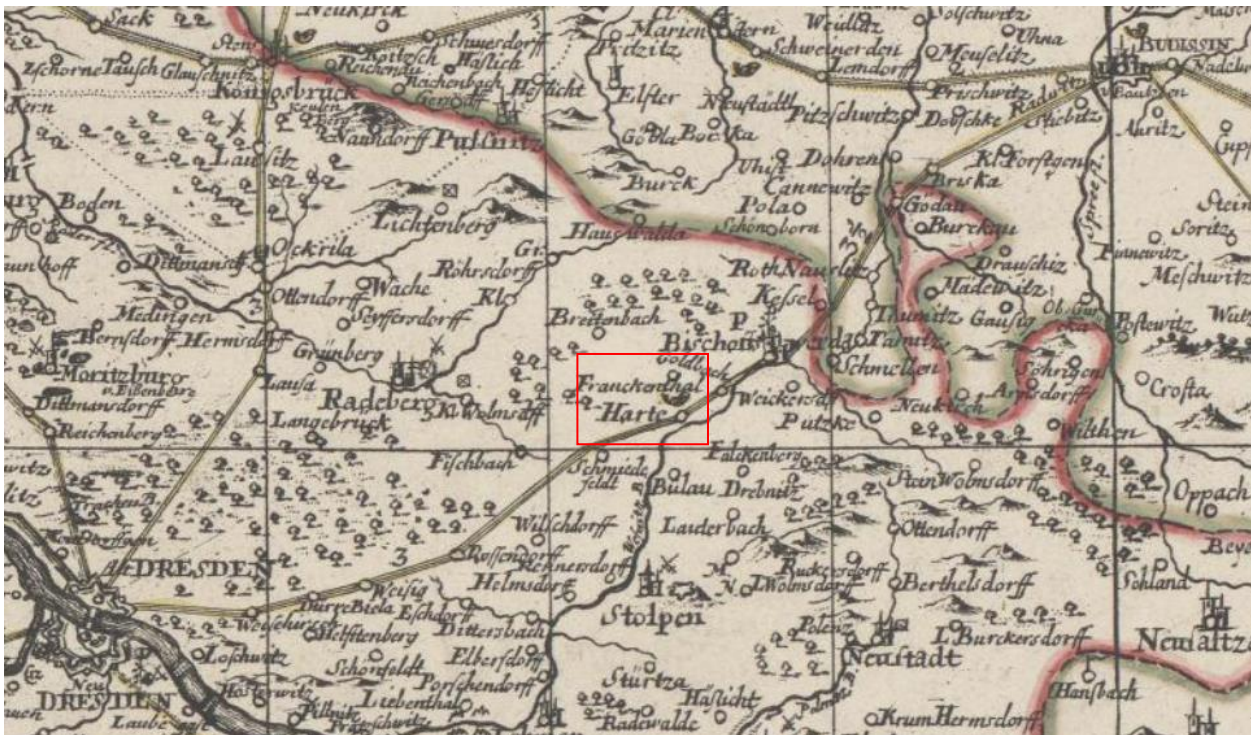


Abb. 26: Ausschnitt Zürnerkarte 1718

Auf dem Postkurs Dresden-Bautzen befand sich seit der Eröffnung eine Posthalterei in Harte. Die Kennzeichnung erfolgte in der Zürnerkarte 1718 mit dem Posthorn (Abb. 26).

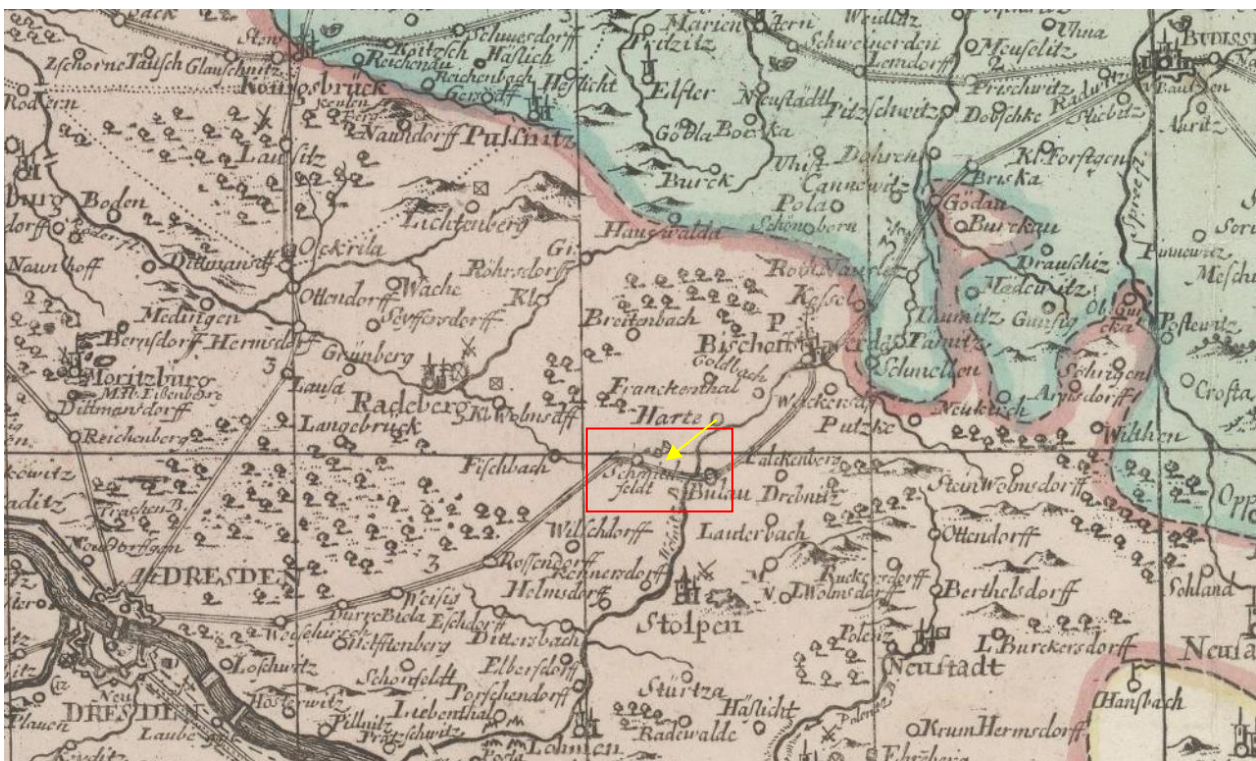


Abb. 27: Ausschnitt Zürnerkarte 1753

Im Jahre 1727 erfolgte eine Verlegung des Kurses, so dass die Posthalterei von Harte nach Schmiedefeld verlegt wurde (Abb. 27). Der ursprüngliche Kursverlauf ist nicht mehr mit eingezeichnet.

Die Posthalterei Schmiedefeld wurde am 16. Dezember 1727 eröffnet. Später bestand neben der Posthalterei gleichzeitig eine Postexpedition. Beides wurde am 1. April 1848 aufgehoben (Nutzung der Eisenbahn).

Der nachfolgende Extrapostschein vom 24. Oktober 1837 (Abb. 28) belegt die Posthalterei in Schmiedefeld in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Der Extrapostschein wurde über eine Fahrt von Schmiedefeld nach Bautzen über 3¼ Meilen ausgestellt. Die Fahrt kostete seitens der Post 2 Taler 10 Groschen 6 Pfennige zuzüglich 2 Groschen Wagenmeistergebühr. Zusätzlich war die Post verpflichtet, das auf der Strecke anfallende Chausseegeld im Voraus mit einzunehmen und an die entsprechende Kasse abzuführen.

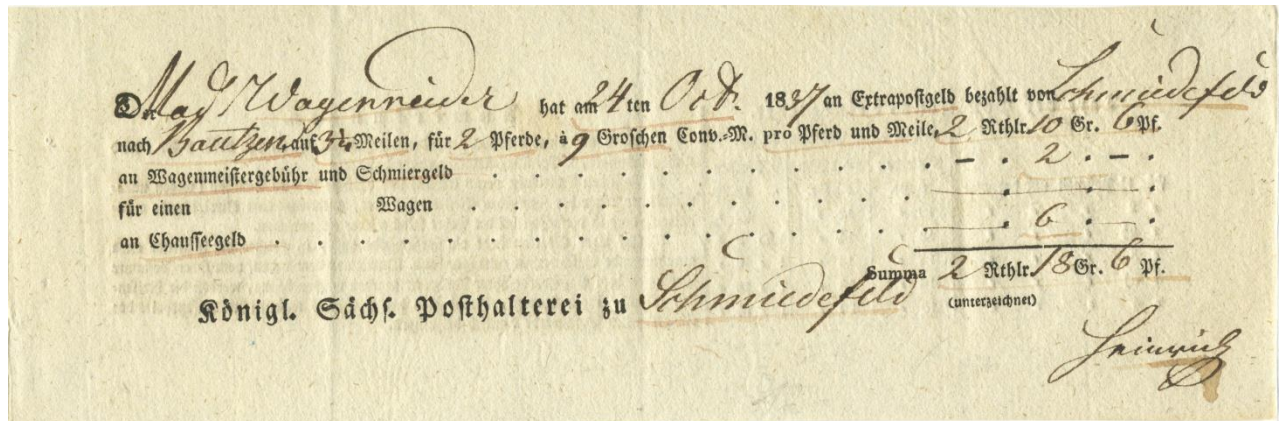


Abb. 28

Der nachfolgende Brief vom 23. Januar 1821 (Abb. 29) zeigt, dass neben der Posthalterei auch eine Postexpedition bestand. Die Posthaltereien hatten mit dem eigentlichen Postdienst nichts zu tun. Sie hatten im Wesentlichen die Pferde und Wagen bereitzustellen und die Posttransporte durchzuführen.

Die Postexpeditionen und Postämter hingegen sicherten die Annahme und Auslieferung der Postsendungen einschließlich der damit verbundenen Abrechnung ab. Zu diesem Zwecke führten sie auch Briefaufgabestempel des Postortes.

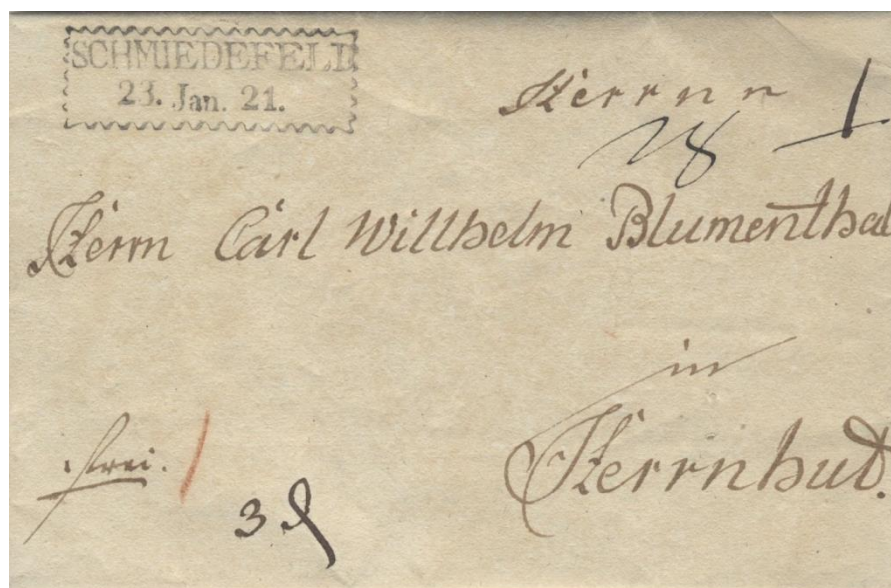


Abb. 29 (Sammlung Herbst)

Nach dem „Neuen alphabetischen Orts-Verzeichnis des Königreichs Sachsen, 1836“ hatte das Dorf Schmiedefeld zu diesem Zeitpunkt 473 Einwohner. Dass sowohl der Briefaufgabestempel von Schmiedefeld als auch sonstige Belege von diesem nur bis 1848 existierendem Postort sehr selten sind, erklärt sich bereits daraus.

Postkurs von Leipzig nach Dresden

Anfangs folgte der Kurs der alten Leipzig - Dresdner Heerstraße über Meißen mit den Stationen Wurzen, Lonnwitz bei Oschatz und Zehren bei Meißen. Daraus folgt, dass in Zehren bei Meißen, Lonnwitz bei Oschatz und Wurzen Pferdewechselstationen sich befanden.

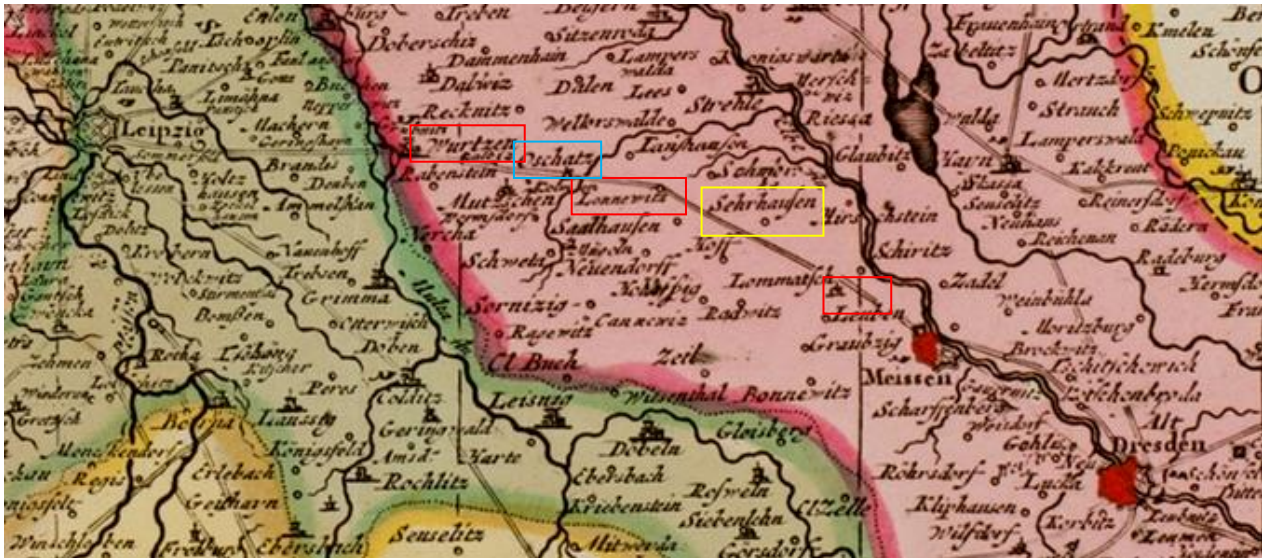


Abb. 30

Auf einer frühen Postkarte von Kees dem Älteren aus dem Jahre 1704 (Abb. 30) sind zwei der drei Posthaltereien eingezeichnet (rot). Meißen und Wurzen sind darüber hinaus bereits mit dem Posthorn als Postanstalten gekennzeichnet, Oschatz (blau) hingegen war nur eine Station.

Die spätere Pferdewechselstation Seerhausen (gelb) ist auf der Karte noch rechts neben der Straße nach Leipzig eingezeichnet.

Die Pferdewechselstation Zehren vor Meißen ist auf der Karte nicht vermerkt. Im Kursbuch von Eschert 1703 ist diese aber aufgeführt.

Eine erste Zusammenfassung der Anfang des 18. Jahrhunderts eingerichteten Postkurse ist das Kursbuch von Eschert vom 4. Mai 1703.

Darin aufgeführt sind zwischen Dresden und Leipzig je zwei Fahr- und Reitposten (Abb. 31):

- 41. Post (Fahrpost, Montag und Donnerstag): Leipzig - Grimma - Colditz - Waldheim - Nossen - Freiberg - Nossen - Dresden
- 42. Post (Fahrpost, Donnerstag Sonntag): Leipzig - Wurzen - Lonnwitz - Oschatz - Zehren - Meißen - Dresden
- 43. Post (Reitpost ab Dresden, Donnerstag und Sonntag): Leipzig - Dresden (mit 42. Post) - Prag
- 44. Post (Reitpost, Dienstag): Leipzig - Wurzen - Oschatz - Meißen - Dresden - Bautzen - Prag - Wien

Erläuterung der Abkürzungen der Tagesangaben im Kursbuch von Eschert:

nur eine Classe genommen worden. Daß aber hierinnen die Tage nicht mit Buchstaben ausgeschrieben/ sondern an statt dessen/ die bekanten Planeten Zeichen/ als:

- ☉ für Sonntag/
- ☾ Montag/
- ♂ Dienstag/
- ♂ Mittwoch/
- ♂ Donnerstag/
- ♂ Freitag/ und
- ♂ Sonnabend/

Die ein und vierzigste fahrende Post.									
P.	Mittag	11.	3.	5.	Aus Leipzig	In	Vorm.	9.	1.
z.	Nachm.	3.	5.	7.	Grumma			4.	2.
z.	Abends	8.	10.	12.	Colditz		Frühe	4.	3.
z.	Nachts	11.	1.	3.	Waldheim		Nachts	9.	4.
z.	Frühe	1.	2.	4.	Moßen		Nachm.	4.	5.
z.	Morg.	4.	5.	7.					
z.	Morg.	8.	9.	11.	Freyberg		Mittag	11.	6.
z.	Morg.	9.	10.	12.	item				
z.	Morg.	10.	11.	1.	aus Moßen		Nachm.	4.	7.
z.	Morg.	11.	12.	2.					
z.	Morg.	12.	1.	3.	in Dresden		Vorm.	8.	8.
z.	Nachm.	2.	3.	5.					
Die zwey und vierzigste fahrende Post.									
z.	Mittag	11.	3.	5.	aus Leipzig	In	Nachm.	2.	1.
z.	Nachm.	1.	3.	5.					
z.	Nachm.	4.	5.	7.	Wurzen		Vorm.	10.	2.
z.	Abend	6.	7.	9.	Lönnwitz				
z.	Abends	9.	10.	12.	Oschatz		Morg.	5.	4.
z.	Nachts	11.	1.	3.	Zehren				
z.	Frühe	3.	4.	6.	Meißen		Nachts	11.	6.
z.	Morg.	5.	6.	8.					
z.	Morg.	8.	9.	11.			Abends	7.	7.
z.	Morg.	10.	11.	1.			Nachm.	4.	7.
z.	Nachm.	2.	3.	5.					
z.	Nachm.	4.	5.	7.			Mittag	12.	8.
z.	Abend	6.	7.	9.			Vorm.	10.	9.
z.	Abend	7.	8.	10.			Morg.	6.	10.
z.	Nachts	11.	1.	3.			Frühe	6.	11.
z.	Vorm.	9.	10.	12.			Abend	9.	11.
z.	Frühe	1.	2.	4.			Vorm.	9.	12.
z.	Nachm.	11.	12.	2.			Mitt.	12.	13.

Abb. 31

Nachdem der Oberpostmeister Kees der Ältere im September 1705 verstorben war, übernahm sein Sohn Kees der Jüngere die Stelle des Oberpostmeisters.

Da nur drei Pferdewechselstationen auf der Gesamtstrecke von 13 Meilen zu wenig waren, erfolgte ab 1. April 1704 eine Erweiterung auf vier Stationen. Neben der bisherigen Station in Wurzen wurden in Kalbitz, Seerhausen und Meißen neue Stationen eingerichtet. Die bisherigen Stationen in Lönnwitz und Zehren wurden geschlossen.

Kees der Jüngere schloss am 7. November 1705 dazu neue Verträge ab. Abgebildet sind diese in „Das kursächsische Postwesen, Kees I und II“ Seite 206 f. (Abb. 33).

In der ersten Zürner-Karte vom Jahre 1718 sind die vier Pferdewechselstationen Wurzen, Kalbitz, Seerhausen und Meißen eingezeichnet und mit einem Posthorn gekennzeichnet (Abb. 32).

Bei der Neuordnung der Beamtengehälter 1714 in Kees I und II ist der Kurs auf Seite 533 mit aufgeführt (Abb. 34).

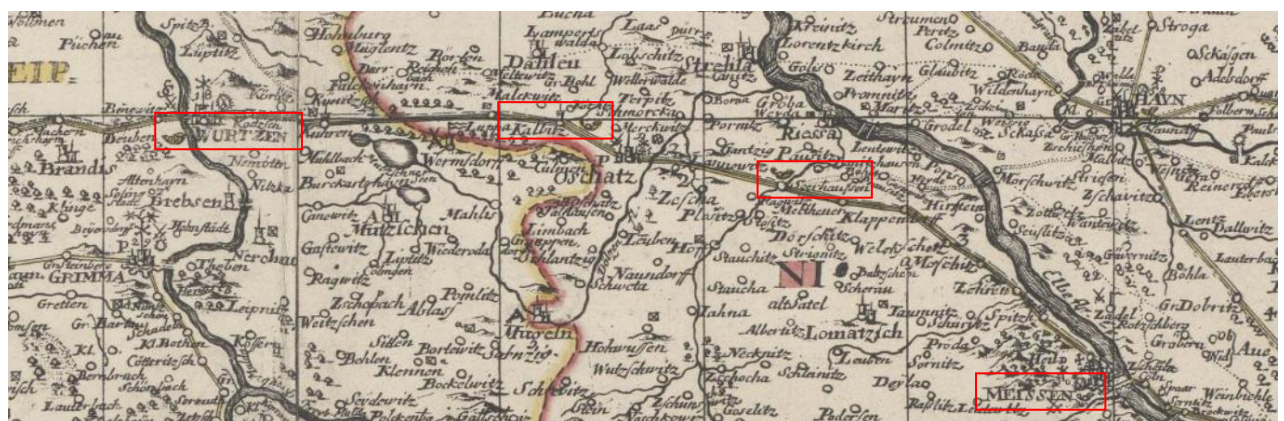


Abb. 32

206

Urkunde Nr. 42

Zeit	Ort	Name	Lebens- erwerb	Titel	Haupt- strecke	Teil- strecke	Fahr- ten	Pferde	Wagen
1703 12. Juni	Mühl- hausen fol. 340	Revers des Kayserl. Postmeisters zu Mühlhausen							
1703 17. Juli	Gefäll fol. 254	Grösel, Johann Georg		P.-Halter		Hof-Gefäll	rei- tend 2 × wö. u. 1 × wö. fah- rend	4 oder 3	
1704 2. Jan.	Nossen fol. 347	Otto, Johann Georg	bisher bloß in Nossen, nunmehr auch in Freiberg	in Christian Peschels Kontrakt		Freiberg- Nossen- Dresden			
1704 24. Mai	Wald- sachsen fol. 350	Homann, Valentin Ernst			Nürnberg- Coburg				
1705 16. Mz.	Annaburg fol. 348	Seydell, Gottfr. Heinrich		P.-Verw.		Wittenberg- Coszdorf	2 × wö.	3 bis 4	zwei rotgemalte, für 6 Personen
1705 22. Juli	Weizen- fels fol. 337	Johann Georg, Herzog zu Sachsen, auf Neu-Augustenburg z. Weizenfels verspricht Kees für							
1705 7. Nov.	Wurzen fol. 320	Wendler, Johann		P.-Halter	Leipzig- Dresden	Leipzig-Calbitz	reit. 1 × wö.	20 im Stalle	rotgemalte Kalesche u. gewöhnl. Livrée auf seine Kosten
1705 7. Nov.	Seer- hausen- Calbitz fol. 324	Singer, Michael		P.-Meister		Seerhausen, Calbitz-Meiszen	fah- rend u. rei- tend	20 und nötige Wagen	geräumig u. rot ange- strichen
1705 7. Nov.	Meiszen fol. 327	Straszburger, Christoph		P.-Meister		Dresden- Meiszen	f. 2 × wö. r. 1 × wö.	3 bis 4 auf seine eigenen Kosten an- schaffen u. unterhalten	rot ange- strichene
1706 8. Jan.	Groszen- hain fol. 343	Ahner, Joh. Benjamin		P.-Meister		Hayn-Dresden Hayn- Königsbrück	2 × wö.	6 mit Geschirr	2 rotangest- Post-Ka- lesche auf seine Kosten gegen 40 ^{1/2} Pacht
1706 6. Febr.	Stollberg fol. 330	Müller, David	des Rats u. Handels- mann		Dresden- Hof	von Lungwitz weg über Stollberg	2 × wö. nach Zwick.	4, wenig- stens 3	rotgemalten Kalesche für 6 Person., zu 12 ^{1/2} viertelj.
1706 23. Febr.	Chemnitz fol. 334	Kruschwitz, Christian		P.-Meister bisheriger, von neuem	Leipziger P. befr.	Chemnitz- Annaberg- Klaaffenbag- Penig	2 × wö.		rotange- strichener Postwagen für 6 Pers. auf seine Kosten
1706 24. Febr.	Chemnitz fol. 332	ders.			Dresden- Hof	Öderan- Stollberg		3 oder 4 Pferde	

Abb. 33 a

Urkunde Nr. 42									
207									
Extra- posten- geld	Einnahmen				Strafen			Kündi- gung	Bemerkungen
	Besol- dung	Wagen u. Livrée	Passa- gier à Meile	Stafette à Meile	Ver- säumte Std.	Versäumte Wochen	Für Verlorenes u. Diebstahl		
1 L.-Z.	72 ms : reitend. 56 ms : fahrend, $\frac{1}{12}$ von Karten, Franko u. Porto	8 ms Livrée	völl. P.-G. von der 4., 5., 6. Pers.					$\frac{1}{4}$ J. vorher	
	180 ms Wittenb. 180 ms Coszdorfer $\frac{1}{4}$ Franko u. Porto-G.	24 ms Wa. 16 ms Liv.			die ge- wöhl. Str.	à 2 ms	Haft mit fahrendem u. liegendem Vermögen		Nachfolger des Post- meisters Römer
freie Beförderung seiner Briefschaften jährlich 80 ms									
	320 ms freie Fahrt nach Dresden u. Leipzig	40 ms	10 gr.	à Meile 8 gr.				$\frac{1}{4}$ J. vorher	— bei vermehrten Post- stationen auf der L.-Dr. Strecke werden die alten Kontrakte durch neue er- setzt —
	172 ms : fahr.		vor jede Station 6 gr.	16 gr. für 1 Station			mit seinem Vermögen	$\frac{1}{4}$ J. vorher	Seit 1. April 1704 Post- haus zu Lonnwitz ver- lassen
20 Pferde samt Wagen u. Knechten parat	160 ms	10 ms für Livrée	5 gr.	1 ms nach Dresden, 16 gr. nach Seerhausen				$\frac{1}{4}$ J. vorher	
ihm ganz allein	240 ms für die Breslauer 160 ms für die Wittenb.	24 ms für Expedi- tion u. a.	2 gr.	ihm ganz allein				$\frac{1}{4}$ J. vorher	Antecessor: Johann Michael Finger. Im Winter soll das Fell- eisen der Breslauer vor- ausgeritten werden
1 L.-Z. zur Ergötz- lichkeit	140 ms 1 L.-Z. gratis	8 ms	$\frac{1}{12}$ des P.-G. $\frac{1}{4}$ des Franko	à Meile 8 gr.	„die dar- auf ges. Strafe leiden“		„mit seinen Vermögen haften“	$\frac{1}{4}$ J. vorher	
1 L.-Z.	220 ms 12 ms für Schreib.	8 ms : $\frac{1}{4}$ J.			„1 ms od. nach Beind. ein meh- reres z. Strafe“	2 ms	„mit seinem liegend u. fahrend Vermögen zu stehen“		
	300 ms für 6 Pferde und 2 Knechte	20 ms	$\frac{2}{5}$ Mei- lengeld. $\frac{1}{12}$ des Passa- gier- geldes. $\frac{1}{4}$ des Karten- geldes			2 ms	„mit seinem Hab u. Vermögen“	$\frac{1}{4}$ J. vorher	Gückelsberg b. Öderan

Abb. 33 b

Urkunde Nr. 245

533

	Sollen haben:	Haben gehabt:
Wanfried: pro expeditione:	3 fl — gr. — S	6 fl — gr. — S
den 3ten Theil von abgehenden Charten.		

Dresdener Fahrende und Reithende Cours.

Wurzen: von und nach Leipzig zu fahren:	45 fl — gr. — S	45 fl — gr. — S
vor die Fährleuthe quartaliter	3 " — " — "	3 " — " — "
Von und nach Leipzig zu reuthen, des Dienstags bekommt er nichts, sondern wird auf die extra-Posten compensiret Mittwoch und Sonnabend abends von und nach Leipzig zu reuthen.	28 fl — gr. — S	25 fl — gr. — S
	incl. einer Livrée	
ferner von Wurzen bis Kalbiz zu fahren:	45 fl — gr. — S	45 " — " — "
pro expeditione	6 " — " — "	3 " — " — "
den 4ten und 12ten Antheil.		
Kalbiz: von und nach Seerhausen zu fahren:		
2½ Meile:	30 " — " — "	21 " 12 " — "
Dienstags von der reithenden, weil er in Wurzen warten musz	10 " — " — "	10 " — " — "
Vor den Mittwochs- und Sonnabends Ritt von und nach Wurzen.	25 " — " — "	25 " — " — "
4te und 12te Antheil wie gewöhl.		
Oschatz: pro expeditione	3 fl — gr. — S	1 " 12 " — "
	Antheile.	
Diss. dem Thorwärther	1 fl — " — "	
Seerhausen: von und nach Meiszen zu fahren		
à 2½ Meile:	30 " — " — "	22 " 12 " — "
Dienstags-Ritt kriegt er nichts, eben wie Wurzen:		
Mittwochs- und Sonnabends-Ritt von u. nach Koelwiz:	28 " — " — "	25 " — " — "
den 4. und 12. Antheil wie die andern.		
Meiszen: von und nach Dresden à 3 Meilen:	45 fl — gr. — S	42 " 12 " — "
Dienstags-Ritt ist auch umbsonst:		
Mittwochs und Sonnabends Ritt	28 " — " — "	25 " — " — "
pro exped.	4 " — " — "	3 " — " — "
dem Thorwärther beym Schlosse:	1 " — " — "	
den Brückenleuthen.	2 " — " — "	
Dresden: thut den Dienstags-Ritt umbsonst		
vor den Mittwochs- und Sonnabends-Ritt	28 " — " — "	25 " — " — "

Von denen Dresdener Kutschen.

der Post-Stall zu Leipzig vor die zwei Kutschen		
von und nach Wurzen:	125 fl — gr. — S	
Wurzen: bis Kalbiz und retour: 2 Meilen:	100 " — " — "	91 " 16 " — "
Kalbiz: bis Seerhausen à 2½ Meile und retour	100 " — " — "	91 " 16 " — "
Seerhausen: bis Meiszen und retour à 2½ Meile:	100 " — " — "	91 " 16 " — "
Dresden: bis und von Meiszen (3 Meilen):	125 " — " — "	125 " — " — "

Schaffners bei denen Kutschen:

ordinaire Besoldung ieder sambt der Livrée:	12 " 12 " — "	12 " 12 " — "
Von den Chartengelde den 24ten Theil.		

Verlegung des Postkurses von Leipzig nach Dresden

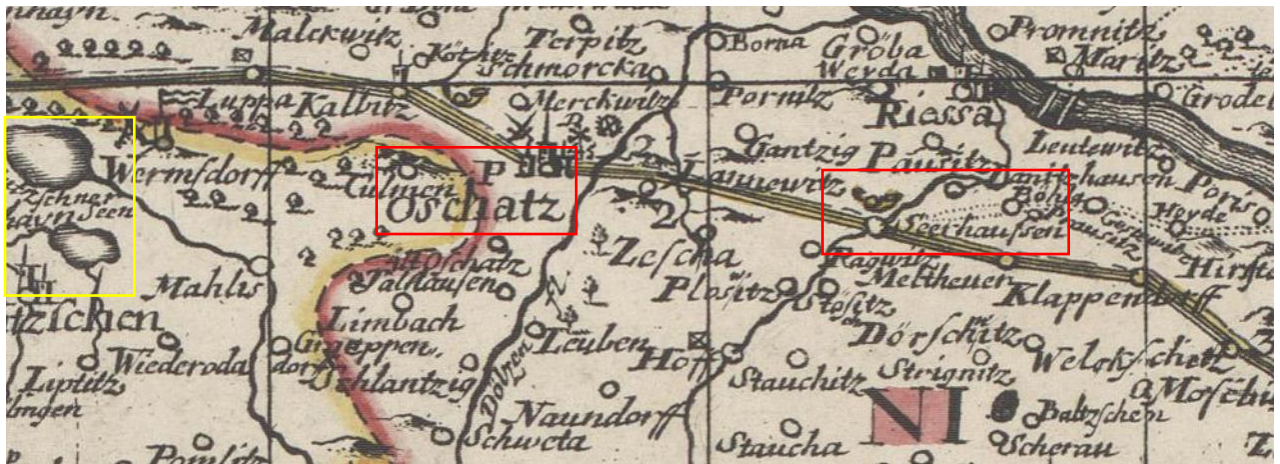


Abb. 35: Auszug Zürnerkarte 1718



Abb. 36: Auszug Zürnerkarte 1730

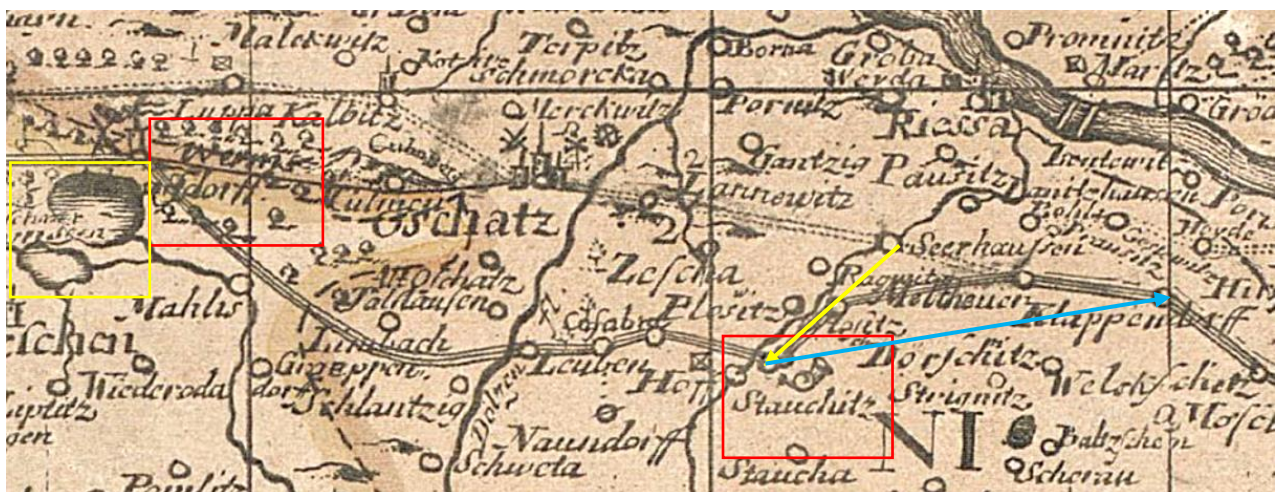


Abb. 37: Auszug Zürnerkarte 1736

Bei den revidierten Karten von 1736 (Abb. 37) und 1753 wurden neben den Veränderungen bei den Postkursen auch sonstige Fehler berichtigt.

So lag bei der Karte von 1718 (Abb. 35) beispielsweise der kleinere der Mutzschener Seen südöstlich und bei der Karte von 1736 südwestlich vom größeren See (gelbe Umrahmung links).

Der Postkurs von Leipzig nach Dresden verlief Anfang des 18. Jahrhunderts über Seerhausen, wo sich eine Posthalterei befand (Kennzeichnung mit Posthorn).

In der Neuordnung der Beamtengehälter vom 25. Mai 1714 (Kurt Krebs, Kees I und II, S. 533) hatte der Posthalter von Seerhausen die Postbeförderung bis Meißen abzusichern (Abb. 34).

In Oschatz hingegen war eine Poststation, welche in der Karte 1718 mit einem „P“ gekennzeichnet wurde (in der Erklärung auf der Karte: „*P. wo nur gewisse Personen als Postmeister auff die durchgehende Posten beställt sind.*“).

Vom Jahre 1721 bis 1724 erfolgte der erste Bauabschnitt des Jagdschlusses Hubertusburg. Der Kurfürst forderte in diesem Zusammenhang auch den Postanschluss von Wermsdorf und die damit verbundene Neuanlage entsprechender Poststraßen, einschließlich bis zum Schloss. Im Jahre 1724 wurde die Postanstalt Wermsdorf eröffnet.

Diese Veränderung hatte gleichzeitig eine Verlegung des Postkurses von Leipzig nach Dresden zur Folge. Die bisherige Posthalterei Seerhausen wurde nach Stauchitz verlegt, was in der Karte von 1736 entsprechend eingezeichnet wurde. Da die Post nicht mehr über Oschatz lief, wurde die bisherige Kennzeichnung „P“ weggelassen. Der alte Kurs wurde gestrichelt als „hohe und ordentliche Landstraße“ weiter in der Karte belassen.

In der Karte von 1730 (Abb. 36) ist der ursprüngliche Kursverlauf weiterhin eingezeichnet. Auch bei Seerhausen wurde die Posthalterei noch mit dem Posthorn und Oschatz mit den „P“ gekennzeichnet. Diese Berichtigung erfolgte erst mit der revidierten Karte von 1736.

Neben der Posthalterei in Stauchitz befand sich gleichzeitig eine Postanstalt, was nachfolgender Postschein über ein Wertpaket mit 279 Talern 12 Groschen nach Oederan auch zeigt (Abb. 38). Im Jahre 1801 war in Stauchitz der Postmeister Miersch eingesetzt (siehe Unterschrift auf dem Postschein). Im Hof- und Staatskalender 1799 wurde Miersch auch als Postmeister aufgeführt.

Inwieweit auch die Posthaltereien ohne Postanstalt Wertsendungen annehmen und darüber Postscheine ausstellen durften, ist nicht mit Quellen belegt. Briefe von der Postexpedition Stauchitz sind mir zumindest nicht bekannt. Nach dem Ortsverzeichnis vom Jahre 1834 hatte Stauchitz auch nur 304 Einwohner.

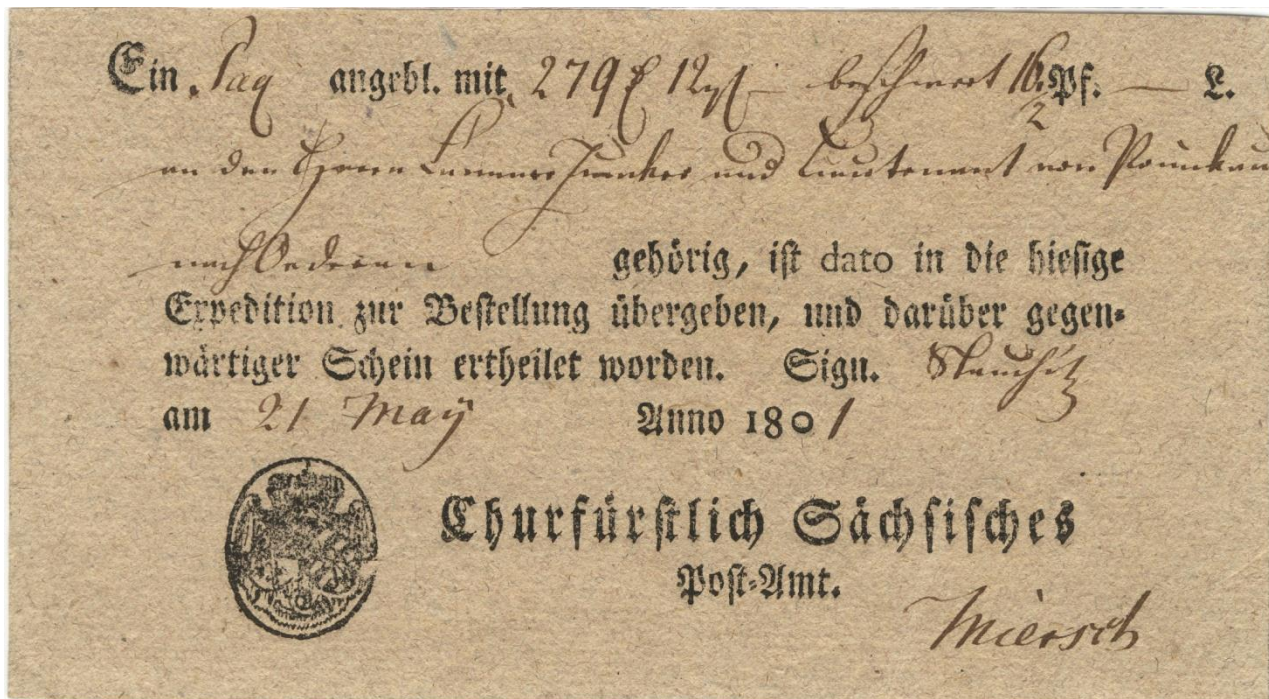


Abb. 38

Der Postmeister Miersch wurde später von Adolph Spörl abgelöst. Im August 1818 wurde die Posthalterei Stauchitz nach Klappendorf verlegt.

Die Postanstalt Klappendorf wurde am 11. August 1816 eröffnet und wegen verstärkter Eisenbahnposttransporte am 23. März 1840 wieder aufgelöst. Der Brief vom 11. Januar 1837 (Abb. 39) belegt diese Postexpedition.

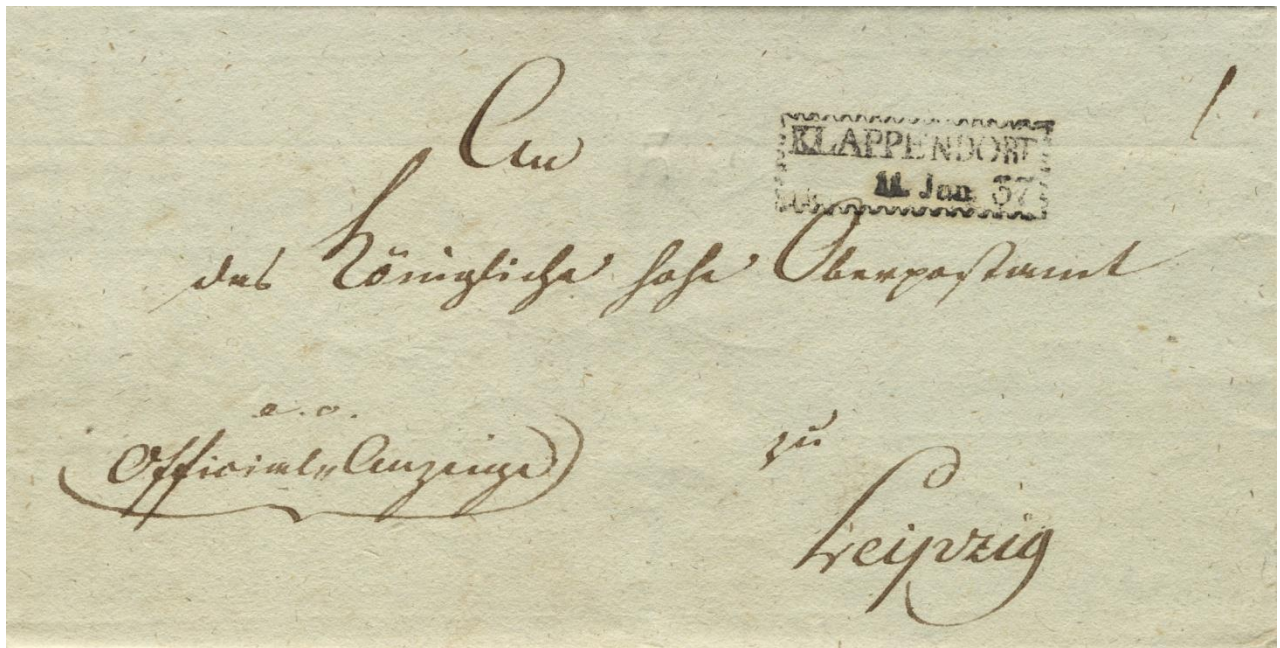


Abb. 39

Nach der Tätigkeitszeit von Zürner wurden wenige weitere Postkarten publiziert.

Auf der Grundlage der Zürnerkarte gab beispielsweise Tobias Conrad Lotter, Kupferstecher, Kartograf und Verleger aus Augsburg, im Jahre 1760 eine neu gravierte Karte heraus (Allerneueste Chursächsische Post Charte, Abb. 40, linke Ecke).



Abb. 40

Nach Zürner wurden ausschließlich sächsische Karten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum herausgegeben. In dieser Zeit kommen aber verstärkt Reise- und Post-Charthen von Gesamtdeutschland vor. In diesen Karten sind die eingerichteten Postkurse und vor allem auch die Meilenangaben vermerkt. Ein Beispiel Hierfür ist eine Karte von Homann aus Nürnberg vom Jahre 1764 (Abb. 41, Auszug).

Zum Teil gab es auch lediglich rein schematische Post- und Reisekarten, wie hier vom östlichen Teil Sachsens vom Jahre 1785 (Abb. 42) oder vom Kreisamt Leipzig (Abb. 43).



Abb. 41

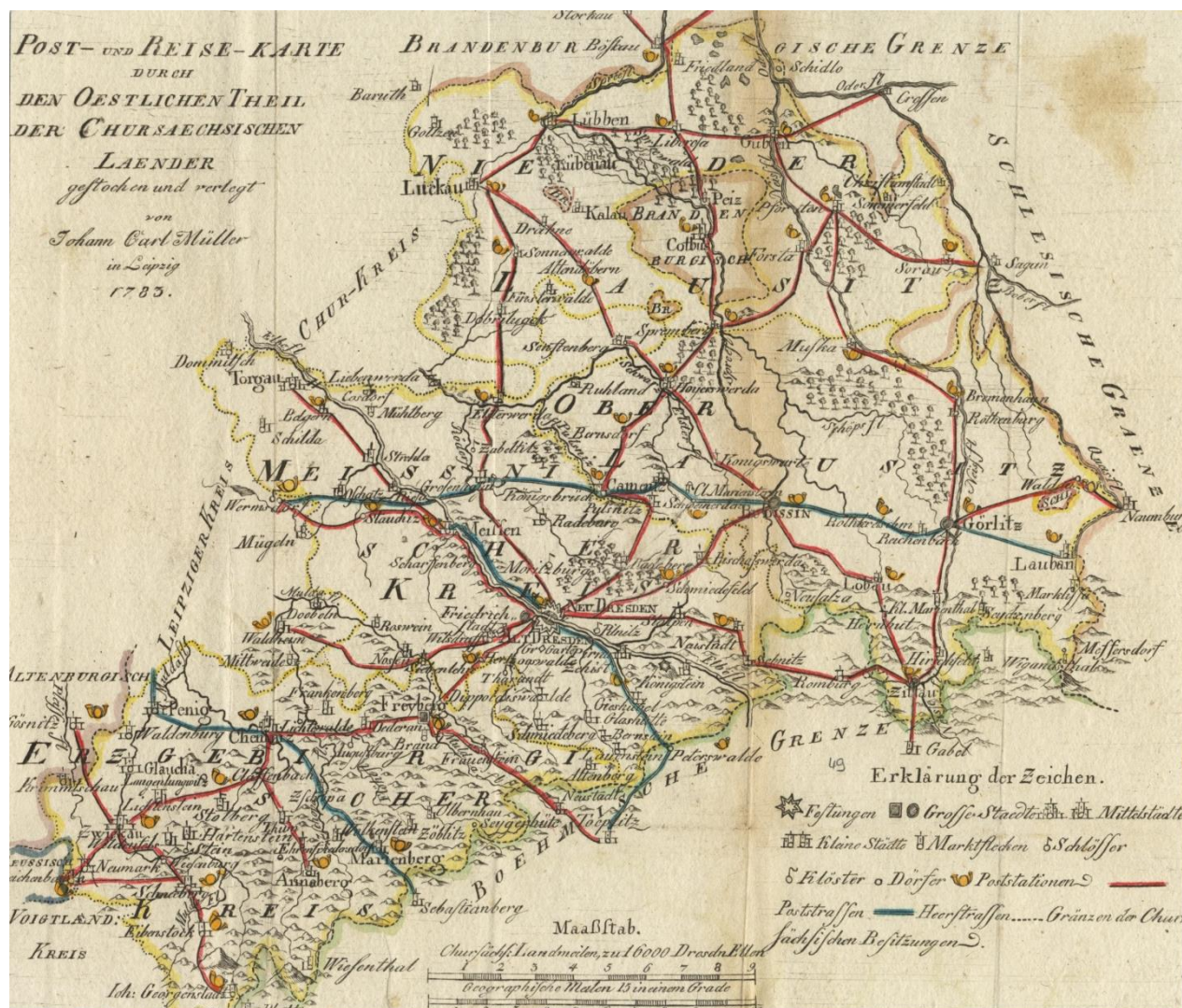


Abb. 42



Abb. 43

Auf spätere Karten insbesondere mit Entfernungsangaben wird auf die Karten von 1825, 1852 und nach einer neuen Landesvermessung von 1864 hingewiesen (vgl. RB Nr. 95 der FG Sachsen, 2018).

Entfernungsangaben auf den Karten

Die Entfernungsangaben auf den Karten dienen der Post ja im Wesentlichen der Porto- und Personengeldermittlung. Je nach Taxzeitraum wurde dazu auf Ganze-, Halbe- oder Viertel-Meilen zurückgegriffen. Die Vermessung der Poststraßen seitens Zürner erfolgte bis auf Ruten. Diese Ruten wurden dann für Postzwecke auf Meilen umgerechnet. Zu Zeiten Zürners waren die Taxbestimmungen nach aufzurundenden Meilen angelegt. In der Taxordnung 1822 wurde die Entfernungsprogression für die Brief- und Fahrpost gleichfalls nach ganzen Meilen angesetzt. In den Meilenzeigern sind die Entfernungen aber bis zu $\frac{1}{4}$ Meilen angegeben. Hierzu waren Rundungsvorschriften zu beachten.

Mit der Einführung der Postmeile zu 7.500 m erfolgte lediglich eine Umrechnung der alten Meilen (Meilen $\times$ 7.500 m : 9062 m; gerundet). Erst mit der Neuvermessung 1864 wurden die Meilen bis auf $\frac{1}{10}$ genau in den Entfernungsangaben für die Extraposten aufgenommen.

Die kursächsischen Postmeilensäulen

1695 ließ der Oberpostmeister Daser entlang der Straße von Dresden nach Leipzig viereckige eiserne Säulen aufstellen. Auf diesen Säulen befanden sich unter dem kursächsischen Wappen Entfernungsangaben zu den nächsten Orten in Stunden (Längenmaß). Wie viele derartige Säulen in welchen Zwischenabständen gesetzt wurden, ist mir nicht bekannt. Witterungsbedingt verfielen diese Säulen nach kurzer Zeit.

Vor den steinernen Postmeilensäulen wurden desweiteren Arm-Säulen aufgestellt. Diese bestanden aus runden Holzpfosten mit Richtungsweisern in Armform. Eine längere Haltbarkeit war diesen Säulen gleichfalls nicht gegeben, obwohl einige der Holzsäulen noch parallel zu den steinernen Säulen existierten (vgl. Abb. 51).

Diese beiden Holzsäulentypen (Abb. 44, 45) werden nachfolgend abgebildet (aus C.C. Schramm, SAXONIA MONUMENTIS VIARUM, Wittenberg 1726).



Abb. 44, rechteckige Holzsäule

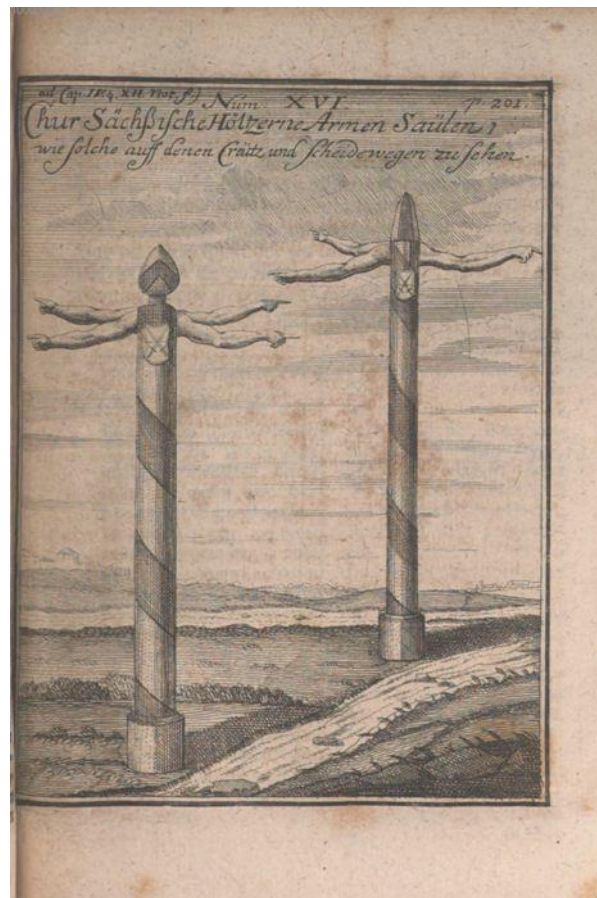


Abb. 45, Armsäule

Mit „Ejusdem Befehl, Daß auf denen Land- und Post-Strassen, an statt der hölzernen, steinerne Säulen aufgesetzt, und wie damit verfahren werden solle, den 19. Septembr. Anno 1721.“ (Codex Augusteus, 1724, S. 1947 f.) erfolgte die Anweisung zur Säulensetzung für die Ämter Dresden, Meißen und Großenhain (Abb. 46).

Ein weiterer Befehl vom 1. November 1721 dehnte die Säulensetzung auf das gesamte Land aus. Die Unkosten für die Säulensetzung hatte der Ort zu tragen, auf dessen Grund die Säule stehen sollte.

Bezüglich der hohen Kosten für die Säulensetzung gab es immer wieder Streit. Die Grundeigentümer oder Städte waren nicht bereit oder hatten die Mittel nicht, um die Kosten vollständig zu übernehmen. Dies ist unter Anderem ein Grund, weshalb sich die Setzung der Säulen über viele Jahre hinzog. Auch eine ganze Reihe von Briefen von Adam Friedrich Zürner beschäftigen sich mit diesem Thema.

Auch wurde versucht, nicht vor allen Toren der Stadt Säulen aufzustellen. Bei kleineren Städten mit mehreren Stadttoren war dies schon ein finanzielles Problem.

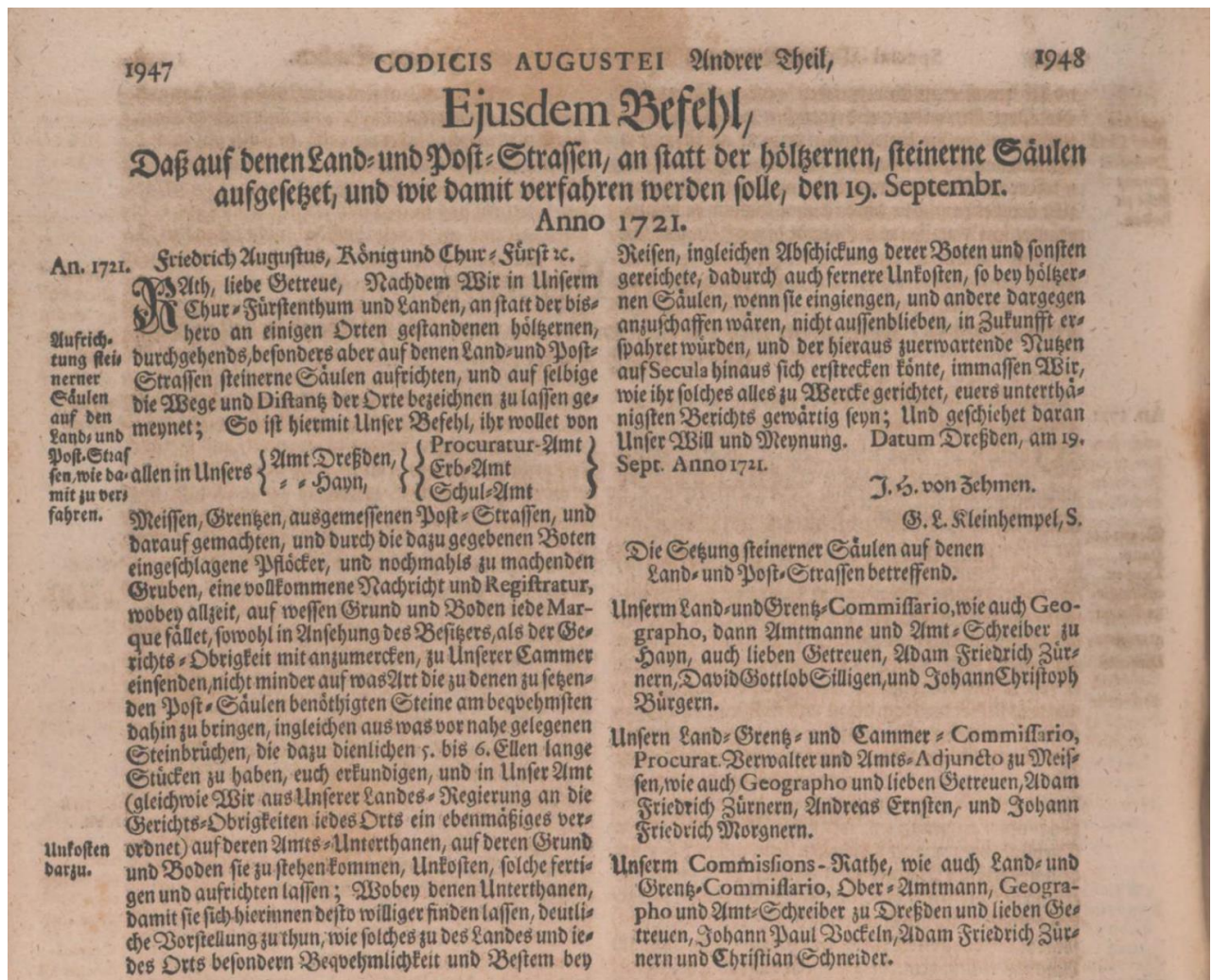


Abb. 46

Bereits am 22. August 1722 legte Zürner fest, dass vor jedes der drei Stadttore von Schneeberg eine Distanzsäule zu setzen sei. Noch im gleichen Jahr vermaß sein Bruder Carl Friedrich Zürner weitere Straßen (nach Kirchberg, Aue, Johanngeorgenstadt). Da nach dem verheerenden Stadtbrand von 1719 kaum Geld für den Wiederaufbau von Schulen und Kommunalgebäuden vorhanden war, bat man Zürner um Aufschub für die Setzung der Säulen. Zürner gab diesem Antrag zunächst statt.

Vom 3. bis 13. März 1725 hielt sich Zürner in Schneeberg erneut auf. Bei diesem Aufenthalt wurden die Standorte der Postsäulen abschließend festgelegt. Während seines Aufenthalts ist Zürner meist mit seinem Wagen unterwegs und vermisst weitere Straßen (vgl. Beschreibung des Zürnerbriefes in Abb. 10).

Als Säulentypen waren Distanzsäulen, Ganzmeilensäulen, Halbmeilensäulen und Viertelmeilensteine festgelegt.

Bei der Vermessung der Straßen seitens Zürner waren die Gehilfen verpflichtet, alle Viertelmeilen ein Loch auszugraben und einen Holzpfehl einzuschlagen, so dass damit die Standorte für die Aufstellung der Säulen festlagen. Die Grundstückseigentümer wurden verpflichtet, dass die Holzpfähle weder entfernt noch anderweitig versetzt wurden.

Bei C.C. Schramm, SAXONIA MONUMENTIS VIARUM, Wittenberg 1726 sind die vier Säulentypen in zwei verschiedenen Anhängen abgebildet.

Bei der einen Zeichnung befindet sich das Wappen auf einer glatten Seite (Abb. 47) und bei der anderen über Eck (Abb. 48) der Distanzsäule. Bezüglich der Maße, des Wappens bis hin zur Beschriftung war alles geregelt.

Das gesamte Buch ist allerdings in Lateinisch geschrieben.

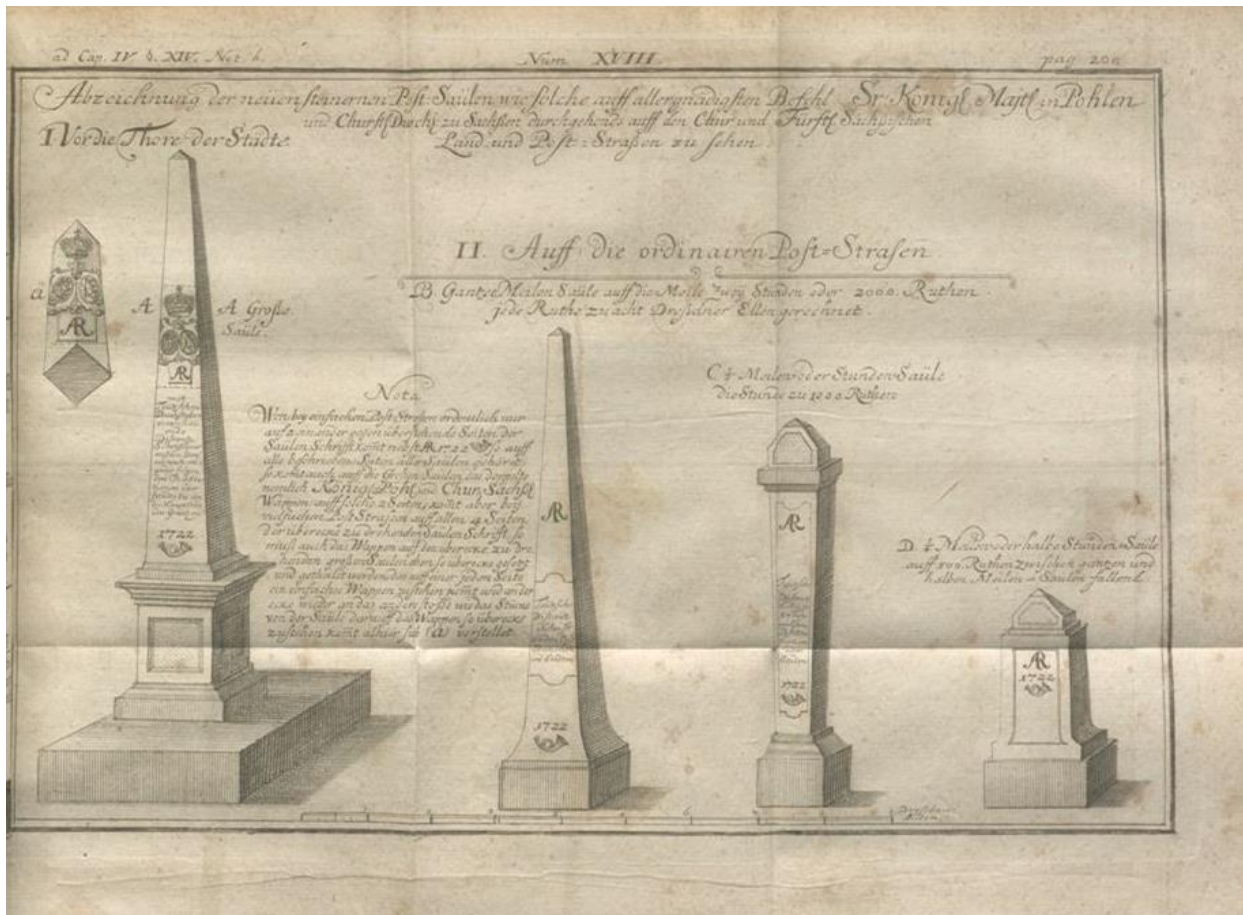


Abb. 47

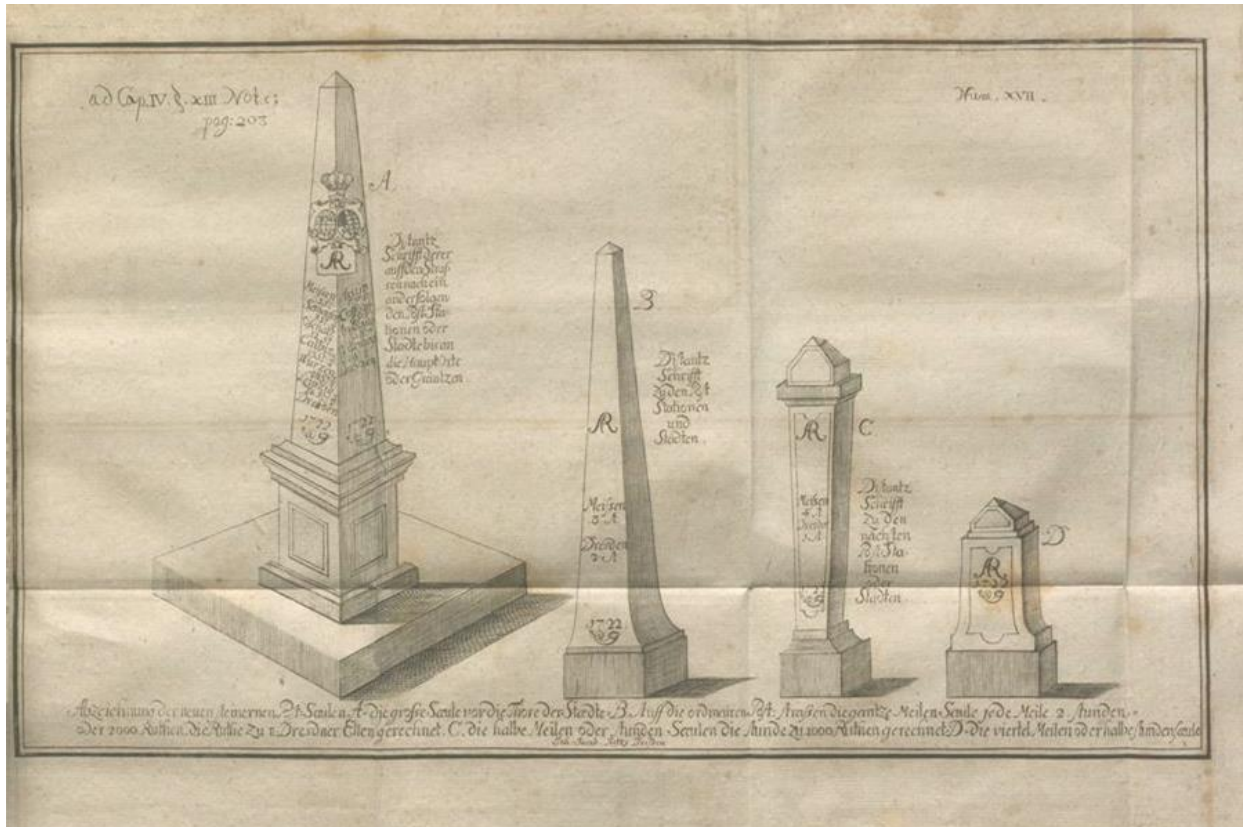


Abb. 48

Zürner erarbeitete für die Benachrichtigung der Orte, wo welche Säulen aufzustellen waren, einen Nachricht aus, die nachfolgend abgebildet ist. Diesem Vordruck war gleichzeitig eine Abbildung der Säulen beigelegt (Abb. 49).

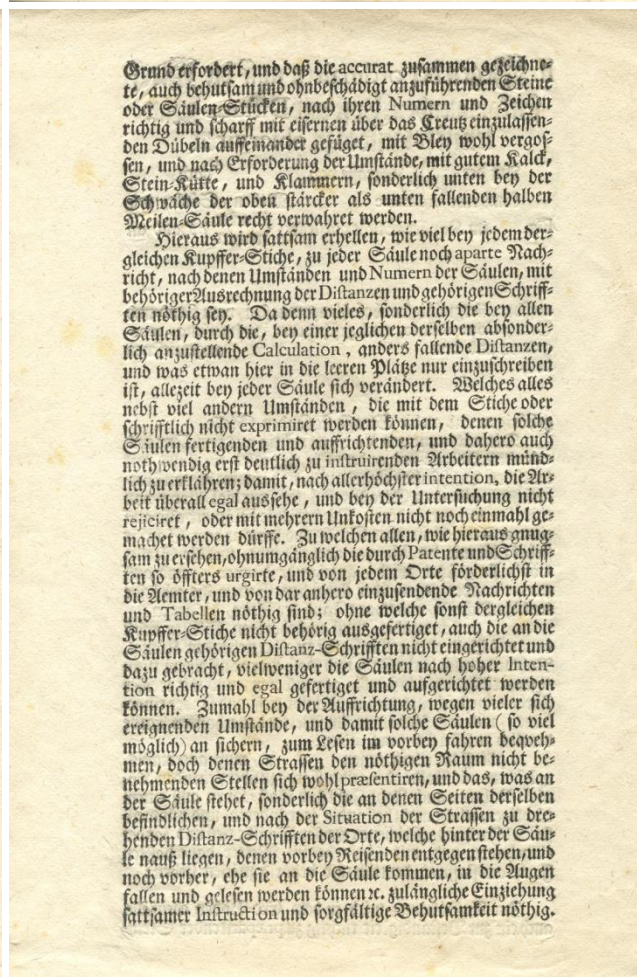
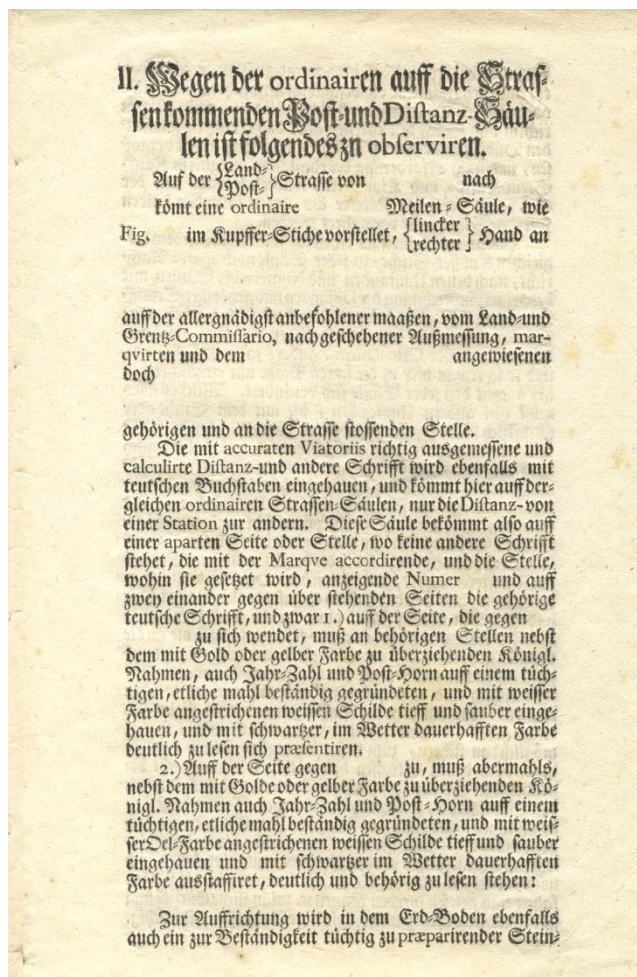
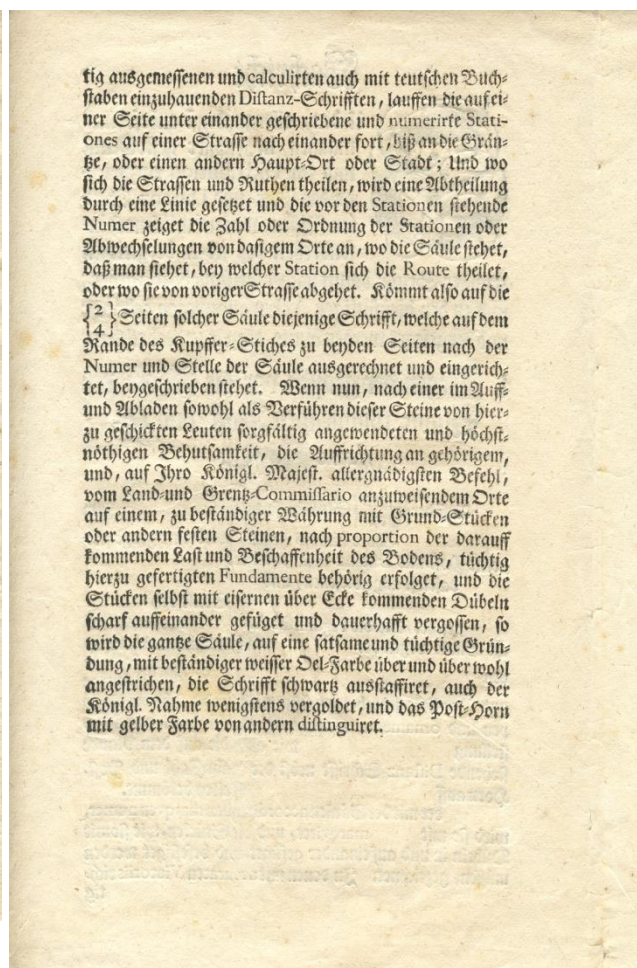
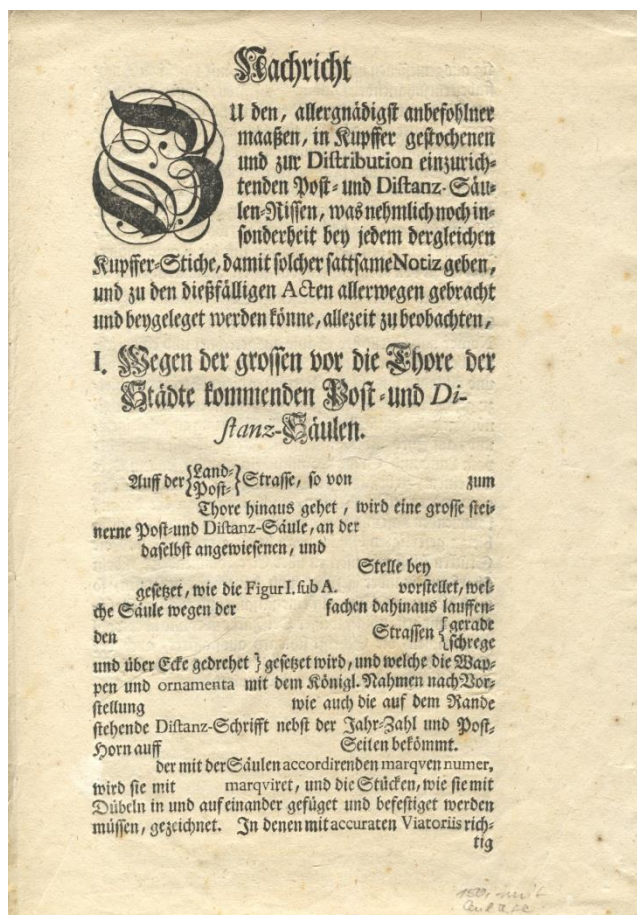




Abb. 49

Entgegen den Zeichnungen bei Schramm standen die Säulen allerdings auf einem kolorierten Sockel. Unten ist (eventuell von Zürner persönlich) handschriftlich vermerkt:

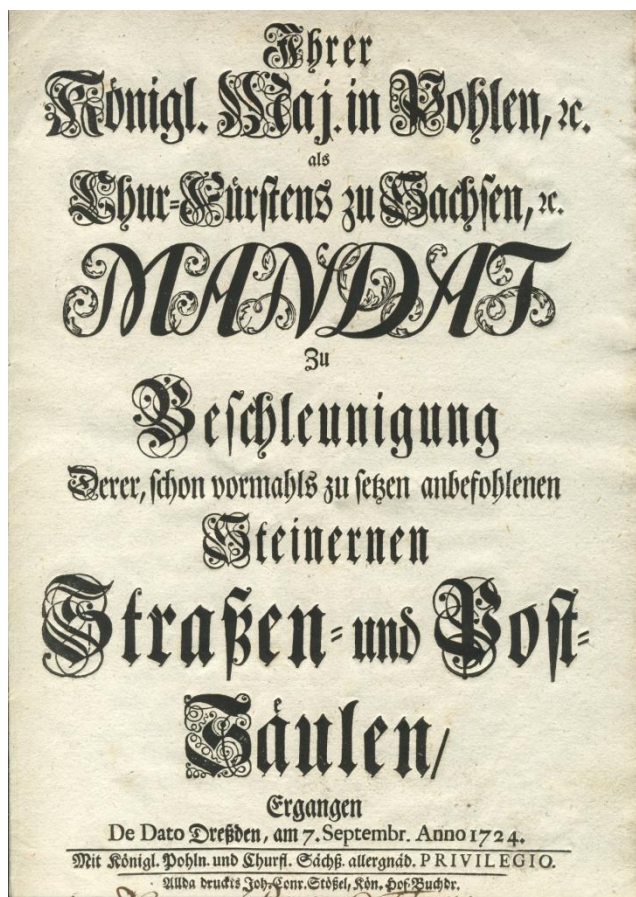
„Die unter die in Kupfer gestochenen Seulenriße mit Farbe gemachte Zeichnung zeigt bey Nr. 1 das unter den großen Stadt-Seulen über sie Erde in die Höhe erdiget anhäuffende od. gemauerte Fundament, die zwecks der Seulen zu erhöhen, daß nicht jedermanß leicht darauf springen u. die Seulen deformieren könne, auch die nahe kommende Wagenrade abzuleithen, daß nicht so leichte an dieselben oder Zarken der Stelen gefahren werden könne, zamalen auch an des Ende nach Höhe oder schrege anliegende feste Feldsteine oder sogenannte Radebruche eingesetzt werden müssen bey Nr. 2. 3. 4. die über die Erde wie ein Gewölbe in die Höhe zu mauernde runden Hügel, worauff die ganzen halben und Viertel Meilen Seulen zu setzen, u. worin deren Zarken feste mit zu schließen u. zwar wie solche Hügel nach erforderung der Maurer Instruktion § 5 und § 10 (siehe Atlas ... Blatt 45) sich präsentieren Nr. 2 erst gemauert, Nr. 3 mit Erde schut beschlagen, Nr. 4 mit Zehn Stufen wie ein Dam übersetzet“.

Da die gedruckte Nachricht an die Orte unausgefüllt ist, gehe ich davon aus, dass die Nachricht mit dem Anhang dem Kurfürsten zur Zustimmung von Zürner vorgelegt wurde. Was letztendlich an die Orte verschickt wurde, konnte bisher nicht ermittelt werden.

Hinsichtlich des Wappens der Distanzsäulen ist bezüglich deren Lage beschrieben:

„Wenn bey einfachen Post-Straßen ordentlich nur auf 2 einander gegen überstehenden Seiten den Säulen Schrifft kommt nebst (AR, 1722, Posthorn), so auff alle beschriebene Seiten aller Säulen gehöret, so kommt auch auff die großen Säulen das doppelte Wappen auff solche 2 Seiten; kommt aber bey vielfachen Post-Straßen auff allen 4 Seiten der über ecke zu drehenden Säulen Schrifft, so muß auch das Wappen auff den über ecke zu drehenden großen Säulen eben so über ecke gesetzt und getheilet werden, dass auff einer jeden Seite ein einfaches Wappen zu stehen komme, und an der ecke wieder an das andere stoße, wie das Stücke von der Säule darauff das Wappen so überecke zu stehen kommt, allhier sub (a) vorstellet“.

Das heißt, das Wappen bei durchgehenden Straßen kam auf die gerade Seite und bei Kreuzungen über die Ecke.

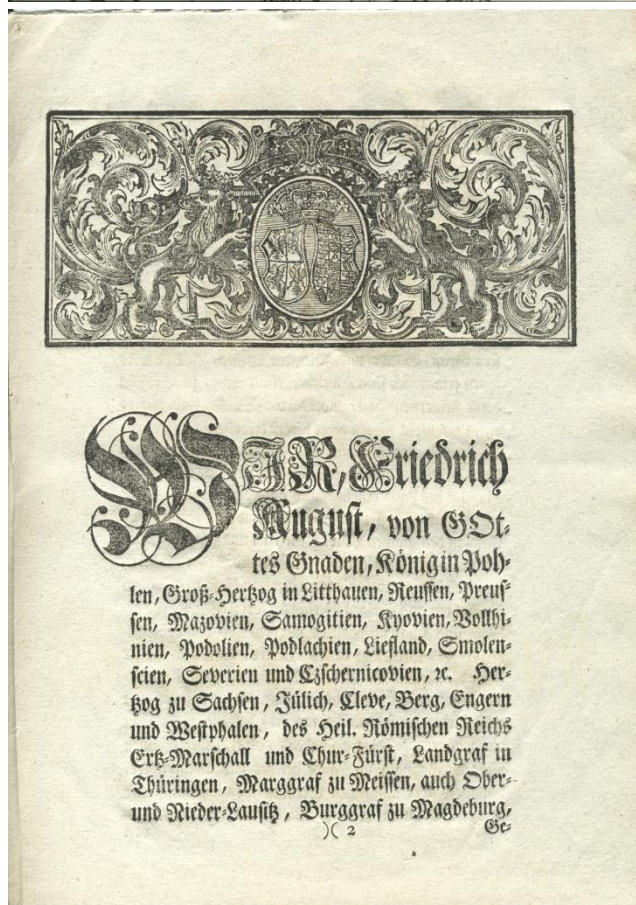


Obwohl mit Mandat vom 24. Juli 1722 das Setzen der Postmeilensäulen vom Kurfürsten befohlen wurde, ging deren Umsetzung nur schleppend vonstatten.

Beschwerden gab es beispielsweise zu folgenden Sachverhalten:

- dem Aufrichten der Säulen wurde sich widersetzt
- die Steinmetze wurden nicht hinreichend bezahlt
- die Gelder standen den Städten und Gemeinden nicht zur Verfügung
- mutwillige Zerstörung bereits aufgestellter Säulen
- Beschießen von Säulen mit Kugeln oder Schrot.

All diese Probleme veranlassten den Kurfürsten am 7. September 1724 erneut ein Mandat zur Beschleunigung der Aufstellung der Straßen- und Post-Säulen zu erlassen (Abb. 50).



Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ra-
venstein, *rc. rc.*

Entbiethen allen und jeden, Unseren Präla-
ten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft,
Ober-Regyß. Haupt- und Ampt-Leuthen, Schöffen,
Verwalthern, Bürgermeistern und Rätthen in denen
Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und
Dörffern, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Un-
sern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und wird
ihnen erinnertlich seyn, welchergestalt Wir, zu Erzung
derer steinernen Post- und Distanz-Säulen, und, wie es
darmit, sowohl wegen derer hierzu erforderlichen Kosten,
als auch sonst in einem und andern, gehalten werden
sollte, bereits unterm 24. Julii, Anno 1722. ein offenes
Mandat ins Land ergehen, und publiciren lassen, Wir
hätten auch verhoffet, daß deme allen, was darinnen von
Uns, zu des ganzen Landes Besten, und zu eines jeden
ins besondere erspriesslichen Nutzen und Bequemlichkeit,
wohlbedächting anbefohlen worden, von Unseren Vasallen,
Beambten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, würde be-
hörig und genau nachgelebet werden, und von denensel-
ben, zur Beförderung dieses Wercks, binnen so langer
Zeit, die nöthige Anstalt und Verfügung gemacht wor-
den seyn; Müßen aber höchst-mißfällig vernehmen, wie
auch solches der Augenschein weist, daß hierunter nicht
die gebührende Folge geschehen, und ermeldte Säulen
nicht durchgängig im Lande gesetzt und aufgerichtet,
besonders aber auff denen Straßen, von Dschas nach
Leipzig, Grimma, Colbitz, Baldeheim, Rochlitz, und
von

von dar recta wieder nach Leipzig, ingleichen von Leipzig nach Zeitz und Borna, und sonst hin und wieder, an vielen Orten mehr, ganze Distanzen, wo dergleichen Säulen annoch ermangeln, leer gelassen worden, und zu finden seyn sollen; Ueberdies auch, dem Vernehmen nach, von theils Beamten und Gerichts-Obriheiten, hierunter entweder gar nicht, oder doch nicht gungsam hinklinglich, der gehörige Fleiß angewendet, von manchen der Inhabt Unsers obangezogenen Mandats, denen Unterthanen nicht einmahl publiciret und bekannt gemacht, die Post-Säulen nicht in Zeiten bestellet und verdungen, oder, wenn auch solches geschehen, die Kosten dafür denen Stein-Messern nicht richtig bezahlt, und die gefertigten Säulen, auff hiervon erhaltene Notification, nicht abgehohlet, oder denen Stein-Messern in denen Brücken, und sonst, nicht aus dem Wege geschafft, sondern allerhand Gefahr frey exponiret, lange Zeit unbesorget liegen gelassen, ingleichen bey der Aufrihtung nicht richtig und tüchtig, oder tieff genug in die Erde geset, und recht feste verwahret, mithin also auff vielerley Art und Weise das Werk mehr gehindert, als befördert, ja auch so gar im Umkreise Lauterstein, bey dem Dorffe Laut, auff der Straße nach Marienberg zu, die alldar gesetzte Viertel-Meilen-Säule, mit Gewalt umgeworffen, und ein Stück darvon abgeschlagen, folgendes auch, nach deren Wieder-Auffsetzung, darvon nochmahl das obere Stück herunter freventlich abgeschmissen, dergleichen Bosheit auch an mehreren Orten, an denen aufgerichteten Säulen, durch Anschmieren allerhand Unflats, und anderer Unfug verübet, nichtweniger darnach mit Kugeln und Schrothe geschossen, selbige durchlöcheret und umgeworfen

worffen, Blei und Eisen darvon weggestohlen, und sonst darmit auff vielerley Weise übel und schände umgegangen worden wäre. Wie Uns nun solches alles zu höchsten Mißfallen und Ungnaden gereicht, und die Bestrafung dererjenigen, so auff obige Maasse und sonst, nach dem Inhalt Unsers obberührten Mandats, das disfalls anbefohlene nicht gehörig expediret, und in Zeiten veranstaltet, sondern vielmehr dem Werke hinderlich gewesen, oder sich an denen oft-ermeldten Säulen vergrißen haben, Wir Uns annoch fürs künftige hierdurch expresse vorbehalten haben wollen;

Also erget hiermit nochmahl, vermittelst dieses Unsers anderweit ins ganze Land zu publiciren anbefohlenen Mandats, an Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, Gerichts-Obriheiten, und sonst iedermännlich in Unserm Chur-Hürstenthumb und incorporirten Ländern, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl dahin, daß alle und jede, in soweit, und wo solches noch nicht geschehen, Unserm disfalls ergangenen erstern Mandate zu gebührender Folge, das darinnen von Uns anbefohlene, nunmehr ohne ferneres Verweilen, schleunig und gehörig betwerckstelligen, und, bey Vermeydung einer Geld-Straffe von 20. Thalern, welche, so oft einer oder der andere darwider handeln, und sich hierunter noch ferner säumig, oder widerseßlich erzeigen wird, jedesmahl, auff hiervon erhaltenen Bericht, unanachbleiblich, und mit Vorbehalt der, in oft-angezogenen Unserm erstern Mandate, darauff vorhin schon gesetzten Straffe, eingebracht werden soll, hierunter weiter keine unnöthige Schwierigkeit machen, noch die geringste Verzögerung verursachen, und zu solchem Ende mit Unserm Land- und Grenz-Commissario, Adam Friedrich Jürnem, zu mög-

möglichster Beförderung und Beschleunigung des ganzen Werkes, nach Unserer ihme hierüber bekannt gemachten Intention, und darzu besonders ertheilten Instruction, fleißig communiciren und correspondiren, die, zum Beleg- und Ausfertigung derer Kupfer-Stiche und Distanz-Schriften, nöthigen, und sonderlich, nach dem Besizer und der Jurisdiction des Orthes, wie das hierzu gegebene Schema anweist, tabellarischen Specificationes derer Säulen-Stellen, wie auch alle erforderliche Nachrichten von denen durch die Stadt-Thore auslaufenden Straßen, ihme förderlichst zusenden, und dessen Commissariische Anweisung, sowohl ratione des Plazes, wohin solcherley Distanz-Säulen, auff denen Post- und Land-Strassen, ingleichen vor denen Thoren der Städte, zu setzen, als auch, wie selbige in dem Erdreiche und sonst zur Dauerhaftigkeit und Beständigkeit auff der Feste, und sonderlich, nach der deshalber schriftlich und ausführlich aufgesetzten, und in die Membran communicirten Anweisung, allwo solche aufzusuchen, und zu haben ist, zur Gnüge zu verwahren seyn möchten, darbey mit in Obacht nehmen, und ihme in seiner aufgetragenen Arbeit und Verfügung, uff keinerley Weise hinderlich fallen, auch an denen Orten, wo die Ausmessung von ihme bereits geschehen, sofort unverzüglich, die Säulen bestellen und bedingen, solche richtig bezahlen, und abhohlen, folgendes auch gehörig aufsetzen und verwahren lassen, und überhaupt, bey Vermeydung der oben gesetzten Straffe, und deren wirklicher Einbringung, wider das, von Uns vorhin schon, und jeso wieder aufs neue anbefohlene, auff keinerley Art noch Weise, für sich selbst handeln, noch anderen verstatten, und nachlassen, Nichtminder die Gerichts-Obriheiten und Gemeinden des Orthes, wo solcherley Säulen hin zu sehen kommen, damit denenselben kein Schaden zugefüget werden möge, noch könne, dar- auff fleißig mit Acht haben, oder wiedrigen Falles, selbige

bige hinfieder auff ihre Kosten an- und aufrihten zu lassen, schuldig und verbunden seyn, und darzu angehalten werden sollen. Die Freveler aber, so sich an berührten Säulen, muthwillig und boshafter Weise vergrißen, solche umzuwerffen, oder sonst zu beschädigen, und zu ruiniren, sich unternehmen würden, und solten, Wollen Wir sofort, nach beschener Entdeckung ihrer Personen, nach Befinden, auff den Befestigungs-Bau anhero bringen, oder sonst mit anderer harter und exemplarischer Straffe, ernstlich belegen lassen. Wornach sich also jedermännlich genau und gebührend zu achten, auch für schwerer Verantwortung und Bestrafung, wohl vorzusehen und zu hüten hat. Des zu mehrerer Urfund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gangley-Secret bedruckt worden, So geschehen und geben zu Dresden, am 7. Septembr. Anno 1724.

AUGUSTUS REX.

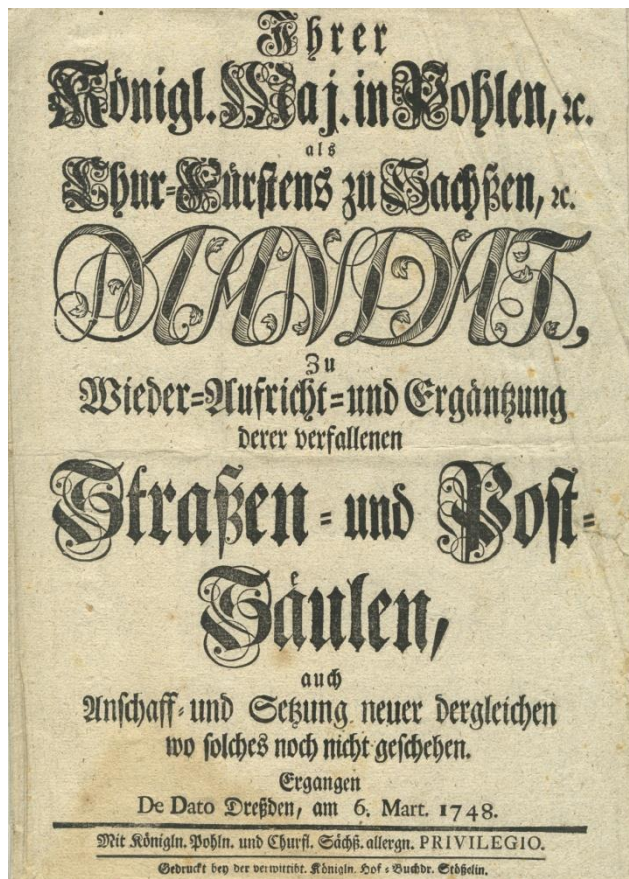


Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.



Abb. 51



Bei C.C. Schramm, SAXONIA MONUMENTIS VIARUM ILLUSTRATA, 1726, ist ein weiterer Kupferstich des Gebietes von Dresden bis Meissen abgebildet (Abb. 51). In dieser Landkarte sind neben den Postmeilensäulen auch die noch nicht verfallenen Arm-Säulen aus Holz eingezeichnet.

Wegen der doch erheblichen Kosten für die Errichtung der Postsäulen hatten sich insbesondere die kleineren Städte nur widerwillig gezeigt. Dies traf nach der Errichtung der Säulen genauso auf die Erhaltung zu.

Am 6. März 1748 wurde deshalb vom Kurfürsten ein „Mandat zu Wieder-Aufricht-und Ergänzung derer verfallenen Straßen- und Post-Säulen auch Anschaff- und Setzung neuer dergleichen wo solches noch nicht geschehen.“ erlassen (Abb. 52, Titelseite).

Der vollständige Text des Mandats ist abgedruckt in Christian Springer, 1979, „Die Chur-sächsischen Postmeilensäulen“.

Abb. 52

Von Zürner sind auch eine Reihe von Briefen im Zusammenhang mit dem Setzen der Postmeilensäulen bekannt.

Nachfolgend ist ein Brief von Dresden vom 9. Juli 1723 (Abb. 53) nach Chemnitz versiegelt mit dem Dienstsiegel des Grenz-Commissarius abgebildet.

Ein weiterer Brief Zürners ist von Auerbach vom 13. Februar 1725 nach Schneeberg (Abb. 10).

Beide Briefe wurden von Zürner persönlich unterschrieben (Auszüge der Unterschriftenseiten sind abgebildet, Abb. 11 und 54).



Der Brief von Zürner vom 9. Juli 1723 wurde von Dresden an den Bürgermeister und Stadtrat nach Chemnitz gesendet. Da Dresden und Chemnitz zu dieser Zeit eine Postanstalt hatten, erfolgte die Beförderung als portofreier Dienstoff seitens der Post. Hierzu die Kartierungsziffer „1“ rechts oben und der Vermerk „Postsäulen betr.“ links unten für die Portobefreiung.

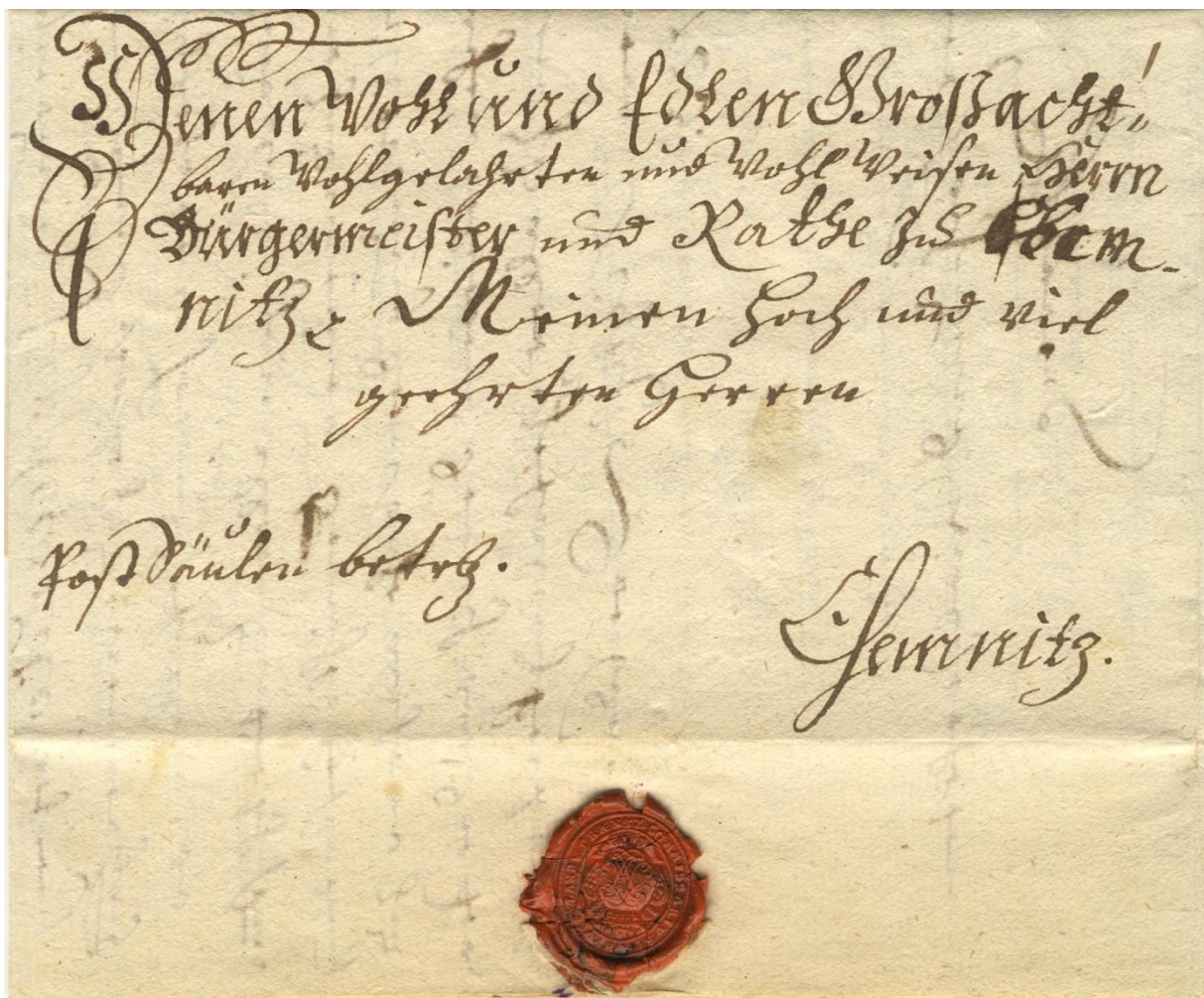


Abb. 53

Im Inhalt setzt sich Zürner mit dem Stadtrat von Chemnitz bezüglich

- der Form der Beschriftung
 - dem genauen Ort der Aufstellung der Distanzsäulen
 - der Aufstellung einer vierten Säule
- auseinander.

Aus dem Schreiben geht hervor, dass allein Zürner bestimmte, wie die Säulen zu beschriften und wo sie aufzustellen waren. Die Städte hatten sich dem nach gemeinsamer Beratung zu fügen.

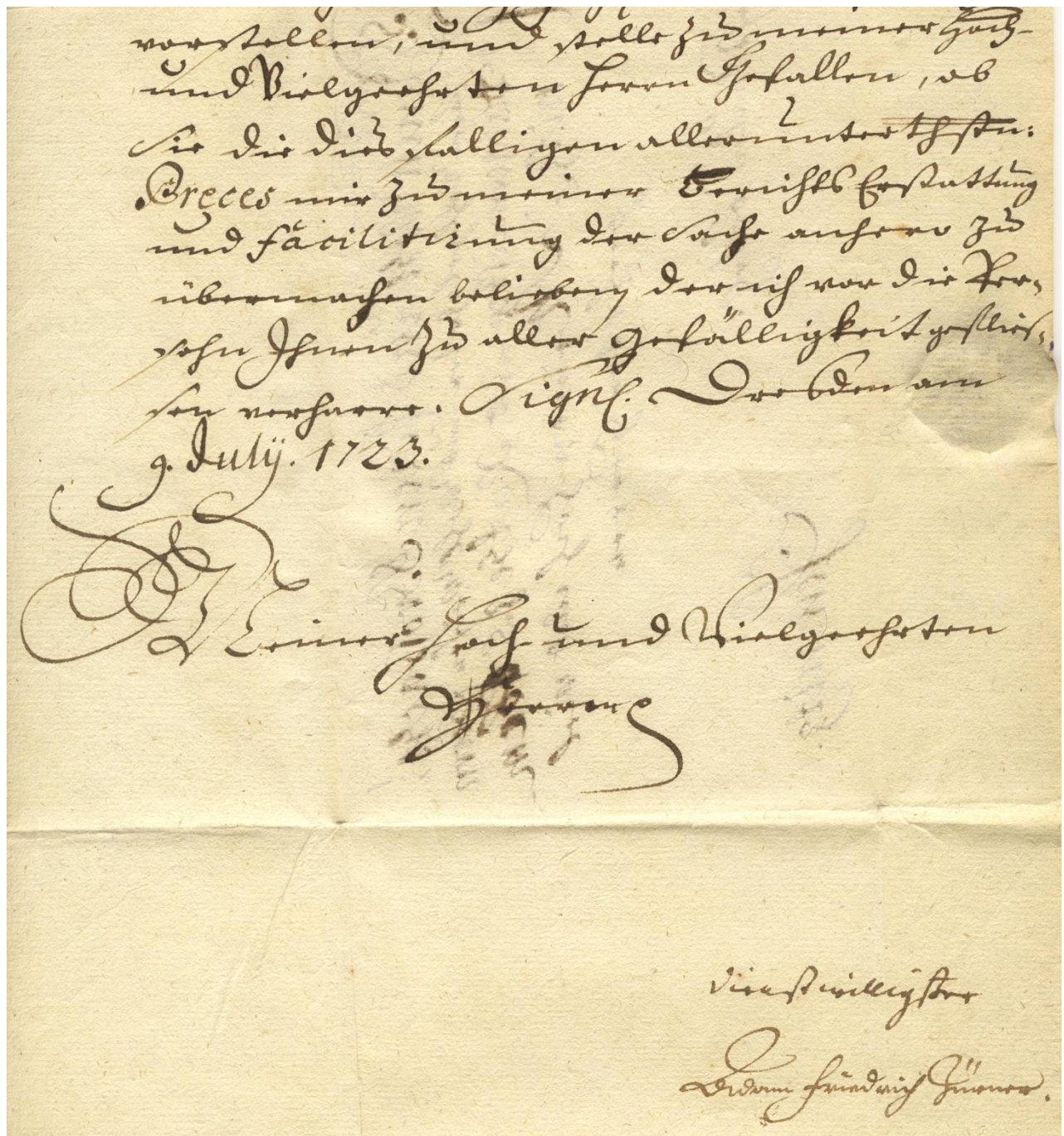
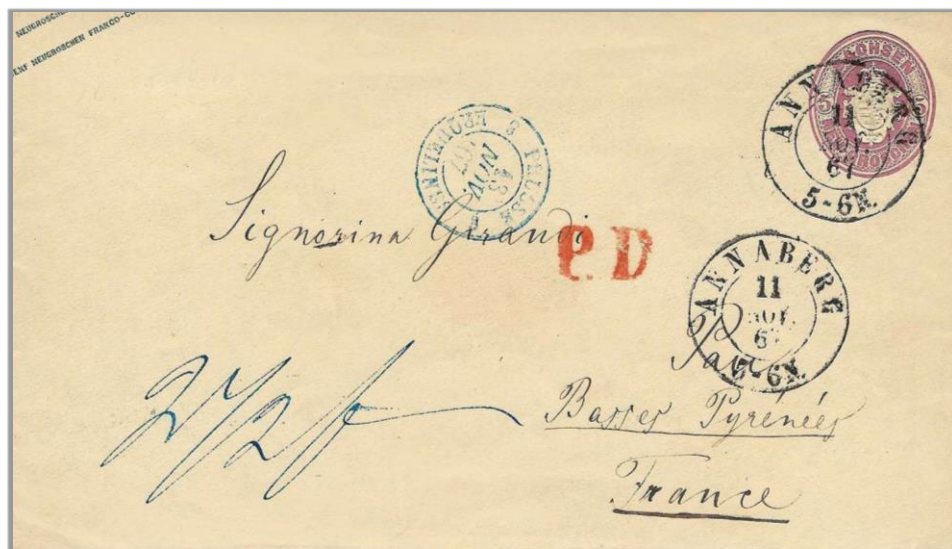


Abb. 54

Aufgrund unterschiedlicher Farbe der Tinte dürfte Zürner beide Briefe nicht selbst geschrieben sondern lediglich unterschrieben haben.

Ausgewählte Literatur und Quellen

- Lexikon Kursächsische Postmeilensäulen, transpress 1989
- Das Kursächsische Postwesen zur Zeit der Oberpostmeister Johann Jakob Kees I und II, Kurt Krebs, Leipzig 2014
- Die Chursächsischen Postmeilensäulen, Christian Springer, Köln 1979
- Postschein- und Telegramm-Handbuch Sachsen, St. und Sv. Kolditz, Gelenau 2017
- Portohandbuch Sachsen, St. und Sv. Kolditz, 2012
- Atlas Augusteus Saxonicus (SLUB Dresden)
- Kartensammlung SLUB Dresden (deutschefotothek)
- Codex Augusteus 1724
- de.wikipedia.org mit den Themen wie Zürner, Post-Charten, Postmeilensäulen, ...



Der französische Zweikreiser „Prusse Erquelines“ bedeutet, daß der Beleg über Preußen und die Eingangspostanstalt Erquelines spediert worden ist. Auf dem Beleg ist lediglich das der französischen Post zustehende Weiterfranco von 2½ (Ngr.) vermerkt.



Der französische Zweikreiser „Tour T. Forbach“ bedeutet, daß der Beleg über Frankfurt (Taxis) und die Eingangspostanstalt Forbach spediert worden ist. Die als Bruch dargestellte Aufteilung der Taxe für den Postverein (5 Ngr.) und Frankreich (10 Ngr.) wurde gestrichen und zu 15 (Ngr.) zusammengefaßt.

Damit sind die Speditionswege der Markenzeit, bezogen auf die Transit-Postverwaltungen nach Frankreich für Briefpost komplett. Lediglich für Fahrpostsendungen wurde seitens der sächsischen Post auch die Speditionsmöglichkeit über Bayern für Bestimmungsorte genutzt, die im Grenzbereich zur bayrischen Pfalz lagen. Außerdem existierten unterschiedliche Grenzpostanstalten, die den Übertritt nach Frankreich besorgten.

Die Verträge zwischen den betreffenden Verwaltungen der Postvereinsstaaten und denen des Postvereinsauslands waren unterschiedlich gestaltet, was sich in der Regel auch auf die Tarife auswirkte. Aus diesem Grunde oblag grundsätzlich dem Absender die Wahl des Speditionsweges. Im Falle Frankreichs hatte die sächsische Postverwaltung eine Einteilung der französischen

Distrikte veröffentlicht, nach der jeweils die Wahl des Speditionsweges vorgenommen werden sollte. Das galt aber nur für den Fall, daß der Absender selbst keine Wahl vorgenommen und auf dem Brief vermerkt oder durch passende Frankatur vorgegeben hatte.

Der folgende Francobrief nach Lyon hätte der Distrikteinteilung gemäß über Baden befördert werden müssen, ist aber gekennzeichnet mit „p. Cologne“ und ausweislich des französischen Eingangsstempels über die preußische Postverwaltung und die Grenzpoststation Valenciennes speditiert worden.

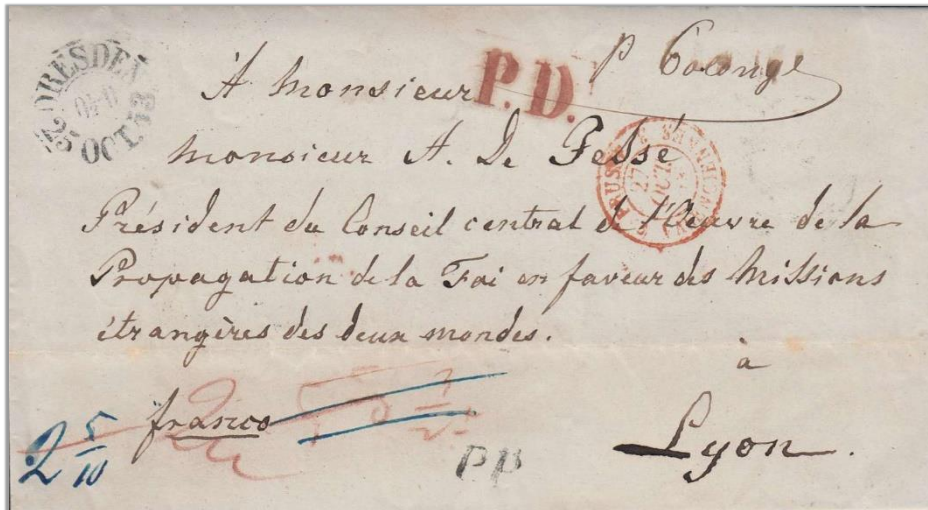


Abb. Auktionshaus Lenz

Die vorausbezahlte Taxe ist als Bruch dargestellt, 3 Ngr. für den Postverein oberhalb und 2½ Ngr. für Frankreich unterhalb des Bruchstrichs. Getrennt davon ist sächsischerseits das Weiterfranco (2½) in Röteln und von der preußischen Post mit blauer Tinte vermerkt worden. Zum Versandzeitpunkt galten für Versand über Preußen die gleichen Tarife wie für den über Baden.

Die Tarife der Markenzeit werden im Folgenden für alle Speditionswege dargestellt.

Spedition über Baden

Vor Badens Beitritt zum Postverein galt die alte Regelung einer Spedition über Bayern und Kehl (Baden) nebst den entsprechenden Tarifen weiter (PV 396 v. 9. Januar 1848).

Porto-Tarif

zur Frankatur der Briefe aus dem **Königlich Sächsischen Postbezirk** nach **Frankreich** sowie für die durch Frankreich transitiirende Correspondenz u., bei der Spedition über **Frankfurt a. M.** sowohl, als auch bei der Versendung über **Baden**.

Gemeinschaftliches Franko							C. Zwangs- Frankatur für Zeit- ungen und Gedrucktes unter Kreuzband pro Bogen
Gewöhnliche Briefe		Recommandirte Briefe		Muster-Briefe			
bis 1½ Hektas incl. einfach	über 1½ Hektas für jedes ½ Hektas incl.	bis 1½ Hektas incl. einfach	über 1½ Hektas für jedes ½ Hektas incl.	bis 4½ Hektas incl. einfach	über 4½ Hektas		
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.		Pf.	
a) Nach Frankreich und-Algerien	72	24	96	32	72	ein Drittel des nach dem Gewicht aus- fallenden Porto	10

A. Beliebige Frankatur.



Portobrief nach Straßburg über Bayern und Baden spediert. Sowohl der bayrische Auslagenstempel als auch die darin vermerkte Auslage „5“ waren durch den Postvereinsvertrag unnötig geworden. Der Brief wurde von Bayern aus zu einer lediglich intern zwischen den Postverwaltungen verrechneten Transitgebühr nach den Bestimmungen des Zwischen Baden und Bayern geschlossenen Vertrages über Korrespondenz nach Frankreich behandelt. Der Empfänger hatte 8 Decimes Porto zu zahlen.

Der Beitritt Badens zum Deutsch-Österreichischen Postverein (DÖPV) erfolgte zum 1. Mai 1851 (PV 799 v. 24. April 1851). Neben dem Vereinsanteil von 3 Ngr. / Loth incl. wurden für Frankreich 2½ Loth / ½ Loth incl. erhoben. Bei Recommandation verdoppelte sich der französische Anteil. Bei Warenproben und Mustern war neben der Postvereinstaxe 1/3 des französischen Briefportoanteils zu zahlen, mindestens jedoch der einfache Satz. Druckschriften unter Kreuzband konnten nur bis zur badisch-französischen Grenze frankiert werden und kosteten ½ Ngr. pro Bogen.



Seitens der sächsischen Post vorschriftswidrig als bis zur Postvereins-Ausgangsgrenze teilfrankiert anerkannter Brief. Das belegt der nicht gestrichene Freivermerk. Da Teilfrankaturen vertraglich jedoch nicht zulässig waren, hätte nach den sächsischen Bestimmungen nicht einmal Markenfrankatur erfolgen dürfen. Der Brief wurde von der französischen Post als unfrankiert angesehen und mit dem vollen Portosatz von 8 Decimes belastet.



Einfacher gewöhnlicher Francbrief, über Baden nach Mühlhausen im Elsaß und damit Südfrankreich spediert. Die Taxe betrug 3 Ngr. für den Postverein und 2½ Ngr. für Frankreich. Markenfrankatur war ab 1. Mai 1865 in Sachsen auch generell für Briefe ins Postvereinsausland zugelassen, Barfrankierung ausgeschlossen. Der vorliegende Tarif war nur bis zum 31. Januar 1867, also 9 Monate lang dafür nutzbar.



Mit einem Gewicht von 12 Gramm im Postverein einfach, in Frankreich doppelt schwerer, recommandierter Brief nach Dordogne (Auvergne), nachgesandt nach Lyon, jeweils in Südfrankreich gelegen und somit über Baden spediert. Die Taxe betrug für den Postverein 3 Ngr. zzgl. 2 Ngr. Recommendationsgebühr und für Frankreich 2 x 2½ Ngr., verdoppelt wegen der Recommendation.

Vom 1. Februar 1857 an galt ein neuer Postvertrag, der nachfolgend in vollem Umfange gezeigt wird, weil er sehr detaillierte Vorschriften enthält, die zum Verständnis der generell für Korrespondenz ins Postvereinsausland zu beachtenden Details hilfreich sind.

Bei weiteren Verträgen wird auf deren vollständigen Abdruck aus Platzgründen verzichtet. Die angegebenen Postverordnungen ermöglichen ein Auffinden in den bei der Sächsischen Landesbibliothek online zur Verfügung gestellten Postverordnungsblättern.

Ein Hinweis sollte Beachtung finden: In den sächsischen Postverordnungsblättern sind die ausländischen Verträge nicht wortgetreu wiedergegeben, sondern auf sächsische Verhältnisse übertragen. Das gilt beispielsweise für Gewichts- und Währungsangaben. Die französischen Taxanteile beispielsweise sind in französischer Währung vereinbart. Mit dem Vertragspartner Baden sind Regeln zur Umrechnung in badische Kreuzer getroffen. Baden wiederum hatte dann mit seinen Vertragspartnern im Postverein Vereinbarungen über die Umrechnung in deren Währung zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß die für Korrespondenz innerhalb des Postvereins geltenden geradzahligten Umrechnungsverhältnisse (3 Kr. rh. entspricht 1 Ngr. bzw. 3 Kr. CM oder 5 NKr.) bei Korrespondenz ins Postvereinsausland keine Gültigkeit hatten. Zur Erleichterung der Umrechnung wurden sogenannte Reduktionstabellen veröffentlicht, deren Anwendung allerdings zu unterschiedlicher Handhabung führte. Ein Beispiel mag das erläutern:

Im Postvertrag Baden-Frankreich von 1857 ist die einfache französische Taxe mit 6 Kr. rh. angegeben. In sächsische Währung umgerechnet entspricht das $1 \frac{8}{10}$ Ngr. Diesen häufig vorkommenden Betrag hat sich der Postler möglicherweise in seinen Unterlagen zum Tarif notiert. Es liegt dann nahe, daß er bei zweifachem Ansatz den Groschenbetrag auf $3 \frac{6}{10}$ verdoppelt. Korrekt wäre es aber gewesen, stattdessen den Kreuzerbetrag auf 12 zu verdoppeln und in der Reduktionstabelle $3 \frac{5}{10}$ Ngr. als Äquivalent abzulesen.

Es sind zu erheben:			
für	1 Kreuzer	$\frac{3}{10}$ Ngr.,	
"	2	" $\frac{6}{10}$	"
"	3	" $\frac{9}{10}$	"
"	4	" $1 \frac{2}{10}$	"
"	5	" $1 \frac{5}{10}$	"
"	6	" $1 \frac{8}{10}$	"
"	7	" 2	"
"	8	" $2 \frac{3}{10}$	"
"	9	" $2 \frac{6}{10}$	"
"	10	" $2 \frac{9}{10}$	"
"	11	" $3 \frac{2}{10}$	"
"	12	" $3 \frac{5}{10}$	"
"	13	" $3 \frac{8}{10}$	"
"	14	" 4	"
"	15	" $4 \frac{3}{10}$	"
"	16	" $4 \frac{6}{10}$	"
"	17	" $4 \frac{9}{10}$	"
"	18	" $5 \frac{2}{10}$	"
"	19	" $5 \frac{5}{10}$	"
"	20	" $5 \frac{8}{10}$	"
"	21	" 6	"

Weitere Probleme können sich aus den unterschiedlichen Gewichten ergeben. Im Postverein hatte das Pfund 30 Loth, in Sachsen bis zur Umstellung im Jahre 1858 deren 32, was dazu führte, daß die sächsischen Gewichtstaxgrenzen bis dahin **incl.** statt im Postverein **excl.** galten. Frankreich wiederum rechnete in Gramm, was zu weiterer Umrechnungserfordernis führte.

Auszug aus einer Reduktionstabelle Kreuzer rh. / Groschen

V e r o r d n u n g .

N^o 1543. Den Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen **Baden** und **Frankreich** und die Anwendung desselben auf den **Sächsisch-Französischen** Verkehr betreffend; vom 10. Januar 1857.

Zwischen der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich Französischen Regierung ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auch auf alle jene Correspondenzsendungen aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach und über Frankreich und umgekehrt in Anwendung zu kommen haben, welche über Baden zur Versendung gelangen.

Den Postanstalten wird daher der auf Grund dieses Vertrages aufgestellte neue Portotarif für die obengedachten Briefpostgegenstände sammt den erforderlichen Tarirungs- und sonstigen Bestimmungen nachstehend zur genauesten Beachtung zugestellt, indem hierzu noch Folgendes bemerkt wird.

1) Die fraglichen neuen Bestimmungen haben vom 1. Februar d. J. an in Kraft zu treten.

2) Die Umrechnung der in dem Portotarife in Kreuzern des 24¹/₂ Fl.-Fußes angegebenen ausländischen Portosätze in Neugroschen und Pfennige des Vierzehnthalerfußes hat nach Maassgabe der, zur General-Berordnung vom 20. December 1840 No. CLXXVI. gehörigen Geldreductionstabelle zu erfolgen; die Großherzoglich Badische Postverwaltung wird indeß ausnahmsweise für die unfrankirten Briefe **aus Frankreich** nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke den französischen Portosatz von 9 Kr. rhein. der diesseitigen Postverwaltung nur mit dem Betrage von 2⁵/₁₀ Ngr. (statt 2⁶/₁₀ Ngr.) in Anrechnung bringen, dergleichen einfache Briefe sind daher nur mit 5⁶/₁₀ Ngr. Gesamtporto auszuzeichnen und für diesen Betrag an die Adressaten zu verabsolgen.

3) Bei der Portoaustarirung ist besondere Aufmerksamkeit auf die Gewichtsprogression zu verwenden und namentlich darauf gehörig zu achten, daß das **vereinsländische** Porto für **frankirte** Briefe **nach** und über, sowie für **unfrankirte** Briefe **aus** und über Frankreich von **Zollloth** zu **Zollloth**, dagegen für **unfrankirte** Briefe **nach** und über Frankreich von **Loth** **Cölnisch** zu **Loth** **Cölnisch** um den einfachen Satz steigt.

4) Es bewendet auch ferner dabei, daß nächst der Correspondenz nach dem südlichen Frankreich, die Correspondenz nach Algerien, nach Catalonien und den Balearen an Baden auszuliefern ist.

Die Correspondenzsendungen nach den übrigen, im Portotarife angegebenen Ländern, Inseln u. s. w. sind nur dann und insoweit der Badischen Postverwaltung zur Weiterbeförderung zuzusenden, als diese Versendungsweise von den Absendern auf der Adresse ausdrücklich und unzweifelhaft verlangt ist.

5) Ein auf Grund des obengedachten neuen Portotarifs entworfener Nachtrag zur allgemeinen Briefportotaxe wird den Postanstalten demnächst mit besonderer Verordnung zugestellt werden.

6) Durch die gegenwärtige Verordnung werden aufgehoben: die §§. 8 und 9 der General-Berordnung vom 24. April 1851 No. 799 und die General-Berordnung vom 18. Februar 1854

No. 1182, soweit sich dieselbe auf die über Baden zu versendende Correspondenz nach und über Frankreich bezieht.

Leipzig, den 10. Januar 1857.

(Registr. No. 57.)

Königliche Ober-Post-Direction.
von Auenmüller.

Porto-Tarif

für die
Correspondenz nach und aus dem Kaiserreiche Frankreich und Algerien
so wie für die
über Frankreich zu versendende Transitcorrespondenz.

A. Franko-Tagen.

Für die Correspondenz nach und über Frankreich ist im Frankofalle bei der Aufgabe zu erheben:

I. An Vereins-Porto:

- bei Briefen eine Porto-Tage von 3 Ngr. für den einfachen, bis 1 Loth Zollgewicht einschließlich wiegenden Brief;
- bei Journalen, Zeitungen und periodischen Schriften eine Porto-Tage von $\frac{3}{10}$ Ngr. für 45 Grammes (3 Loth köln. einschließlich) oder jeden Theil von 45 Grammes;
- bei gebundenen Büchern, Broschüren, Musikalien, Catalogen, Prospecten, gedruckten, gestochenen, lithographirten und autographirten Anzeigen und Avisen verschiedener Art eine Porto-Tage von $\frac{3}{10}$ Ngr. für 15 Grammes (1 Loth köln. einschließlich) oder jeden Theil von 15 Grammes.

II. An Französischem Porto, wie nachstehend angegeben:

Ordnungs-Zahl.	Namen der Länder, Orte und Inseln.	a.		b.		c.		Frankatur- Grenzen der unter b. und c. aufgeführten Journalen, Zeitungen, gebundenen Büchern, Broschüren, Anzeigen und Avisen verschiedener Art.
		Französisches Porto vom einfachen frankirten Brief.	Frankatur-Bedingungen.	Frankatur-Grenzen.	Französisches Porto vom einfachen frankirten bis 45 Grammes oder 3 Loth köln. einschließlich wiegenden Tafel.	Französisches Porto vom einfachen frankirten bis 15 Grammes oder 1 Loth köln. einschließlich wiegenden Brief.		
1	Nach Frankreich und Algerien	6	ganz frankirt oder unfrankirt.	Bestimmungsort.	—	2	—	1 Bestimmungsort.
2	Nach Sardinien	9			—	2	—	2 Französische Austritts-Grenze.
3	Nach Großbritannien und Irland	12			—	3	—	3 Bestimmungsort.
4	Nach dem Großherzogthum Toscana	18			—	—	—	Badisch-Französische Grenze.
5	Nach Alexandria, Jaffa, Beyruth, Tripolis in Syrien, Latakia, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelino, den Dardanellen, Gallipoli und Constantinopel	18			—	3	—	3 Bestimmungsort.

Ordnungs-Zahl.

Namen der Länder,

Orte und Inseln.

Briefe und Muster.

a.

b.

c.

Frankatur-
Grenzen
der unter b. und c.
aufgeführten
Journale, Zei-
tungen, gebes-
teten Büchern,
Broschüren, An-
zeigen und Briefe
verschiedener Art.

Journale,
Zeitungen und
periodische
Schriften.

Arbeteite Bü-
cher, Broschüren,
Anzeigen, Briefe
u. f. w.

Französisches
Porto
vom einfachen
franktirten bis
45 Grammes
oder 3 Loth 60 Gr.
einschließlich
wiegenden Pafet.

Französisches
Porto
vom einfachen
franktirten bis
15 Grammes
oder 1 Loth 60 Gr.
einschließlich
wiegenden Brief.

Französi-
sches Porto
vom einfachen
franktirten
Brief.

Frankatur-
Bedingungen.

Frankatur-
Grenzen.

		No.	Gr.			No.	Gr.	No.	Gr.	
6	Nach dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien	—	24	ganz frankirt oder unfrankirt.		—	—	—	—	Badisch-Fran- zösische Grenze.
7	Nach der Insel Malta	—	24			—	3	—	3	Bestimmungsort.
8	Nach dem Königreiche Griechenland	—	24			—	3	—	3	Landungshafen in Griechenland.
9	Nach Martinique, Guadeloupe, Französisch- Guyana, Insel St. Peter und Miquelon, Senegal, Insel Gorée, Pondichern, Chan- dernagor, Karikal, Yanaon und Mahé	—	24			wie sub No. 13.	wie sub No. 13.			Landungshafen.
10	Nach Spanien, Portugal und Gibraltar . .	—	12	frankirt.	Französisch-Spa- nische Grenze.	—	2	—	2	Französisch-Spa- nische Grenze.
11	Nach Ostindien und China (voie de Suez) .	—	24	deegl.	Landungshafen in Indien oder China.	—	5	—	5	Landungshafen in Indien oder China.
12	Nach den verei- nigten Staa- ten von Nord- amerika	a) durch aus Französischen Häfen abgehende Han- delschiffe	—	18	deegl.	Landungshafen in Amerika.	4	—	4	Landungs- hafen in Amerika.
b) über England mit amerik. Paketbooten		—	18	Landungshafen in England.						
c) über England mit engl. Paketbooten		—	24	Landungshafen in England.						
13	Nach den über- seeischen Län- dern ohne Un- terschied der Lage	a) durch aus Französischen Häfen abgehende Han- delschiffe	—	18	deegl.	Landungs- hafen in Amerika.	—	3	—	Landungs- hafen.
b) über England mit engl. Paketbooten oder Han- delschiffen		—	24	Landungs- hafen in Amerika.						
c) über die Landenge von Suez (voie de Suez)		—	24	Landungshafen in Indien oder China.						
14	Nach Antigua, Barbados, Berbice, Demerari, Dominica, Guequibo, Grenada, Mont- serrat, Nevis, St. Lucia, St. Christoph oder St. Kitts, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Bahama und Britisch- Honduras, über England	—	24	frankirt oder unfrankirt.	Landungshafen.	—	5	—	5	Landungshafen.
15	Nach Jamaica, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Edwards-Insel und Neufundland über England	—	36	ganz frankirt oder unfrankirt.	Bestimmungsort.	wie sub No. 13.	wie sub No. 13.			deegl.
16	Nach den Südwestküsten von Nord- und Süd- amerika und nach den Sandwichs-Inseln, über die Landenge von Panama	—	36	frankirt.	Landungshafen im stillen Ocean.	—	7	—	7	Landungshafen im stillen Ocean.

2*

B. Zuschlagporto und erhöhte Porto-Taxen für unfrankirte Briefe.

1) Unfrankirte Briefe aus Frankreich und Algerien nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke.

Für die unfrankirte Correspondenz aus Frankreich und Algerien nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke kommt, außer den im vorstehenden Tarife bezeichneten Vereins- und Französischen Porto-Taxen, noch ein Französisches Zuschlagporto von 3 Kreuzern rh. für $7\frac{1}{2}$ Grammes oder jeden Theil von $7\frac{1}{2}$ Grammes in Ansaß.

2) Unfrankirte Briefe aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach Frankreich und Algerien.

Umgekehrt wird für unfrankirte Briefe aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach Frankreich und Algerien außer den für frankirte Briefe festgesetzten Vereins- und Französischen Porto-Taxen, noch ein Sächsisches (Vereins-) Zuschlagporto von 1 Ngr. für 15 Grammes oder einen Bruchtheil von 15 Grammes von den Empfängerern erhoben.

3) Unfrankirte Briefe nach und aus Großbritannien und Irland.

Unfrankirte Briefe aus Großbritannien und Irland nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke, so wie unfrankirte Briefe aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach Großbritannien und Irland unterliegen einer erhöhten Französischen Porto-Taxe von 15 Kr. rh. für $7\frac{1}{2}$ Grammes oder jeden Theil von $7\frac{1}{2}$ Grammes. Ein Zuschlagporto wird aber in beiden Fällen nicht erhoben oder angerechnet.

4) Unfrankirte Briefe nach und aus den übrigen fremden Ländern, welchen Frankreich zur Vermittlung dient.

Für die unfrankirten Briefe aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach den übrigen fremden Ländern, welchen Frankreich zur Vermittlung dient, so wie aus diesen Ländern nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke werden dagegen bei der Abgabe die gleichen Vereins- und Französischen Porto-Taxen ohne weiteren Zuschlag erhoben, welche für frankirte Briefe nach diesen fremden Ländern vorgeschrieben sind.

C. Tax-Bestimmungen.

1) Frankatur-Bestimmungen für Briefe.

Die Briefe nach Frankreich und Algerien, so wie nach den sub No. 2 bis 9 und 14 und 15 des vorstehenden Tarifes A aufgeführten fremden Ländern können entweder ganz frankirt oder unfrankirt abgehen. Eine theilweise Frankirung ist unzulässig. Diejenigen dagegen nach den sub No. 10 bis 13 und 16 verzeichneten fremden Ländern müssen bei der Aufgabe mit den angegebenen Vereins- und Französischen Porto-Taxen frankirt werden.

2) Frankatur-Bestimmungen für Drucksachen aller Art unter Kreuzband.

Journale, Zeitungen und periodische Schriften, geheftete Bücher, Broschüren, Musikalien, Cataloge, Prospekte, gedruckte, gestochene, lithographirte oder autographirte Anzeigen und Avisa verschiedener Art genießen nur dann die Portovermässigung, wenn sie bei der Aufgabe mit dem Vereins- und Französischen Porto frankirt werden.

Außerdem müssen dieselben mit schmalem Kreuz- oder Streif-Band versehen sein, und dürfen außer der Adresse nichts Geschriebenes, weder eine Zahl, noch irgend sonst ein Handzeichen, enthalten.

Im entgegengegesetzten Falle unterliegen sie der vollen Briefporto-Taxe. Es finden sonach die in §. 13 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen (Beilage I zur General-Verordnung vom 25. April 1856 No. 1461) in Beziehung auf Datum, Namensunterschrift, sowie in Beziehung auf die Abänderung der Correcturbogen den Versendern gestatteten Begünstigungen bei dem Verkehr mit Frankreich nicht statt.

Sendungen von Drucksachen aller Art nach dem Großherzogthum Toscana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien müssen bis zur Badisch-Französischen Grenze frankirt werden, da eine weitere Frankirung unzulässig ist.

3) Progression des Sächsischen Porto für frankirte Briefe nach Frankreich und für unfrankirte Briefe aus Frankreich.

Das Sächsische (Vereins-) Porto für frankirte Briefe aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach und über Frankreich und für unfrankirte Briefe aus und über Frankreich nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke wird bis zu 1 Zoll-Loth einschließlich einfach erhoben und steigt von Loth zu Loth nach Maassgabe der vereinsländischen Bestimmungen.

4) Progression des Französischen Porto für frankirte Briefe nach Frankreich und Algerien.

Das Französische Porto für frankirte Briefe nach Frankreich und Algerien, Spanien, Portugal und Gibraltar wird nach folgender Progression bemessen:

bis $\frac{1}{2}$ Zoll-Loth einschließlich ein einfacher Portosatz,									
über $\frac{1}{2}$	"	1	"	"	"	"	"	zweifacher	"
"	1	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	"	"	dreifacher	"
"	$1\frac{1}{2}$	"	2	"	"	"	"	vierfacher	"

und so fort für jedes weitere $\frac{1}{2}$ Loth einschließlich ein einfacher Portosatz mehr.

5) Progression des Französischen Porto für unfrankirte Briefe aus Frankreich und Algerien, sowie für die frankirte und unfrankirte Correspondenz nach und von den fremden Ländern, welchen Frankreich zur Vermittlung dient.

Das Französische Porto für unfrankirte Briefe aus Frankreich und Algerien nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke, sowie für frankirte Briefe aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach sämtlichen fremden Ländern, welchen Frankreich zur Vermittlung dient, und für unfrankirte Briefe aus diesen fremden Ländern nach dem Königl. Sächsischen Postbezirke, wird dagegen nach folgender Progression erhoben:

bis 7½ Grammes oder ½ Loth Cölnisch einschließlich ein einfacher Portosatz,															
über 7½ bis 15 Grammes oder über ½ bis 1 Loth Cöln. einschließlich ein zweifacher Portosatz,															
"	15	"	22½	"	"	"	1	"	1½	"	"	"	"	dreifacher	"
"	22½	"	30	"	"	"	1½	"	2	"	"	"	"	vierfacher	"
"	30	"	37½	"	"	"	2	"	2½	"	"	"	"	fünffacher	"

und so fort für jede weitere 7½ Grammes oder ½ Loth Cölnisch einschließlich ein einfacher Portosatz mehr.

6) Progression des Sächsischen (Vereins-) Porto, sowie des Französischen Porto für Journale, Zeitungen und periodische Schriften.

Das Sächsische (Vereins-) Porto, sowie das Französische Porto für Journale, Zeitungen und periodische Schriften wird nach folgender Progression erhoben:

bis 45 Grammes oder 3 Loth Cöln. einschließlich ein einfacher Portosatz,													
von 45	"	90	"	"	über 3 bis 6 Loth Cöln. einschließlich ein zweifacher Portosatz,								
" 90	"	135	"	"	6 " 9 " " " dreifacher	"	"	"	"	"	"	"	"

und so fort für jede weitere 45 Grammes oder 3 Loth Cölnisch einschließlich ein einfacher Portosatz mehr.

Es ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß, wenn mehrere Nummern einer und derselben oder verschiedener Zeitungen oder periodischer Schriften in dem gleichen Packete vereinigt sein sollten, für jede einzelne Nummer nie weniger als der einfache Französische Portosatz erhoben werden kann. Beilagen zu einer Zeitung, welche als solche bezeichnet und mit dem Hauptblatte zusammengepackt versendet werden, sind nicht als besondere Nummern anzusehen und zu berechnen.

7) Progression des Sächsischen (Vereins-) Porto, sowie des Französischen Porto für geheftete Bücher, Avisa etc. etc.

Das Sächsische (Vereins-), so wie das Französische Porto für geheftete Bücher, Broschüren, Musikalien, Prospekte, gedruckte, gestochene, lithographirte oder autographirte Anzeigen und Avisa verschiedener Art wird nach folgender Progression erhoben:

bis 15 Grammes oder 1 Loth köln. einschließlich ein einfacher Portosatz,									
von 15	30	"	"	"	über 1 bis 2 Loth köln. einschließlich ein zweifacher Portosatz,				
" 30	45	"	"	" 2	3	"	"	"	dreifacher
" 45	60	"	"	" 3	4	"	"	"	vierfacher

und so fort für jede weitere 15 Grammes oder 1 Loth kölnisch einschließlich ein einfacher Portosatz mehr.

8) Bezeichnung der Orte und Länder, wohin recommandirte Briefe über Frankreich abgesendet werden können und der dafür zu erhebenden Porto-Taxen.

Briefe, welche recommandirt werden wollen, müssen in einem besondern Umschlag befindlich sein, welcher mindestens mit zwei Siegelabdrücken von seinem Siegellack verschlossen ist. Diese Siegelabdrücke müssen ein dem Aufgeber eigenthümliches Zeichen gleichmäßig wiedergeben und derart angebracht sein, daß sie sämtliche Falten des Umschlages zusammenhalten. Die Verwendung von Geldstücken, Fingerhüten und dergleichen zu diesen Siegelabdrücken ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe vollständig frankirt werden.

Die Länder, wohin recommandirte Briefe abgesendet werden können und die dafür zu erhebenden Taxen sind folgende:

- a) nach ganz Frankreich und Algerien, gegen Bezahlung der deutschen Recommandations-Gebühr von 2 Ngr., so wie der auf ihr Gewicht treffenden Sächsischen (Vereins-) Porto-Taxen, so wie der Französischen Porto-Taxen, wie solche in vorstehendem Tarife für gewöhnliche Briefe bestimmt sind, und gegen eine als Weiterfranko zu verrechnende feste Französische Gebühr von 20 Cent. oder 6 Kr. für jeden Brief ohne Rücksicht auf das Gewicht;
- b) nach Sardinien, Großbritannien und Irland, Toscana, dem Kirchenstaate, den Königreichen beider Sicilien und Griechenland, der Insel Malta, den Städten Alexandria, Jaffa, Beyruth, Tripolis, Latakia, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelino, den Dardanellen, Gallipoli und Constantinopel, Martinique, Guadeloupe, Französisch Guyana, Insel St. Peter und Miquelon, Senegal, Insel Gorée, Pondichern, Chandernagor, Karikal, Yanaon und Mahé, Jamaika, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Edwards-Insel und Neufundland gegen Bezahlung der deutschen Recommandations-Gebühr von 2 Ngr., so wie des tarifmäßigen Sächsischen (Vereins-) Porto und des doppelten Betrages des auf ihr Gewicht treffenden Französischen Portos.

Auf die recommandirten Briefe muß von der Aufgabepoststelle der Stempel „Chargé“ in rother Farbe aufgedrückt werden. Nach den vorstehend nicht genannten fremden Ländern, welchen Frankreich zur Vermittlung dient, ist die Recommandation der Briefe unstatthaft.

D. Besondere Bestimmungen.

1) Vormerkung der Anzahl einfacher Portosätze bei schwereren Briefen oder Kreuzbandsendungen.

Wenn für einen frankirten Brief, oder irgend eine Kreuzbandsendung nach und über Frankreich nach Maaßgabe des Gewichtes mehr als der einfache Französische Portosatz erhoben worden bez. zu erheben ist, so muß von der Aufgabepostanstalt auf die obere linke Ecke der Adresse des Briefes oder der Kreuzbandsendung mit schwarzer Dinte und in gewöhnlichen Zahlen die Anzahl der erhobenen oder zu erhebenden einfachen Französischen Portosätze vorgemerkt werden.

Auf jeden unfrankirten Brief nach und über Frankreich, für welchen nach Maaßgabe des Gewichtes zwei oder mehr einfache deutsche Portosätze entfallen, ist gleichfalls von der Aufgabepostanstalt auf dem obern linken Rande der Adresse in gewöhnlichen Zahlen die Anzahl der dafür zu erhebenden einfachen Vereins-Portosätze beizusetzen.

2) Taxirung der unvollständig mit Freimarken frankirten Briefe.

Sind die auf einem Briefe oder irgend einer Kreuzbandsendung von dem Aufgeber angebrachten Freimarken von geringerem Betrage, als für die Frankirung dieses Briefes erforderlich ist, so werden dieselben als gar nicht frankirt betrachtet, und mit dem treffenden vollen Porto nebst Zuschlag zutaxirt. In einem solchen Falle dürfen die unnütz verwendeten Marken nicht auf die gewöhnliche Weise mittelst des Nummernstempels entwerthet werden, sondern sie sind durch die **Aufgabepoststelle** mit schwarzer Dinte zu durchstreichen und unbrauchbar zu machen.

Derartige, mit ungenügendem Markenbetrage versehene und daher zutaxirte Briefe und Kreuzbandsendungen aus Frankreich und Algerien nach dem königlich sächsischen Postbezirke sind den Empfängern gegen Bezahlung des durch die verwendeten Marken nicht gedeckten Portorestes und Zuschlages mit dem Ersuchen zuzustellen, die Adresse, worauf die Marken und der Taxbetrag angebracht sind, an den überbringenden Briefträger zurückzugeben. Wird die Rückgabe der Adresse verweigert, so muß das zutaxirte Porto nebst Zuschlag ganz erhoben oder der Brief bez. die Kreuzbandsendung muß zurückgesendet werden.

Die von den Empfängern zurückgegebenen Adressen sind unter Anrechnung des nicht bezahlten Portorestes zurückzusenden.

3) Nähere Bezeichnung der über England zu versendenden Correspondenz.

Die frankirten und unfrankirten Briefe, so wie die Drucksachen jeder Art unter Kreuzband nach den Colonien und andern überseeischen Ländern, welche über England versendet werden sollen, sind durch die **Aufgabepoststelle** an der oberen linken Ecke der Adresse mit der Worten: „voie d'Angleterre“ noch besonders zu bezeichnen. Sollen dieselben über die Landenge von Panama, oder mit aus englischen Häfen abgehenden amerikanischen Dampfschiffen, oder mit aus den gleichen Häfen abgehenden englischen Handelsschiffen Beförderung erhalten, so muß außer der vorstehenden Bezeichnung und unter dieselbe noch die nähere Angabe: „par Panama, par paquebot americain,“ oder „par bâtiment du commerce,“ je nachdem der Fall ist, beigefügt werden.

4) Verbot des Versendens von Geld oder Werthgegenständen in Briefen.

Die Correspondenz nach und über Frankreich darf weder gemünztes Gold und Silber, Edelsteine und sonstige Gegenstände von Werth, noch irgend einen andern dem Eingangszölle unterliegenden Gegenstand enthalten. Werden dergleichen fühlbar mit Geld beschwerte Briefe in dem Briefkasten vorgefunden, so sind sie, falls der Aufgeber hat ermittelt werden können, demselben zurückzugeben, andern Falles aber als unanbringliche Poststücke zu behandeln.

5) Entschädigung für den Verlust eines recommandirten Briefes.

Für jeden in Verlust gerathenen recommandirten Brief, welcher innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an bei der Post reclamirt worden ist, wird eine Entschädigung von 50 Franken oder 13 $\frac{1}{3}$ Thaler, entweder an den Aufgeber oder an den Empfänger, geleistet.

6) Unzulässigkeit von Nachnahmen.

Auf Briefe nach und über Frankreich dürfen keine **Nachnahmen** geleistet werden.

7) Unbestellbare Briefe etc.

Die unrichtig adressirten oder unrichtig spedirten gewöhnlichen oder recommandirten Briefe und Drucksachen jeder Art sind gegenseitig ohne Verzug unter Anrechnung derjenigen Beträge zurückzusenden, mit welchen sie überliefert worden waren.

Briefe u. s. w. an Personen, welche ihren Wohnsitz geändert haben, sind mit demjenigen Porto bei der Nachsendung zu überliefern, welches von dem Adressaten hätte bezahlt werden müssen.

Unbestellbare Briefe u. s. w. sind längstens zu Ende jeden Monats gegenseitig unter Anrechnung der bei der Hersendung etwa angerechneten Tagen zurückzuliefern.

8) Stempelung der Correspondenz aus Frankreich und weiterher.

Die Briefe und Drucksachen aus Frankreich und weiterher nach dem königlich sächsischen Postbezirke werden durch die französischen Poststellen in nachstehender Weise bezeichnet werden.

- a) Der Stempel P. D. wird auf die bis zum Bestimmungsorte frankirte Correspondenz gedruckt werden.
- b) Die der französischen Postverwaltung von den mit ihr in directer und regelmäßiger Verbindung stehenden fremden Postanstalten überlieferte Correspondenz jeder Art nach dem königlich sächsischen Postbezirke wird auf der Adressseite mit einem runden Datumstempel versehen, welcher den Namen der Postanstalt, von deren Seite die Correspondenz an die französischen Posten überliefert worden ist, sowie den Namen des französischen Grenzeintrittsbureau bezeichnet.
- c) Die aus den überseeischen Ländern stammende, in die französischen Häfen mittelst Handelsschiffen überbrachte Correspondenz jeder Art nach dem königlich sächsischen Postbezirke wird auf der Adressseite mit einem runden Datumstempel versehen, welcher die Worte: „Outre Mer“ und den Namen des französischen Landungs Hafens enthält.
- d) Die Correspondenz aus Ostindien, dem indischen Archipel und China, welche durch englische Posten nach Frankreich gebracht wird, wird auf der Adressseite mit einem runden Datumstempel versehen, welcher die Worte: „Marseille, Indes or.“ enthält.

Bei den zu bevorzugenden Leitwegen wurden für Baden Bestimmungsorte in den folgenden französischen Departements aufgeführt:

III. Beförderung über Baden.		
Die Beförderung der Correspondenzen nach dem südlichen Frankreich, sowie nach Algerien hat auf diesem Wege zu erfolgen, wenn ein anderer Speditionsweg vom Absender nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.		
Südliche Departements:		
de l'Ain	du Doubs	des Pyrénées-Orientales
de l'Allier	de la Drôme	du Haut-Rhin
des Hautes-Alpes	du Gard	du Bas-Rhin
des Basses-Alpes	de l'Hérault	du Rhône
de l'Ardèche	de l'Isère	de la Haute-Saône
de l'Aube	du Jura	de Saône-et-Loire
de l'Aude	de la Loire	du Tarn
de l'Aveyron	de la Haute-Loire	du Var
des Bouches-du-Rhône	de la Lozère	de Vaucluse
du Cantal	de la Haute-Marne	des Vosges
de la Corse	de la Meurthe	de l'Yonne
de la Côte-d'Or	du Puy-de-Dôme	



Einfacher gewöhnlicher Francobrief, über Baden nach Mülhausen im Elsaß und damit Südfrankreich spedit. Die Taxe betrug 3 Ngr. für den Postverein und 6 Kr. rh. (1 8/10 Ngr.) für Frankreich.



Abb Auktionshaus Corinphila

Algerien wurde auch postalisch als zum französischen Mutterland gehörig behandelt. Korrespondenz dorthin war über Baden zu leiten. Die Taxe für diesen einfach schweren Brief betrug folglich 3 Ngr. für den Postverein und 6 Kr. rh. (1 8/10 Ngr.) für Frankreich.



Im Postverein einfach, in Frankreich doppelt schwerer gewöhnlicher Francobrief, über Baden nach Avignon in Südfrankreich spediert. Zum Versandzeitpunkt 11. Juni 1857 hätte die Taxe 3 Ngr. für den Postverein und 2 x 6 Kr. rh. (3½ Ngr.) für Frankreich betragen. Die Frankatur erfolgte jedoch noch nach dem alten Tarif, der für den in Frankreich doppelt schweren Brief dort eine Taxe von 2 x 2½ Ngr. vorsah.



Im Postverein einfach, in Frankreich doppelt schwerer gewöhnlicher Francobrief, über Baden nach Dijon in Südfrankreich spediert. Die Taxe betrug 3 Ngr. für den Postverein und 2 x 6 Kr. rh. (3½ Ngr.) für Frankreich.



Im Postverein doppelt, in Frankreich vierfach schwerer gewöhnlicher Francobrief, über Baden nach Lyon in Südfrankreich spediert. Die Taxe betrug 2 x 3 Ngr. für den Postverein und 4 x 6 Kr. rh. für Frankreich. Für 24 Kr. rh. sah die Reduktionstabelle einen Gegenwert von 6 9/10 Ngr. vor. Die im vorliegenden Falle frankierten 7 6/10 Ngr. übersteigen sogar das Vierfache der einfachen Taxe von 1 8/10 Ngr. und beruhen offensichtlich auf einer Fehlberechnung.

Zum 1. November 1858 wurde in Sachsen das Landesgewicht umgestellt. In Anpassung an die Regeln in anderen deutschen Staaten teilte sich das Zolpfund fortan in 30 statt 32 Lothe. Das führte zu der Notwendigkeit der Anpassung der Gewichtsgrenzen bei den Progressionsregeln. Relativ einfach war das bei Postvereinskorrespondenz. Dort wurde lediglich die Grenze von „pro Loth inclusive“ auf „pro Loth exclusive“ geändert. Ewas komplexer gestaltete sich die Anpassung der ausländischen Progressionsstufen, wenn deren Gewichtseinheiten nicht auf Zollloth beruhten, wie es beispielsweise in Frankreich der Fall war, das im Gramm rechnete. Eine neue Regelung dazu findet sich nicht unmittelbar nach der sächsischen Gewichtsumstellung in den Postverordnungsblättern, sondern erst in einer später (ca. 1862) herausgegebenen „Brief-Porto-Taxe“:

Gewichts-Progression:

- ad 1) für das Vereinsporto wie im Deutsch-Oesterreichischen
Postvereinsbezirke (f. S. 9),
für das Französische Porto:
bis $\frac{9}{20}$ Loth incl. einfach,
über $\frac{9}{20}$ „ $\frac{18}{20}$ „ „ zweifach,
„ $\frac{18}{20}$ „ $1\frac{7}{20}$ „ „ dreifach,
und so fort, für jede fernere $\frac{9}{20}$ Loth einfaches Porto mehr,
ad 2) für das Vereinsporto:
bis $\frac{18}{20}$ Loth incl. einfach,
über $\frac{18}{20}$ „ $1\frac{6}{20}$ „ „ zweifach,
„ $1\frac{6}{20}$ „ $2\frac{4}{20}$ „ „ dreifach,
und so fort, für jede fernere $\frac{18}{20}$ Loth einfaches Porto mehr,
ad 3) für das Vereinsporto wie im Deutsch-Oesterreichischen
Postvereinsbezirke (f. S. 9),
für das Französische Porto:
bis $\frac{9}{20}$ Loth incl. einfach,
über $\frac{9}{20}$ „ $\frac{18}{20}$ „ „ zweifach,
„ $\frac{18}{20}$ „ $1\frac{7}{20}$ „ „ dreifach,
und so fort, für jede fernere $\frac{9}{20}$ Loth einfaches Porto mehr.

Nr 1779. Die Einführung des neuen Landesgewichtes betr.; vom 26. October 1858.

Im Hinblick auf den mit dem 1. November dieses Jahres erfolgenden Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. März dieses Jahres, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes u. s. w. betreffend, wird den Postanstalten des Königl. Sächs. Postbezirkes hiermit Folgendes bekannt gemacht.

I.

1) Unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen über Größengrößen wird ein neues Gewichtssystem eingeführt, dessen Grundeinheit das bereits seit dem 1. Januar 1840 für die Zollverwaltung eingeführte **Zolpfund**, gleich fünf hundert französischen Grammen, ist (vgl. §. 1. des angezogenen Gesetzes).

2) Das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung gelten für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs (vgl. §. 5. des angezogenen Gesetzes), demnach auch für die Königl. Sächs. Postverwaltung und in weiterer Folge für die im Herzogthume Sachsen-Altenburg gelegenen Königl. Sächs. Postanstalten.

3) Das Pfund wird getheilt in **Dreißig** Lothe, das Loth in zehn Quent, das Quent in zehn Gent, das Gent in zehn Korn (vgl. §. 4. des angezogenen Gesetzes).

Bei der **Postverwaltung** tritt jedoch mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Ministerien, die Eintheilung des Lothes in **Zwanzigtheil-Lothe** ein.

4) Andere als in dem angezogenen Gesetze vorgeschriebene oder nachgelassene Gewichte dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle Ausnahmen gestattet sind, im inländischen Verkehre nicht gebraucht und sollen Zuwiderhandlungen stets mit Confiscation der gebrauchten verbotenen Gewichtsstücke und überdies das erste Mal mit 10 Mgr. bis 5 Thlr. Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden (vgl. §. 9. des Gesetzes).

5) Im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehre dürfen nur solche Gewichtsstücke gebraucht werden, welche mit dem Stempel einer zum Nichten berechtigten inländischen Behörde (Königl. Normal-Michungs-Commission und Michämter) versehen sind. Zuwiderhandlungen sollen das erste Mal mit 10 Mgr. bis 5 Thaler Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thalern, oder Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft werden (vgl. §. 10. des Gesetzes).

Die Stempel der Königl. Normal-Michungs-Commission bestehen aus der Königlichen Krone und den darunter gesetzten Buchstaben N. A. C.; für ganz kleine Gegenstände nur aus der Königlichen Krone (vgl. §. 2. der Ausführungs-Verordnung vom 12. März 1858).

Der Stempel der Michämter besteht aus einer Krone und dem darunter gesetzten ersten oder nach Befinden den beiden ersten Buchstaben des Ortsnamens. Ganz kleine Gegenstände werden nur mit der Krone gestempelt (vgl. §. 7. der angezogenen Ausführungs-Verordnung).

6) Der Gebrauch **unrichtiger** Gewichte im öffentlichen, gewerblichen Verkehre wird, auch wenn dieselben nach Benennung und Eintheilung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, das erste Mal mit 1—50 Thalern Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit acht Tagen bis vier Wochen Gefängniß bestraft.

Die Confiscation unrichtiger Gewichte tritt neben obiger Strafe und zwar auch dann ein, wenn ein Fall wirklichen Gebrauches sich nicht nachweisen läßt.

Ist die Unrichtigkeit nur als Folge zu weit vorgeschrittener Abnutzung sonst richtig gestempelter und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gewichte zu erkennen, so tritt die Confiscation nur dann ein, wenn die Unrichtigkeit sich nicht sofort durch das Michamt beseitigen läßt; der Eigenthümer ist solchenfalls das erste Mal ganz straflos zu lassen, in Wiederholungsfällen aber mit Geld bis zu 10 Thalern, oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen (§. 11. des Gesetzes).

Als **unrichtig** gilt jedes Gewichtstück, welches bis zu 20 Pfund herab um mehr als den dritten Theil eines Tausendtheiles, unter 20 Pfund bis $\frac{1}{2}$ Pfund um mehr als die Hälfte eines Tausendtheiles, unter $\frac{1}{2}$ Pfund um mehr als ein Tausendtheil seiner Soll-Schwere, von der Normalgröße abweicht, und zwar gleichviel, ob durch zu viel oder zu wenig (vgl. §. 14. der Ausführungs-Verordnung).

II.

Nachdem nun, behufs Ausführung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Postanstalten bereits angewiesen worden sind, sämtliche bei denselben inventarisirte und in Gebrauch befindliche, volle Pfunde auswiegende Gewichtstücke — ausschließlich der schon früher als sogenanntes Münzgewicht verabreichten, den Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden, bereits neu geachteten Gewichtsgarnituren — bei einem inländischen Michamt neu aichen und stampeln zu lassen, so werden Ersteren gegenwärtig durch das Postwirthschaftsdepot neugeachte Garnituren von

Ausgleichungsgewichten für die Schaalenwaagen

und von

Proportional-Gewichten für die Brückenwaagen

in der entsprechenden Anzahl zugesendet werden, welche vom 1. November dieses Jahres ab ausschließlich in Gebrauch zu nehmen. Hiergegen sind die bisher in Gebrauch befindlich gewesenen

Einsatzgewichte

ebenso, wie die zu den Brückenwaagen gehörigen bisherigen

Proportional-Gewichte

mit dem 31. October laufenden Jahres völlig außer Gebrauch zu setzen und die Einsatzgewichte

von Messing sofort mittelst Lieferscheins an das Postwirthschafts-Depot einzusenden, die eisernen

Proportional-Gewichte aber an Ort und Stelle — unter Vereinnahmung des Erlöses bei der Post-casse — bestmöglichst zu verwerthen.

Eine neue Garnitur **Ausgleichsgewichte** für die **Schaalenwaagen** besteht aus folgenden Stücken:

2 Stück zu 10 Loth	
1 " " 5 " "	
1 " " 3 " "	
1 " " 2 " "	
1 " " 1 " "	
1 " " $\frac{10}{16}$ " "	(= 5 Ouent),
2 " " $\frac{4}{16}$ " "	(= 2 Ouent),
1 " " $\frac{2}{16}$ " "	(= 1 Ouent),
1 " " $\frac{1}{16}$ " "	(= 5 Gent).

Eine neue Garnitur **Proportional-Gewichte** für die **Brückenwaagen** enthält folgende Stücke:

1 Stück sign.	0,5 Pfund zum Auswiegen von 5 Pfd.,	
2 " " 0,2 " "	" " " " je 2 " "	
1 " " 0,1 " "	" " " " " 1 " "	
1 " " 1,5 Loth " "	" " " " " 15 Loth,	
1 " " 1,0 " "	" " " " " 10 " "	
1 " " 0,5 " "	" " " " " 5 " "	
1 " " 0,3 " "	" " " " " 3 " "	
1 " " 0,2 " "	" " " " " 2 " "	
1 " " 0,1 " "	" " " " " 1 " "	

Die drei letztgenannten Gewichtsstücke werden den Postanstalten vom Post-Wirtschafts-Depot demnächst nachgeliefert werden.

In den Inventarien-Verzeichnissen ist der Ab- und Zugang gehörig nachzutragen.

Sämmtlichen Postanstalten wird eine pflégliche Behandlung der neuen Gewicht-Garnituren zur Pflicht gemacht, auch sind die letzteren alljährlich ein Mal — zunächst im October 1859 — bei dem nächsten Aichamte zur Prüfung vorzulegen.

Leipzig, den 26. October 1858.
(Registr. No. 8615.)

Königliche Ober-Post-Direction.
von Zahn.

Nr. 1778. Die Gewichtsprögreſſion im Briefpoſtverkehr mit den Poſtvereinsſtaaten und dem Poſtvereinsauſlande betr.; vom 29. October 1858.

Nach Verordnung des Königl. Finanz-Ministerium vom 25. October d. Nr. 1777 iſt das zu Folge Geſetzes vom 12. März dieſes Jahres im Königreiche Sachſen einzuführende allgemeine Landesgewicht vom 1. November dieſes Jahres an bei den Poſtanſtalten des Königlich Sächſiſchen Poſtbezirks anſchließlich in Anwendung zu bringen und es iſt durch die nurgedachte Verordnung zugleich die Briefgewichtsprögreſſion für den innern Verkehr des Königlich Sächſiſchen Poſtbezirks anderweit den veränderten Verhältniſſen entſprechend feſtgeſtellt worden.

Im Anſchluſſe hieran wird im Betreff der Briefgewichtsprögreſſion **beim Verkehre nach den Poſtvereinsſtaaten und dem Poſtvereinsauſlande**, als vom 1. November dieſes Jahres an gältig, unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen hiermit Folgendes zur genaueſten Nachachtung verfügt.

1) Im Verkehre nach den Poſtvereinsſtaaten haben, entſprechend den Beſtimmungen in Art. 18 des revidirten Poſtvereinsvertrags, als **einfache Briefe** ſolche zu gelten, welche **weniger als Ein Loth** ($\frac{1}{3}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht iſt das Porto für den einfachen Brief zu erheben.

2) Das Zuſchlagporto von 1 Rgr. oder 3 Kr. rheiniſcher resp. 5 Neukreuzer öſterreichiſcher Währung für unfrankirte oder ungenügend frankirte Briefe nach dem Vereinsgebiet wird pro Loth **exclusive** erhoben.

3) Für vereinsländiſche Kreuz- und Streiſbandſendungen iſt im Falle der Vorausbezahlung und der vorſchriftmäßigen Beſchaffenheit der Saß von 3 Neupfennigen für das Loth **exclusive** zu entrichten.

4) Für vorſchriftmäßig verpackte Waarenproben und Muſter kommt das einfache Briefporto für je 2 Loth **exclusive** zur Erhebung.

5) Wo im Verkehre nach dem Poſtvereinsauſlande das zur ſächſiſchen Poſtcaſſe fließende Vereinsporto, ingleiſchen das fremde Porto für Briefpoſtſendungen

bisher zu erheben war:

iſt ſolches vom 1. November d. an zu erheben:

bis 1 Zollloth incl. 1ſach,

bis 1 Zollloth **excl.** 1ſach,

über 1 " 2 " " 2 "

über 1 " 2 " " 2 "

" 2 " 3 " " 3 "

" 2 " 3 " " 3 "

u. ſ. f.

u. ſ. f.

bis $\frac{1}{2}$ Zollloth incl. 1ſach,

bis $\frac{1}{2}$ Zollloth **excl.** 1ſach,

über $\frac{1}{2}$ " 1 " " 2 "

über $\frac{1}{2}$ " 1 " " 2 "

" 1 " $1\frac{1}{2}$ " " 3 "

" 1 " $1\frac{1}{2}$ " " 3 "

" $1\frac{1}{2}$ " 2 " " 4 "

" $1\frac{1}{2}$ " 2 " " 4 "

u. ſ. f.

u. ſ. f.

bis 1 Zollloth incl. 1ſach,

bis 1 Zollloth **excl.** 1ſach,

über 1 " 2 " " 2 "

über 1 " 2 " " 2 "

" 2 " 4 " " 4 "

" 2 " 4 " " 4 "

u. ſ. f. für je 2 Loth zweifaches Porto mehr,

u. ſ. f. für je 2 Loth zweifaches Porto mehr;

38*

wie denn überhaupt überall da, wo es ſich um die Gewichtsprögreſſion bei der Briefpoſt handelt, an die Stelle von Zolllothen oder Theillothen inclusive ſtets das Zollloth oder der betreffende Theil eines ſolchen **exclusive** zu treten hat.

Die allgemeine Briefportotaxe iſt dem Vorſtehenden entſprechend abzuändern.

Da die Quadrantenwaagen der ſämmtlichen Poſtanſtalten mit einer Scala nach der Eintheilung des Zollpfundes in 30 Lothe verſehen ſind, ſo bedarf es hierunter einer Aenderung nicht; die Poſtanſtalten haben nur mit Aufmerkſamkeit darauf zu achten, daß beim Auswiegen der Briefe nicht eine falſche Scala in Anwendung komme.

Leipzig, den 29. October 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

(Regiſtr. No. 8605.)

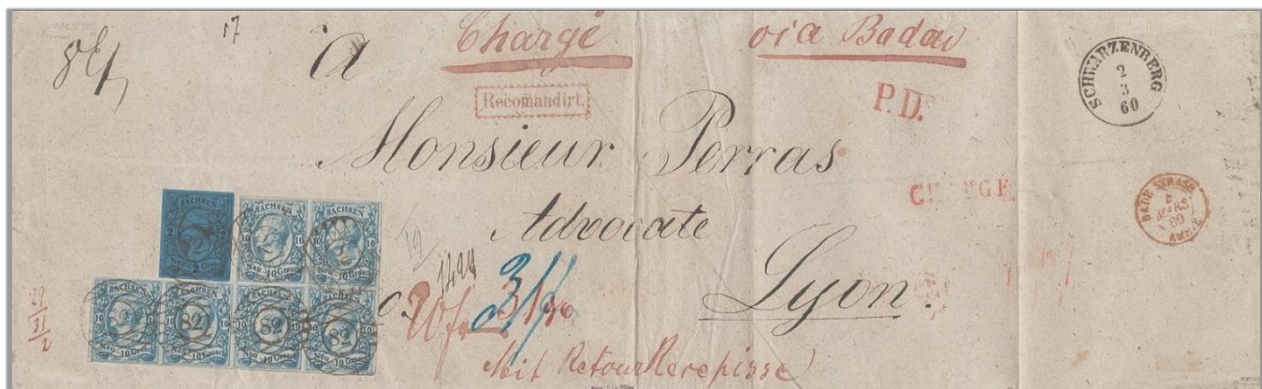
von Zahn.



Im Postverein doppelt, in Frankreich vierfach schwerer gewöhnlicher Francobrief, über Baden nach Menton in Südfrankreich spedit. Die Taxe betrug 2 x 3 Ngr. für den Postverein und 4 x 6 Kr. rh. für Frankreich. Für 24 Kr. rh. sah die Reduktionstabelle einen Gegenwert von 6 9/10 Ngr. vor. Die im vorliegenden Falle insgesamt (wohl vom Absender) frankierten 13 Ngr. runden diesen Betrag um 1 Pfg. auf. Seitens des Leipziger Postamtes wurde das Weiterfranco mit lediglich 5 2/10 Ngr. ausgeworfen, also dem dreifachen französischen Satz. Da das Zollpfund (=500 Gramm) in Sachsen seit 1858 in 30 Loth eingeteilt war und das Loth mithin 16,67 Gramm entsprach, betrug das Briefgewicht 23,33 Gramm, also das 3,11-fache des französischen Satzes für das Einfachgewicht von 7,5 Gramm. Der Absender hatte demgemäß korrekt frankiert, der Postler sich geirrt, indem er die ursprüngliche Verordnung anwandte. Bei der alten Pfundeinteilung in 32 Lothe wäre seine Berechnung (dreifacher Satz) zutreffend gewesen. Auf ihr beruhte auch die in der ursprünglichen Postverordnung (s. oben) genannte französische Gewichtsprogression von ½ Loth incl., die den sächsischen Postlern das Wiegen erleichtern sollte. Im Originalvertrag Badens mit Frankreich findet sich die französische Progressionsstufe von 7,5 Gramm, nach der sächsischen Gewichtsänderung postalisch umgesetzt in 9/20 Loth.



Im Postverein einfach, in Frankreich doppelt schwerer recommandierter Francobrief, über Baden nach Lyon und damit Südfrankreich spedit. Die Taxe betrug für den Postverein 3 Ngr. zzgl. 2 Ngr. Recommandationsgebühr und für Frankreich 2 x 6 Kr. rh. zzgl. 6 Kr. rh. Recommandationsgebühr. Diese 18 Kr. rh. entsprachen 5 2/10 Ngr. Bestimmungsgemäß wurde für die Spitze von 2 Pfg. eine Marke zu 3 Pfg. verklebt.



Mit einem Gewicht von 8 Loth im Postverein neunfach, in Frankreich 17-fach schwerer recommandierter Francobrief, über Baden nach Lyon und damit Südfrankreich spediert. Die Taxe betrug für den Postverein 9 x 3 Ngr. zzgl. je 2 Ngr. für Recommendation und Recepisse und für Frankreich 17 x 6 Kr. rh. zzgl. 6 Kr. rh. für die Recommendation, insgesamt also 108 Kr. rh oder 31 Ngr. Zusammen mit den 31 Ngr. für den Postvereinsanteil ergibt sich folglich die frankierte Gesamttaxe von 62 Ngr.



Streifband einer einfachschweren Drucksache nach Lyon in Südfrankreich und somit über Baden zu spedieren. Die Taxe betrug 3 Pfg. / Loth für den Postverein und hätte je nach Inhalt entweder 2 Kr. rh. / 45 Gramm oder 1 Kr. rh. / 15 Gramm für Frankreich. Angesetzt wurden 2 Kr. rh. resp. 6 Pfg.

Spedition über Frankfurt a. M. (Taxis)

Vor dem Beitritt der taxisschen Postverwaltung zum DÖPV galten für über Frankfurt a.M. beförderte Sendungen nach Frankreich die Bestimmungen der PV 396 v. 9. Januar 1848, wie sie auch für Spedition über Baden Anwendung fanden.

Der Beitritt der taxisschen Postverwaltung zum Deutsch-Österreichischen Postverein (DÖPV) erfolgte zum 1. Mai 1851 (PV 800 v. 28. April 1851). Neben dem Vereinsanteil von 3 Ngr. / Loth incl. wurden für Frankreich die Taxen nach den folgenden Regelungen in der genannten Postverordnung erhoben:

D. T a r i f zur Vergütung des französischen und resp. weiteren Porto für die Correspondenz aus dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg nach und durch Frankreich und umgekehrt.		
Laufende Nummer	Bezeichnung der Correspondenz	Vergütung für den einfachen Brief bis $\frac{1}{2}$ Loth incl.
	A. Beliebige Frankatur.	Ngr.
1	nach Frankreich und Algerien	2 $\frac{1}{2}$
2	= dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland	4
3	= den englischen Colonien in Westindien	10
4	= Jamaika (Kingston ausgenommen), Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Edwards-Insel, Neufundland	11 $\frac{1}{2}$
	B. Zwangsfrankatur.	
5	nach Spanien, Portugal und Gibraltar	2 $\frac{1}{2}$
6	= Südamerika (über die Landenge von Panama)	14 $\frac{1}{2}$
7	= sonstigen überseeischen Ländern über England	10
8	{ desgl. über franz. Häfen } mit den Dampfschiffen der französischen Marine .	7 $\frac{1}{2}$
9		= französischen Handelschiffen 4
	C. Für Zeitungen und Drucksachen unter Kreuzband (Zwangsfrankatur).	pro Bogen oder Zeitung
10	nach Frankreich, Großbritannien und Irland	—
11	aus Großbritannien und Irland	$\frac{1}{2}$
12	nach Spanien, Portugal und Gibraltar	$\frac{1}{2}$
13	= Südamerika über Panama	3 $\frac{1}{2}$
14	= sonstigen überseeischen Ländern ohne Unterschied { über England	1 $\frac{1}{2}$
	{ mit französischen Schiffen	1
		Numerk=

A n m e r k u n g e n .

1) Für **Waarenmuster**, wenn sie unter Kreuzband versendet werden, oder den Briefen auf eine erkennbare Weise angehängt sind, wird nur ein Drittel der obigen Vergütung für Briefe geleistet.

2) Für **recommandirte Briefe** nach Frankreich und durch Frankreich transitirend, welche stets bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist das obige französische und weitere Porto **doppelt** zu vergüten.

3) Alle nach den unter Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Ländern bestimmte Briefe müssen, wenn die Expedition über Frankreich gewünscht wird, mit der Bezeichnung „voie de France,“ die Briefe nach den unter Nr. 3, 4, 6 und 7 genannten Ländern aber außerdem mit der weiteren „voie d'Angleterre“ versehen sein, wenn die Beförderung über England Statt finden soll. Wird bei letzteren Briefen die Beförderung mit **britischen Handelsschiffen** gewünscht, so ist diese Absicht durch die Aufschrift „bâtimens du commerce“ oder „private ships“ auszudrücken.

4) Sendungen von **Zeitungen oder Drucksachen** (Broschüren, Musikalien, Kataloge, Prospectus, gedruckte, gestochene oder lithographirte Ankündigungen und Avis etc.), welche unter Kreuzband versendet werden, genießen bei deren Versendung nach Frankreich *et vice versa*, wenn:

- a) die Kreuzbände (Streifen) nicht mehr als ein Drittel der Oberfläche der Sendungen bedecken und überhaupt so angelegt sind, daß der Inhalt nachgesehen werden kann,
- b) dieselben, außer der Adresse, dem Datum der Absendung und der Unterschrift des Absenders, nichts **mit der Hand** Geschriebenes enthalten,
- c) bei Sendungen von mehr als einem Bogen die Bogenzahl auf der Adresse angegeben ist, eine Porto-Ermäßigung in der Art, daß die Taxe nach der Bogenzahl berechnet wird.

Kreuzbandsendungen nach und aus Frankreich müssen beiderseits von den Aufgebern bis zur deutsch-französischen Grenze frankirt werden.

Kreuzbandsendungen nach England sind ebenfalls bis zur deutsch-französischen Grenze zu frankiren. Umgekehrt werden solche bis zur Küste frankirt.

Für **Kreuzbandsendungen** nach Spanien, Portugal, Gibraltar, sowie nach den betreffenden **überseeischen Ländern und Colonien** ist auch das französische und resp. Seepporto von den Absendern zu erheben. Umgekehrt wird solches von den Empfängern bezahlt.

Die Vergütungsbeträge sind oben unter Litt. C. enthalten. Wenn bei der Absendung von Journalen oder andern Drucksachen unter Kreuzband nicht **allen** vorerwähnten Bedingungen entsprochen sein sollte, so werden solche mit dem vollen **Briefporto** belegt.

5) Briefe mit **Waarenmustern**, welche nach **Großbritannien und Irland** selbst, oder zur Beförderung nach überseeischen Ländern **über England** bestimmt sind, und umgekehrt, genießen keine **Porto-Moderation**, sondern zahlen das volle Briefporto.

6) Briefe über See, welche mit **Handelsschiffen** befördert werden, können **nicht recommandirt** werden. Ebenso ist auch bei Briefen nach **nicht britischen überseeischen Ländern** bei der Beförderung **über England** die Recommendation nicht zulässig.

In Verlustfällen werden 50 Franken für einen recommandirten Brief vergütet, wenn die Beschwerde binnen 6 Monaten nach dem Tage der Aufgabe angebracht wird.

7) **Unbestellbare Briefe** etc. werden längstens binnen 4 Wochen gegenseitig zurückgeschickt.

8) Briefe mit **unrichtigen Adressen** oder solche, die **unrichtig instradirt** sind, werden gegenseitig für die angerechnete Taxe sogleich zurückgeliefert.

Briefe an Adressaten, **welche ihren Wohnort verändert haben**, werden bei der Nachsendung mit demjenigen Porto gegenseitig überliefert, welches vom Adressaten zu zahlen gewesen wäre.

9) Eine **theilweise Frankatur**, etwa bis zur französischen Grenze oder bis zur Seeküste, ist bei der nach Frankreich bestimmten und durch Frankreich transitirenden Correspondenz (mit Ausnahme der Kreuzbandsendungen) **nicht zulässig**. Briefe nach **Spanien, Portugal und Gibraltar** müssen bis zur spanischen Grenze frankirt sein.

10) Die Briefe nach den oben unter Nr. 4 aufgeführten britischen Besitzungen sind für die angesetzte Frankatur-Vergütung **ganz frankirt**.

Nach den übrigen **überseeischen Ländern und Colonien** begreift die Frankatur-Vergütung nur die Taxe bis zum **überseeischen Landungshafen**.

Bei den zu bevorzugenden Leitwegen wurden für Frankfurt a.M. Bestimmungsorte in den folgenden französischen Departements aufgeführt:

I. Beförderung über Frankfurt a. M.

Die Beförderung der Correspondenz nach dem nördlichen Frankreich hat auf diesem Wege zu erfolgen, wenn ein anderer Speditionsweg vom Absender nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Nördliche Departements:

de l'Aisne	d'Ille-et-Vilaine	du Nord
des Ardennes	de l'Indre	de l'Oise
de l'Ariège	de l'Indre-et-Loire	de l'Orne
du Calvados	des Landes	du Pas-de-Calais
de la Charente	du Loir-et-Cher	des Hautes-Pyrénées
de la Charente-Inférieure	de la Loire-Inférieure	des Basses-Pyrénées
du Cher	du Loiret	de la Sarthe
de la Corrèze	du Lot	de la Seine
des Côtes-du-Nord	du Lot-et-Garonne	de la Seine-Inférieure
de la Creuse	de Maine-et-Loire	de Seine-et-Marne
de la Dordogne	de la Manche	de Seine-et-Oise
de l'Eure	de la Marne	des Deux-Sèvres
de l'Eure-et-Loire	de la Mayenne	de la Somme
du Finistère	de la Meuse	du Tarn-et-Garonne
de la Haute-Garonne	du Morbihan	de la Vendée
du Gers	de la Moselle	de la Vienne
de la Gironde	de la Nièvre	de la Haute-Vienne



Abb. Württembergisches Auktionshaus

Einfach schwerer gewöhnlicher Francobrief über Frankfurt a.M. nach Paris spediert. Die Taxe betrug 3 Ngr. für den Postverein und 2 ½ Ngr. für Frankreich. Briefe nach Paris sind regelmäßig über Frankfurt oder Preußen spediert worden, finden sich aber auch über Baden versandt.



Abb. Archiv JH

Mit einem Gewicht von 7/16 Loth im Postverein und in Frankreich einfach schwerer Brief, über Frankfurt a.M. und Forbach nach Carpentras geleitet. Die Taxe betrug für den Postverein 3 Ngr. zzgl. 2 Ngr. für die Recommendation, für Frankreich 2,5 Ngr., verdoppelt wegen der Recommendation.



Mit einem Gewicht von 12/20 Loth im Postverein einfacher, in Frankreich doppelt schwerer Brief, über Frankfurt a.M. und Forbach nach Paris geleitet. Die Taxe betrug für den Postverein 3 Ngr. zzgl. 2 Ngr. für die Recommendation, für Frankreich 2 x 2,5 Ngr., verdoppelt wegen der Recommendation.



Mit einem Gewicht von 19/20 Loth im Postverein einfacher, in Frankreich dreifach schwerer Brief, über Frankfurt a.M. und Forbach nach Paris geleitet. Die Taxe betrug für den Postverein 3 Ngr. zzgl. 2 Ngr. für die Recommendation, für Frankreich 3 x 2,5 Ngr., verdoppelt wegen der Recommendation. Die 19/20 Loth wurden zusätzlich als 16 Gr(amm) ausgeworfen. Die französische Progressionsstufe betrug 7,5 Gramm. Die Kombination von einfacher sächsischer Gewichtsstufe mit dreifacher französischer ist nur in diesem schmalen Gewichtsbereich möglich.



Mit einem Gewicht von $3 \frac{4}{10}$ Loth im Postverein vierfach, in Frankreich siebenfach schwerer Brief, über Frankfurt a.M. und Forbach nach Paris geleitet. Die Taxe betrug für den Postverein 4×3 Ngr. zzgl. 2 Ngr. für die Recommendation, für Frankreich $7 \times 2,5$ Ngr., verdoppelt wegen der Recommendation. Die $3 \frac{4}{10}$ Loth wurden zusätzlich als 54 Gr(amm) ausgeworfen. Die französische Progressionsstufe betrug 7,5 Gramm.

Neuer Postvertrag ab 1. April 1862

Da die seitherigen Taxen bei Spedition über Frankfurt a.M. nicht mehr wettbewerbsfähig waren, schloß die taxissche Postverwaltung einen neuen Vertrag, dessen Regelungen Sachsen in die folgende Postverordnung umsetzte:

N 2210.	Die Correspondenz nach und aus Frankreich und Algerien über Taxis betreffend.
Vom 1. April 1862 an treten bezüglich der durch die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung vermittelten Correspondenz nach und aus Frankreich und Algerien folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:	
1)	Das Gesamt-Porto für den einfachen Brief beträgt:
	für frankirte Briefe nach Frankreich und Algerien $4 \frac{1}{2}$ Ngr.,
	„ unfrankirte „ aus „ „ „ „ 5 „
Als einfache Briefe werden solche angesehen, welche nicht mehr als $\frac{1}{2} \frac{2}{10}$ Loth wiegen; bei schwereren Briefen wird erhoben	

über $\frac{1}{2}$ Loth bis $1\frac{1}{2}$ Loth einschl. zweifaches Briefporto,
 „ $1\frac{1}{2}$ „ „ $1\frac{1}{2}$ „ „ dreifaches Briefporto,
 u. s. f. für jede fernere $\frac{1}{2}$ Loth einfaches Porto mehr.

2) Eine theilweise Frankirung ist unzulässig. Durch Marken oder Couverts unvollständig frankirte Briefe sind zwar als unfrankirte anzusehen und als solche zu tariren, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken oder Couverts berücksichtigt und von den Adressaten nur der an dem tarifmäßigen Porto fehlende Betrag eingezogen.

3) Die Königl. Sächs. Postverwaltung hat im einfachen Portosatz
 für die abgehenden frankirten Briefe $2\frac{1}{4}$ Mgr. und
 „ „ „ unfrankirten „ $2\frac{1}{3}$ „

als deutsches Vereinsporto zu beziehen. Für jeden frankirten Brief ist demnach an die Tarissche Postverwaltung zur Weitervergütung nach Frankreich $2\frac{1}{4}$ Neugroschen für je $\frac{1}{2}$ Loth als Weiterfranko zu vergüten.

Die Auszeichnung und Zurechnung des Vereinsporto für die unfrankirten Briefe nach Frankreich und Algerien hat in ganzen und Drittel-Neugroschen, die Auszeichnung und Vergütung des Weiterfranko für die frankirten Briefe dahin in ganzen und Viertel-Groschen zu erfolgen.

4) Recommandirte Briefe müssen frankirt und mit einem Couvert verschlossen sein, welches mindestens mit zwei Abdrücken eines ordentlichen Petschaftes in Siegellack verschlossen ist. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich; es treten jedoch 2 Neugr. vereinsländische und 2 Neugr. Französische Recommandationsgebühr hinzu.

Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbcheinigung (Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen auf der Adresse ausgedrückt sein. Für diese Empfangsbcheinigung ist bei der Aufgabe 1 Neugr. Vereins- und 1 Neugr. Französisches Porto zu entrichten. Die Gebühr für das Recepisse ist in Frankomarken darzustellen, welche auf dem Recepisse selbst anzubringen sind.

Für den Verlust eines recommandirten Briefes wird dem Absender von der verantwortlichen Postverwaltung binnen 2 Monaten vom Tage der Reclamation an gerechnet, eine Entschädigung von 50 Franken gewährt. Derartige Reclamationen sind jedoch nur zulässig, wenn sie innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des betreffenden recommandirten Briefes an, erhoben werden.

5) Waarenproben und Muster genießen die für Sendungen unter Band festgesetzte Portomäßigung dann, wenn sie bei der Aufgabe frankirt werden und unter Band oder in solcher Weise verpackt sind, daß über den Inhalt kein Zweifel bleibt; auch dürfen sie keinen Kaufwerth haben und durchaus nichts anderes Geschriebenes (also auch keinen beigegebenen oder angehängten Brief) enthalten, als die Adresse des Empfängers, ein Fabrik- oder Handelszeichen, Ordnungsnummern und die Preisangaben.

Muster sendungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden wie gewöhnliche Briefe behandelt.

6) Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte und gebundene Bücher, Musikalien, Kataloge, Prospective, Anzeigen und Ankündigungen verschiedener Art, gleichviel ob durch Druck, Stich, Lithographie oder Autographie hergestellt, werden, wenn sie

46

a) bei der Aufgabe frankirt werden,
 b) unter Kreuz- oder Streifband gelegt sind, so daß der Inhalt leicht controlirt werden kann,
 c) außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes, weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen enthalten,
 gegen ermäßigtes Porto befördert.

Drucksachen u., welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden wie gewöhnliche Briefe behandelt.

An Franko ist für je $2\frac{5}{20}$ Loth zu erheben:

$\frac{3}{10}$ Neugr. Vereinsporto,

$\frac{5}{10}$ „ Französisches Porto.

7) Da das Weiterfranko für die über Frankfurt a. M. oder über Aachen zu leitenden Briefe nach Frankreich und Algerien insofern verschieden ist, als für den einfachen Brief über Frankfurt a. M. $2\frac{1}{4}$ Neugr., über Aachen dagegen $2\frac{1}{2}$ Neugr. zu vergüten sind, die Postanstalten außer Leipzig aber nicht immer mit Genauigkeit zu bemessen vermögen, ob die Beförderung von Leipzig ab über Frankfurt a. M. oder über Köln und Aachen erfolgt, so haben diese Postanstalten die ihnen außerdem obliegende Auszeichnung des Weiterfranko für die zur Beförderung über Frankfurt a. M. oder über Köln und Aachen bestimmten gewöhnlichen und recommandirten Briefe nach Frankreich und Algerien bis auf Weiteres ganz zu unterlassen; es ist vielmehr die fragliche Auszeichnung von denjenigen Postanstalten zu bewirken, welchen die Weiterspeditio dieser Gegenstände nach andern Vereinspostanstalten obliegt.

Wegen der Tarbehandlung der im Transit durch Frankreich über Lariß zu versendenden Briefe bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Leipzig, den 26. März 1862.

(Registr.-Nr. 2553.)

Trotz der Tarifanpassung verlagerte sich die Korrespondenz nach Frankreich zunehmend auf den Speditionsweg über Preußen



Einfacher gewöhnlicher Francobrief, über Frankfurt a.M. und Forbach nach Paris spediert. Taxe $4\frac{1}{2}$ Ngr. pro 12/20 Loth, halbscheidig aufgeteilt zwischen dem Postverein und Frankreich



Abb. Auktionshaus Köhler

Einfacher gewöhnlicher Francobrief, über Frankfurt a.M. und Erquelines nach Beauvais spediert. Taxe 4 ½ Ngr. pro 12/20 Loth, halbscheidig aufgeteilt zwischen dem Postverein und Frankreich. Statt der exakten Taxe wurden nicht selten, möglicherweise zum Bestandsaufbrauch bei den Korrespondenten, Marken oder Umschläge der Wertstufe 5 Ngr. verwendet.



Doppelt schwerer Francobrief, über Frankfurt a.M. und Forbach nach Lyon spediert. Taxe 4 ½ Ngr. pro 12/20 Loth, halbscheidig aufgeteilt zwischen dem Postverein und Frankreich

Spedition über Preußen

In den Erläuterungen zum Postvereinsvertrag finden sich hinsichtlich der Behandlung über Preußen zu leitender Korrespondenz keine Angaben, sodaß zu vermuten ist, daß dieser Speditionsweg zu Anfang nicht genutzt worden ist. Die folgende Taxbestimmung ersetzte somit erstmalig die vor Beginn des DÖPV gültigen Bestimmungen.

N^o 822. Die Portotaxe für die Correspondenz nach und aus Frankreich bei der Spedition über Aachen betreffend;
vom 30. Juni 1851.

Den Postanstalten wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Correspondenz nach den nördlichen, westlichen und mittleren Departements von Frankreich auf Verlangen der Absender auch über Aachen befördert werden kann und dabei bis auf weitere Anordnung folgenden Bestimmungen nachzugehen ist.

1) Bei der Spedition der gedachten Correspondenz über Aachen kann dieselbe ebenso, wie bei der Versendung über Frankfurt a. M., nach Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankatur ist in keinem Falle zulässig.

2) Die Taxe für den einfachen Brief beträgt ohne Unterschied des Aufgabs- und Bestimmungsorts 7½ Ngr. und bildet sich aus

3 Ngr. Vereinsporto,

1 „ Belgischem Transitporto und

3½ „ französischem Porto.

24

3) Das Gewicht des einfachen Briefes ist sowohl bei dem Vereinsporto als auch bei dem Belgischen Transitporto zu 1 Loth Bollgewicht, bei der Französischen Taxe aber zu ½ Loth anzunehmen, so daß diese Taxe von ½ zu ½ Loth und die Taxe bis zur Belgisch-Französischen Grenze von Loth zu Loth fortschreitet.

4) Recommandirte Briefe unterliegen auf diesem Speditionswege ebenfalls der doppelten Französischen Taxe.

5) Kreuzbandsendungen sind bis zur Belgisch-Französischen Grenze zu frankiren. Das Belgische Transitporto ist hierbei mit dem vierten Theile des für Briefe festgestellten dergleichen Porto zu erheben und weiter zu vergüten.

6) Für Waarenproben ist das Französische Porto mit einem Drittel der Taxe für gewöhnliche Briefe, in keinem Falle jedoch weniger als die Französische Taxe für den einfachen Brief zu berechnen. Auf das Belgische Transitporto ist, wie auf das Vereinsporto, die in Art. 21 des deutsch-österreichischen Post-Vertrags enthaltene Bestimmung in Anwendung zu bringen.

7) Für die über Aachen bestimmten und somit an Preußen auszuliefernden Briefe u. nach Frankreich ist im Frankofalle von einer jeden diesseitigen Postanstalt bei der Kartirung das bis zur Preussisch-Belgischen Grenze erhobene Franko in der Franko-Kubrik zu berechnen und in die Colonne für Weiterfranko nur derjenige Betrag einzuzählen, welcher von dieser Grenze ab an Belgischem Transitporto und Französischem Porto nach Preußen zu vergüten ist.

8) Briefe, Waarenproben und Kreuzbandsendungen, welche, der schleunigeren Beförderung wegen, über Aachen nach Frankreich zur Versendung kommen sollen, müssen auf der Adresse mit einer diesem Speditionswege entsprechenden Bezeichnung versehen sein.

9) Die auf demselben Speditionswege aus Frankreich nach Sachsen gelangenden Briefe u. sind in gleicher Weise zu behandeln.

Leipzig, den 30. Juni 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Schimpff.

(Regist. No. 3735.)

Postvertrag Preußen-Frankreich, gültig ab 1. Juli 1853

Nr 1092. Die Behandlung der Correspondenz nach und aus Frankreich u. bei der Versendung durch Preußen betr., vom 21. Juni 1853.

In Folge eines zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Französischen Postverwaltung abgeschlossenen Additional-Postvertrages kommen vom 1. Juli d. J. an bei der Behandlung und Tarirung der, **auf Verlangen der Absender**, durch Preußen und bez. über Belgien zur Versendung kommenden Correspondenz nach und aus **Frankreich und Algerien** u. folgende Bestimmungen in Anwendung.

A. Die Correspondenz nach und aus Frankreich und Algerien betreffend.

1) Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders, wie bisher, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden; eine theilweise Frankatur ist unzulässig.

2) Das Porto stellt sich, ohne Unterschied des Aufgabe- und Bestimmungsortes, wie folgt zusammen:

- a) aus dem vereinsländischen Porto von 3 Agr.,
- b) aus dem Französischen internen Porto, mit Einschluß des Belgischen Transitporto, im Betrage von 30 Centimes.

3) Bei der im dieseitigen Postbezirke aufgegebenen, nach **Frankreich und Algerien** bestimmten frankirten Correspondenz ist das Porto nach folgender Progression zu berechnen:

- a) das vereinsländische Porto

bis 1 Zollloth incl. 1 fach,	
über 1 bis 2	= 2 =
= 2 = 3	= 3 =
= 3 = 4	= 4 =

u. f. w. für jedes fernere Loth ein Portosatz mehr.

22

- b) das Französische Porto

bis $\frac{1}{4}$ Zollloth incl. 1 fach,	
über $\frac{1}{4}$	= 1 = 2 =
= 1 = $1\frac{1}{4}$	= 3 =
= $1\frac{1}{4}$ = 2	= 4 =

u. f. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein Portosatz mehr.

Das vereinsländische Porto für die aus dem dieseitigen Postbezirke nach Frankreich und Algerien abgehende **unfrankirte** Correspondenz ist ebenfalls nach der vereinsländischen Gewichts-Progression zu berechnen.

Bei der aus Frankreich und Algerien nach dem Königl. Sächsischen Postbezirke eingehenden Correspondenz wird dagegen das vereinsländische Porto für je 15 Grammen (1 Loth Preussisch) oder einen Theil derselben, und das Französische Porto für je $7\frac{1}{2}$ Grammen ($\frac{1}{2}$ Loth Preussisch) oder einen Theil von $7\frac{1}{2}$ Grammen mit dem einfachen Satze berechnet.

4) Recommandirte Briefe zwischen dem Sächsischen und Französischen Postbezirke müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Dieselben müssen mit einem Couvert versehen sein, welches wenigstens mit zwei in Siegellack deutlich abgedruckten Siegeln so verschlossen ist, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnissnahme des Inhalts nicht stattfinden kann. Außer dem gewöhnlichen vereinsländischen und Französischen Porto, mit Einschluß des Belgischen Transitporto, ist für jeden recommandirten Brief ohne Rücksicht auf sein Gewicht die vereinsländische Recommandationsgebühr von 2 Agr., und eine solche für Französische Rechnung von 25 Centimes vom Absender zu erheben. Die den recommandirten Briefen beigegebenen Receipts werden, mit der Empfangsbefcheinigung des Adressaten versehen, ohne Portoanfang zurückgesandt.

5) In welcher Weise das Gesamtporto für die frankirten gewöhnlichen, sowie für die recommandirten Briefe aus dem dieseitigen Postbezirke nach Frankreich und Algerien zu erheben ist, geht aus der sub C angefügten Tabelle hervor.

6) Gedruckte Gegenstände, welche unter Band gegen ermäßigtes Porto befördert werden sollen, dürfen nicht eingebunden sein, und außer dem Datum und der Namensunterschrift keinen Zusatz irgend welcher Art enthalten, widrigenfalls sie als Briefe angesehen und tarirt werden.

Bei diesen Sendungen sind zu unterscheiden:

- a) Zeitungen, Journale und periodische Schriften unter Band,
- b) brochirte Bücher, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospekte und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen und Mittheilungen unter Band.

Für beide Arten von Sendungen beträgt der vereinsländische und Französische gemeinschaftliche Portosatz (mit Einschluß des Belgischen Transitporto) 8 Neupfennige, wovon 5 Neupfennige das Porto für Belgien und Frankreich umfassen.

Der Satz von 8 Neupfennigen wird berechnet:

für die sub a gedachten Sendungen, als Zeitungen u., für jede einzelne Nummer einer Zeitung oder periodischen Schrift, mit der Maßgabe, daß für je 45 Gramm (3 Loth Preussisch) wenigstens ein einfacher Satz berechnet wird; und

für die sub b. aufgeführten Drucksachen für je 15 Gramm (1 Loth Preussisch) oder einen Theil davon.

Die vorbemerkte Portomoderation für Sendungen unter Band tritt nur unter der Bedingung ein, daß dieselben **vollständig frankirt** zur Absendung gelangen.

7) Für Waarenproben wird dasselbe Porto erhoben, wie für gewöhnliche Briefe.

B. Die Transit-Correspondenz betreffend.

8) Die Correspondenz nach den nachgenannten Ländern kann auch im Transit durch Preußen und Frankreich befördert werden; doch ist dieser Expeditionsweg nur in dem Falle zu benutzen, wenn der Absender solches ausdrücklich und unzweifelhaft auf der Adresse verlangt.

Außer dem vereinsländischen, von Loth zu Loth um den einfachen Satz steigenden Porto von 3 Mgr. sind an Französischem Transit- und resp. fremden Porto (mit Einschluß des Belgischen Transitporto) folgende Sätze für je 7½ Gramm (½ Loth Preussisch) oder einen Theil derselben zu erheben:

a) nach Großbritannien	47	Gts.
b) „ den überseeischen Ländern ohne Unterschied der Lage:		
mit französischen Handelsschiffen	65	„
via England	1 Fr. 30	„
c) nach Westindien, nämlich Antigua, Barbados, Berbice, Demerari, Dominica, Gŕŕequibo, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Lucia, St. Christoph oder St. Kitts, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Bahama und Britisch Honduras, via England	1 „ 30	„
d) nach Jamaica, Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Eduards-Insel und Neufundland	1 „ 30	„
e) nach der Westküste von Nord- und Südamerika und den Sandwichsinseln über den Isthmus von Panama	2 „ 25	„

Wie weit diese Beträge vom Absender zu erheben sind, geht aus der sub A. angefügten Uebersicht deutlich hervor.

9) Für die rekommandirten Briefe nach denjenigen der oben bezeichneten Länder, deren Correspondenz bis zum Bestimmungsorte frankirt werden kann, ist dem Deutschen Porto nur die Rekommandations-Gebühr von 2 Mgr. zuzuschlagen, während das Französische und das fremde Porto mit dem doppelten der oben aufgeführten Sätze für je 7½ Gramm (½ Loth Preussisch) zu bemessen ist.

b) das Französische Porto

	bis	$\frac{1}{2}$ Zollloth	incl.	1 fach,
über	$\frac{1}{2}$	= 1	=	2 =
= 1	=	$1\frac{1}{2}$	=	3 =
= $1\frac{1}{2}$	=	2	=	4 =

u. f. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein Portosatz mehr.

Das vereinsländische Porto für die aus dem dießseitigen Postbezirke nach Frankreich und Algerien abgehende **unfrankirte** Correspondenz ist ebenfalls nach der vereinsländischen Gewichts-Progression zu berechnen.

Bei der aus Frankreich und Algerien nach dem Königl. Sächsischen Postbezirke eingehenden Correspondenz wird dagegen das vereinsländische Porto für je 15 Grammen (1 Loth Preussisch) oder einen Theil derselben, und das Französische Porto für je $7\frac{1}{2}$ Grammen ($\frac{1}{2}$ Loth Preussisch) oder einen Theil von $7\frac{1}{2}$ Grammen mit dem einfachen Satze berechnet.

4) Recommandirte Briefe zwischen dem Sächsischen und Französischen Postbezirke müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Dieselben müssen mit einem Couvert versehen sein, welches wenigstens mit zwei in Siegellack deutlich abgedruckten Siegeln so verschlossen ist, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnissnahme des Inhalts nicht stattfinden kann. Außer dem gewöhnlichen vereinsländischen und Französischen Porto, mit Einschluß des Belgischen Transitporto, ist für jeden recommandirten Brief ohne Rücksicht auf sein Gewicht die vereinsländische Recommandationsgebühr von 2 Mgr., und eine solche für Französische Rechnung von 25 Centimes vom Absender zu erheben. Die den recommandirten Briefen beigegebenen Recepisse werden, mit der Empfangsbefcheinigung des Adressaten versehen, ohne Portoansatz zurückgesandt.

5) In welcher Weise das Gesamtporto für die frankirten gewöhnlichen, sowie für die recommandirten Briefe aus dem dießseitigen Postbezirke nach Frankreich und Algerien zu erheben ist, geht aus der sub C angefügten Tabelle hervor.

6) Gedruckte Gegenstände, welche unter Band gegen ermäßigtes Porto befördert werden sollen, dürfen nicht eingebunden sein, und außer dem Datum und der Namensunterschrift keinen Zusatz irgend welcher Art enthalten, widrigenfalls sie als Briefe angesehen und tarirt werden.

Bei diesen Sendungen sind zu unterscheiden:

- a) Zeitungen, Journale und periodische Schriften unter Band,
- b) brochirte Bücher, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospekte und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen und Mittheilungen unter Band.

Für beide Arten von Sendungen beträgt der vereinsländische und Französische gemeinschaftliche Portosatz (mit Einschluß des Belgischen Transitporto) 8 Neupfennige, wovon 5 Neupfennige das Porto für Belgien und Frankreich umfassen.

14) Durch die gegenwärtige Verordnung tritt die Verordnung vom 30. Juni 1851 Nr. 822 (P.=B.=Bl. 24. Stück) außer Kraft.

Leipzig, den 21. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

(Regist. No. 3692.)

von Jahn.

A.

U e b e r s i c h t

der Bedingungen, unter welchen Briefe nach den nachgenannten Ländern u. auf dem Wege durch Preußen und Frankreich versendet werden können.

Namen der Länder u.	Bedingungen der Frankirung	Grenze der Frankirung	Fremdes (außerdeutsches) Porto für den einfachen Brief von 7½ Gramm (½ Pf. Preuß.) u. darunter			
			in		in	
			Nr.	Cts.	Nr.	Pfg.
1) Großbritannien	Freiheit	Bestimmungsort	—	47	4	—
2) Ueberseeische Staaten ohne Unterschied	mit franz. Handelschiffen . .	(aus Sachs.: Ausseehungshafen) (nach Sachs.: Einseehungshafen)	—	65	5	5
	via England . .	(aus Sachs.: Ausseehungshafen) (nach Sachs.: Einseehungshafen)	1	30	11	—
3) Antigua, Barbados, Berbice, Demerari, Dominica, Gesequibo, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Lucia, St. Christoph oder St. Kitts, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Bahama u. Britisch Honduras, via England	(aus Sachs.: Freiheit) (nach Sachs.: Zwang)	(aus Sachs.: Ausseehungshafen) (nach Sachs.: Einseehungshafen)	1	30	11	—
4) Jamaica, Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Eduards-Inseln und Neufundland	Freiheit	Bestimmungsort	1	30	11	—
5) Westküste von Nord- und von Südamerika und Sandwichs-Inseln auf dem Wege über den Isthmus von Panama .	Zwang	(aus Sachs.: Ausseehungshafen) (nach Sachs.: Einseehungshafen)	2	25	19	—

Anmerkung. Für mehr als einfache Briefe ist das fremde Porto nicht nach den hier in Neugroschen angegebenen (abgerundeten) Sätzen, sondern nach den in Francs und Centimes aufgeführten Sätzen zu berechnen, die gefundene Summe in Neugroschen zu reduciren und auf halbe resp. ganze Neugroschen abzurunden. Für einen dreifachen Brief nach den sub 3 und 4 bezeichneten Ländern würden also an fremdem Porto 3mal 130 = 390 Cts. d. i. 32½/10 Ngr. zu entrichten sein.



Einfacher gewöhnlicher Francobrief, über Preußen nach Mühlhausen im Elsaß und damit Südfrankreich spedit. Die Taxe betrug 3 Ngr. für den Postverein und 2 ½ Ngr. für Frankreich. Die reguläre Spedition wäre über Baden gegangen. Angesichts identischer Taxen wurde offenbar der zum Versandzeitpunkt schnellere gewählt.



Abb. Archiv JH

Mit einem Gewicht von 1 ¼ Loth im Postverein doppelt in Frankreich dreifach schwerer Brief, über Preußen nach Paris spedit. Die Taxe betrug 2 x 3 Ngr. für den Postverein und 3 x 2 ½ Ngr. für Frankreich, in Summe also 13 ½ Ngr. Seitens der sächsischen Post ist der Brief mit der „2“ für die zweite französische Progressionsstufe versehen worden. Passend dazu wurden 4 ½ Ngr. als Weiterfranco notiert. Vertragsgemäß hätte der Brief als vollständig unfrankiert behandelt werden und vom Empfänger die volle Portotaxe eingezogen werden müssen. Das unterblieb aber. Stattdessen erhielt er den PD-Stempel für vollständig frankierte Briefe. Es ist zu vermuten, daß diese Behandlung deshalb in dieser Form erfolgte, weil die Fehltaxierung offensichtlich beim Altenburger Postamt erfolgte. Vermutlich wurde es entsprechend mit einer Franco-Defektanzeige belastet.

Postvertrag Preußen-Frankreich, gültig ab 8. Juli 1858

In diesem Postvertrag wurden die Taxen deutlich reduziert, was die Wettbewerbsfähigkeit des Speditionsweges über Preußen erheblich verbesserte und zu seiner deutlichen Bevorzugung gegenüber den anderen beiden Möglichkeiten (über Baden resp. Frankfurt a.M.) führte.

Nr 1728. Den Abschluß eines neuen Postvertrags zwischen Preußen und Frankreich und dessen Anwendung auf den Sächsisch-Französischen Postverkehr betreffend; vom 29. Juni 1858.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Französischen Regierung ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen vom Tage des Empfanges der gegenwärtigen Verordnung ab auch auf diejenigen Correspondenzsendungen aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach und über Frankreich und umgekehrt in Anwendung kommen sollen, welche über Preußen zur Versendung gelangen.

Den Postanstalten wird daher Folgendes zur genauesten Nachachtung eröffnet.

A. Correspondenz nach und aus Frankreich und Algerien.

1) Auf dem Wege über Preußen ist alle jene Correspondenz nach Frankreich und Algerien zu befördern, für welche die Benutzung dieses Versendungsweges von den Absendern auf der Adresse verlangt ist.

2) Die durch Vermittelung der Königlich Preussischen Postverwaltung zur Versendung gelangende Correspondenz nach und aus Frankreich kann, wie bisher, nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankirung bis zu irgend einer Grenze ist unzulässig.

Die durch Marken unvollständig frankirten Briefe sind zwar als unfrankirte anzusehen und als solche zu taxiren, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken berücksichtigt und von den Adressaten nur der an dem tarismäßigen Porto fehlende Betrag eingehoben.

(Hiernach würde beispielsweise für einen Brief aus Sachsen nach Frankreich, der nur mit Marken im Werthe von 4 Ngr. versehen wäre, bei der Auslieferung an Preußen der Preussischen Postverwaltung nur das hiervon nach Abzug des Sächsischen Portoanteils — von 2½ Ngr., cf. Pct. 4 — verbleibende Franko — von 1½ Ngr. — in Vergütung zu stellen sein.)

3) Das im Königlich Sächsischen Postbezirke für einen einfachen Brief zu erhebende Gesamtporto (d. h. das deutsche Vereinsporto und das Porto für Frankreich mit Einschluß des eventuell zu bezahlenden Belgischen Transitporto) beträgt

für frankirte Briefe nach Frankreich und Algerien 4½ Ngr.,
= unfrankirte = aus = = = 5 =

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, welcher nicht mehr als 10 Grammen (d. i. reichlich ½ Zollloth nach der Eintheilung des Pfundes in 32 Lothe und $\frac{1}{16}$ Zollloth nach der Eintheilung des Pfundes in 30 Lothe) wiegt. Die obigen Portosätze gelten demnach für Briefe bis zu diesem Gewichte einschließlic. Bei schwereren Briefen steigen die Portosätze nach folgender Progression:

über 10 bis 20 Grammen incl. zweifach,
= 20 = 30 = = dreifach,
= 30 = 40 = = vierfach,
= 40 = 50 = = fünffach

u. f. w. für jede fernere 10 Grammen einen Portosatz mehr.

4) Die Königlich Sächsische Postverwaltung hat im einfachen Portosatz

für die abgehenden frankirten Briefe 2 Ngr. und

= = = unfrankirten = 2½ Ngr. (2 Sgr. 4 Pf.)

als deutsches Vereinsporto zu beziehen. Bei schwereren Briefen steigen diese Portoätze von 10 zu 10 Grammen um den einfachen Satz.

Für die aus Frankreich und Algerien per Preußen nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke eingehende Correspondenz fällt das deutsche Vereinsporto der Königlich Preussischen Postcasse zu.

Die Portoanrechnungen und Portovergütungen für die fragliche Correspondenz finden in folgender Weise statt.

a) Frankirte Correspondenz nach Frankreich und Algerien.

Die Sächsischen Postanstalten erheben 4½ Ngr. pro 10 Grammen
behalten davon als Vereinsporto . . . 2 = = =

und vergüten bei der Auslieferung an

Preußen zur Weitervergütung nach

Frankreich und beziehentlich zur Deckung

des Belgischen Transitporto . . . 2½ Ngr. pro 10 Grammen.

b) **Unfrankirte** Correspondenz **nach** Frankreich und Algerien.

Die Sächsischen Postanstalten rechnen das von ihnen zu beziehende Vereinsporto in den betreffenden Karten nach Preußen der Preussischen Postverwaltung an mit 2½ Ngr. pro 10 Grammen.

c) **Frankirte** Correspondenz **aus** Frankreich und Algerien.

Die Faktirung von Preußen nach Sachsen erfolgt ohne Vergütung irgend welchen Frankobetrages.

d) **Unfrankirte** Correspondenz **aus** Frankreich und Algerien.

Preußen rechnet bei der Faktirung nach Sachsen der Sächs. Postverwaltung an 5 Ngr. pro 10 Grammen, die die diesseitigen bestellenden Postanstalten von den Adressaten einzuziehen haben.

Die Auszeichnung und Zurechnung des Vereinsporto für die unfrankirten Briefe nach Frankreich und Algerien auf den Adressen ist von den diesseitigen Auslieferungs-Postanstalten in **ganzen** und **Drittel-Neugroschen** zu bewirken.

Auf allen **unfrankirten** Briefen aus Frankreich und Algerien nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke, welche das Gewicht von 20 Grammen nicht übersteigen, also dem einfachen oder dem doppelten Portosatz unterliegen, wird die von dem Empfänger zu erhebende Tare Seitens der Französischen Auswechselungs-Postanstalten vermittelst ovaler Stempel von ca. 1 Zoll Höhe und $\frac{3}{4}$ Zoll Breite, welche die Bezeichnung „5 Sgr.“, „10 Sgr.“ tragen, in schwarzer Farbe aufgedruckt werden.

Die Abdrücke dieser Stempel sollen gleichzeitig dazu dienen, um darnach das Porto von den Empfängern einzuheben, so daß es bei den vorgedachten Briefen einer weiteren Portoausszeichnung mit der Feder nicht bedarf.

Die Briefträger sind hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Die **frankirten** Briefe aus Frankreich und Algerien nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke werden in rother Farbe den Stempel P. D. (Port destination, d. h. bis zum Bestimmungs-orte frankirt) tragen.

5) Das Wiegen der Briefe hat nach **Grammen** zu erfolgen und ist hierbei, zur Vermeidung von Differenzen zwischen den Auswechselungs-Postanstalten, mit ganz besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Sobald das Gewicht eines Briefes die für jede Tarstufe angegebene Gewichtsgrenze um das Geringste überschreitet, ist der Brief mit dem Porto nach der höheren Tarstufe zu belegen. Das Gewicht aller den einfachen Portosatz übersteigenden Briefe ist in der oberen linken Ecke der Adresse zu vermerken, z. B. „14 Gr.“

6) Den Correspondenten sowohl im Königlich Sächsischen Postbezirke, als auch in Frankreich steht es frei, **recommandirte** Briefe aus dem einen Lande nach dem andern abzusenden. Diese Briefe müssen hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und mit einem Couvert

versehen sein, welches **mindestens mit zwei** in Siegellack deutlich abgedruckten Siegeln so verschlossen ist, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnißnahme von dem Inhalte nicht stattfinden kann. Für jeden recommandirten Brief aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach Frankreich und Algerien ist, außer dem Porto nach dem Gewichte wie für gewöhnliche Briefe, noch eine feste Recommandationsgebühr von 4 Ngr. ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes zu erheben, von welchem Betrage 2 Ngr. der Königlich Sächsischen Postverwaltung verbleiben und 2 Ngr. für die Französische Postverwaltung an Preußen zu vergüten sind. Die den recommandirten Briefen nach Frankreich und Algerien von der Postanstalt des Aufgaborts etwa beigegebenen Recepisse in deutscher Sprache werden vor der Ueberlieferung der Briefe nach Frankreich von den betreffenden Königlich Preussischen Auswechselungs-Postanstalten abgenommen, und durch ähnliche in französischer Sprache auf rosarothem Papiere gedruckte Recepisse ersetzt werden. Diese letzteren Recepisse werden, nachdem sie mit der Empfangsbescheinigung des Adressaten versehen sind, durch Vermittelung des Königlich Preussischen Postamtes in Köln an die Aufgabe-Postanstalt portofrei zurückgelangen. Eine Werthszugabe auf recommandirten Briefen ist nicht zulässig. Ueberhaupt dürfen Briefe, welche gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder sonstige Gegenstände von Werth, sowie irgend einen dem Eingangszoll unterliegenden Gegenstand enthalten, zur Beförderung von dem einen nach dem anderen Lande nicht angenommen werden.

Wenn ein recommandirter Brief verloren gehen sollte, so hat die Verwaltung, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Absender eine Entschädigung von 50 Franken zu zahlen. Derartige Reclamationen sind jedoch nur zulässig, wenn sie innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des betreffenden recommandirten Briefes an, erhoben werden.

7) Journale, Zeitungen, periodische Werke, Brochüren, Musikalien, Cataloge, Prospectus, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, werden unter folgenden Bedingungen gegen ein ermäßigtes Porto befördert:

- a) die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden;
- b) dieselben müssen unter Kreuz- oder Streifband gelegt sein, so daß der Inhalt leicht controlirt werden kann, und dürfen
- c) außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes, weder eine Zahl noch sonst ein Handzeichen enthalten.

Die Drucksachen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden wie gewöhnliche Briefe behandelt und demgemäß tarirt.

Für Sendungen der gedachten Art aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke nach Frankreich und Algerien beträgt der gemeinschaftliche Deutsche und Französische Portosatz (mit Einschluß des event. zu zahlenden Belgischen Transitportos) $\frac{3}{4}$ Ngr. (8 Npfge.) für je 40 Grammen ($2\frac{2}{3}$ Loth Zollgewicht nach der Eintheilung des Pfundes in 32 Lothe und $2\frac{1}{6}$ Loth Zollgewicht nach der Eintheilung des Pfundes in 30 Lothe). Es sind demnach zu erheben für derartige Sendungen bis zum Gewichte

von 40 Grammen incl. . . . $\frac{3}{4}$ Ngr. oder 8 Npfge.,
über 40 bis 80 Grammen incl. $1\frac{1}{2}$ „

von 80 bis 120 Gramm incl.	2½ Ngr. oder 2 Ngr. 3 Pf.,
„ 120 „ 160 „ „	3 „
„ 160 „ 200 „ „	3½ „ oder 3 Ngr. 8 Pf.

n. f. f. für jede weitere 40 Gramm ¼ Ngr. mehr, wobei ausfallende ¼ Ngr. mit 3 Pfsgn. und ausfallende ¾ Ngr. mit 8 Pfsgn. anzunehmen sind.

Von dem vorgedachten Gesamtfranko sind bei der Auslieferung an Preußen der Königlich Preussischen Postverwaltung, zur Weitervergütung an Frankreich beziehentlich zur Bestreitung des Belgischen Transitporto, in Vergütung zu stellen:

für die Sendungen bis . . . 40 Gramm Gewicht	¼ Ngr.,
„ „ „ über 40—80 „	1 „
„ „ „ „ 80—120 „	1½ „
„ „ „ „ 120—160 „	2 „
„ „ „ „ 160—200 „	2½ „

n. f. f. für jede weitere 40 Gramm ¼ Ngr. mehr; die nach Abzug dieser Vergütungssätze verbleibenden Beträge bilden den Portobezug für die Königlich Sächsische Postcasse.

Für die Kreuzbandsendungen aus Frankreich und Algerien nach Sachsen bezieht das entfallende deutsche Franko die Königlich Preussische Postverwaltung.

8) Die für Drucksachen unter Band festgesetzte Porto-Ermäßigung soll in gleicher Weise auch auf die zwischen dem diesseitigen Postbezirke und Frankreich über Preußen zur Auswechselung kommenden Sendungen mit **Waarenproben** Anwendung finden. Den Sendungen dieser Art wird die Porto-Ermäßigung jedoch nur dann zu Theil, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden, wenn sie unter Band oder in solcher Weise verpackt sind, daß über den Inhalt kein Zweifel bleibt und wenn sie außer den Nummern und den Preisen keinen schriftlichen Zusatz enthalten. Die Muster-sendungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden wie gewöhnliche Briefe tarirt.

B. Im Transit durch Frankreich zu versendende Correspondenz.

9) Wie zeither, kann auch ferner die Correspondenz nach über Frankreich hinaus gelegenen Ländern und umgekehrt durch Vermittelung der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Französischen Posten auf dem Wege über Preußen und Frankreich versendet werden.

Das Porto für die durch Frankreich transitirende Correspondenz bildet sich:

- a) aus dem deutschen Vereinsporto,
- b) aus dem von Preußen an Belgien zu zahlenden Transitporto und
- c) aus dem französischen Transit- und fremden Porto.

An **deutschem Vereinsporto** ist zu erheben 3 Ngr. für den einfachen, bis 1 Zollloth schweren Brief. Bei schwereren Briefen steigt dieses Porto von Loth zu Loth mit dem einfachen Satze. Dieses Porto fließt für die Correspondenz **aus** dem Königlich Sächsischen Postbezirke zur Königlich Sächsischen Postcasse und wird für die Correspondenz **nach** Sachsen von Preußen bezogen.

Das **fremde Porto** mit Einschluß des Belgischen Transitporto stellt sich, wie folgt.



Einfacher gewöhnlicher Francobrief, über Preußen nach Carpentras spediert. Die Taxe betrug 2 Ngr. für den Postverein und 2 ½ Ngr. für Frankreich.



Doppelt schwerer Francobrief, über Preußen nach Cannes spediert. Die Taxe betrug 4 Ngr. für den Postverein und 5 Ngr. für Frankreich.



In Sachsen portofrei unter Einschluß der Recommendationsgebühr beförderter Brief eines(r) Angehörigen des Königshauses, dokumentiert durch den Siegelabschlag. Frankiert wurde lediglich der französische Francoanteil von 2 ½ Ngr. sowie die anteilige Recommendationsgebühr von 2 Ngr.



Streifband einer **Drucksache**, über Preußen nach Bordeaux expediert. Die Taxe betrug 3 Pfg. für den Postverein sowie $\frac{1}{2}$ Ngr. für Frankreich, jeweils pro 40 Gramm. Für den Bestimmungsort Bordeaux war eigentlich Spedition über Baden vorgesehen. Offenbar hatte die Ersparnis von 1 Pfg. pro Drucksache die Wahl des Speditionsweges über Preußen bestimmt.



Begleitbrief einer **Warenprobe** (Mustersendung) mit einem Gewicht von $3 \frac{11}{20}$ Loth resp. 59 Gramm. Für Warenproben mit Begleitbrief galt dann, wenn der Charakter der Probe erkennbar war, ein ermäßigter Tarif wie bei Drucksachen. Beim einem Gewicht von 41 bis 80 Gramm wurde $\frac{1}{2}$ Ngr. für den Postverein und 1 Ngr. für Frankreich erhoben. Die Sendung ist also drastisch überfrankiert, wenn sie als Mustersendung eingestuft worden sein sollte. Die verklebten 9 Ngr. entsprachen der Taxe für einen Doppelbrief, waren also zu wenig für das notierte Gewicht von $3 \frac{11}{20}$ Loth.

Da ein Weiterfranko nicht ausgewiesen ist (Begründung s. Pkt. 7 in PV 2210, Vertrag mit Taxis), läßt sich nur vermuten, was sich der sächsische Postler bei der Frankatur und der preußische bei Abschlag des PD-Stempels dachten:

Der Begleitbrief besteht aus einem Doppelbogen mit umfangreichem Textinhalt. Damit entsprach die Sendung nicht den Voraussetzungen für die Taxermäßigung von Warenproben (Muster ohne Wert). Das scheint man bei Aufgabe erkannt zu haben. Den vorschritten entsprechend behandelte man sie als Briefsendung, legte aber für die Gewichtsprogression die Stufen für Warenproben zugrunde. Als Warenprobe wäre die 2. Progressionsstufe maßgeblich gewesen.



Mit einem Gewicht von $2 \frac{2}{20}$ Loth vierfach schwerer Brief. Die Taxe beträgt insgesamt $4 \times 4 \frac{1}{2}$ Ngr. Davon erhält Frankreich 10 und Sachsen 8 Ngr.

Abb. Slg. Michael Schewe



Mit einem Gewicht von 1 $\frac{9}{20}$ Loth dreifach schwerer Brief. Die Taxe beträgt insgesamt 3 x 4 $\frac{1}{2}$ Ngr. Davon erhält Frankreich 7,5 und Sachsen 6 Ngr.

Die Behandlung von Unterfrankaturen

Nach Frankreich gerichtete Briefe sind überdurchschnittlich oft unterfrankiert. Die Gründe sind unterschiedlich, aber relativ oft in der etwas unübersichtlichen Tarifstruktur mit unterschiedlichen Anknüpfungspunkten an Gewichte und Währungen begründet. Nachfolgend werden einige typische Beispiele gezeigt.



Mit einem Gewicht von 1 $\frac{5}{20}$ Loth von der sächsischen Post als doppelt schwer behandelter recommandierter Brief. Rechnerisch hätten sich exakt 20,84 Gramm ergeben, womit der Brief bei Versand über Preußen als dreifach schwer gegolten hätte (Progression lag bei 10 Gramm), was auch die separat notierten 21 Gramm belegen. Als doppelt schwerer Brief hätte taxiert werden müssen: 2 x 4,5 Ngr. zzgl. 4 Ngr. Recommandationsgebühr, in Summe 13 Ngr. Davon hätten der französischen Post 7 Ngr. zugestanden, 5 $\frac{5}{10}$ waren jedoch nur ausgewiesen. Die preußische Post korrigierte entsprechend und versah den Brief mit dem PD-Stempel. Das geschah deshalb, weil recommandierte Briefe nur voll frankiert befördert werden durften, für die Fehltaxierung also die sächsische Post in Anspruch genommen werden konnte. Ob seitens der französischen Post noch ein Anspruch wegen der fehlenden Taxe für die 3. Gewichtsstufe geltend gemacht worden ist, läßt sich dem Beleg nicht entnehmen.

Aufgrund falscher Adreßangabe seitens des Absenders in die Schweiz geleitet. Anschließend wurde der Brief seitens der badischen Post korrekt über Straßburg ins Elsaß spediert. Der dabei abgeschlagene PD-Stempel ersparte dem Empfänger die Nachtaxe.



Über Preußen spedierter unterfrankierter Brief nach Lyon. Unterfrankierte Briefe waren nach der Taxe für Portobriefe zu behandeln, wobei der Wert der Frankatur angerechnet worden ist. Von der Frankatur verbleiben 2 1/3 Ngr. bei Sachsen, 1 2/3 Ngr. wurden als Weiterfranco auf die französische Taxe angerechnet. Der Empfänger hatte 2 Decimes zu zahlen.

Abb. Auktionshaus Felzmann



Mit 15/20 Loth resp. 12,5 Gramm doppelt schwerer, über Preußen nach Paris spedierter Brief. Der sächsischen Post standen 2 x 2 1/3 Ngr. als Taxanteil für einen Portobrief zu, sodaß der fälschlich angebrachte Weiterfrancovermerk wieder gestrichen worden ist. Vom Empfänger wurden 7 Decimes eingezogen.



Mit 1 1/20 Loth resp. 17,5 Gramm doppelt schwerer, über Preußen nach Paris spedierter Brief. Der sächsischen Post standen 2 x 2 1/3 Ngr. als Taxanteil für einen Portobrief zu, sodaß 3/10 Ngr. als Weiterfranco auszuwerfen waren. Vom Empfänger wurden 6 Decimes eingezogen.



Mit 17/20 Loth resp. 14,2 Gramm doppelt schwerer, über Preußen nach Paris spedierter Brief. Der Vermerk der sächsischen Post „franco Grenze“ bedeutete, daß sie die Frankatur als Äquivalent des ihr zustehenden Portobetrag von 2 x 2 1/3 Ngr. ansah, also keine weiteren Forderungen an die französische Post stellen wollte. Die preußische Post versah den Brief (wohl aus Nachlässigkeit) mit dem PD-Stempel, was dazu führte, daß seitens der französischen keine Portoforderung gegenüber dem Empfänger erhoben worden ist.



Für Versand über Frankfurt a.M. vollständig frankierter einfacher gewöhnlicher Brief, Taxe je 2 1/4 Ngr. für den Postverein und Frankreich. Die Spedition ist jedoch über Baden erfolgt, was nicht nur eine höhere Taxe erforderte, sondern auch die Unzulässigkeit von Teilfrankaturen mit der Folge einer Behandlung als Portobrief ohne Anrechnung der Frankatur nach sich zog. Weil jedoch grundsätzlich eine Spedition nach Südfrankreich über Frankfurt zulässig war, wurde der Brief letztlich als vollständig frankiert anerkannt.

Die Martini-Korrespondenz

Eine der größten erhalten gebliebenen Frankreich-Korrespondenzen der Markenzeit ist die an der Monsieur Edgar Martini in Paris. Dabei handelt es sich um gleichartige Umschlagsformate von zwei unterschiedlichen Absender(innen), unterscheidbar nicht nur an den Handschriften, sondern auch an der Markenpositionierung. Die Briefe sind zu etwa gleichen Anteilen über Preußen oder Frankfurt a.M. speditiert worden. Sie tauchen regelmäßig auf Auktionen auf. Auch die folgenden Abbildungen entstammen mehrfach Auktionskatalogen.







Interesse verdient diese Korrespondenz vor allem wegen des obigen Briefes, der einen von zwei registrierten Belegen ins Postvereinsausland aus der Zeit nach dem 1. Mai 1856 darstellt, die vollständig mit Marken der Ausgabe von 1851/53 frankiert worden sind.

Bemerkenswert ist bei dieser Frankatur, die dem Verfasser erstmalig in einem Sammelot des Auktionshauses Mohrmann im Jahre 1967 aufgefallen war, die Verwendung sehr früh ausgegebener Marken der Friedrich-August-Ausgabe, erkennbar am grünlichgrauen Papier des $\frac{1}{2}$ Ngr.- und den Plattenbrüchen des 3 Ngr.-Wertes. Auch die Verwendung des auf hellblauem Papier gedruckten Wertes zu 2 Ngr. endete überwiegend im Jahre 1853. Ebenfalls verblüffend ist die Feststellung, daß ein Typ des Nummernstempels 1 zur Entwertung diente, der auf anderen Belegen des Jahres 1858 noch nicht registriert werden konnte.

Wie die Belege zeigen, die vom selben Absender vor dem Aufgabetermin dieses Briefes versandt worden sind, verwendete er bereits im Jahre 1857 die gleichen Wertstufen der Johann-Ausgabe und anschließend sehr konsequent die Kombination der Wertstufen zu $\frac{1}{2}$ und 5 Ngr.

Man mag einwenden, daß in den Tiefen ihrer Schubladen sowohl der Absender die betreffenden Marken der Friedrich-August-Marken als auch der Postler den Nummernstempel „alten Typs“ gefunden haben können. Daß beide Erscheinungen gemeinsam eingetreten und sich in diesem Beleg vereinigt haben sollen, läßt sich mit meinem Verständnis der Wahrscheinlichkeitsrechnung aber nicht in Einklang bringen.

Fazit

Für einen Einstieg in das faszinierende Gebiet der Frankaturen ins Postvereinsausland eignet sich Frankreich als Bestimmungsland bestens. Belege sind in großer Zahl erhalten geblieben und zu erschwinglichen Preisen erhältlich. Das gilt für alle zur Markenzeit nutzbaren Leitwege die sich nahezu ausnahmslos auch aus den entsprechenden Stempeln zu erkennen geben.

Die dargestellten Abweichungen von den Regeln beweisen, daß über das Anfangsstadium hinaus auch Besonderheiten zu entdecken sind, die jedes Gebiet erst spannend machen.

Karlheinz Wagner, Groß-Rohrheim

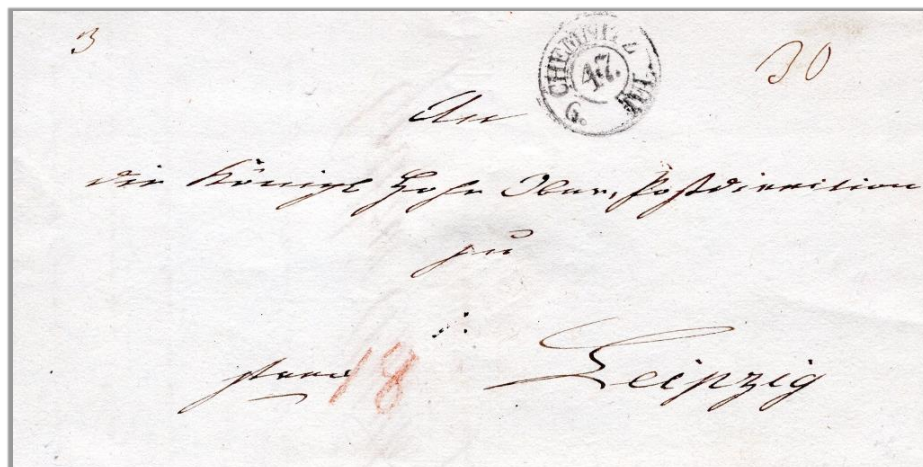
Der Verwendung der Chemnitzer Doppelkreisstempel DS 3, DS 6 Typ 1 und DS 6 Typ 2 als Entwertungs - und Briefaufgabestempel

Bereits im Jahre 1844 bekam Chemnitz seinen ersten Zweikreisstempel mit Ortsname und Datum im Außenring und einer Jahreszahl im Innenkreis zugeteilt. Der Stempeltyp ist eine Sonderform, der in der Literatur als DS 3 bezeichnet wird. Die Verwendungszeit dieses Stempels dauert recht lange. Sie erstreckt sich über die Vormarkenzeit sowie die Perioden der Friedrich-August und der Johann Ausgabe.

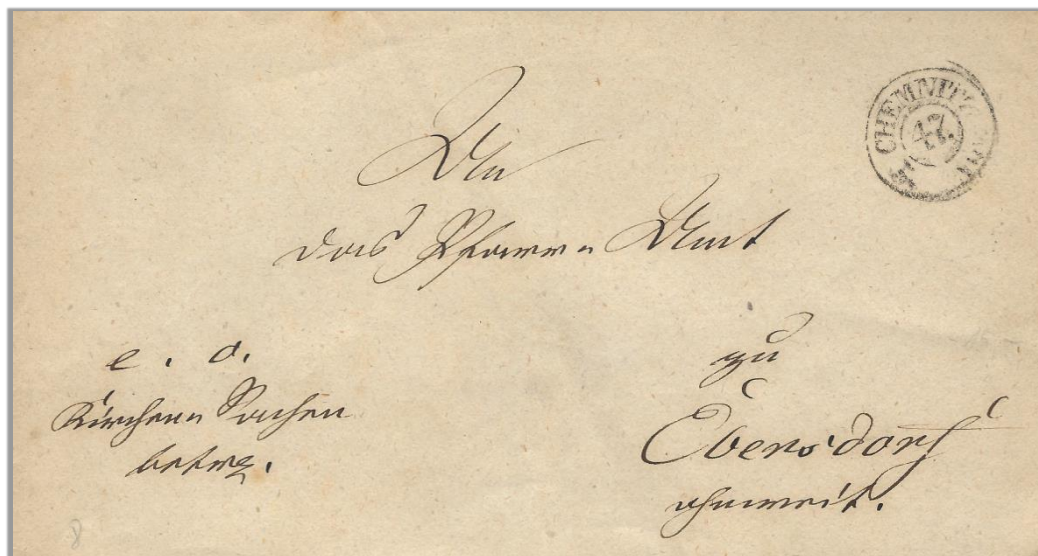
Doppelkreisstempel DS 3



Abb. Archivierter Brief aus einer unbekannten Sammlung. 51. Aktion Potsdamer Philatelistisches Büro
Der Brief zeigt das früheste bekannte Verwendungsdatum vom 26. Januar 1844



Sammlung K. Wagner



Sammlung F. Grünert

Im Jahr 1847 ist der Stempel mit einem Punkt hinter der Jahreszahl registriert.

Belege aus dem Jahr 1849



Sammlung A. Knapp

Portobrief über Magdeburg, Köln, Aachen, Ostende und mit britischem Schiff nach London befördert. In dem Tarifzeitraum vom 01.01.1847 bis 31.07.1852 setzt sich das Porto wie folgt zusammen:

Portoanteil für Sachsen (schwarze Röteltaxe)	= 3 d. (pence)
Portoanteil Preussen (schwarze Röteltaxe)	= 4 d.
Belgisches Transitporto	= 2 d.
<u>Britisches Seepporto und Inlandsporto</u>	<u>= 6 d.</u>
vom Empfänger zu erhebendes Gesamtporto	= 1 Sh. 3 d



Sammlung K. Wagner

Nach Einführung von Frankomarken wurde der Stempel auch zur Markenentwertung eingesetzt, ab ca. Mitte 1852 aber nur noch sporadisch als Briefaufgabestempel.



Quelle Ebay



Abb. 376. Köhler Auktion, Los. 259 (Erivan Haub)



Abb. 376 Köhler Auktion, Los. 3441

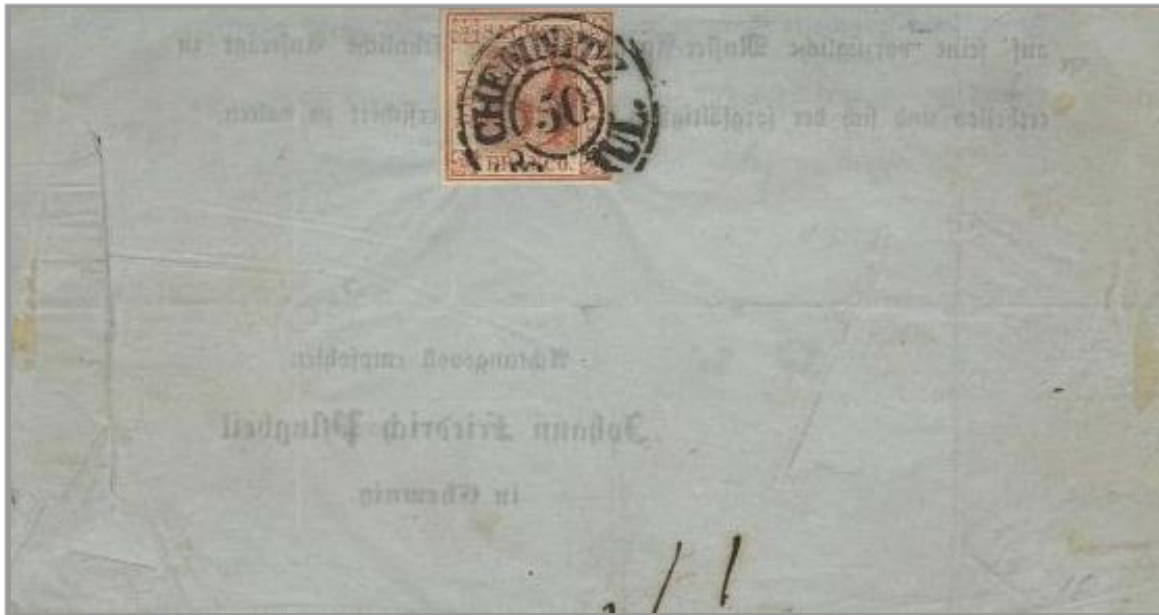
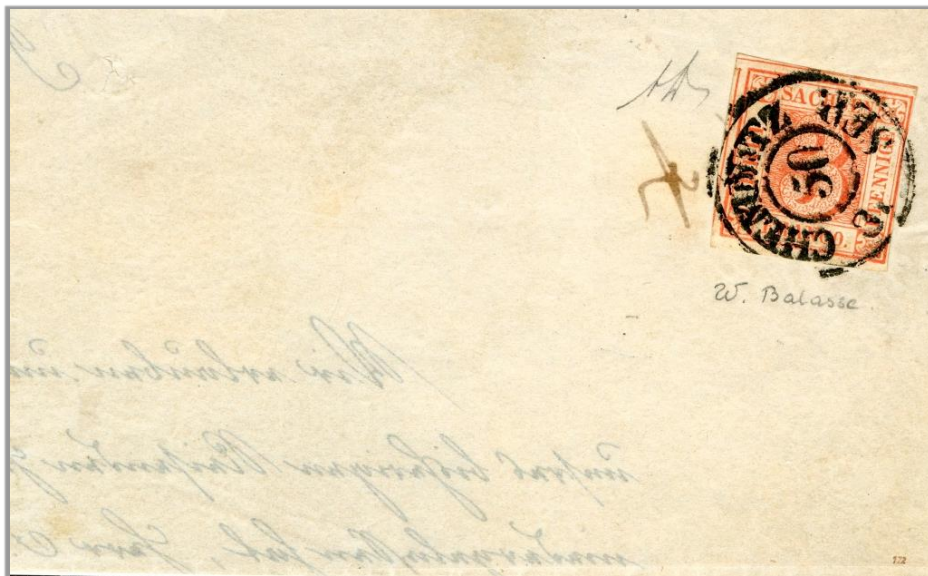


Abb. Auktionshaus Felzmann 170. Auktion Los. 4127



ex. Sammlung A. Knapp

In dem Jahr 1851 wurde wiederum große Zahlen im Stempel eingesetzt



Sammlung K. Wagner

links außerhalb des Markenbildes befindet sich ein Plattenriss



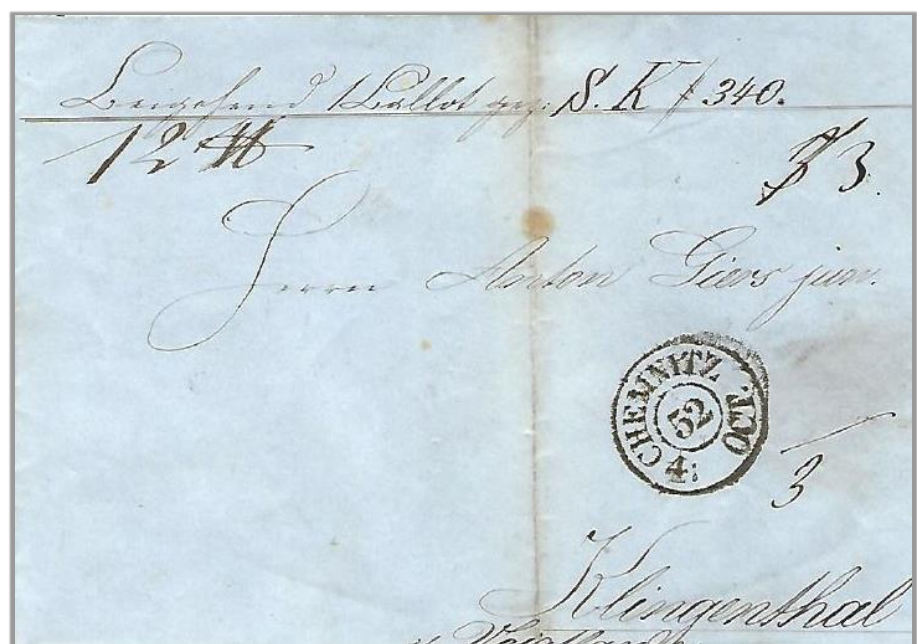
Quelle Ebay

Die Markenentwertung erfolgte ohne einen zusätzlichen Abschlag auf dem Brief gemäß der PV 671. Vor dem 01.09.1851 war kein zusätzlicher Stempelabschlag neben der Marke nötig.

Ab 1852 werden kleinere Jahreszahlen in den Stempel eingesetzt

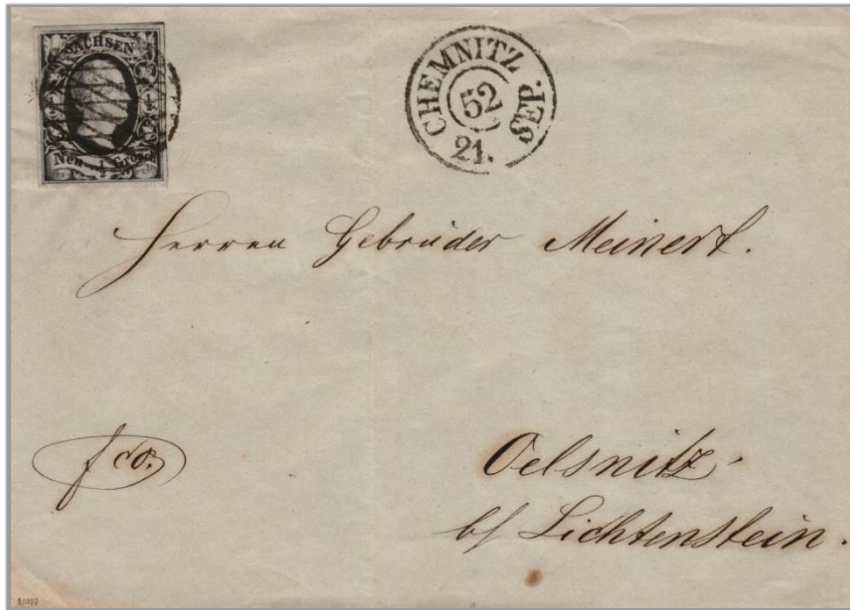


Sammlung K. Wagner



Verwendung auf einem
Paketbegleitbrief

Sammlung F. Grünert



Sammlung A. Knapp

Francobrief in den I. innersächsischen Taxrayon bis
5 Meilen Entfernung = $\frac{1}{2}$ Ngr. Porto



Sammlung K. Wagner

Vorschriftsmäßige Markenentwertung durch den Vollgitterstempel
und zusätzlicher Ortsaufgabestempel DS 3

Der Frankobrief im III. Postvereins - Taxrayon nach Berlin kostete 3 Ngr. Porto. Der Brief wurde über die Teilstrecke Chemnitz - Riesa befördert und in Riesa auf die Strecke Leipzig - Dresden umspediert. In Leipzig wurde die Post dann an die preußischen Kollegen im Magdeburger Bahnhof übergeben, die dann die Bahnpoststempel Leipzig – Magdeburg sowie Leipzig - Berlin anbrachten.

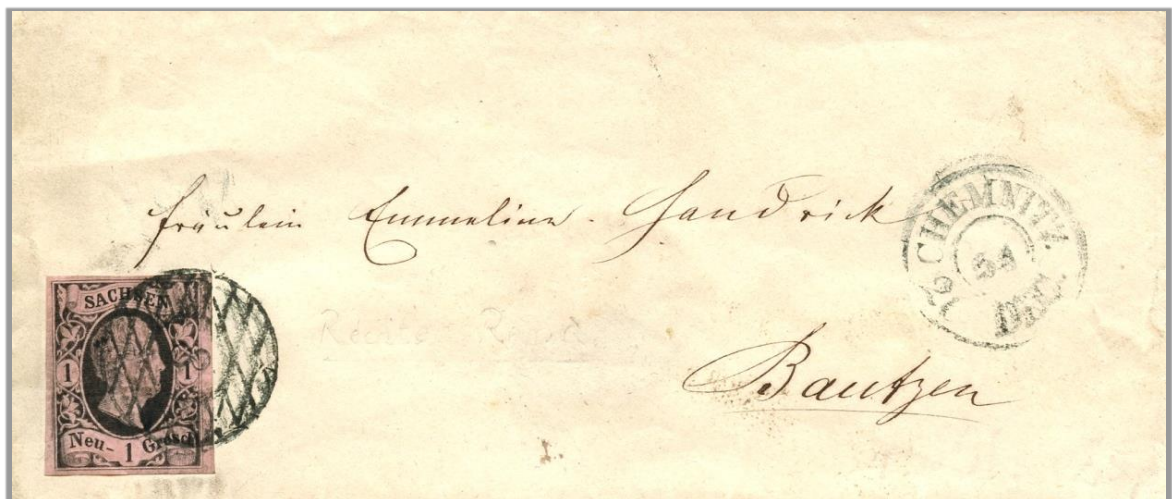


Sammlung A. Knapp

Verwendung aus dem Jahre 1853 – auch hier wieder mit kleiner Jahreszahl

Durch die starke Abnutzung der aus Messing gefertigten Vollgitterstempel wurden als Ersatz die aus Stahl gefertigten Nummernstempel angeschafft.

Verwendungen als Briefaufgabestempel DS 3 in Verbindung mit dem Nummernstempel „8“



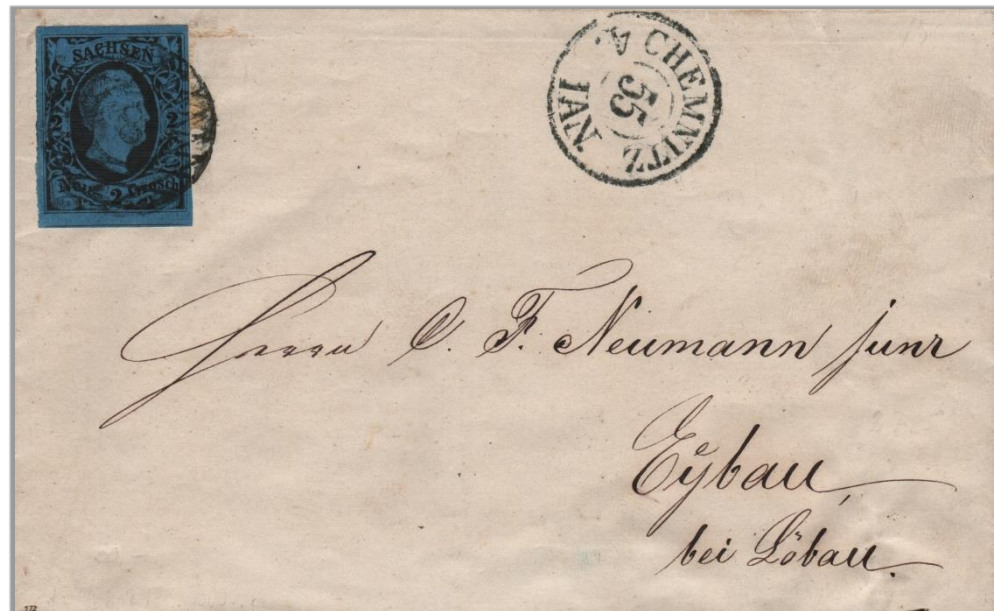
Sammlung J. Herbst

Entwertungsdatum des Stempels vom 21.12.1854

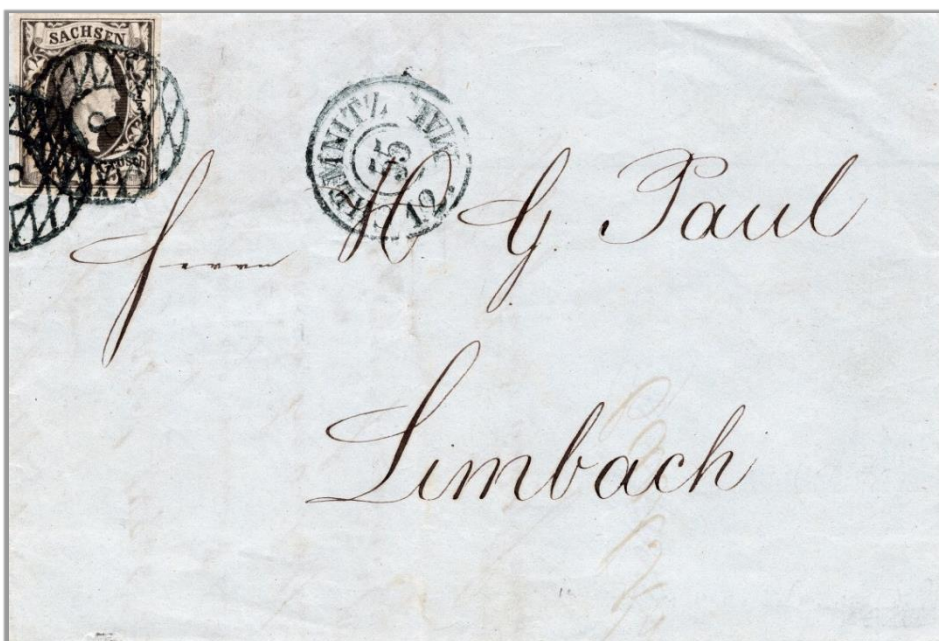
Francobrief in den II. inländischen Rayon von über 5 bis 15 Meilen Entfernung = 1 Ngr. Porto



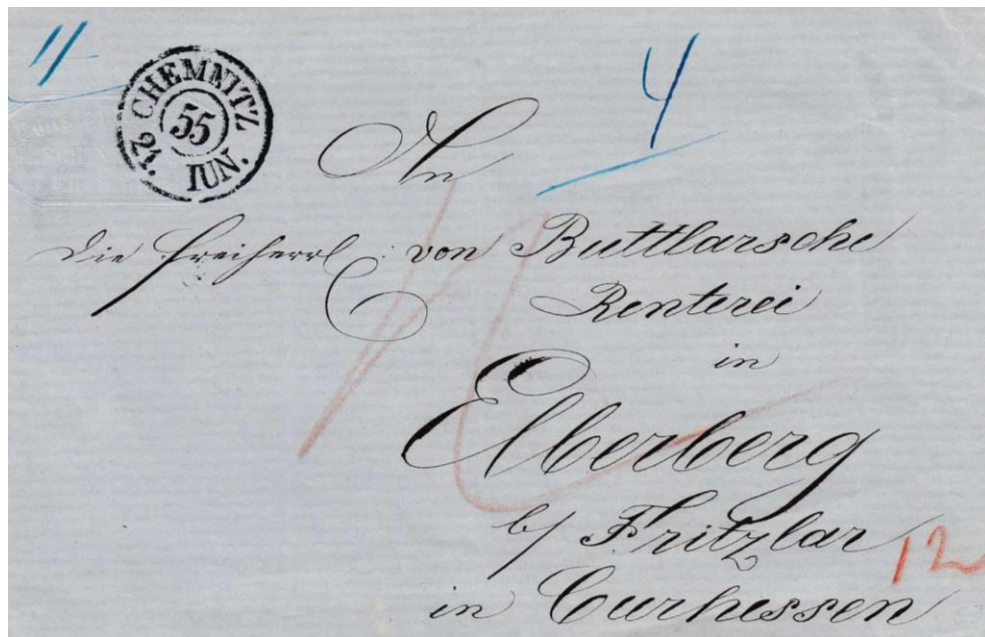
Sammlung J. Herbst



Sammlung A. Knapp



Sammlung K. Wagner



Quelle Ebay

Portobrief ins Postvereinsgebiet Thurn & Taxis nach Elberberg /Kurhessen in den III. Postvereinstaxrayon befördert. Die Gebühr betrug hierfür 3 Ngr. und 1 Ngr. Zuschlag für nicht frankierte Briefe. Die Gesamtgebühr in Höhe von 4 Ngr. wurden in 12 Kreuzern dargestellt. Das geschah bei allen von Taxis betreuten Postgebieten unabhängig von deren tatsächlicher Währung. Die Umrechnung in Landeswährung (4 Sgr.) erfolgte am Bestimmungsort. Links oben wurde das Bestellgeld in Höhe von 1 Silbergroschen vermerkt.

Der Empfänger hatte insgesamt 5 Silbergroschen zu bezahlen.



Sammlung K. Wagner

Seltene Verwendung am Recommendationsschalter



Sammlung J. Herbst

Der Ortsbrief vom 08.09.1857 zeigt das bisher späteste registrierte Datum des Stempeltyps DS 3.

Scans mit späteren Stempeldaten erbittet der Autor an die unten angegebene E-Mail Adresse.

Anfang des Jahres 1851 erhielt Chemnitz einen weiteren Zweikreisstempel mit Ortsname und Uhrzeit im Außenring und Tag und Monat im Innenkreis. Der Doppelkreisstempel war eine Sonderform der Orts und Briefaufgabestempel und bekam die Bezeichnung „DS 6“. Die Tages, Monatseinsätze sowie die Uhrzeit waren in dem Stempel auswechselbar.

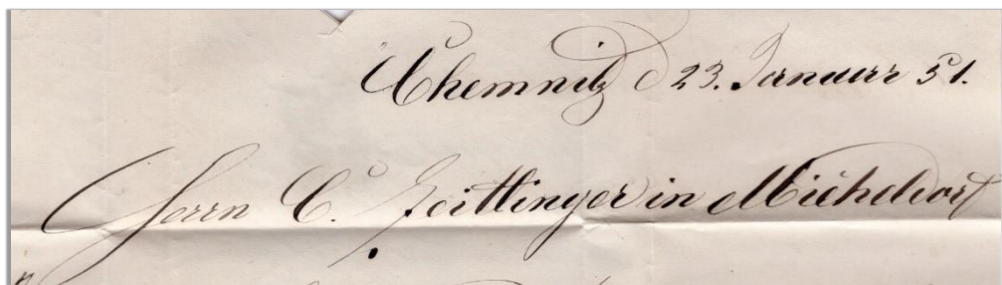
Doppelkreisstempel DS 6 Typ 1



Sammlung K. Wagner

23.01.1851 - der Brief zeigt das bisher früheste bekannte Datum dieses Stempels

Portobrief vom 23.01.1851 über Prag, Linz und Kirchdorf nach Micheldorf ins Postvereinsgebiet Österreich. Die Gebühr in Höhe von 4 Ngr. = 12 Kr. setzt sich aus 3 Ngr. = 9 Kr. Postvereinsgebühr und 1 Ngr. = 3 Kr. Zuschlag für unfrankierte Briefe zusammen, was handschriftlich in rot (12) vorderseitig notiert wurde.



Ausschnitt von der Briefinnenseite

Sehr selten ist der Stempel als Entwertung auf der ersten Kreuzbandmarke zu finden



Teilabschlag

Abb. Auktionshaus Köhler Los 8018 368. Auktion Sammlung Springer



Sammlung J. Herbst

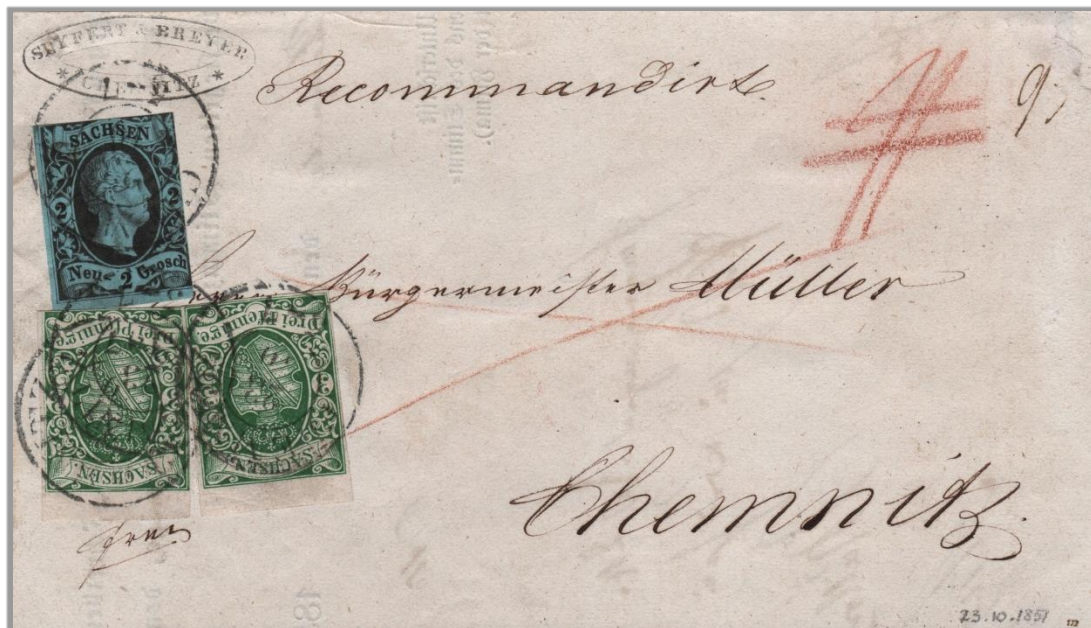
Vom 01.08.1851 an war es gestattet, die provisorische Kreuzbandmarke zur Brief frankatur zu verwenden. Ortsbriefe von Chemnitz stellen die einzige offizielle Verwendungsmöglichkeit dar, einen Brief mit einer einzelnen 3 Pfg. Marke zu frankieren.



nach der Sechspunktestempelentwertung (12.12. und 13.12.1851) erfolgte wieder Ortsstempelentwertung 14.12.(1851) 11 - 3 Uhr

Sammlung K. Wagner

Die Ortsstempelentwertung für die Francomarken der Ausgabe Friedrich August war nur 7½ Monate (01.08.1851 bis 16.03.1852) möglich. Gemäß der Postverordnung Nr. 850 vom 30.08.1851 mussten ab dem 01. September 1851 die Entwertung der Francomarken mit dem Ortsstempel und zusätzlich einem Zweitstempel neben der Marke auf der Adressseite erfolgen, weil auf den dunklen Marken oftmals Ort und Datum nicht erkennbar war.



Sammlung A. Knapp

Jede Marke war mit dem Ortsstempel zu entwerten. Ein zusätzlicher Zweitabschlag neben den Marken blieb hier aus.

Entsprechend der Vorschrift wurde auf der Adressseite des Briefes mit Rotstift ein Kreuz angebracht, um zu kennzeichnen, dass er im Bestellbezirk des Postamtes Chemnitz verblieb.

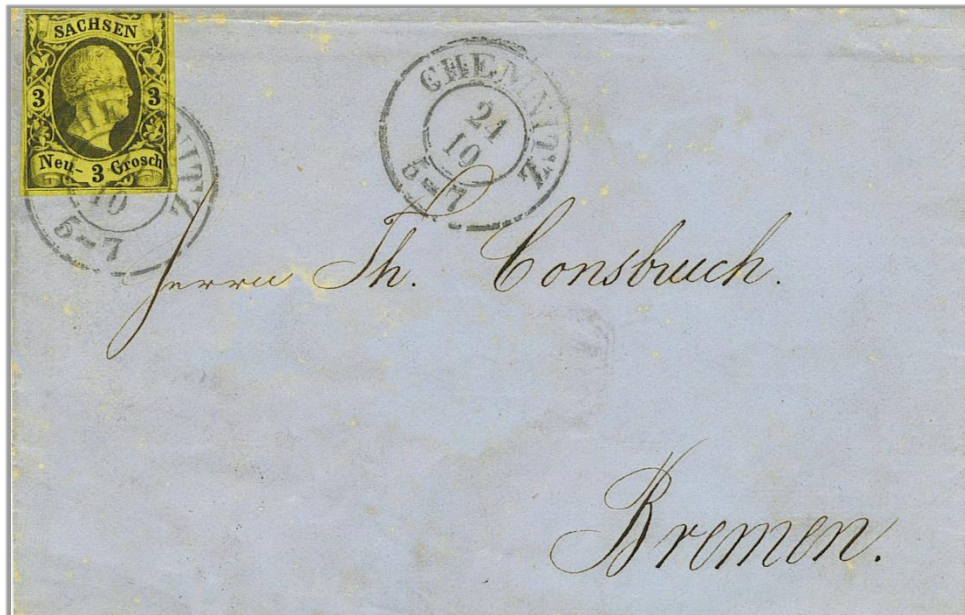
Das Porto errechnet sich wie folgt:

Verringerte Ortsbriefgebühr	= 3 Pfg.
frankierter Botenlohn	= 3 Pfg.
Rekommandationsgebühr	= 2 Ngr.



Sammlung K. Wagner

11.11.1851 Briefe über 15 Meilen Entfernung kosteten 2 Ngr. Porto



Sammlung J. Herbst

24.10.1851 einfacher Brief in den III. Postvereinsrayon = 3 Ngr. Porto



Sammlung J. Herbst

Dreifacher schwerer Brief in den III. Postvereinsrayon 3x 3 Ngr. = 9 Ngr. Porto

Vorgeschriebener zusätzlicher Ortsstempelabschlag neben der Marke

Plattenbruch zwischen der ersten und zweiten Marke.



Verwendung des Stempels DS 6 Typ 1 in Verbindung mit dem Vollgitterstempel, der ab dem 17.03.1852 eingeführt wurde, hier noch ohne den doppelten Außenring.

Sammlung K. Wagner



Sammlung A. Knapp

Einfacher recommandierter Brief in den III. inländischen Taxrayon (über 15 Meilen Entfernung).
Das Franko betrug hierfür 2 Ngr + 2 Ngr. Recommendationsgebühr



Sammlung K. Wagner



Ein Ortsbrief innerhalb von Chemnitz befördert, kostete ein reduziertes Porto von 3 Pfg.

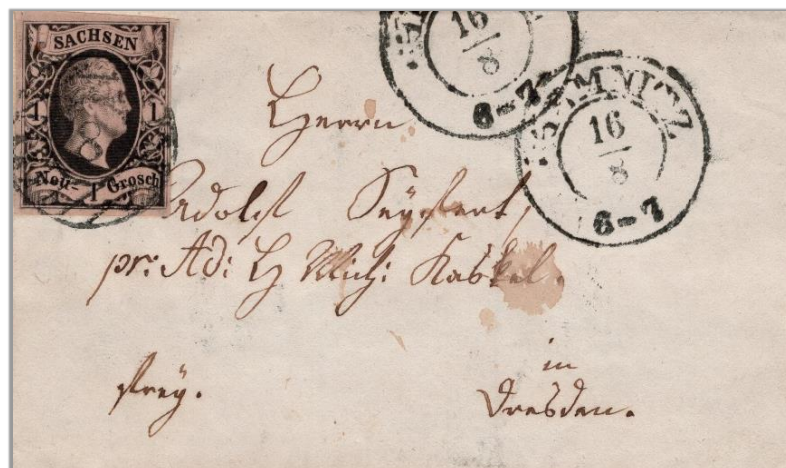
Sammlung A. Knapp



Sammlung A. Knapp

Brief von Chemnitz vom 06. 02.1854 nach Grossröhrsdorf im Bestellbezirk von Radeberg befördert. Das Briefporto in Höhe von 1 Ngr. wurde vom Absender frankiert. Rückseitig wurden 2 Ngr. Botenlohn + Bestellgeld im Landbestellbezirk in Höhe von 5 Pfg. = 2½ Ngr. handschriftlich vermerkt, die der Landpostbote vom Empfänger kassierte.

Auf den beiden Briefen ist der Stempelabschlag des Vollgitterstempels schon mit doppeltem Außenring sehr deutlich sichtbar.



Sammlung K. Wagner

Beim ersten Stempelabschlag war der Ortsname nicht richtig sichtbar, so dass der Doppelkreisstempel ein zweites Mal abgeschlagen wurde.



Sammlung A. Knapp

Uhrzeiteinsatz 12 – 2 $\frac{3}{4}$ 

Sammlung A. Knapp

Die Stadtpost in Chemnitz hatte als einziges Postamt im Königreich Sachsen ein verringertes Ortsporto von 3 Pfg. Dieses Stadtpostporto galt für einfache Briefe mit einem Gewicht bis zu einem Loth und mit einer Beförderungsentfernung bis zu einer Meile. Es ist wahrscheinlich auf die kürzeren Postwege gegenüber vom Leipzig und Dresden zurückzuführen und ist bis Ende 1854 nachweisbar. Der Vorschrift entsprechend ist die Adressseite des Briefes mit Rotstift (Andreaskreuz) durchkreuzt, um ihn als im Bestellbezirk des Postamtes Chemnitz verbleibende Sendung zu kennzeichnen und ihn von „weitergehenden“ Briefpostsendungen zu unterscheiden.



Sammlung K. Wagner

Im Stempel wurde die Monatszahl hier verkehrt eingesetzt

Die Frankierung mit Frankomarken ins Postvereinsausland war erst ab dem 01.05.1856 zugelassen. Briefe aus Sachsen in das Postvereinsausland konnten bis zu diesem Zeitpunkt nur bar frankiert oder als Portobrief verwendet werden.



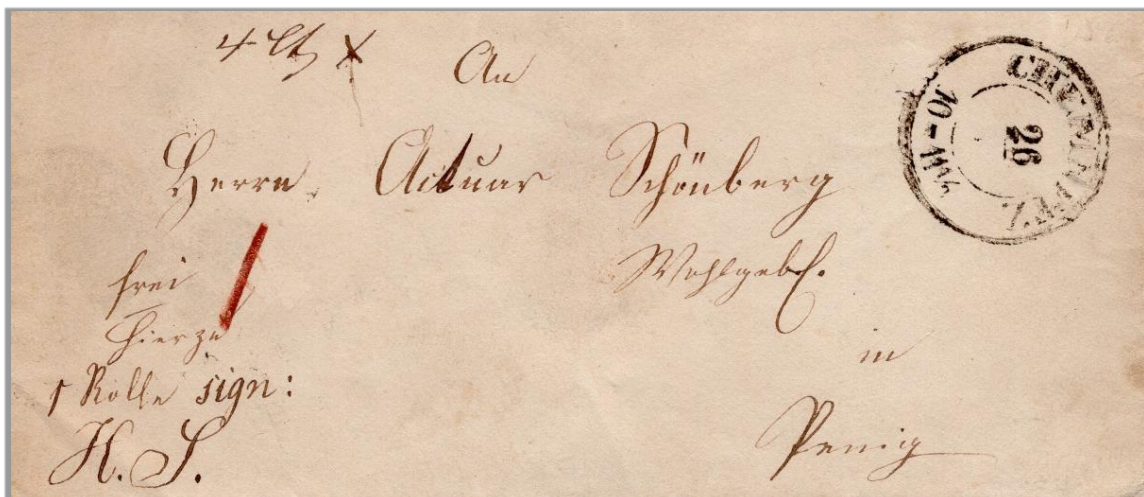
Sammlung K. Wagner

Sehr häufig kommt die Uhrzeit 5-7 im Stempel vor. Das lässt vermuten, dass hier die Briefe aus den Briefkästen von den Boten im Posthaus abgegeben wurden.

Einfacher Portobrief vom 18.01.1852 aus Chemnitz über Frankfurt und Forbach (roter Grenzeingangsstempel Tour T. Forbach) nach Lille. Das Porto errechnet sich wie folgt:

Franko bis Grenze Postverein	9 Xr. = 3 Ngr.
Gesamtporto bis Lille (vom Empfänger zahlbar)	= 8 Decimes

Der adressseitig angebrachte Stempel TT = Transit per Tour et Taxis wurde ab 1845 in Frankfurt verwendet und wurde zur Feststellung des erforderlichen Portoanteils für die französische Post eingeführt.



Sammlung K. Wagner

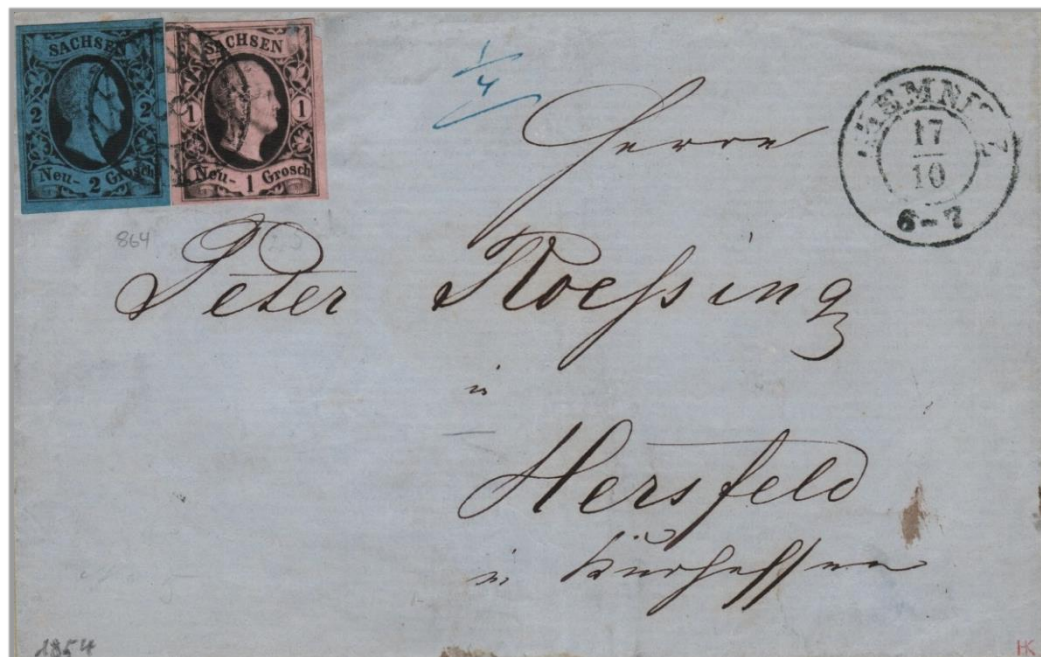
Die Aufgabe des Paketbegleitbrief für eine Rolle mit einem Gewicht von 4 Pfund nach Penig erfolgte am Schalter – Uhrzeit im Stempel 10-11 1/4

Das Packereiporlo betrug für jedes Pfund bis zu je 5 Meilen 1/8 Ngr. x 4 = 1/2 Ngr. für den Adressbrief wurde das tarifmäßige Briefporto erhoben = 1/2 Ngr.

Die Gesamtgebühr betrug zusammen = 1 Ngr. (siehe Auszeichnung) Portobeträge wurden bis zum 31.08.1856 in roter Tinte auf den Briefen vermerkt.

Es bestand ein Postcours von Chemnitz über Penig nach Altenburg, auf welchem auch Pakete befördert wurden.

N ^o 25. Chemnitz-Altenburg.				Altenburg-Chemnitz.			
Tägliche Personen- u. Packereipost; pr. Meile 5 Ngr.							
Aus Chemnitz a)	7	früh	—	Aus Altenburg c)	2	Nachm.	—
3 in Penig	9 15	"	15	3 in Penig	4 20	"	15
6 in Altenburg b)	12 5	Mitts.	1 1	6 in Chemnitz d)	6 55	Mitts.	1 1
(Außerdem tägliche Verbindung zwischen Chemnitz und Altenburg über Zwickau.)							
a) von 49a und 49b. — b) nach 5b und 162.				c) von 3b, 8 und 162. — d) nach 49a und 49b.			



Sammlung A. Knapp

Einfacher Brief nach Hersfeld ins Postvereinsgebiet Thurn und Taxis / Kurhessen. Das Porto betrug in den III. Postvereinsrayon 3 Ngr. sowie 1/4 Silbergroschen Bestellgebühr.



Sammlung A. Knapp

Doppelschwerer Brief in den II. postvereinsländischen Rayon kosteten 2 x 2 Ngr. = 4 Ngr. Porto
Ein entsprechender Gewichtsvermerk erfolgte nicht.

Bei **später Bearbeitung im Postamt** wurde in dem Stempel die **Uhrzeit 8Ab - 6V** (Ab = Abend V = Vormittags) gesteckt.



Quelle Ebay

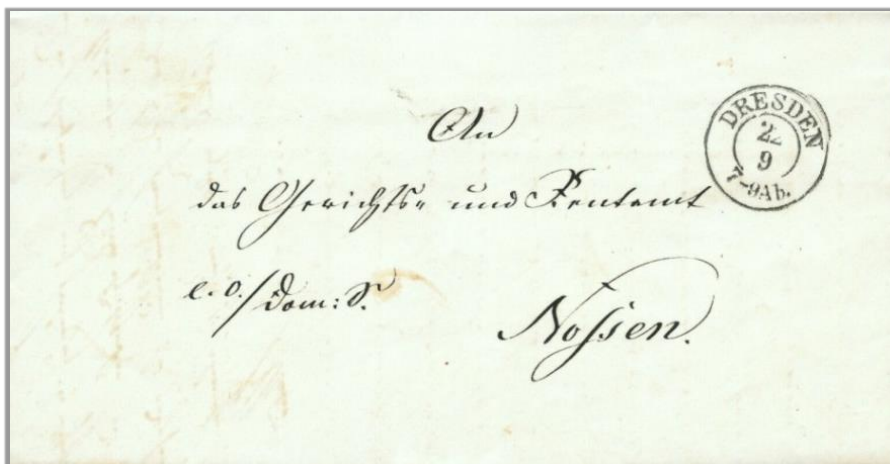
Entwertungsdatum 08.06.1854



Sammlung K. Wagner

Entwertungsdatum 08.12.1851

Die Verwendung mit dem **Einsatz der Uhrzeit 8Ab - 6V** kommt nicht häufig vor. Bisher sind mir aus Chemnitz nur **wenige Briefe bekannt**.



In Dresden wurde ebenfalls eine ähnlich Verwendungsform in Verbindung mit der Uhrzeit 7 - 9Ab benutzt, die jedoch sehr häufig als Entwertung zu beobachten ist. Weitere Städte oder Orte, die den Zusatz im Stempel „Ab“ benutzten, habe ich bisher noch nicht beobachtet.

Quelle Ebay



Quelle Ebay



Abb. Württembergisches
Auktionshaus 137. Auktion
Los. Nr. 5135



Abb. Auktionshaus Köhler Los 262 - 2. Auktion Haubsammlung

Doppelkreisstempel DS 6 Typ 2

Ende 1854 oder Anfang 1855 bekommt das Postamt Chemnitz die zweite Type des DS 6 zugeteilt. Sie unterscheidet sich durch den engeren Buchstabenabstand beim Ortsnamen. Besonders auffällig ist der Buchstaben M in Chemnitz. Er ist dort wesentlich schmaler.



Typ 1



Typ 2

Da manche Stempeluhzeiten sehr häufig vorkommen, hatte ich vermutet, dass hier eventuell sogenannte Stundenstempel eingesetzt werden, bei denen die Uhrzeit fest im Stempel integriert war und nur noch das Datum täglich neu gesteckt werden musste.

Dankensweise hat H. Herbst eine Zusammenstellung der verwendeten Uhrzeiten erstellt. Eine Systematik für die im Stempel eingesetzten Uhrzeiten ist dabei nicht erkennbar.

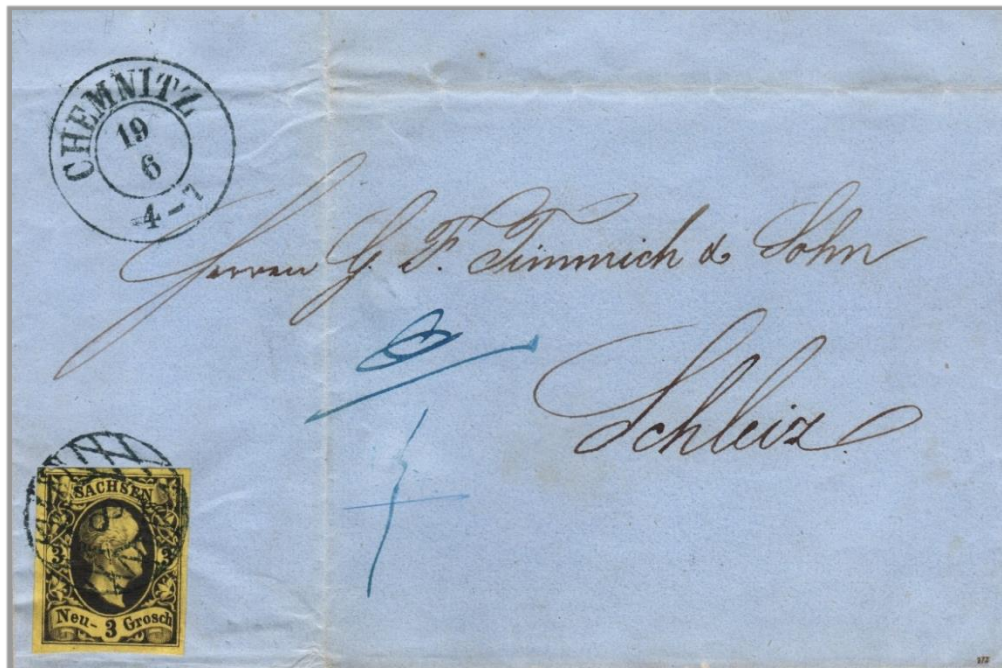
Folgende Uhrzeiten hat er bisher erfasst

$2\frac{3}{4} - 4$	$2\frac{3}{4} - 7$	$4 - 7$	$5 - 7$	$6 - 7$	$6 - 7\frac{1}{2}$
$7\frac{1}{2} - 11$	$8 - 11$	$8 - 12$	$11 - 2\frac{3}{4}$	$11 - 3$	$12 - 2$



Sammlung K. Wagner

Uhrzeit $2\frac{3}{4} - 7$



Sammlung A. Knapp

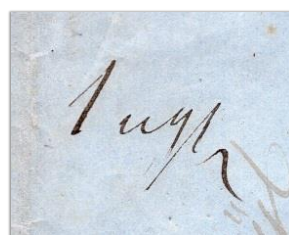
Am häufigsten findet man die Uhrzeit 4 – 7 Uhr im Stempel. Verwendungen in Verbindung mit dem Nummernstempel „8“ hier auf der Friedrich August Ausgabe



Sammlung K. Wagner

Verwendungen in Verbindung mit dem Nummernstempel „8“ auf der Johann Ausgabe

Das Porto für einen Brief im I. inländischen Taxrayon bis 5 Meilen Entfernung und bis 1 Loth Gewicht betrug 1/2 Ngr. Nachdem die Post in Zschopau angekommen war, wurde sie dem entsprechenden Bestellgang zugeordnet. Hierzu bekam jeder Brief rückseitig einen Ausgabestempel. Die Nummer des Ausgabestempels bezeichnete den Bestellgang.



Ausschnitte von der Rückseite des vorherigen Belegs

Der Empfänger musste für die Zustellung des Briefes von Zschopau nach Krumhermersdorf 1 Ngr. Bestellgebühren bezahlen, was rückseitig ebenfalls vermerkt wurde.



Sammlung K. Wagner

Nach Einführung des Nummernstempels galten die Entwertungsvorschriften vom 22.12.1853 auch weiterhin auf der Johann Ausgabe, die gegen Ende Mai 1855 an die Schalter kam.

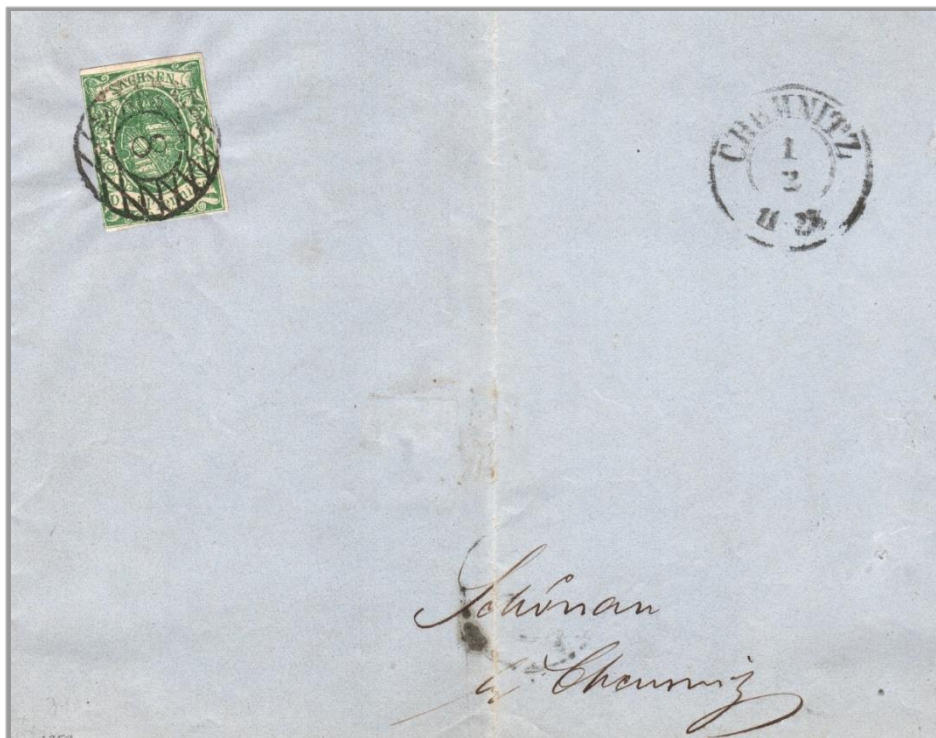
Nach der Posttaxordnung von 1850 konnten Briefe aus einem Ort dem Landboten zur Bestellung innerhalb des Landbestellbezirkes oder in den Localbestellbezirk mitgegeben werden. Das Postamt Chemnitz übergibt den Brief dem Landboten, der ihn dann in den Landbestellbezirk des Stadtpostamtes Chemnitz nach Wiesa befördert. Die bezahlte Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Bestellgebühren : $\frac{1}{2}$ Ngr.

Botenlohn : $\frac{1}{2}$ Ngr.

Gesamtgebühr : 1 Ngr. (rückseitig handschriftlich 10 Pfg.)

Die Austragung des Briefes durch den Boten nach Wiesa erfolgt am nächsten Tag morgens. Siegelseitig wurde der Austragungsstempel „Bestellgang“ angebracht. Der Stempel beinhaltet neben dem Datum auch die Abgangsurzeit des Bestellganges.



Sammlung A. Knapp

Drucksachensendung in den Landbestellbezirk Chemnitz nach Schönau
vom 01.02.1859, Uhrzeit 11 – 2 $\frac{3}{4}$ im Stempel

Drucksachensendung frankiert als Partiebrieft. Gebührenermäßigung gab es für Massenauflieferung von 31 bis 60 Stück. In dem Fall betrug das Porto nur 3 Pfg. Die Frankierung wurde geduldet - Verordnungen in den Postverordnungsblättern sind keine vorhanden.



Bis zum 30.06.1856 galt noch für Briefe innerhalb von Chemnitz befördert die Gebühr von 3 Pfg. Das Porto für den rekommandierten Ortsbrief in Höhe von $2 \frac{6}{10}$ Ngr. setzt sich aus 3 Pfg. Briefgebühr, 3 Pfg. Quittungsgebühr und 2 Ngr. für die Recommendation zusammen.

Uhrzeit $2\frac{3}{4}$ – 4 im Stempel

Sammlung J. Herbst

Mit Postverordnung vom 20. Juni 1856, gültig ab dem 01.07.1856 wird das Porto für Ortsbriefe auf $\frac{1}{2}$ Ngr. für alle Orte festgesetzt.

Sammlung A. Knapp



Einsatz fand der Doppelkreisstempel der Type 2 auch am Recommendationsschalter.

Rekommandierte Briefe kosteten 2 Ngr. zusätzlich.



Sammlung K. Wagner



Sammlung K. Wagner



Sammlung K. Wagner

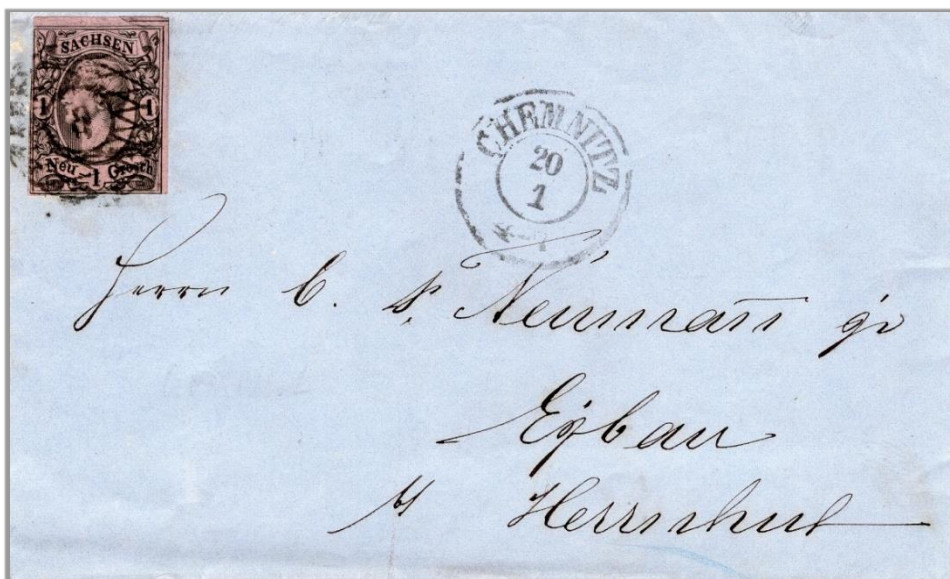
Die Uhrzeit 4-7 im Stempel, lässt vermuten, dass diese nachmittags eingesetzt wurde.

Doppelbrief in der II. Gewichtsstufe (1 – 2 Loth) in den III. Postvereinsrayon nach Wien ins Postvereinsgebiet Österreich befördert. Das Franko betrug hierfür 2 x 3 Ngr. = 6 Ngr. Gesamtfranko

Eingeschriebener doppelt schwerer Brief in den III. Postvereinsrayon nach Berlin ins Postvereinsgebiet Preußen befördert kostete 2x 3 Ngr. und 2 Ngr. Recommendationsgebühr.



Sammlung A. Knapp



Verwendung des Aufgabestempel DS 6 Typ 2 in Verbindung mit dem Nummernstempel „kleine 8“. Der Nummernstempel ist bisher nur auf der Johann-Ausgabe registriert ist - rechte obere Bogenecke des 1 Ngr. Wertes.

Sammlung K. Wagner



Sammlung A. Knapp

Ein einfacher Brief in den III. Postvereinsrayon kostete 3 Ngr.
Die Uhrzeit 7½ – 11 im Stempel wurde für vormittags eingesetzt

Ab dem 01.05.1856 konnten Briefe in das Postvereinsausland mit Marken frankiert werden



Sammlung K. Wagner

Das Porto für einen einfachen Brief mit Spedition über Aachen in den 1. niederländischen Taxrayon nach Arnheim betrug:

Postvereinsgebühr bis Preußisch-holländische Grenze	= 3 Ngr.
Fremdgebühr ab Grenze bis 30 Meilen Entfernung	= <u>1 Ngr.</u> = 5 holländische Cent
Gesamtporto	= 4 Ngr.

Der blaue handschriftliche Taxhinweis 1 Wf ist der bezahlte niederländische Portoanteil. Für den Grenzaustausch nach den Niederlanden mussten am preußischen Grenzaustauschpostamt zur Kennzeichnung der Sendungen der Portobestätigungsstempel „Franko“ angebracht werden, wenn der Absender das volle Porto entrichtet hatte.



Sammlung J. Herbst

Recommandierter Brief von Chemnitz mit Spedition über Preußen in den 2. niederländischen Taxrayon nach Amsterdam. Für recommandierte Briefe war Frankierungszwang vorgeschrieben.

Postvereinsgebühr bis preußisch-holländische Grenze	= 3 Ngr.
Fremdgebühr ab Grenze über 30 Meilen Entfernung	= 2 Ngr. = 10 Cent
Einschreibgebühr	= <u>2 Ngr.</u>
Gesamtfranko	= 7 Ngr.



Sammlung J. Herbst

Das Porto für einen einfacher Brief aus Sachsen über Preußen und Belgien nach London in dem Tarifzeitraum vom 01.08.1852 bis 30.06.1859 setzt sich wie folgt zusammen:

Postvereinsgebühr	= 3 Ngr.
Belgische Transitgebühr	= 1 Ngr.
Britischer Portoanteil	= <u>3 Ngr.</u>
Gesamtgebühr	= 7 Ngr.



Sammlung K. Wagner

Vermutlich am späten Nachmittag wurde der Brief am Schalter nach Frankreich aufgegeben, da im Stempel die Uhrzeit 6 - 7½ gesteckt wurde.

Einfacher Portobrief vom 20.07.1859 aus Chemnitz nach Audincourt in Frankreich. Der Brief wurde über Hof, Baden (Grenzübergangsstempel Bade Stasb.(urg.), Paris und mit Bahnpost Paris – Besancon transportiert.

Portoberechnung:

Postvereinsgebühr	3 Ngr. = 9 Kreuzer
Badisches Zuschlagsporto für unfrankierte Briefe	1 Ngr. = 3 Kreuzer
	4 Ngr. = 12 Kreuzer (blau)
<u>Briefgebühr innerhalb Frankreichs</u>	<u>= 6 Kreuzer</u>
Von Empfänger zu zahlende Gesamtgebühr	= 18 Kreuzer = 6 Decimes



Sammlung J. Herbst

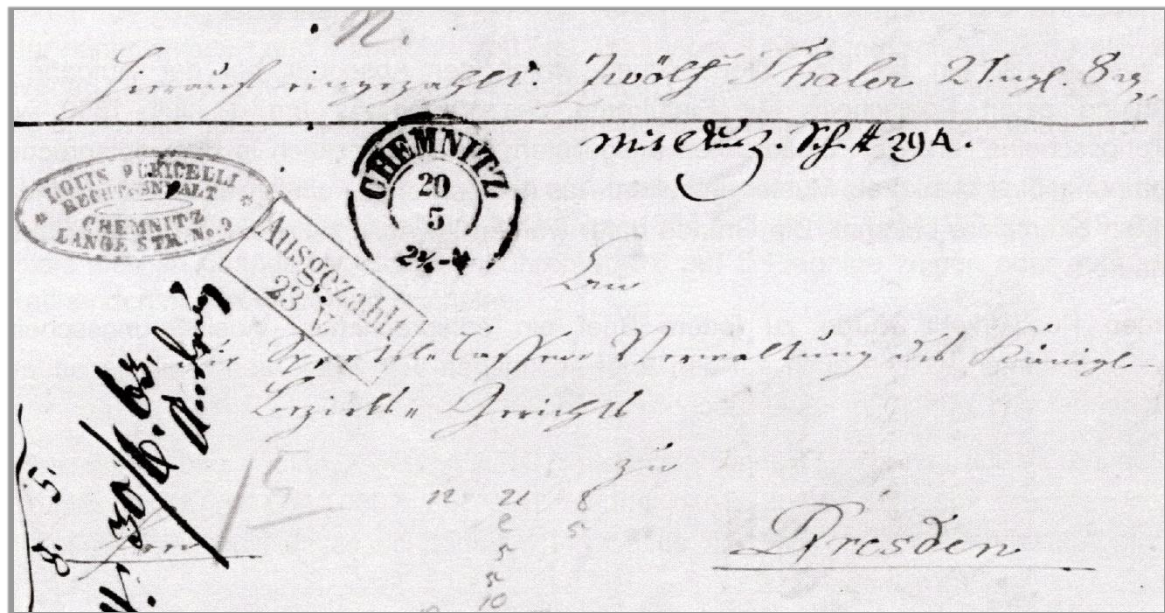
Doppelbrief über Stralsund – Ystad nach Stockholm befördert.
 Das Porto betrug 2x 3 Ngr. Vereinsgebühr und 2x 5 Ngr. Fremdgebühr.
 Der Brief ist mit 16 Ngr. korrekt frankiert



Sammlung J. Herbst

Einfacher Brief über Preussen und England mit von Southampton aus
 verkehrenden Dampfschiff nach Brasilien befördert.

Das Porto in Höhe von 17 Ngr. setzt sich aus 3 Ngr. Vereinsgebühr + 4 Ngr. bis England und 10 Ngr. bis
 Landungshafen zusammen.



Sammlung Kolditz

Das letzte mir bekannte Stempeldatum vom Typ 2 ist im RB 80 Seite 25 abgebildet und stammt vom 20.05.1863

Die Verwendungszeiten der beiden Typen DS 6 lassen sich nur aus dem Briefinhalt, den rückseitig angebrachten Ankunfts oder Transitstempeln ermitteln. Bitte helfen sie mit und senden sie ihre Scans mit Stempeldatum an

kalli-wagner@t-online.de

Neu gemeldete Verwendungsdaten werde ich in den Rundbriefen aktualisieren.

Somit wären die Nummern und Briefaufgabestempel des Postamtes Chemnitz aus der Markenzeit mit den unterschiedlichen Typen größtenteils dokumentiert und wurden auch entsprechend in den Rundbriefen der FG Sachsen veröffentlicht.

Vielleicht findet sich der eine oder andere Heimsammler, der die Stempel / Stempeltypen seines Ortes oder Stadt in einem kleinen Artikel in einem der nächsten Rundbriefen veröffentlichen würde.

Der Autor bedankt sich wieder bei den Herren A. Knapp und J. Herbst für die sehr gute Zusammenarbeit und dafür, dass sie mir beide wieder Belege zur Verfügung gestellt haben und bei auftretenden Fragen gerne weitergeholfen haben.

Verwendete Literatur:

ASAPO, Horst Milde Erich Schmidt
 Sachsen- Brevier, Horst Milde
 Postvereinsblätter 1850 bis 1860, SLUB
 Rundbriefe der FG Sachsen
 Post-Coursbuch für den Königlich Sächsischen Postbezirk, Leipzig, Monat Juni 1852

Jürgen Herbst, *Stadtallendorf*

Die Unterscheidung der sächsischen Briefmarken nach Typen

Im Michel – Katalog* finden sich hinter einigen Markennummern römische Ziffern (bei Sachsen I und II), die gemäß Einführung die „Druckarten und Typenunterschiede“ bei den Marken trennen sollen. Weder für das eine noch das andere sind jedoch Kriterien genannt, nach denen die Notwendigkeit einer derartigen Trennung bestimmt wird.

In diesem Beitrag wird versucht, Unterscheidungskriterien zu finden und zu erläutern sowie unter Anlegung der Kriterien, die mutmaßlich maßgeblich waren für die Entscheidung einer getrennten Aufführung der betreffenden Marken im Katalog, eine weitere Typentrennung als konsequent vorzustellen.

Ausgabe 3 Pfennig Grün von 1851

Die Trennung erfolgt nach 2I und 2II in der Weise, daß genannt wird:

für 2I: „Erste Auflage(n), ...gedruckt in Kleinbogen mit Rand“,

für 2II: „Spätere Auflagen...Die 100er Bogen mussten von der Druckerei vor Auslieferung an die Post in Zehnerblocks (ohne Bogenränder) zerteilt werden.“

Neben diesen Einteilungskriterien sind Unterscheidungskriterien aufgeführt, die jedoch lediglich grobe Anhaltspunkte darstellen, weil sie zwar für den jeweiligen Typ mehrheitlich, aber keineswegs immer zutreffen.

Infragestellen muß man allerdings nicht nur die genannten Unterscheidungskriterien, sondern bereits das Kriterium für die Typisierung als solches. Als maßgeblich genannt ist die Anzahl der Marken auf dem Druckbogen (10 resp. 100 Stück). Bis heute ist nicht erwiesen, daß überhaupt Druckbogen mit 10 Marken existiert haben. Sicher ist nur, daß es Zehnereinheiten mit ringsum mehr als 2,5mm breiten Rändern gibt. Solche Einheiten lassen sich aber auch mehrfach auf größeren Bogen platzieren. Ein Beweis für einen Druck in Zehnerbogen wurde bis heute nicht erbracht.



Achterblock mit Bogenrändern,
Abb. Till Neumann



Fünferstreifen mit breiten Rändern außen,
Slg. Michael Schewe



Darstellung eines Schalterbogens mit ringsum breiten Rändern

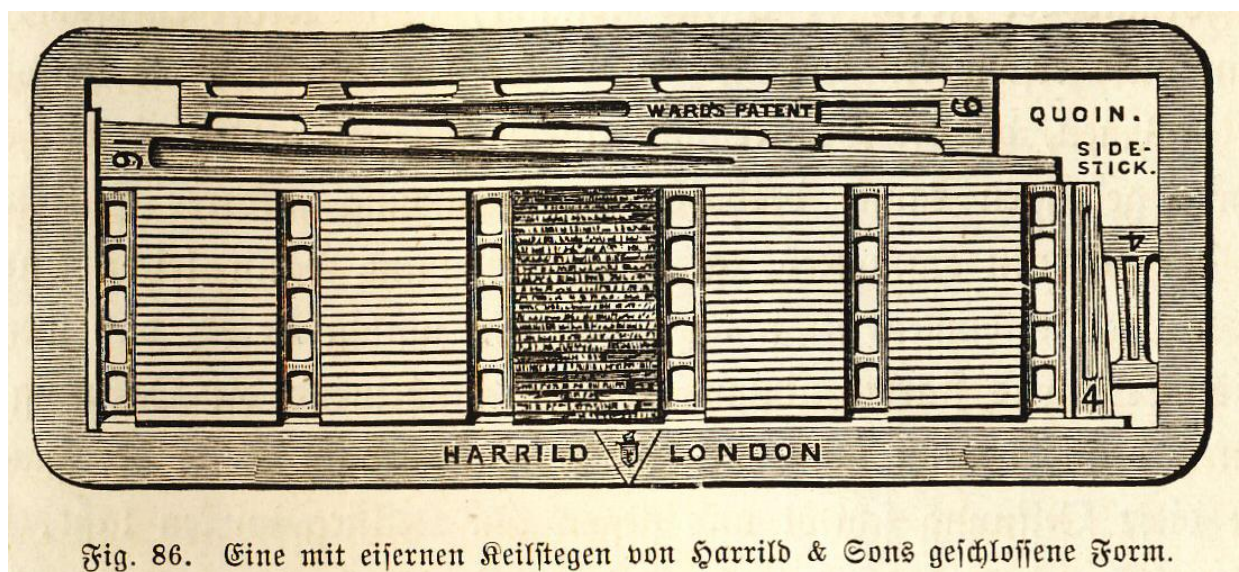


Fig. 86. Eine mit eisernen Keilstegen von Harrild & Sons geschlossene Form.

Der dargestellte Schließrahmen zeigt das Prinzip der Einspannung von Typen (Gutenbergs Buchstaben) in einen Schließrahmen (Druckform). An Stelle dieser Buchstaben traten beim Briefmarkendruck die Einzeldruckstöcke (Klischees). Ordnet man mehrere solcher Klischeesätze in Zehnergruppen mit den dargestellten Zwischenstegen an, erhält man Druckbogen mit Zwischenstegen zwischen den Schalterbogen. So könnten die Marken vom Typ 2I gedruckt worden sein.

Sicher ist, daß bereits die Farbproben mit Einzeldruckstöcken gedruckt worden sind, die teilweise deutliche Typenmerkmale aufweisen. Sie erscheinen auch bei Marken der 2I zugeordneten Frühaufgaben mit breiten Bogenrändern an unterschiedlichen Stellen in den Zehnereinheiten und kommen noch bei nach 1862 verwendeten Marken der Spätauflagen vor. Offenbar wurden vom Urdruckstock abgeformte Klischees als Grundlage für weitere Abformungen genommen. Somit lassen sich aus Details des Druckbildes keinerlei Schlüsse auf eine Zuordnung zu 2I oder 2II ziehen. Eine sichere Einstufung als 2I ist nur durch ggf. vorhandene breite (über 2,5mm) Ränder sowie Verwendungsdaten vor Mai 1853 möglich. Eine 2II muß oben und unten Nachbarmerkmale bzw. Teile davon aufweisen, um als solche **sicher** eingestuft werden zu können.

Alle anderen im Michel genannten Kriterien unterliegen individueller Einschätzung auf Basis von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen!



Klischeefehler „Kerbe im D“ bei Pos 1 der 2I



Klischeefehler „Kerbe im D“ bei 2II



dto. auf Pos 9 der Farbprobe

Besonders anschaulich wird das in der Einstufung von Marken mit der für die Verwendungszeit 1853/54 typischen gelbgrünen Druckfarbe. Registriert ist davon ein einziges Exemplar mit breiten Eckrändern. Es befindet sich auf einer vollständigen Drucksache. Sowohl seine Farbeinstufung als auch die Originalität der Ränder wurden jedoch angezweifelt, was auch damit zu tun haben könnte, daß die Drucksache bei einem einschlägig als Vertreiber dubioser Stücke bekannten Auktionshaus angeboten worden ist. Der Verfasser kennt das Stück nicht im Original.

Die dem Verfasser bekannten gelbgrünen Marken sind ausnahmslos sauber und gut eingefärbt gedruckt, haben also die Merkmale, die für 2I als typisch gelten. Gleichwohl existieren als 2Ild attestierte Exemplare. Sie sind, sofern nicht aus 1862/63 stammend, in den Attesten regelmäßig als „saubere Frühdrucke“ der 2II klassifiziert, wobei offen bleibt, wodurch sie sich von derartigen Drucken der 2I unterscheiden sollen. Böse Zungen behaupten, daß in solchen Fällen bei der Entscheidung zwischen 2I und 2II der Würfel Bestandteil des Prüfinstrumentariums gewesen sei.

Vorstellbar ist, daß von datierbaren Belegen abgeleitete geringfügige Farbunterschiede innerhalb der Farbgruppe d für die Prüfer den Ausschlag für die Unterscheidung zwischen den Varianten I und „Frühdrucke der II“ bei den gelbgrünen Marken gegeben haben. Zumindest bei den nachfolgend gezeigten Exemplaren sind solche Farbunterschiede feststellbar. Selbst wenn aber bestimmte Varianten der „d“-Gruppe generell später vorkommen sollten als andere, sagt das noch nichts aus über deren Druck auf 100er Bogen mit durchgehend engen Abständen, was Voraussetzung einer Zuordnung zu 2II ist.



Von Prüfern als 2Ild eingestufte Marken



Von Prüfern als 2IIld eingestufte Marken



Zweifellos existiert ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der auf Anfang 1853 zu datierenden Anweisung der OPD an den Drucker Hirschfeld, die Ränder der Zehnerbogen zu beschneiden und dessen Entscheidung, die Druckstöcke mit einheitlich knapp bemessenen Zwischenräumen in 100er Druckbogen zu setzen. Wann genau das geschah, ist offen, solange sich in den Postakten weiterhin keine Dokumente dazu finden lassen. Es wäre an der Zeit, dem in Katalogisierung und Prüfung Rechnung zu tragen.

Ausgabe 1 Ngr. 1851

Die Trennung erfolgt nach 4I und 4II in der Weise, daß genannt wird:

für 4I: „Wertziffer „1“ mit geschwungenen Anstrichen (handgraviert), versch. Ausführungen“,

für 4II: „Wertziffer „1“ mit geraden Anstrichen, (schabloniert).“

Dazu gibt es einige Abbildungen, die diese Unterschiede veranschaulichen sollen. Dennoch haben nicht nur viele Sammler Schwierigkeiten mit der Unterscheidung, sondern auch Prüfer. Ein Beispiel zeigt die folgende Abbildung aus einem Auktionskatalog. Alle 6 Marken wurden lt. Katalogbeschreibung einst (nicht aktuell) vom Prüfer als 4I eingestuft. Tatsächlich ist das nur bei einer Marke, der mittleren in der oberen Reihe der Abbildung, gerechtfertigt.

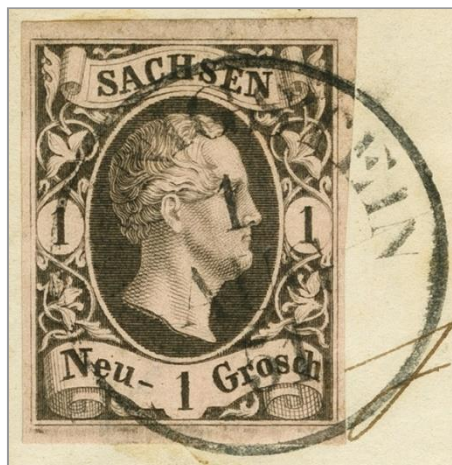


Abb. Auktionshaus Pfankuch, April 2021

Da alle 6 Marken die Gemeinsamkeit der Ortsstempelentwertung aus der ersten Stempelperiode vor Einführung der Vollgitterstempel haben, liegt die Vermutung nahe, daß dieses Kriterium maßgeblich für die Fehleinschätzung des Prüfers gewesen ist. Sie beruht auf der Annahme, daß alle Marken der Erstbestellung von einer Platte gedruckt worden sind, in die die Wertziffern einzeln eingraviert worden sind. Von dieser Methode wurde bekanntlich bei allen weiteren Platten abgegangen, indem in eine einzelne Abformung des wertziffernlosen Stahlstichs Wertziffern graviert worden sind und diese dann als Basis für alle weiteren Abformungen und Plattenzusammenstellungen genommen worden ist. Bei den Platten der 4II ist also nichts „schabloniert“ worden. Die Felder beruhen alle auf Abformungen eines von Wagenknecht im Göbeler als „kleines Original“ bezeichneten Druckstocks. Eine so erzeugte Platte ist aber bereits parallel zur Platte der 4I zum Druck verwendet worden, wie sich durch eine am Ausgabetag 1. August 1851 und weiteren kurz später gestempelten Marken, beweisen läßt.



4I vom Ersttag



4II vom Ersttag,
Abb. Auktionshaus Köhler



4II aus Vorlagebogen

Wenn die Ziffernausführung mit einer eindeutigen 4II-Vorlage verglichen wird, dürfte es eigentlich keine Fehlbeurteilung geben. Lediglich Nachgravuren aufgrund schwacher Abformungen von der Reliefplatte geben Anlaß zu Irritationen. Beim folgenden Dreierstreifen der 4II ist der Anstrich der unteren Wertziffer bei der rechten Marke nachgraviert worden. Ohne die anhängenden, eindeutig als 4II zu identifizierenden Marken könnte man eine solche Einzelmarke, auch angesichts der relativ früher Verwendung, nicht von einer 4I unterscheiden, weil eben nicht alle Ziffern mit denen der späteren Platten übereinstimmen. Derartige Stücke sind aber extreme Ausnahmen.



Ausgabe 1/2 Ngr. 1855

Die Trennung erfolgt nach 8I und 8II in der Weise, daß genannt wird:

für 8I: „2“ der Wertangaben „1/2“ normal“,

für 8II: „2“ mit überhängendem Kopf“.

Aus den dazugehörigen Abbildungen gehen die Unterschiede nicht so eindeutig hervor, daß jedermann eine einwandfreie Unterscheidung möglich ist.

Hintergrund der Aufteilung in zwei Typen ist auch hier (in Rundbrief 93 ausführlich beschrieben) die unterschiedliche Wertziffernausführung auf den Marken der beiden Plattentypen. Bei Typ I wird wiederum von einem „kleinen Original“ ausgegangen. Die Wertziffern aller Marken auf diesen Bogen sehen an gleicher Position auf der Marke (links, rechts unten) jeweils gleich aus und ähneln einander auf den unterschiedlichen Positionen (deswegen der Hinweis auf den „überhängenden Kopf“ beim Typ II). Beim Typ II hingegen sind die Wertziffern einzeln in die Felder einer Platte graviert worden. Auch wenn möglicherweise dabei eine Schablone verwendet worden ist, existieren jedoch individuelle kleine Unterschiede. Da solche Unterschiede auch durch Nachgravuren auf einzelnen Druckplatten und Feldern vom Typ I vorkommen können, empfiehlt sich zum Vergleich immer eine Marke in typischer Ausführung, die durch ein Verwendungsdatum vor 1859 eindeutig dem Typ I zuzuordnen ist.



8I, Ziffern schlank wirkend,
untere „1“ kippt nach rechts



8II, Ziffern gedrungen wirkend,
Kopfabluß der „2“ ragt über den Fuß

Ausgabe 1 Ngr. 1855

Die Trennung erfolgt nach 9I und 9II in der Weise, daß genannt wird:

für 9I: „Wertziffern „1“ normal“,

für 9II: „Wertziffern „1“ mit längerem, dünnem Anstrich“

Die Typenaufteilung hat den selben Hintergrund wie bei derjenigen des ½ Ngr.-Wertes: Beim Typ II wurden die Wertziffern in alle Plattenfelder einzeln graviert, konnten also leicht unterschiedlich ausfallen. Der fast immer „längere Anstrich“ entsprach der Absicht, ihn auch bei Plattenabnutzung noch gut erkennbar zu machen.

Um sicher zu gehen, daß nicht Nachgravuren bei einzelnen Marken zu falschen Einstufungen führen, sollten immer **alle** Wertziffern mit einer eindeutig (über das Verwendungsdatum) als 9I bestimmten Marke verglichen werden.



9I, kurze Anstriche der Wertziffern
helle Papierfarben überwiegen



9II, lange, meist etwas gebogene Anstriche der Wertziffern
dunkle Papierfarben überwiegen

Ausgabe 3 Pfennig Rot 1850

Bei dieser Marke hat der Michel die unterschiedliche Schnittpfannenordnung bei den Formzusammenstellungen der Druckbogen zum Anlaß für eine Typisierung genommen, aber eigentümlicherweise darauf verzichtet, die Typenbezeichnung unmittelbar mit der Katalognummer zu verbinden und separat zu bewerten. Getrennt aufgeführt sind lediglich:

- I „Bayerisches (Ausschuss-)Liniensystem: senkrechte Linien durchgehend, waagerechte Linien unterbrochen ...“
- II „Sächsisches Liniensystem: waagerechte Linien durchgehend, senkrechte Linien unterbrochen ...“

Daß eine Einbindung der Typenbezeichnungen in die Katalognummerierung nicht vorgenommen wurde, könnte daran liegen, daß nicht alle Marken noch Trennlinien aufweisen, die eine Zuordnung zulassen. Auf eine Typisierung von Merkmalen, die auch auf eng beschnittenen Marken erkennbar sind, wurde jedoch verzichtet: Die bekannten Größenunterschiede zwischen Marken der ersten beiden Druckformen und solchen der späteren finden nicht einmal Erwähnung im Katalog. Dabei handelt es sich hier um Unterschiede, die ihren Grund im Wechsel der Klischeeherstellungsart haben, also konsequenterweise Anlaß für eine Unterteilung nach Typen hätten geben müssen. Da Spezialisten diese Marke inzwischen sogar nach „Platten“ (gemeint sind die Druckformen) sammeln, würde selbst eine darauf abgestellte Typisierung lediglich das Marktgeschehen abbilden.

Die Unterscheidung müßte dann lauten:

- I Bayrisches Liniensystem, kleine Marken (Breite 18,25 bis 19 mm, Druckform III)
- II Sächsisches Liniensystem, große Marken (Breite 19 bis 19,75 mm, Druckform I und II)
- III Sächsisches Liniensystem, kleine Marken (Breite 18,25 bis 19 mm, Druckform IV bis VI)



Typ II, sächsisches Liniensystem
große Marke



Abb. Auktionshaus Köhler

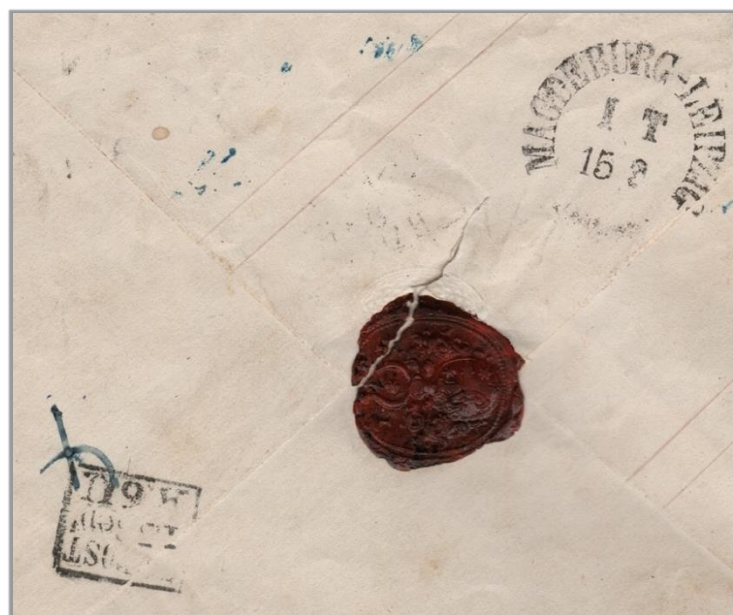
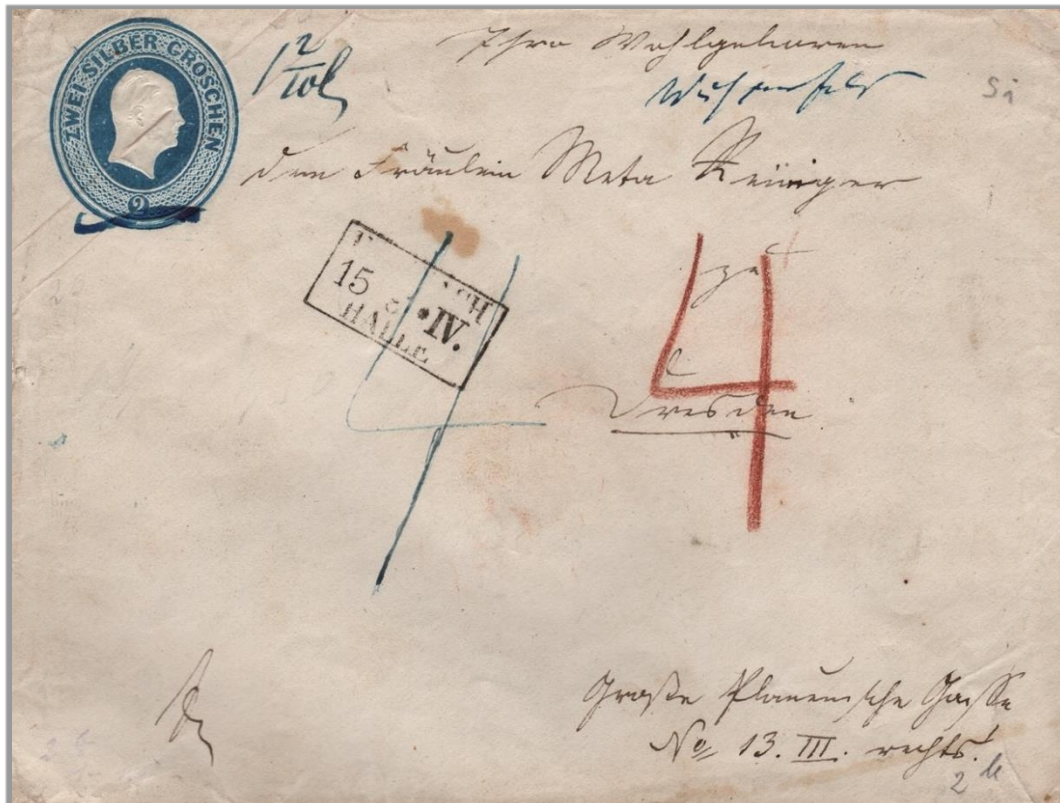
Typ I, bayrisches Liniensystem
kleine Marke

*Alle Angaben beziehen sich auf die Auflage von 2019

Arnim Knapp, München

Unzureichend frankierter Bahnpostbrief aus dem Postverein (Preußen) nach Sachsen mit Nachtaxierung.

Der Brief wurde in den Bahnpost-Briefkasten am Zug eingelegt und im Fahrenden Postamt des Zugs bearbeitet.



Frankocouvert Preußen mit Stich des Königsreliefs Nr. 1 von Schilling, der auch die das Sächsische Königsrelief König Johann für die Ganksachen-Couverts gestochen hat.

Die erste Auflage des vorliegenden Ganksachen-Couverts wurde im September 1851 verausgabt. Als Fälschungssicherheit ist der Wertstempel mit zwei roten Seidenfäden durchzogen. Bei der Folgeausgabe die 1853 verausgabt wurde entfielen die Seidenfäden und wurden durch eine Mikroschrift ersetzt.

Die Entwertung der Franco-Couverts wurde nur in einem kurzen Zeitraum nach deren Einführung mit dem Nummernstempel vorgenommen. Am 25. Oktober 1851 wurde dann die Federzug-Entwertung der Wertziffer mit blauer Tinte vorgeschrieben. Ein möglicher Grund für diese Anweisung besteht vermutlich darin, dass man das "erhabene" Porträt des Königs (Prägedruck !) nicht mehr mit einem Stempel beschädigen wollte. Allerdings sind noch nach diesem Termin Nummernstempel-Entwertungen bekannt, was aber einfach auf den Zeitverzug beim Versand der entsprechenden Vorschrift zurückzuführen ist.

Entwertungsvorschrift: „Die Wert-Stempel auf den Couverts mittels Durchstreichens der Zahl, unter Anwendung blauer Dinte, entwerthet“. Die Verwendungszeit des vorliegenden Couverts kann zwischen 25. Oktober 1851 und 1853 datiert werden.



Schräg verlaufende rote Seidenfäden durch den Wertstempel zur Erhöhung der Fälschungssicherheit



Prägung „Schilling 1“ im Halsabschluß, Stecher des Königsbildes. Es gibt 4 verschiedenen Kennzeichnungen: ohne Nr., 1, 2, 3

Unzureichend frankierter Bahnpostbrief aus Preußen nach Sachsen

Beförderung:

Bahnpostaufgabe in Weissenfels 15. Sept. mit der Thüringer Eisenbahn Eisenach-Halle bis Halle, umgeladen auf die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn 15. Sept. bis Leipzig Magdeburgerbahnhof umgelden auf die Eisenbahn Leipzig-Dresden bis Dresden-Neustädter Bahnhof und Zustellung mit der Dresdener Stadtpost 15. Sept.

Gewicht: 1 ½ Loth = Doppelbrief vom Postbeamten nachgewogen und blau notiert

Entfernung: >20 Meilen

Franko:

Bezahlt ist = 2 Sgr.

Franko soll = 2 x 3 Sgr. = 6 Sgr.

Fehlbetrag = 6 – 2 = 4 Sgr. taxiert blau Preußen

Vom Empfänger bezahlt = 4 Ngr. taxiert rot Sachsen

Die **Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft** war eine von 1844 bis 1886 existierende Bahngesellschaft zum Bau von Eisenbahnstrecken in den thüringischen Staaten.

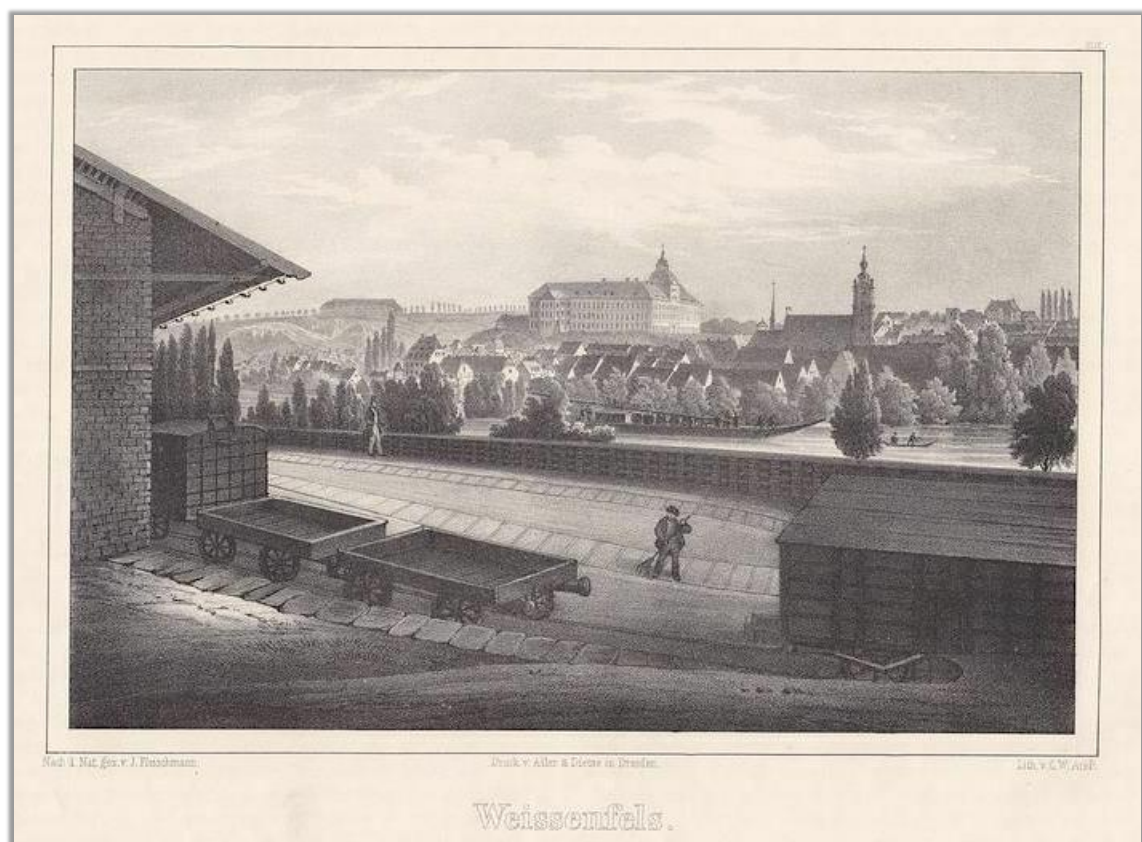


An der im Jahre 1844 in Erfurt gegründeten Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft waren von Anfang an zu einem Viertel des Aktienkapitals das Königreich Preußen, das Großherzogtum Sachsen-Weimar und das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha beteiligt. Später kamen noch Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j.L., ferner die Stadt Mühlhausen sowie Stadt und Kreis Langensalza hinzu.

Als erstes Bauprojekt wurde die 189 Kilometer lange Thüringer Bahn, die noch heute sehr wichtige Ost-West-Verbindung Halle–Gerstungen, gebaut und abschnittsweise in Betrieb genommen:

Die Inbetriebnahme erfolgte in mehreren Abschnitten:

- am 6. Juni 1846 von **Halle bis Weißenfels**,
- am 19. Dezember 1846 wurde Weimar erreicht,
- am 1. April 1847 Erfurt,
- am 10. Mai 1847 Gotha,
- am 24. Juni 1847 Eisenach und
- am 25. September 1849 Gerstungen, wo die „Hessische Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn“ in Richtung Kassel anschloss.



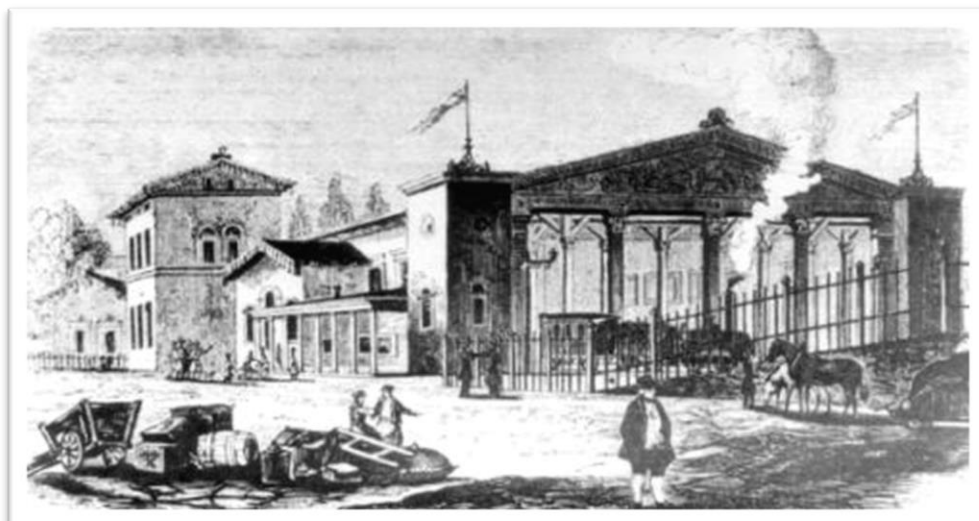
Weissenfels vom Bahnhof auf der gegenüberliegenden Seite der Saale gelegen ca. 1850



Umladebahnhof der Thüringer Eisenbahn Halle nach Leipzig ca. 1849



Der Magdeburger-Bahnhof, Kopfbahnhof links,
lag in Leipzig direkt neben den Dresdener-Kopf-Bahnhof rechts.



Einfahrtseite des Magdeburger Kopfbahnhofs Leipzig

Die **Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft**, auch Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, war eine Eisenbahngesellschaft in Preußen. Sie eröffnete im Jahr 1840 die fünfte deutsche und erste länderübergreifende Ferneisenbahnstrecke Magdeburg–Leipzig.

Die Initiative für eine Eisenbahnverbindung zwischen Halle und Leipzig ging von der Stadt Halle aus. Der hallesche Kaufmann und Stadtrat Matthäus Ludwig Wucherer sprach sich bereits im Jahr 1829 in einer Denkschrift für eine über Halle führende Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig und Magdeburg aus. Vom Leipziger Kaufmann und Stadthauptmann J. L. Hartz wurde die Idee begrüßt und auf einem ersten Treffen im Oktober 1829 in Leipzig weiter konkretisiert. Der Leipziger Unternehmer und Bankier Gustav Harkort leitete die Vorbereitungen für das Projekt.

Ein Brief der Magdeburger Kaufmannschaft vom 16. Dezember 1829, die eine Eisenbahn nach Leipzig scharf ablehnte, stoppte jedoch die Bemühungen vorläufig. Hintergrund dafür war, dass Magdeburg beim Handel mit Kaffee, Rohrzucker und Spirituosen aufgrund des Elbhafens und damit der guten Anbindung an den Überseehafen Hamburg gegenüber Leipzig im Vorteil war; dieser Vorzug wäre bei einer Eisenbahnverbindung nach Leipzig entfallen.

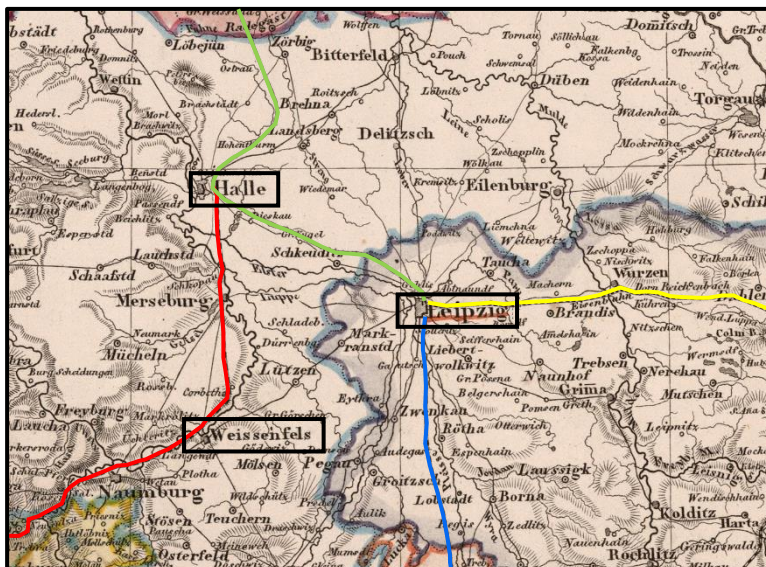
Erst nachdem offenbar wurde, dass sich die Entwicklung des Eisenbahnwesens nicht aufhalten ließ, beantragte die Magdeburger Kaufmannschaft am 22. Mai 1835 die Gründung einer Eisenbahn-Aktiengesellschaft, die ihre Konzession von der preußischen Regierung jedoch erst im November 1837 erhielt. Der Magdeburger Oberbürgermeister Francke, beeindruckt von der Aktienzeichnung für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, beabsichtigte ursprünglich, die Strecke nicht über Halle, sondern über Brehna laufen zu lassen. Dadurch sollte die Verbindung schneller werden, allerdings wurde dieser Vorschlag abgelehnt, nachdem Vertreter der Stadt Halle interveniert hatten.

Der Baubeginn erfolgte am 24. Januar 1838. Erstmals in der deutschen Eisenbahngeschichte war zu berücksichtigen, dass die Strecke mehrere Länder berührte: neben den Königreichen Preußen (Magdeburg, Halle) und Sachsen (Leipzig) durchquerte sie auch das Herzogtum Anhalt-Köthen. Die Strecke wurde von Preußen am 13. November 1837, von Anhalt am 18. September 1840 konzessioniert.

Die Inbetriebnahme erfolgte in mehreren Abschnitten:

- 29. Juni 1839: Magdeburg–Schönebeck (Elbe) (14,9 km)
- 9. September 1839: Schönebeck–Saalebrücke bei Calbe (12,4 km)
- 19. Juni 1840: Saalebrücke–Köthen (22,6 km)
- 22. Juli 1840: Köthen–Halle (35,7 km)
- 18. August 1840: **Halle–Leipzig** (33,2 km)

Am 18. August 1840 wurde schließlich die Gesamtstrecke von Magdeburg nach Leipzig eröffnet. Da in Leipzig der Magdeburger Bahnhof direkt neben dem Dresdner Bahnhof lag, konnte hier von Magdeburg nach Dresden (die Leipzig-Dresdner Eisenbahn wurde bereits 1837 eröffnet) umgestiegen werden. Später ermöglichte eine kurze Verbindungsbahn das Überführen von Kurswagen.



1850 bestehende Eisenbahnlinien
im Eisenbahn-Knoten Leipzig
(Stieler-Handatlas 1850,

Blatt Sachsen-Thüringen)

— Thüringer Eisenbahn

— Magdeburger Eisenbahn

— Leipzig-Dresdener Eisenbahn

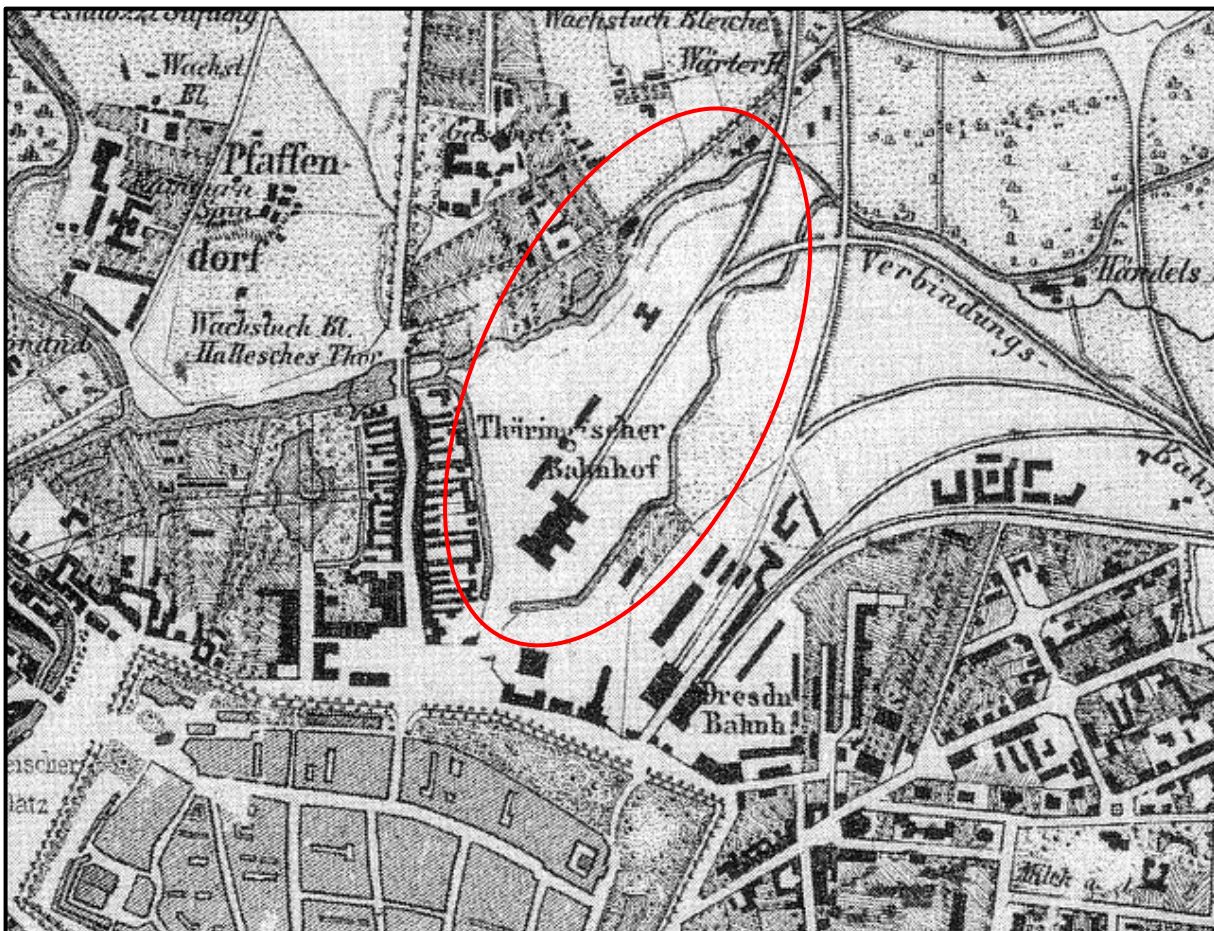
— Leipzig-Hofer Eisenbahn

Der Thüringer Bahnhof in Leipzig
war 1853 noch nicht gebaut.

Zwischen 1845 und 1847 errichtete die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft eine in Halle (Saale) beginnende Eisenbahnstrecke nach Thüringen, ohne dabei Leipzig als Haltepunkt in die Planung einzubeziehen. Um die Messestadt, die als Endpunkt der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn bereits zum Eisenbahnknotenpunkt geworden war, an die thüringische Strecke anzubinden, wurde bis 1856 eine 31,5 Kilometer lange Verbindung von Leipzig nach Corbetta (Großkorbetha) gebaut.

Als Standort für das Bahnhofsgelände wurde der südliche Teil der sogenannten Gerberwiesen ausgewählt, die im Norden an das Stadtgebiet grenzten und unweit nordwestlich des Dresdner und Magdeburger Bahnhofs lagen. Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse – der Bahnhof sollte in einem von einem Arm der Parthe umschlossenen Gebiet errichtet werden – musste die Eisenbahngesellschaft nach dem Erwerb des Grundstücks von der Stadt Leipzig zunächst erhebliche Vorarbeiten leisten. Der sumpfige Untergrund, der aus Moosboden und einer bis zu 1,7 Meter tiefen Torfmooschicht bestand, wurde ausgehoben und mit Sand aus dem nahe liegenden Mockau verfüllt. Dazu waren 700 Arbeiter mit 300 Kippkarren sowie von Pferden gezogene Loren auf Gleisen im Einsatz. In einem zeitgenössischen Bericht über den Bau ist dazu bei Wolfram Sturm: „Eisenbahnzentrum Leipzig – Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart.“ folgendes zu lesen:

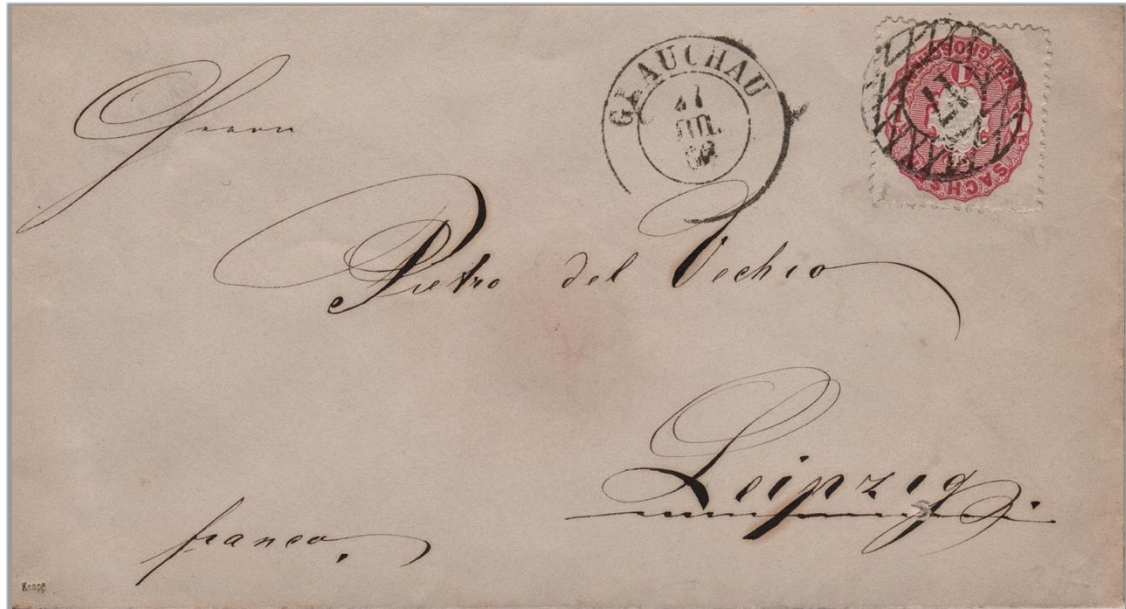
„In langen Zügen bewegten sich zweirädrige Karren, von Menschen gezogen, auf den provisorischen Fahrbahnen über die Wiese hin, deckten den Sumpf mit Sand und schufen so die Bauplätze für die neuen Bahnhofsanlagen. [...] Trotzdem drang danach noch überall Wasser in die Baugruben. [...] Es war dies für die Arbeiter eine höchst beschwerliche und angreifende Arbeit, das Wasser beizte die Füße auf eigenthümliche Weise ganz hochroth, verschiedene mußten anderweitig beschäftigt werden.“
Am 11. Juli 1857 wurde der Kopfbahnhof offiziell eröffnet.



Lage des Thüringer Bahnhofs nordwestlich vom Magdeburger- und Dresdener Bahnhof mitten im sumpfigen Gelände umgeben von Wasserläufen. Dies musste trocken gelegt werden.

Arnim Knapp, München

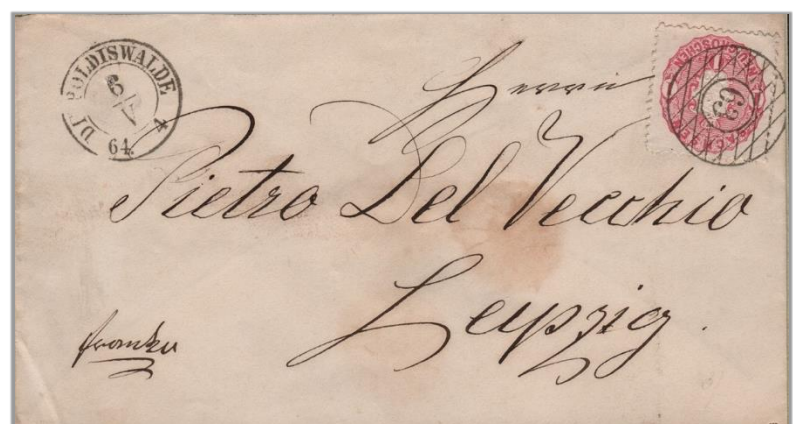
Briefe nach Leipzig mit dem wohlklingenden italienischen Namen Pietro Del Vecchio verbindet sich die mehr als hundertfünfzig Jahre währende wechselvolle Geschichte einer bedeutenden Leipziger Kunsthandlung.



Frankobrief von Glauchau nach Leipzig, der ersten Gewichtsstufe < 1 Loth, Entfernung 8 Meilen = 2ter Entfernungsrasyon > 5 Meilen = 1 Ngr., Sächsische Postverordnung von 1859



Frankobrief eines späten Postortes von Schönau bei Chemnitz nach Leipzig am Markt No. 9, der ersten Gewichtsstufe < 1 Loth, Entfernung 8 Meilen = 2ter Entfernungsrasyon > 5 Meilen = 1 Ngr., Sächsische Postverordnung von 1859



Frankobrief von Dippoldiswalde nach Leipzig, der ersten Gewichtsstufe < 1 Loth, Entfernung 14 Meilen = 2ter Entfernungsrasyon > 10 Meilen = 1 Ngr., Sächsische Postverordnung von 1859



Die Westseite des Marktplatzes, Kaufhalle Markt 10, Laden und Ausstellung im ersten Stock.

Nach del Vecchios Tod übernahm **Gotthelf Ehrenfried Süßmilch** (1767–1830) die Handlung. Er verlegte sie in die **Petersstraße**, erwarb dazu ein „Magazin mathematischer, meteorologischer, optischer und physikalischer Instrumente“ und nannte sein Geschäft nun „Kunst-, optische, kurze und Galanteriewaren“. Er gründete auch unter dem Namen Pietro del Vecchio eine „Kunst- und Verlagsanstalt“ für druckgrafische Blätter.

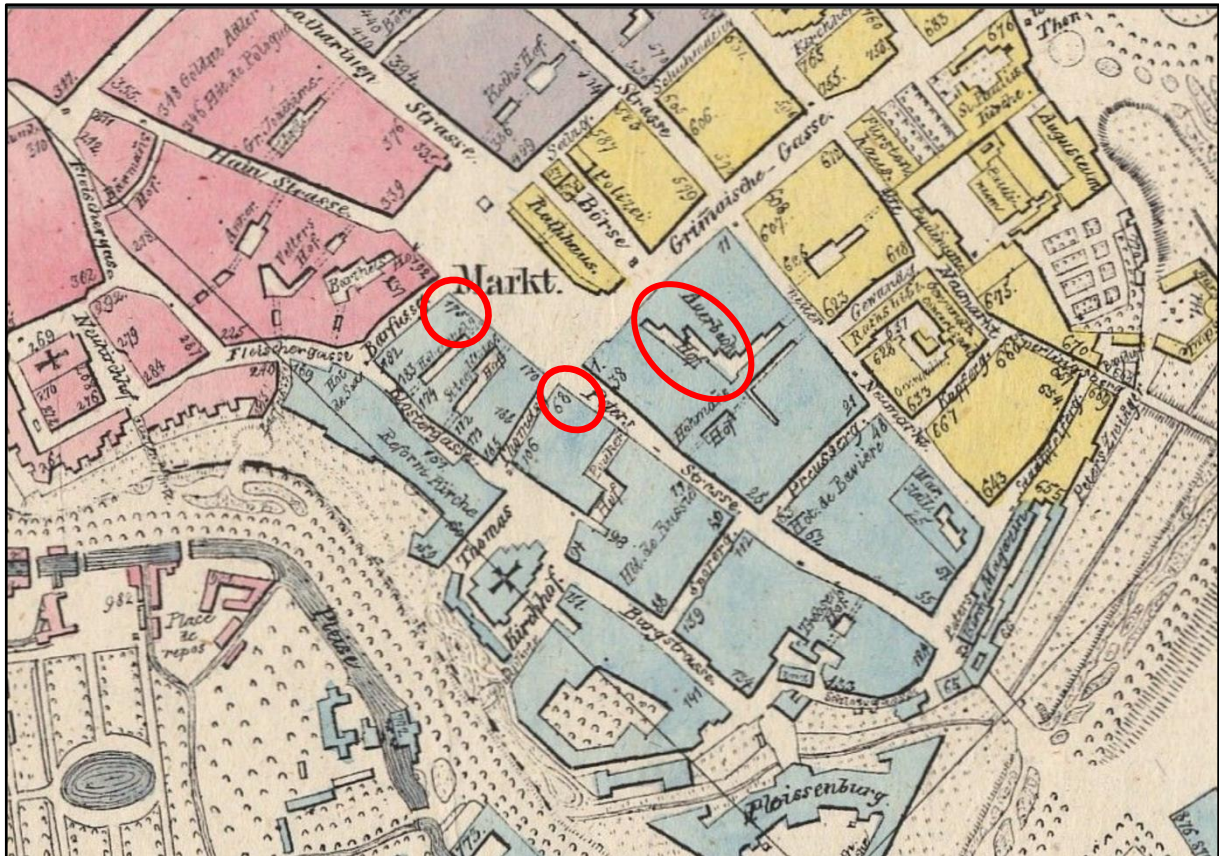
Als er bereits ein Jahr darauf starb, führte seine **Witwe Dorothea Wilhelmine** das Geschäft weiter, schloss 1832 einen Sozietätsvertrag mit dem Kramer Carl Heinrich Ploß und übergab 1834 ihre Firmenanteile an ihren **Sohn Otto Süßmilch** (1808–1872). Dieser leitete nach Ploß's Tod die Firma, nun als reinen Kunsthandel und Verlagsanstalt, bis 1872. Zunächst erweiterte er das Geschäftsfeld um eine Bilder- und Spiegelrahmenfabrikation, die 1842 königlich-sächsisch konzessioniert wurde. 1848 zog die Kunsthandlung in das „**Kaufhalle**“ genannte **Gebäude Markt 10**, wo im zweiten Stock eine ständige Kunstausstellung mit laufenden Wechselausstellungen etabliert wurde. Diese Kombination von Ausstellung und Handel realisierte Süßmilch als erster in Deutschland und machte „Del Vecchio“ zur bedeutendsten Kunsthandlung ihrer Zeit in Leipzig. Zur Ausstellung gründete sich ein Freundesverein mit über 1200 Mitgliedern.

Am 1. Oktober 1799 eröffnete der aus Moltrasio in der Lombardei stammende Italiener Pietro del Vecchio (1768–1829) in einem Gewölbe in **Auerbachs Hof in Leipzig** eine „**Kunst und kurze Waarenhandlung**“. Solche Kombinationen, also Kunst und Seife, Hosenträger, Zahnstocher und Ähnliches waren zu dieser Zeit durchaus üblich. Was die Kunst betraf, so bot er neben Malerei, Zeichnungen, Druckgrafik, Kunsthandwerk auch Bilder-rahmen an.

Die Wahl des Standorts für sein Geschäft war wohlbedacht, befanden sich doch in unmittelbarer Nachbarschaft die angesehenen Kunsthandlungen Carl Christian Heinrich Rosts und Johann Baptista Kleins sowie das Gewölbe des Buch- und Kunsthändlers George Voß. Überhaupt galt Auerbachs Hof als Zentrum des Leipziger Kunsthandels im 18. Jahrhundert.



Werbe-Vignette des Königlichen Hofkunsthändler



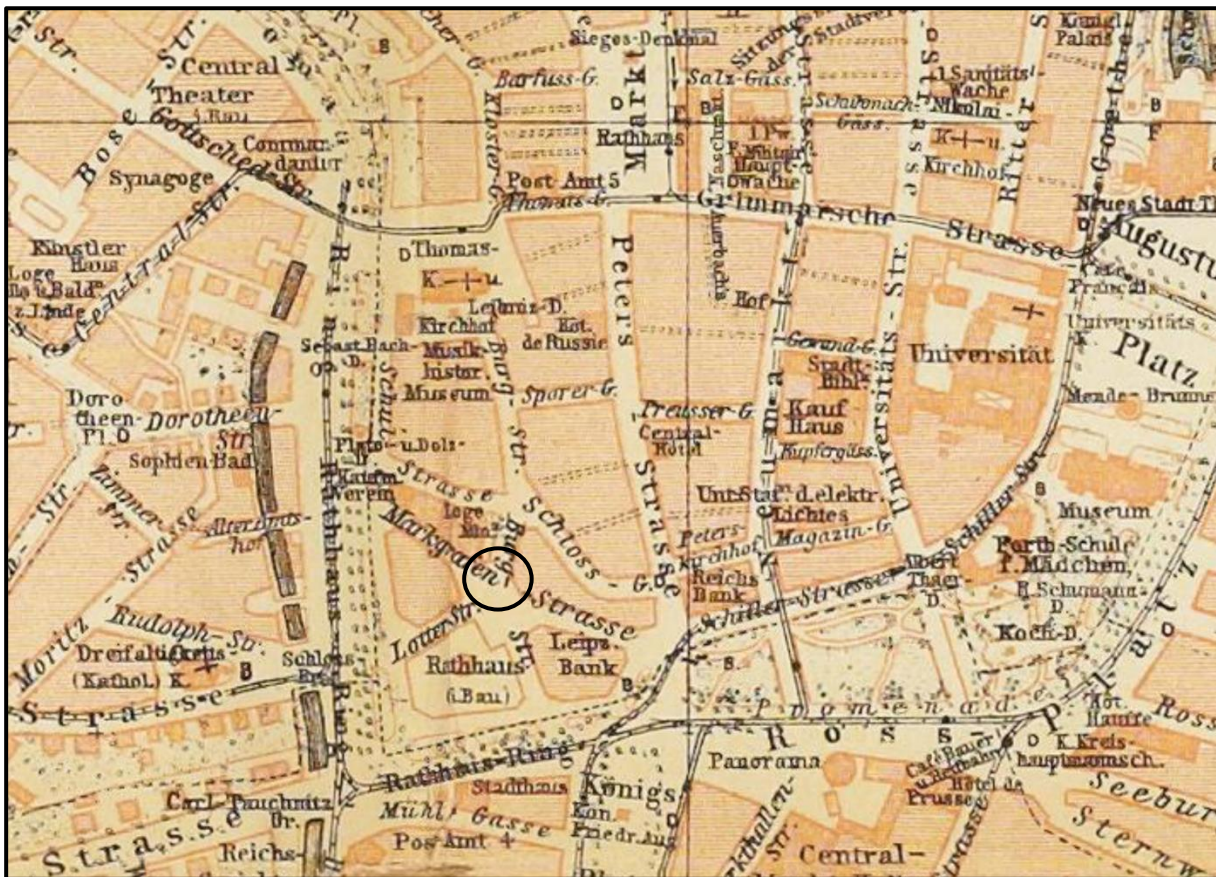
Quelle: Stadtplan Leipzig 1848, Goedesche & Steinmetz

Nach Otto Süßmilchs Tod übernahmen 1872 seine **Söhne Arnold Ferdinand und Oswald** die Geschäfte. Sie nahmen als damalige moderne Richtungen Impressionismus, Symbolismus und Jugendstil in Ausstellung und Handel auf. 1881 erfolgte die Verleihung des Titels „Königlich Sächsische Hofkunsthändler“. 1900 übernahm der bisherige Prokurist **Andreas Fischer-Thorer** von Arnold Ferdinand Süßmilch und den Erben des bereits 1899 verstorbenen Oswald Süßmilch die Kunsthändler nebst Ausstellung und Rahmenfabrikation.

Noch im gleichen Jahr erfolgte der Umzug in repräsentative Räume in der **Markgrafenstraße nahe dem Burgplatz**. Abgesehen von einigen Ausstellungen moderner Kunst des beginnenden 20. Jahrhunderts blieb Del Vecchio doch mehr der Tradition verbunden. Ein florierender Geschäftszweig wurde die Bedienung des zunehmenden Bildkonsums breiterer Bevölkerungskreise durch motivgerecht gerahmte Gemäldereproduktionen. Am 4. Dezember 1943 fielen die Geschäftsräume dem Bombenangriff auf Leipzig zum Opfer.

Nach dem Zweiten Weltkrieg zog die Kunsthändler Del Vecchio in die **Thorerstraße im Stadtteil Leutzsch** (heute Paul-Michael-Straße), konnte sich aber von den Folgen des Krieges nicht wirklich erholen und stellte 1953 ihre Geschäftstätigkeit nach 154-jährigem Bestehen ein. Nach dem auf der II. Parteikonferenz 1952 verkündeten Beschluss des Aufbaus des Sozialismus in der DDR war aber wohl auch kein Platz mehr für einen bürgerlichen Kunsthandel.

Die Geschäftsunterlagen fielen am 4. Dezember 1943 den Bomben zum Opfer. Von den verheerenden Folgen des zweiten Weltkriegs erholte sich die Kunsthändler Pietro Del Vecchio auch nach ihrem Umzug nach Leutzsch in die Thorerstraße 7 (heute Paul-Michael-Straße) nicht mehr und stellte am 24. April 1953 ihre Geschäftstätigkeit endgültig ein.



Quelle: Plan Leipzig 1901, G. Busch



Kunsthandlung in der Markgrafenstraße nahe Burgplatz



Quelle: Stadtplan Leipzig, 1938, Eduard Gaebler Verlag

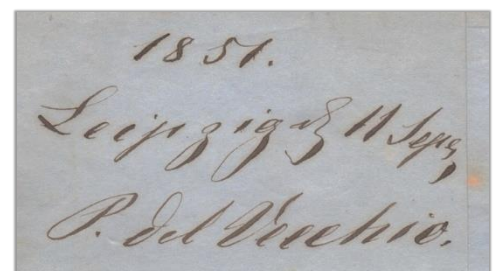
Brief der Kunsthandlung Pietro del Vecchio mit dem Kunst- und Druckereiverlag L. Sachse & Co. aus Berlin



Frankobrief

Beförderung: Leipzig 11 September 1851 mit den Bahnposten Leipzig-Magdeburg und Berlin-Minden nach Berlin
12. Sept. 12 – 1 Uhr Vormittags

Gewicht: ≤ 1 Loth,
Entfernung: 15 – 20 Meilen,
Franko: = 2 Ngr.



Absender



Friedrich Louis Sachse, Kupferstichkabinett Berlin

Standorte Galerie Vecchio

- 1799 Gründung: Galerie del Vecchio
- 1799 bis 1900 Leipzig an 3 Standorten der Innenstadt
- 1900 bis 1943 Markgrafenstraße 1, Leipzig
- nach 1945 bis 1953 Thorerstraße 7, Leipzig

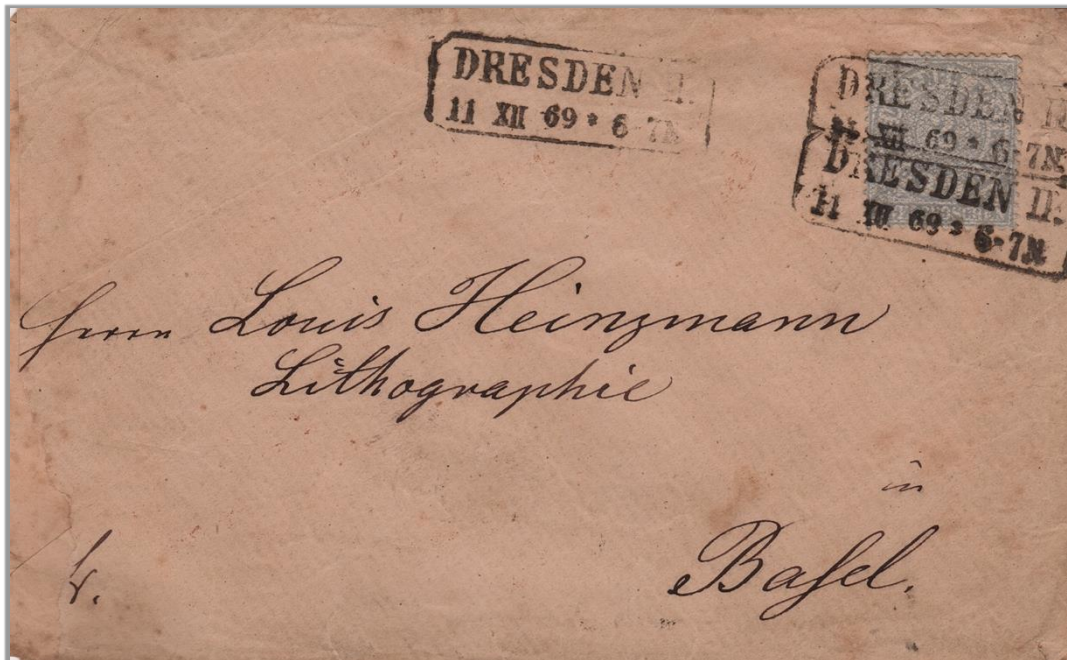
Personen

- Pietro del Vecchio (1768–1829) Gründer
- Gotthelf Ehrenfried Süßmilch (1767–1830) Mitarbeiter
- Dorothea Wilhelmine Süßmilch Mitarbeiterin
- Otto Süßmilch (1808–1872) Leiter
- Arnold Ferdinand (?–1913) Leiter
- Oswald Süßmilch (?–1899) Leiter
- Andreas Johann Fischer-Thorer (1873–?) Inhaber ab 1900

Quellen:

- Firmenarchiv 1943 vernichtet
- Karsten Hommel, Pietro del Vecchio. Zur Geschichte einer Leipziger Kunsthandlung 1799–1953, in: Mitteldeutsches Jahrbuch für Kultur und Geschichte, Bd. 11, 2004, S. 89–112
- Monika Gibas (Hrsg.), „Arisierung“ in Leipzig. Annäherung an ein lange verdrängtes Kapitel der Stadtgeschichte der Jahre 1933 bis 1945, Leipzig 2007

Arnim Knapp, München

**Frankobrief aus Sachsen aufgegeben bei der Stadtpostexpedition
Dresden II über Baden oder Bayern in die Schweiz.**

Sammlung Arnim Knapp

Am 01. September 1868 trat der neue Postvertrag zwischen der Schweiz, dem Nord-deutschen Bund, Baden, Württemberg und Bayern in Kraft:

Die Reduktion der Portogebühren von 4 auf 2 Groschen erfolgte mit Wirkung vom 1. September 1868 für den einfachen Franco-Brief. Das Porto war unabhängig von der Entfernung, da für Sachsen kein Grenzrayonporto galt. Ein Unfrankierter Porto-Brief kostete das doppelte Porto. Zweck dieses Vertrages mit dem Norddeutschen Bund war das Erreichen eines Frankierungszwanges. Dieser Vertrag war der wichtigste Schritt zum Berner Postvereinsvertrag von 1874.



Kopie der Rückseite mit Werbeaufdruck des Absenders

2-Groschen Frankomärke mit Netzunterdruck

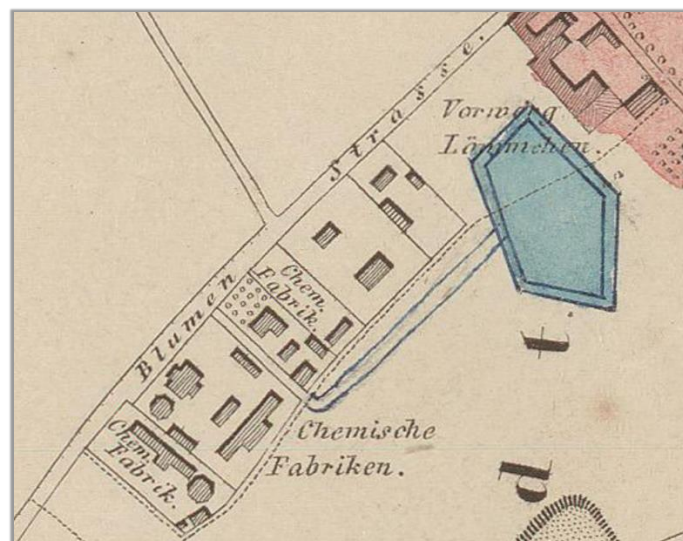
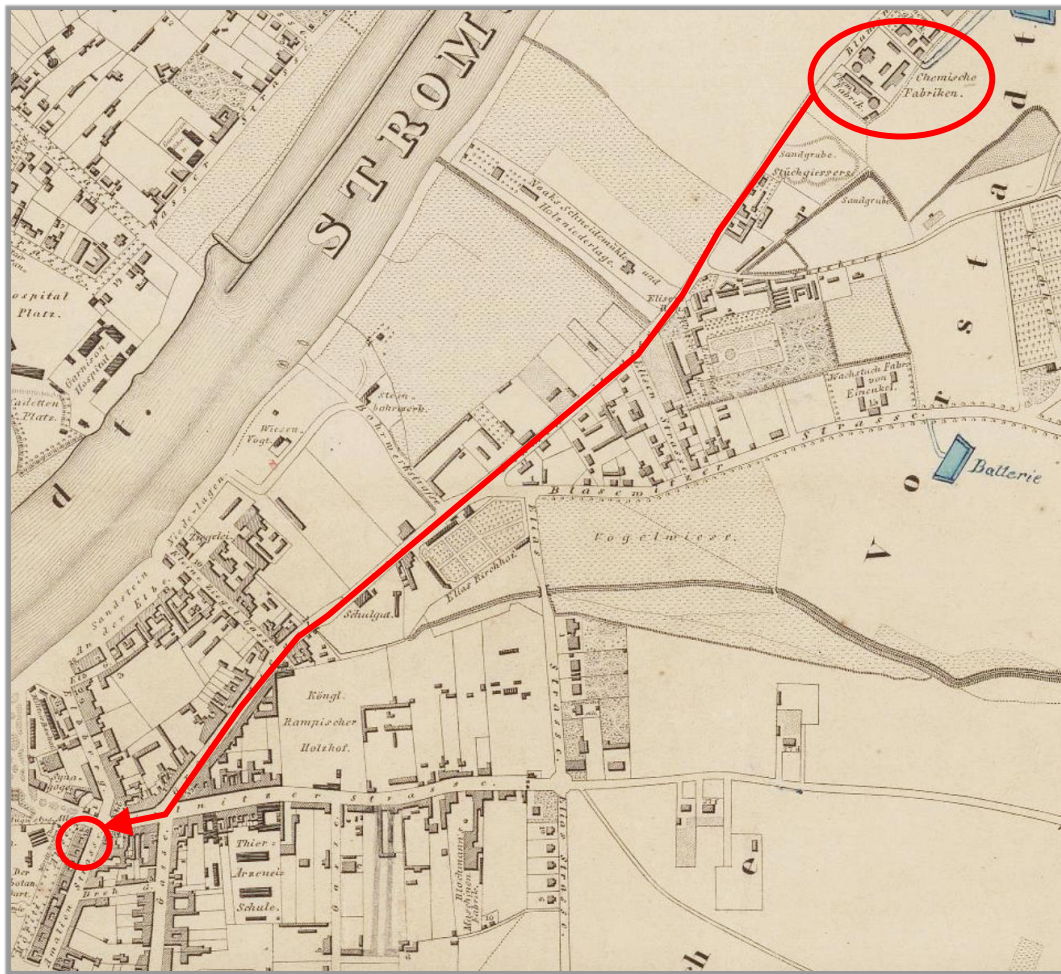


Der Netzunterdruck wurde als (zunächst unsichtbares) Sicherheitsmerkmal eingeführt und kann durch chem. Umwelteinflüsse sichtbar werden.

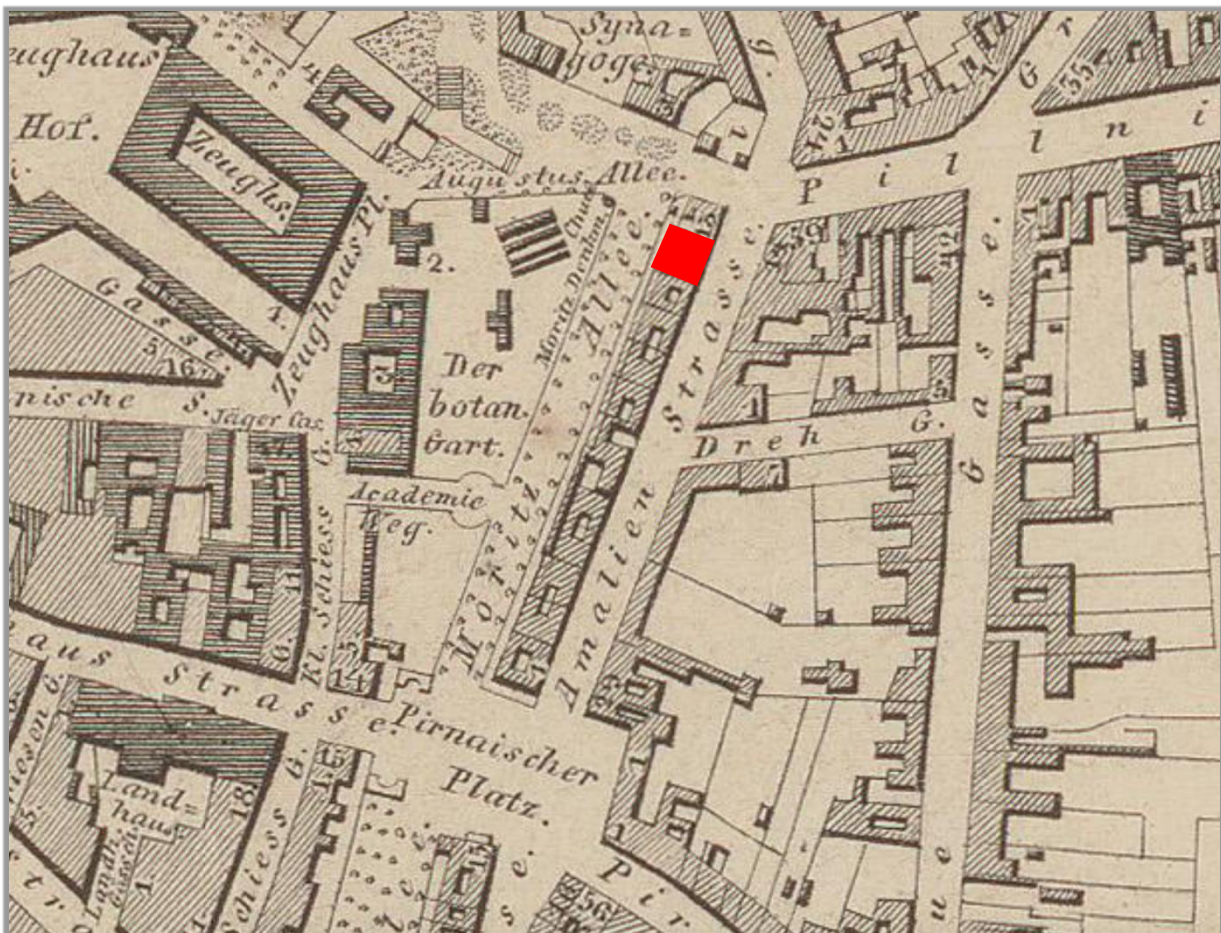
Die Erklärung findet man im KRÖTZSCH „Handbuch der Postfreimarkenkunde – Deutsche Staaten“ Abschnitt XI auf Seite 26:

„Die Echtheitsmerkmale für die Marken Nr. 13 bis 24 sind äußerlich dieselben wie bei denjenigen Nr. 1 – 12, nur wurde in einem unsichtbaren Unterdruck noch ein besonderes Hilfsmittel zur sofortigen leichteren Echtheitsprüfung der Marken für die Postverwaltung hinzugefügt. Die Unterdruckform bestand aus einer bogenförmig durchgezogenen, netzartigen Guilloche, welche später auch zu den Occupations-Freimarken als farbiger Unterdruck verwendet wurde und auf denselben deutlich sichtbar ist. Nach den Angaben (...) bestand die Abdrucksubstanz aus Bleisalz, welches (...) das Netzwerk (...) bei Behandlung mit Schwefelwasserstoff braunschwarz auf dem Papier erscheinen lässt. (...) Bei den ersten Auflagen mit diesem Unterdruck sind die Spitzen des Netzwerkes nach unten, von März 1869 dagegen nach oben gerichtet (...).die Einführung dass der Unterdruck gleichzeitig mit den gezähnten Marken eingeführt wurde, bestätigte sich jedoch nicht, denn man findet die zuerst verausgabten gezähnten Marken noch ohne das Netzwerk, wie es auch bei den durchstochenen der Fall ist.“

Transportweg zur Briefaufgabe vom Werksgelände in der Blumenstraße zum Postamt Dresden II in der Amalienstraße 11. Es war der kürzest mögliche Weg zum nächsten Postamt



Werksgelände + Wohnhaus in der Blumenstraße



Lage der Stadtpostexpedition Dresden II in der Amalienstraße 11

Absender: **E.T. Gleitsmann**



Werbevignetten von E.T. Gleitsmann

Abbildung des Stammwerkes in der Blumenstraße 80 in Dresden-Johannstadt



Der Apotheker und Chemiker Emil Theodor Gleitsmann († 1898) gründete 1847 in Leipzig die Chemische Fabrik für trockene Farben. Die erste Betriebsstätte war eine Mühle in Zehmen.

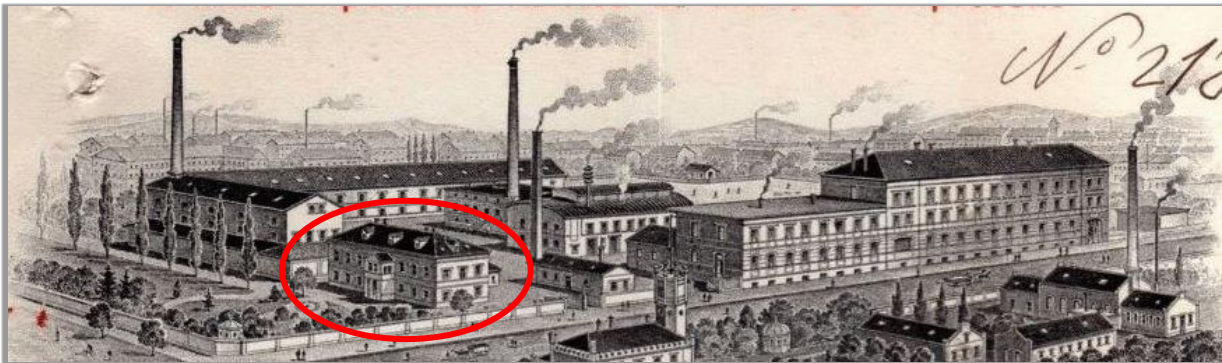


Die erste Produktionsstätte von E.T. Gleitsmann in der Mühle von Zehmen südlich von Markkleeberg

Um 1867 verlegte Theodor Gleitsmann seinen Betrieb nach Dresden-Johannstadt und errichtete dort bis Ende des 19. Jahrhunderts auf mehreren Grundstücken der ehemaligen Gärtnerei des Rudolf Hermann Lüdicke in der Blumenstraße ein **Farbwerk** mit Leinölfirnisocherei, zwei Rußbrennereien und eine Harzdestillation sowie eine **Fabrikantenvilla**. Das Unternehmen firmierte

fortan unter Farbenfabriken E. T. Gleitsmann und produzierte dort neben trockenen Buntfarben auch Sicherheitsdruckfarben für Banknoten und Briefmarken.

Der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens führte nach dem ersten Weltkrieg zur Gründung von Niederlassungen in Italien, Schweden und Österreich. 1945 wurden die Produktionsräume schwer beschädigt. Dadurch und bedingt durch die politische Situation in Ostdeutschland verlegte das Unternehmen seinen Sitz 1953 nach Berlin. Seit Ende der 1990 Jahre firmiert die E. T. Gleitsmann GmbH & Co. KG als Gleitsmann Security Inks GmbH und ist heute als Spezialist für Sicherheitsfarben Teil des international tätigen Druckfarbenherstellers hubergroup.



Fabrikgelände Dresden mit Fabrikantenvilla



50 Jahre E.T. Gleitsmann in Dresden

Quellen:

- SLUB-Dresden, Stadtplan, Dresden 1867
- Altes dresden.de, Historischer Rundweg Johannstadt
- Veikkos-archiv.com, E.T. Gleitsmann

Wikipedia, Farbenfabriken E. T. Gleitsmann

Sven Kolditz, Berlin

Ein frankierter Auslandswertbrief zur Zeit des Norddeutschen Postbezirks



Die Ganzsache (leider nur noch eine Vorderseite) wurde rekommandiert mit einem Gewicht von 13/20 Lot (Vermerk links oben) am 16. April 1870 von Haynichen nach Paris abgesendet. Der Leitweg lief dabei über Preußen (Stempel Prusse Forbach).

Oben ist auf französisch vermerkt: Inhalt: dreihundertfünfundfünfzig Francs. Es handelt sich also um einen Wertbrief mit 355 Francs (entspricht ca. 94,5 Taler). Es war für Wertbriefe nach Frankreich vorgeschrieben, dass der Wertbetrag in Buchstaben in der oberen linken Ecke anzugeben ist. Dies ist hier korrekt erfolgt. Für Wertsendungen nach Frankreich bestand Frankierungs- und Rekommandationszwang.

Anhand vom „Post- und Telegraphen-Handbuch Tarif Ausland, 1869“ lässt sich das Porto wie folgt in 2 Teilen ermitteln:

- 1a) Das Franko für einen rekommandierten Brief mit 13/20 Lot gem. der Brieffaxe in Höhe von 4 1/2 Neugroschen je 6/10 Lot inkl. (= 12 /20 Lot inkl.): $2 * 4 \frac{1}{2}$ Neugroschen = 9 Neugroschen
- 1b) Feste Rekommandationsgebühr in Höhe von 4 Neugroschen

Die Summe aus 1a) und 1b) in Höhe von 13 Neugroschen wurde unten links neben dem Frankozeichen vermerkt.

- 2) Wertgebühr 1 3/4 Neugroschen je (angefangene) 100 Francs: $4 * 1 \frac{3}{4}$ Neugroschen = 7 Neugroschen.

Die Wertgebühr wurde ebenfalls unten links neben Frankozeichen auf dem Brief vermerkt.

Das Gesamtporto von 20 Neugroschen wurde dabei korrekt frankiert und dazu auch eine 10 (Neu)Groschen Innendienstmarke verwendet, welche vorschriftsgemäß per Federzug entwertet wurde. Die restlichen 10 Neugroschen wurden durch die 1 (Neu)groschen-Ganzsache, 2 Freimarken zu 2 (Neu)groschen und 1 Freimarke zu 5 (Neu)groschen abgebildet, welche mit dem Doppelkreisstempel Type D56 von Haynichen entwertet wurden.

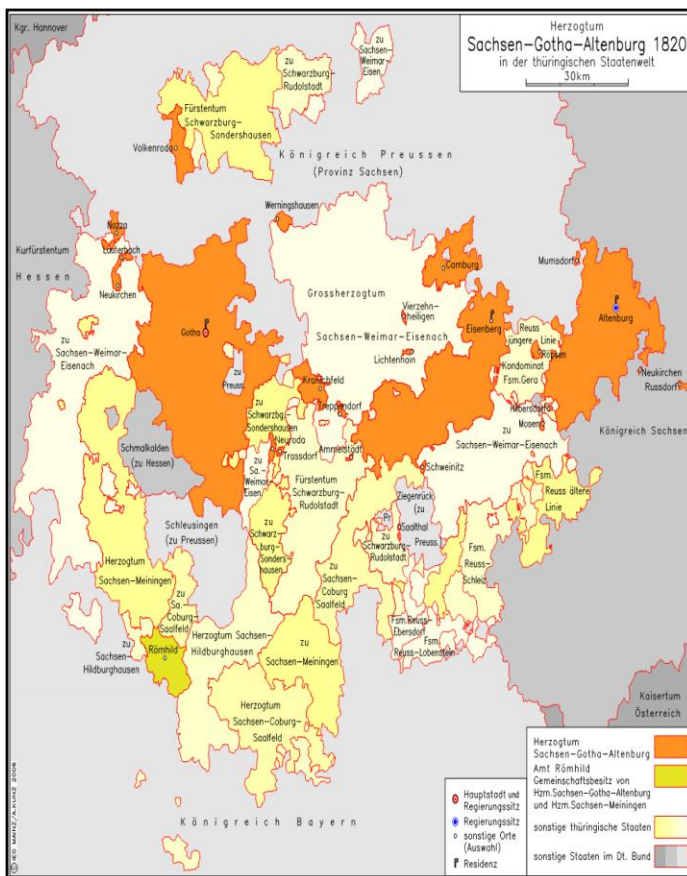
Zur Zeit der Königlich Sächsischen Post war sowohl im Inland als auch DÖPV/Ausland nur eine Barfrankatur zugelassen. Im Norddeutschen Postbezirk war es jedoch zulässig Fahrpostsendungen mit Freimarken zu frankieren, was zu dieser schönen Vierfarbenfrankatur geführt hat.

Annim Knapp, München

Ein für die Post-Convention von 1784 ergänzendes Postdokument vom Additional-Vertrag für den Posttausch zwischen Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg anlässlich der Übernahme der Post durch das Herzogtum Altenburg in eigene Verwaltung.

Schreiben von Christian Gottlob Hüttner (Oberpostdirektor, Sachsen) an den Herrn Geheimen Cammerrath Lindenau (Sachsen-Altenburg), 7. November 1816 die Additional-Convention betreffend.

Zur Einleitung ein wenig Regierungsgeschichte des Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg in der Übergangszeit zum Herzogtum Sachsen-Altenburg.



Landkarte der Thüringischen Staaten 1820,
orange = Sachsen-Gotha-Altenburg

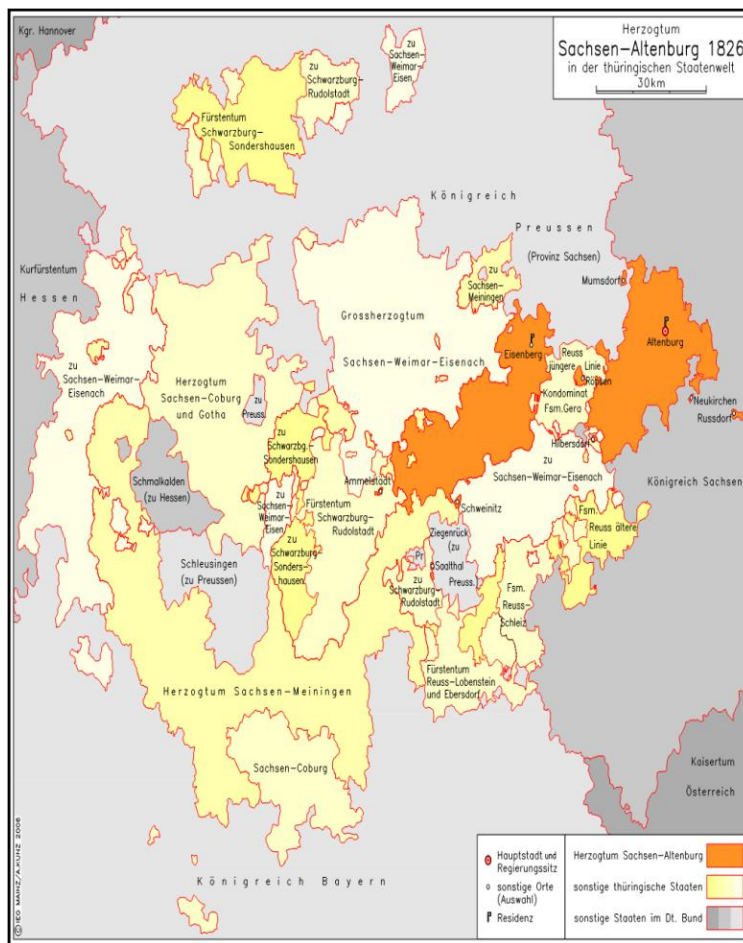
Das Haus Sachsen-Gotha-Altenburg war ein deutsches Adelsgeschlecht, eine jüngere Nebenlinie der **Ernestinischen Wettiner**. Es regierte über das Herzogtum Sachsen-Gotha und Altenburg, eines der sogenannten Ernestinischen Herzogtümer in Thüringen. Das Aussterben der Dynastie im Jahr 1825 führte zu einer weitgehenden Neuordnung der Thüringischen Staaten.

Die letzten beiden Herrscher aus dem Geschlecht Sachsen-Gotha-Altenburg starben ohne männlichen Nachfolger. Herzog August hatte nur eine Tochter, sein Bruder Herzog Friedrich IV. starb unvermählt und kinderlos. **Friedrich IV.** konnte als nachgeborener mangels hinreichender Apanage durch Ernst II. keine Ehe eingehen. Zum unerwarteten Regierungsantritt nach dem Tode seines älteren Bruders war er bereits 47 Jahre alt und aufgrund einer Verwundung stark geschwächt.

Friedrich IV. von Sachsen-Gotha-Altenburg
(geb. 28. November 1774 in Gotha; gest. 11. Februar 1825 ebenda)
war der letzte Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg.



Nach dem Tode von Friedrich IV. am 11. Februar 1825 folgten langwierige Erbstreitigkeiten unter den übrigen ernestinischen Fürstenhäusern, die schließlich durch einen **Schiedsspruch König Friedrich August I.** (der Gerechte) von Sachsen gelöst wurden.



Landkarte der Thüringischen Staaten 1826,
orange = Sachsen-Altenburg



Sachsen-Gotha-Altenburg wurde geteilt, Altenburg fiel an den Herzog von Sachsen-Hildburghausen, während Gotha an den Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld fiel, der allerdings auf Saalfeld verzichten musste, so dass das neue Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha entstand.

Das Herzogtum Gotha fiel im Erbverteilungsplan vom 12. November 1826 an Herzog Ernst I. zu Coburg-Saalfeld, der dafür Saalfeld an Sachsen-Meiningen abtreten musste. **Sachsen-Altenburg** entstand ebenfalls durch den Erbteilungsvertrag vom 12. November 1826, hierbei fiel es an **Herzog Friedrich**, der dafür Hildburghausen an Meiningen abtrat. Wegen der damit verbundenen neuen Gebieteinteilungen mussten zum Teil die Verträge erneuert werden. So schloss Herzog Bernhard II. von Sachsen-Meiningen am 4. November 1829 mit dem Fürsten Maximilian Karl von Thurn und Taxis einen neuen Lehenspostvertrag ab.

Nachdem das Herzogtum Sachsen-Altenburg am 29. April 1831 eine Verfassung erhalten hatte, trat es 1833/34 als souveräner Bundesstaat dem Deutschen Zollverein bei, 1867 dem Norddeutschen Bund.



Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg 1826 bis 1834

eingetragen am 11. Novbr. 1816.

Nachgelassener Herr,
 Hochzuachtbare Herr gütlicher Sammarath,

Nachdem ich von Hr. Durchlaucht, dem Herrn
 Herzog von Sachsen Gotha und Altenburg vollzogenen
 Exemplar der zwischen dem Königl. Sachsen und
 dem Herzogthum Sachsen Altenburg abgeschlossenen
 Additional-Convention vom dem Königl. Ober-
 Postamt allerdöchsten Orts eingekommen worden und nun
 mehr auch Hr. Majestät der König von Sachsen das

Das Original Convention ist nach genehmigtem
 Abschied zu dem Acten im Archiv im Doct.
 no. 484. Alt. Leg. 1816.
 unentgeltlich zu versetzen. Res. in camera
 Am 21^{ten} Nov. 1816. C. J. Meißner
 auf fr. D. Meißner.

einseitigen Exemplar gedachter Convention „
 händig zu ratificiren allernachst gerühmt ha-
 ben: so habe ich die Ehre, Ew. Wohlgeboren
 solches auch ganz ungebührt zu übersenden.
 Mein Glück wünscht, die mit Ew.
 Wohlgeboren gepflogenen Verhandlungen „
 zu durch die beiderseitigen höchsten Geneh-
 migung und Zustimmung belohnt und
 die so lange glücklich bestandenen Verhältnisse „
 immer auch immer befestigt zu sehen, stüge
 ich mir noch die unermüdete anstrengende Ver-
 sicherung der vollkommensten Hochachtung

Seite 2

hinzu, mit welcher ich die Ehre habe zu
 sein
 Ew. Wohlgeboren
 Leipzig
 den 7ten November
 1816.
 gehorsamster Diener
 Christian Gottlieb Göttsch.

Seite 3

Sammlung Arnim Knapp

Transkription:

Eingegangen den 11. Novembr. 1816

Wohlgeborener Herr, hochgeehrtester Herr geheimer Cammerrath,

Nachdem das von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog von Sachsen Gotha und Altenburg vollzogene Exemplar der zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen Altenburg abgeschlossenen Additional-Convention von dem Königlichen Ober-Postamte allerhöchsten Orts eingereicht worden und nunmehr auch Sr. Majestät der König von Sachsen das diesseitige Exemplar gedachter Convention eigenhändig zu ratificieren allergnädigst geruhet haben: so habe ich die Ehre, Sr. (Abkürzung für Ehrwürdiger) Wohlgeborenen solches anbei ganz ergebenst zu übersenden.

Mir Glück wünschend, die mit Sr. Wohlgeborenen gepflogenen Postunterhandlungen durch die beiderseitige höchste Genehmigung und Zufriedenheit belohnt und die so lange glücklich bestandenen Postverhältnisse aufs neue befestigt zu sehen, füge ich nur noch die erneuerte aufrichtige Versicherung der vollkommensten Hochachtung hinzu, mit welcher ich die Ehre habe zu sein.

Euer Wohlgeboren

Gez.

Gehorsamster Diener Christian Gottlob Hüttner

Leipzig, den 7ten November

1816

Notiz unten: die original Convention ist nach genommener Abschrift zu den Acten im Archiv im Dokumentenkasten zu verwahren.

Die beiden Bevollmächtigten für den Abschluß der Additional-Convention Sachsen mit Altenburg

Oberpostamtsrath Geheimer Cammerrath



Christian Gottlieb Hüttner



Bernhard August von Lindenau

Mit dieser Postkutsche könnte das Schreiben von Hüttner an von Lindenau von Leipzig nach Altenburg befördert worden sein.



Auszug aus „Geschichte des Sächsischen Postwesens“, Gustav Schaefer Oberpostdirectionssecetair, für die Zeit (1784 bis 1847), welche die Postverhältnissen zwischen Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg beschreibt:

*Im Jahre 1784 nahm Altenburg das Postwesen in eigene Verwaltung. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Altenburg wurden deshalb durch einen Vertrag (abgeschlossen am 19. Juni 1784 zwischen dem **Oberpostamts-Director Welck** und dem **Altenburgischen Bevollmächtigten von Griesheim**) anderweit geregelt. Man verstattete sich gegenseitig die Einfahrt der Postgespanne mit den Abzeichen der überführenden Verwaltung, jedoch: „salvo jure Postarum utriusque Domini territorialis“ Die Posten blieben sowohl in Sachsen als auch in Altenburg von allen Abgaben befreit.*

Die Portotheilung für die Sendungen zwischen Leipzig und Altenburg geschah nach folgendem Verhältnis. Es empfing von Briefen: Sachsen die Hälfte, die Hälfte von allen anderen Gegenständen Sachsen: vier fünftel, Altenburg ein fünftel. Die übrigen Punkte des Vertrags behandelten die Garantie, sowie das Extrapost- und Estafettenwesen. In Bezug auf den Expeditionsmodus versprach Altenburg sich den Sächsischen Einrichtungen zu accom- modiren.

*Die Gebietsveränderungen, von denen im Jahre 1815 das Königreich Sachsen betroffen wurde, blieben auch auf die Postverhältnisse mit dem Herzogthum Sachfen-Altenburg nicht ohne Einfluß; letztere wurden daher durch eine am 29. Juli 1816 auf sechs Jahre geschlossene Additional-Convention zum 1784er Vertrage neu geregelt. Inzwischen (im Jahre 1818) übertrug die Altenburgische Regierung die Verwaltung des Landespostwesens dem Fürsten von Thurn und Taxis, behielt sich aber den Abschluß von Postverträgen mit auswärtigen Re- gerungen selbst vor. Als daher im Jahre 1822 das Ende der Convention von 1816 herannahte wurden die neuen Verhandlungen mit Beiseitlassung der Taxis'schen Postverwaltung zwischen dem Bevollmächtigten der Sächsischen Regierung (**Oberpostamtsrath Hüttner**) und dem Commissar der Regierung zu Altenburg (**Geheimrath von Lindenau**) direct geführt. Der neue am 7. Juli 1822 unterzeichnete Vertrag, welcher vom 1. August 1822 auf 25 Jahre in Geltung trat, enthielt eine wesentliche Neuerung nur in Bezug auf den früheren Portotheilungsmodus, der rücksichtlich der Geld- und Packereisendungen für Altenburg lehr ungünstig gewesen war.*

Im Anschluß an den Vertrag von 1822 kam im Jahre 1830 eine weitere, das Eilpostwesen berührende Convention zu Stande.

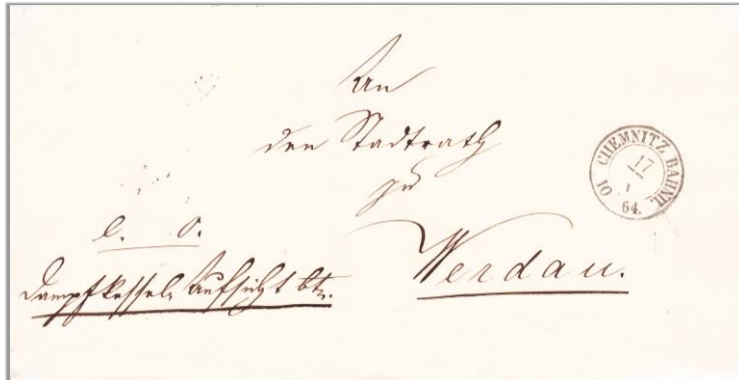
Zu Anfang der vierziger Jahre gelangte das Herzoglich Altenburgische Gouvernement zu der Ueberzeugung, daß eine engere Verbindung der eigenen Landespost mit dem Königlich Sächsischen Postwesen für das Herzogthum ersprießlicher als die Taxis' che Administration sein würde. Da die Sächsische Regierung großen Werth darauf legte, daß der damals geplanten Eisenbahn-Verbindung zwischen Leipzig und Hof, welche einen Theil des Herzogthums Altenburg durchschnitt, auch in postalischer Beziehung die Eigenschaft eines ungetrennten Kurses gewahrt bleibe, so gediehen die zu dem Zwecke einer Verpachtung des Herzoglichen Postwesens mit der Königlich Sächlichen Staatsregierung eingeleiteten Verhandlungen zu einem schnellen Abschlusse, und bereits am 2. Juli 1844 kam zwischen den beiderseitigen Regierungen ein Staatsvertrag zu Stande, Inhalts dessen die Königlich Sächsische Regierung die Verwaltung des Herzoglich Altenburgischen Postwesens vom 1. August 1847 zunächst auf die Dauer von 25 Jahren gegen Zahlung eines jährlichen Pacht von 6000 Thalern übernahm. Nach dem Vertrage wurde das Postwesen im Altenburgischen dem Königlich Sächsischen vollkommen gleichgestellt; alle Verbesserungen, die letzteres erfuhr, mußten auch bei den Posten des Herzogthums eingeführt werden. Die Postbeamten im Altenburgischen hatten dieselben Pflichten wie die Sächsischen Postbeamten und dementsprechend auch die gleichen Rechte. Bei Anstellungen im Altenburgischen war jedoch auf Altenburger Landesangehörige thunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Besetzung der Vorsteherstellen konnte nur mit Genehmigung der Herzoglichen Staatsregierung erfolgen. Die Posthauschilder, Dienstsiegel ec. sowie die Uniformknöpfe der Beamten und Unterbeamten trugen das vereinigte Königlich und Herzoglich Sächsische Wappen. Der Postverwaltung waren dieselben Gerechtsame wie in Sachen zugesichert. Der 1. August 1847, an welchem Tage die Sächsische Post im Herzogthum Altenburg wieder ihren Einzug hielt, gestaltete sich für die Herzogliche Residenz zu einem Festtage. Die ersten gegen Mittag in Altenburg ankommenden Postwagen, welche mit Girlanden geschmückt waren, wurden von entgegenfahrenden Equipagen, bezw. von Vorreitern eingeholt und am Posthause, woselbst sich die Spitzen der Regierungs- und der städtischen Behörden, sowie mehrere Nobilitäten des Orts eingefunden hatten, mit Musik empfangen. Ein für die Festversammlung im Postgebäude serviertes Gabelfrühstück endete die Feier des Tages, dessen man sich nicht nur im Altenburgischen wegen der nunmehr wieder eingekehrten besseren Postzustände, sondern auch im Königreich Sachsen sehr zu erfreuen hatte. Denn die Erträgnisse des Postwesens steigerten sich in ungeahnter Weise von Jahr zu Jahr, während der an die Herzogliche Staatscasse zu zahlende Pacht von 6000 Thalern auf 25 Jahre stets derselbe blieb.

Quellen:

- „Geschichte des Sächsischen Postwesens“, Gustav Schaefer; Seite 152 und 207-209
- Wikipedia „Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg“
- Wikipedia Herzogtum Sachsen-Altenburg
- IEG-maps, Uni Mainz

Sven Kolditz, Berlin

Gefährliche Dampfkessel, ein Brandschutzinspector, die Eisenbahn und mittendrin die Post



Der Dienstbrief wurde in Chemnitz Bahnhof am 17.10.1864 um 22 Uhr (arabische Ziffer 10 im Doppelkreisstempel Type D56) aufgegeben und ist gerichtet an den Stadtrat zu Werdau. Auffällig ist der ungewöhnliche Grund der Portobefreiung, welcher unterhalb vom „e.o.“-Vermerk angebracht wurde: „Dampfkessel Aufsicht betr.“.

Auf der Rückseite des Briefes ist ein Siegel der „K. S. DAMPFKESSEL INSPECTION“ vorhanden. Eine reguläre Behörde wie ein Gericht, eine Stadt oder Ministerium ist dies jedoch nicht, so dass diese Portobefreiung nicht unter die allgemeinen Verfügungen fällt.



Im „Repertorium der für den Postdienst im Königlich Sächsischen Postbezirke bestehenden Vorschriften.“ (Friedrich Voigt, Treuen 1864) ist die Dampfkessel-Inspection als Suchwort aufgeführt.

D.		
Dampfkessel-Inspection. Deren Correspondenz mit Behörden ist unter der Aufschrift: „e. o. Beaufsichtigung der Dampfkessel“ portofrei		
R. 29. Juli 1852 Nr. 970		
Postverord. Bl.	Jahrg.	Seite
	1852	158

In der Verordnung Nummer 970 vom 29.07.1852 des Post-Verordnungsblattes kann man genaueres zur Portobefreiung finden.

Nr 970. Die Portofreiheit der Correspondenz in Angelegenheiten der Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.; vom 29. Juli 1852. Obgleich nach der Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Juli 1842, die Portofreiheit der Official-Correspondenz betreffend (Post-Verordnungsblatt 10. Stück S. 58), diese Befreiung unter Anderem auch an die Bedingung geknüpft ist, daß die fragliche Correspondenz an eine Behörde, nicht an eine Person gerichtet sein muß, so ist doch in der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1851, einige Erläuterungen und Zusätze zu der Verordnung vom 13. September 1849 wegen Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend (Gesetz- u. Verord.-Bl. 18. Stück S. 294), ausdrücklich ausgesprochen: daß in allen dergleichen Sachen die Communicationen mit den technischen Beamten als Officialfachen zu behandeln sind und weder Stempel zu verwenden, noch Porto zu berechnen ist.

Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums werden daher die Postanstalten hiermit angewiesen, die in Angelegenheiten der Beaufsichtigung der Dampfkessel zwischen Behörden und den vorbemerkten technischen Beamten (gegenwärtig der Professor **Schubert** an der technischen Bildungsanstalt zu Dresden und der Brandversicherungs-Inspector **Kato** in Chemnitz, denen zur Stellvertretung in Behinderungsfällen resp. der Assistent **Sädel** an der technischen Bildungsanstalt zu Dresden und der Lehrer **Brückmann** an der Gewerbeschule zu Chemnitz beigeordnet sind) gewechselte Correspondenz, insofern dieselbe in entsprechender Weise als Officialsache declarirt ist, **portofrei** zu befördern.

Leipzig, am 29. Juli 1852.

(Regist. No. 4433).

Königliche Ober-Post-Direction.

von Auenmüller.

Darin wird aufgeführt, dass Angelegenheiten der Beaufsichtigung der Dampfkessel zwischen den Behörden (im Falle des Briefes vom Stadtrat in Werdau) und den aufgeführten technischen Beamten portofrei zu befördern sind. Dabei sind weder Stempel (vermutlich im Sinne von Beamtenstempeln) zu verwenden, noch Porto zu berechnen. Insofern der Absender des Briefes einer der technischen Beamten war, ist der Brief als portofrei (ex officio) zu behandeln. Im Inhalt des Briefes (Abbildung im weiteren Verlauf des Beitrags) hat Herr Kato unterschrieben. Dass heißt der Brief stammt vom Brandversicherungs-Inspector Kato und ist damit gem. Post-Verordnungsblatt vom Porto befreit.

In der Verordnung Nummer 970 wird auf das Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25. Juni 1851 verwiesen. In der entsprechenden Verordnung wurden ebenfalls die technischen Beamten aufgeführt. Der Brandversicherungs-Inspector Kato ist dabei für die Kreisdirectionsbezirke Zwickau und Leipzig zuständig. Werdau gehörte daher zum Zuständigkeitsbereich von Herrn Kato.

Nr. 63) Bekanntmachung,

die mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel beauftragten technischen Beamten betreffend;

vom 25ten Juni 1851.

Von den Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch unter Bezugnahme auf die in § 2 der Verordnung wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Dampfkessel vom 13ten September 1849 und § 2 der Verordnung wegen des nämlichen Gegenstandes vom heutigen Tage getroffenen Bestimmungen über die Concurrenz besonderer technischer Beamten bei den bezüglichen, den Polizeibehörden obliegenden Erörterungen und Entscheidungen bekannt gemacht, daß für die Bezirke der Kreisdirectionen Dresden und Budissin

sowie

für alle Eisenbahnen und fñscalischen Anlagen
der Professor **Schubert** an der technischen Bildungsanstalt in Dresden,
für die Kreisdirectionsbezirke Zwickau und Leipzig

der Brandversicherungs-Inspector **Kato** in Chemnitz
dermalen mit dieser Function beauftragt, und daß zur Stellvertretung in Behinderungsfällen

ersterem

der Assistent **Sädel** an der technischen Bildungsanstalt zu Dresden,

1851.

47

(298)

Lehterem

der Lehrer **Brückmann** an der Gewerbeschule zu Chemnitz
beigeordnet sind.

Es haben sich daher hiernach alle Polizeibehörden und, wen es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 25ten Juni 1851.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
von Friesen. Behr.

Demuth.

In der ursprünglichen Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt von 1849 werden neben organisatorischen Punkten auch Mindestwerte der Eigenschaften der Dampfkessel definiert. Dazu wurden auch zahlreiche Maßtabellen veröffentlicht, welches Interessierten einen spannenden Einblick in die damalige Prüfungsart der Technik ermöglicht.

N. 93) Verordnung,
die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;
 vom 13ten September 1849.

Da sich auch für Sachsen das Bedürfnis polizeilicher Vorschriften über Beaufsichtigung der Dampfkessel dringend herausgestellt hat, so wird zu diesem Ende verordnet, wie folgt:

§ 1. Zu Aufstellung, Inangabezung, Translocation, Umbau oder wesentlicher Veränderung eines Dampfkessels, (worunter in dieser Verordnung jede Vorrichtung zu Erzeugung von Wasserdämpfen verstanden ist, deren Spannung die der Atmosphäre übertrifft,) derselbe sei für den Betrieb einer Dampfmaschine oder zu andern Zwecken bestimmt, (stehend oder einer Locomotive oder Schiffsdampfmaschine zugehörig) ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Bei Locomotiven ist hierzu die Polizeibehörde des Hauptbahnhofes, bei Schiffsdampfmaschinen das Hauptsteueramt Dresden competent.

Auf Dampfkessel, welche im Besitze des Staats sich befinden oder zum Regalbergbaue gehören, leiden die formellen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung, sondern es ist in dieser Beziehung den Vorschriften der Instruction sub Δ § 1 nachzugehen. Dagegen sind die materiellen Bestimmungen der § 3 a — m und 4 dieser Verordnung, ingleichen § 5 — 14 und § 16 der Instruction sammt deren tabellarischen Beilagen sub I, II, III und IV auch bei den oben ausgenommenen Dampfkesselanlagen, Locomotiven u. s. w. gleichmäßig zu beobachten.

§ 2. Bei allen in Verfolg der Ausführung dieser Verordnung nöthig werdenden technischen Erörterungen und darauf beruhenden Entscheidungen concurriren mit den Polizeibehörden die für die betreffenden Bezirke vom Ministerium des Innern beziehentlich in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium zu ernennenden technischen Beamten.

§ 7. Wenn die Anlage zur Inangabezung fertig (und hiervon bei stehenden Kesseln der Behörde eine zweite Anzeige gemacht) ist, hat die Behörde den technischen Beamten zu einer Localrevision aufzufordern, welche er mit thunlichster Beschleunigung ausführen wird. Derselbe hat bei dieser ersten, unter Leitung der Polizeibehörde vorzunehmenden Revision zuverfüge, soweit dieß nicht schon früher (vergl. § 4) geschehen, die Stempelung der Gewichte und Hebel der Sicherheitsventile vorzunehmen, sonst aber durch genaue Vergleichung und Nachmessung sich davon zu überzeugen, ob die Ausführung mit den approbirten Plänen vollständig übereinstimme. Finden sich an einem schon früher approbirten Kessel bei dieser Revision später entstandene Beschädigungen vor, so ist die Kesselprobe sofort bei der Revision zu wiederholen und die Weite der Sicherheitsventile und deren Belastung von Neuem zu bestimmen.

Zusammen mit Prof. Dr. Hülße (Director der Gewerb- und Baugewerkschule Chemnitz) hat Herr Kato einen „Beitrag zur gewerblichen Statistik“ zum Thema „Die Dampfmaschinen im Königreiche Sachsen“ 1847 verfasst. (einige Auszüge folgend)

A. Stehende Maschinen.

Die Gesamtzahl der in Sachsen gangbar aufgestellten Dampfmaschinen beträgt:

197 von zusammen 2446½ Pferdekraft mit 254 Dampfkesseln; hievon kommen auf den Kreisdistriktbezirk

Zwickau	118	von 1325½	Pferdekraft	mit 142	Kesseln.
Dresden	49	=	753½	=	74
Leipzig	27	=	319½	=	34
Bautzen	3	=	48	=	4

Stellt man die vorhandenen Dampfmaschinen nach ihrer dienstlichen Bestimmung zusammen, so zeigt sich, daß von der gesammten Kraft derselben ungefähr

38 %	der Bergbau,
15 %	die Tuchmanufaktur,
10 %	die Baumwollenspinnerei,
8 %	der Maschinenbau,
6 %	die Eisengießerei,
6 %	die Kammgarnspinnerei,
5 %	die Mehlfabrikation,
4 %	die Kattun- und Zeugdruckerei,
3 %	verschiedene chemische Fabrikationen,
2 %	Färberei, Bleicherei u. Appretur,

B. Locomotiven.

Die 52 in der zweiten Uebersicht aufgeführten Locomotiven, welche Ende 1846 gangbar waren, repräsentiren eine Gesamtkraft von circa 2560 Pferdekraften, wenn man in Ermangelung weiterer Grundlagen hier ebenfalls von der Annahme ausgeht, daß zur Erzeugung der Leistung einer Pferdekraft wie bei den stehenden Dampfmaschinen eine Heizfläche von 1,106^{qm} oder 11,9 Quadratfuß engl. erforderlich ist. Die Durchschnittsleistung einer Locomotive läßt sich daher zu 49,1 Pferdekraft annehmen und der Anschaffungspreis sämmtlicher 52 Locomotiven kann zu 700,000 *Rth.* abgeschätzt werden. Nur zwei dieser Locomotiven sind im Inlande gebaut.

C. Schiffsdampfmaschinen.

Dampfschiffe waren am Ende des Jahres 1846 im Besitze der Königl. Sächsischen Dampfschiffahrtsgesellschaft:

das Dampfschiff Prinz Albert mit 32 Pfl. aus d. J. 1840,
 " " Königin Maria = 32 " " " " 1841,
 " " Friedrich August = 45 " " " " 1845,
 zusammen 3 mit 109 Pferdekraften.

Die Maschinen waren durchaus Niederdruckmaschinen, die Kessel Röhrenkessel und sowohl Maschinen als Kessel im Auslande gebaut.

Außerdem ist noch eine im Jahre 1845 auf der Elbe aufgestellte Dampfbaggermaschine, welche

Eigenthum des Staates ist, zu erwähnen; sie hat eine Hochdruckmaschine mit Expansion von 10 Pferdekraft von Henschel in Kassel erbaut, als Bewegungsmaschine. Diese Maschine ist mit einem Henschel'schen Röhrenkessel mit Feuerbüchse, von 8,76^{qm} Heizfläche versehen, welcher in 12 Arbeitsstunden 750 Pfund Steinkohlen mittlerer Qualität oder 6½ Pfund per Pferdekraft und Stunde bedarf.

Hiernach beträgt Sachsens gesammte Dampfkraft Ende des Jahres 1846

197 stehende Maschinen	mit 2446½ Pferdekraft.
52 Locomotiven	= 2560 "
4 Schiffsdampfmaschinen	= 119 "

also zusammen 253 Maschinen mit 5125½ Pferdekraft.

In der Statistik wird aufgeführt, dass zum 31.12.1846 in Sachsen 253 Dampfmaschinen im Einsatz waren, wobei im Kreisdirektionsbezirk Bautzen die wenigsten davon zu finden waren - lediglich 3 Stück. Das Gebiet um Zwickau und Chemnitz war das damalige Zentrum der Nutzung von Dampfmaschinen (und damit auch der industriellen Revolution in Sachsen).

52

Name der Locomotive.	Firma des Verfertigers.	Jahr der Verfertigung.	S y s t e m.	Durchmesser des Cylinders.	Kolbenweg.	Friedräder	
				Engl. Zoll.	Engl. Zoll.	Anzahl.	Höhe. Engl. Fuß.
1. Leipzig-Dresdner Eisenbahn.							
1 — 9. Ältere Locomotiven vom J. 1837, welche gegenwärtig größtentheils nicht mehr gangbar sind.							
10. Peter Rothwell.	Peter Rothwell in Bolton.	1839	Sechsräderig; innere Cylinder; Expans. fixe.	11	18	2	5
11. Salamander.							
12. Magdeburg.				12	18	2	5
13. Altenburg.							
14. Simson.				12	18	2	5
15. Nordlicht.	Kirtley in Warrington.	1839	Wie vorher.	12	18	2	5
16. Renner.							
17. Sturm.				12	18	2	5
18. Greif.	Stephenson.	1839	Wie vorher.	12	18	2	5,5
19. Elephant.				12	18	2	5,5
20. Kirtley.	Société du Renard in Brüssel.	1842	Wie vorher.	12	18	2	5,5
21. Stephenson.							
22. Brüssel.	Maschinenbaucomp. in Chemnitz.	1842	6 Räder, innere Cylinder.	12	18	2	5
23. Pegasus.							
24. Dresden.	R. W. Hawthorn in Newcastle.	1844	6 Räder, äußere Cylinder; Expansion variable.	14	18	4	5
25. Leipzig.		1846		14	22	4	5
26. Riesa.		1846					

Spannend für Bahnpostsammler ist die im Beitrag enthaltene Übersicht der Lokomotiven, worin technische Maße und weitere Details wie zum verwendeten Brennstoff (z.B. Benutzung von Zwickauer Coaks, Potschapper Coaks,..) enthalten sind.

Die ersten Lokomotiven der ersten sächsischen Bahnlinie Leipzig-Dresden waren Ende 1846 bereits nicht mehr im Einsatz.

2. Sächsisch-Bairische Eisenbahn.							
27. Saronia.	Robert Stephan u. Comp. zu New-castle.	1842	6 Räder, innere Cylinder, äußerer Rahmen; Expans. fixe.	13	18	4	5
28. Bavaria.							
29. Iris.							
30. Löwe.							
31. Hirsch.							
32. Adler.	Wie vorher.	1843	Wie vorher.	14	18	4	5
33. Falke.							
34. Schwan.							
35. Tiger.	Wie vorher.	1844	6 Räder, äußere Cylinder; Exp. var.	14	22	4	4,5
36. Bär.							
37. Leopard.							
38. Elephant.							

Den ein oder anderen Brief aus der eigenen Sammlung werden vielleicht die Lokomotiven „Hirsch“, „Schwan“, „Tiger“ oder „Elephant“ auf der Bahnstrecke Leipzig-Hof befördert haben.

3. Sächsisch-Schlesische Eisenbahn.							
39. Germania.	Rob. Stephenson u. Comp. zu New- castle upon Tyne.	1845	6 Räder, äußere Cy- linder, veränder- liche Expansion.	14	22	4	5
40. Dresden.							
41. Lusatia.							
42. Saronia.							
43. Baugen.							
44. Stephenson.	Wie vorher.	1846	6 Räder, äußere Cy- linder, veränder- liche Expansion.	14	22	4	5
45. Silesia.							
46. Radeberg.							
47. Bischoffswerda.							
48. Görlitz.							
49. Löbau.	Rob. Stephenson u. Comp. zu New- castle upon Tyne.	1846	6 Räder, äußere Cy- linder, veränder- liche Expansion.	15	22	4	5
50. Reichenbach.							
4. Chemnitz-Riesaer Eisenbahn.							
51. u. 52. Zwei noch unbe- nannte Locomotiven.	Rob. Stephenson u. Comp. zu New- castle upon Tyne.	1846	6 Räder, äußere Cy- linder, veränder- liche Expansion.	15	22	4	5

Die Bahnlinie Chemnitz-Riesa hatte zu diesem Zeitpunkt erst zwei namenlose Lokomotiven, da sich diese Strecke noch im Bau befand.

In seiner Funktion als Brandschutz-Inspector hat H. Kato auch die „Statistische Übersicht der Baumwollspinnereien im Königreiche Sachsen im September des Jahres 1848“ mit verfasst.

Im Briefinhalt an den Stadtrat Werdau wird jedoch die Dampfkessel-Inspektion angekündigt (Localrevision gem. §7 der Verordnung von 1849):

“Die technische Localrevision der neuen Dampfkesselanlage des Herrn Maschinenbauer Carl Böttcher in Werdau soll Dienstag, den 18.ten dieses Monats, Nachmittags, in Ausführung kommen und bitte ich Herrn Böttcher hierzu baldgefälligst in Kenntniß setzen zu lassen.

Chemnitz den 17. October 1864.

H L Kato

...inspector“

erreichen musste, um die Information weiterzugeben. Dazu muss die Laufzeit des Briefes anhand der Postverbindungen ermittelt werden.

Briefe von Chemnitz nach Werdau wurden 1864 mit der Bahnlinie Riesa-Zwickau-Werdau befördert. Im Post-Verordnungsblatt 1862, 32. Stück ist der entsprechende Eisenbahnfahrplan zu finden.

184

C. Cours Riesa-Zwickau-Werdau.

			I.		III.		V.		VII.		IX.	
			Personenzug mit dem fahrenden Postamt		Personenzug mit dem fahrenden Postamt		Personenzug mit dem fahrenden Postamt		Gemischter Zug mit dem fahrenden Postamt		Personenzug mit dem fahrenden Postamt	
			u.	st.	u.	st.	u.	st.	u.	st.	u.	st.
Dresden	Abfahrt		6 15	Abd.	4 15	früh	6 30	früh	10 —	Berm.	2 45	Nachm.
Leipzig			6 30		10 —	Abd.	5 45		9 —		2 30	
Berlin			10 30	Berm.	6 30	Abd.			6 45	früh		
Riesa			8 45	Abd.	5 20	früh	8 15	Berm.	12 —	Nachm.	4 20	
Stauchitz			9 5		5 35		8 35		12 20		4 35	
Tschanitz			9 15		5 45		8 45		12 30		4 45	
Bauchitz			9 25		6 —		9 10		12 55		5 —	
Baldheim			9 55		6 20		9 30		1 20	Nachm.	5 20	
Grlau			10 —		6 25		9 35		1 25		5 25	
Rittweida			10 30		6 50		10 —		1 55		5 45	
Oberlichtenau			10 45		7 5		10 15		2 15		6 —	
Chemnitz	Ankunft		11 5	Nachm.	7 25		10 40		2 45		6 15	Abd.
Chemnitz	Abfahrt		4 45	früh	7 30		12 —	Nachm.	2 55		6 20	
Zwickau					7 40		12 10		3 5			
Gruna					7 50		12 20		3 15			
Hedenstein-Grünthal			5 15		8 5	Berm.	12 45		3 40		6 50	
St. Egidien			5 25		8 15		1 —	Nachm.	3 55		7 —	
Glauchau			5 45		8 40		1 25		4 20		7 20	
Göhriz	Ankunft		6 25		9 15		1 55		5 5		7 50	
Leipzig			8 10	Berm.	11 15		4 25		9 55	Abd.	9 30	
Zwickau	Abfahrt		6 20	früh	9 20		2 5		5 5	Nachm.	7 50	
Werdau	Ankunft		6 40		9 40		2 25		5 25		8 10	
Schwarzenberg			9 20	Berm.	12 25	Nachm.	6 30	Abd.			11 —	Abd.
Hof			9 10		1 25	Nachm.	5 25	Nachm.	9 —	Abd.	11 45	
München			8 30	Abd.			9 20	Berm.	3 50	Nachm.		

Die Postexpedition Chemnitz Bahnhof erreichte im Oktober 1864 der letzte Zug des Tages 22:50 Uhr (gem. der Ergänzung aus dem Post-Verordnungsblatt 1863, 33. Stück)

Post-Nachrichten.	
Inland.	
Post-Courssachen.	
I. In den Fahrplänen der nieder- und obererzgebirgischen Staats-Eisenbahnen treten vom 15. Octbr. 1863 an folgende Aenderungen ein:	
a) auf der niedererzgebirgischen Bahn wird der 8½ Uhr Abends aus Riesa nach Chemnitz abgefertigte Zug	bereits 8½ Uhr Abends abgefertigt und trifft in Folge dessen auf allen Stationen und Haltepunkten um 15 Minuten früher ein;
	b) auf der obererzgebirgischen Bahn kommt der 3 Uhr 35 Minuten früh von Schwarzenberg nach Zwickau abgefertigte Zug in Wegfall und erhält der Güterzug mit Personenbeförderung Nr. V. folgenden Abgang:
	von Werdau 2 Uhr 35 Min. Nachm.
	„ Zwickau 3 „ 45 „ „

Die nächste Fahrplanänderung erfolgte erst ab 01.11.1864 (Post-Verordnungsblatt 1864, 42. Stück), was somit für den Brief nicht relevant ist.

Der Brief wurde daher mit der ersten Beförderungsmöglichkeit um 04:45 Uhr am 18.10.1864 von Chemnitz nach Werdau mit dem Fahrenden Postamt von Personenzug I befördert. Die Ankunft in Werdau war 06:40 Uhr. Danach erfolgte offensichtlich die erste Zustellung in Werdau, was der Stempel „1. Ausgabe“ auf der Rückseite des Briefes belegt. Am frühen Morgen vom 18.10.1864 wurde der Brief daher an den Stadtrat zugestellt, was

auf der Innenseite des Briefes durch den Vermerk rechts oben „*prs. am 18. Octbr. 1864.*“ dokumentiert wurde. Dieser hatte nun nur noch wenige Stunden Zeit den Maschinenbauer Böttcher über die anstehende Inspection zu informieren.

Werdau,
am 18. Octbr. 1864.
Ist der Bediener Keilberg
angewiesen worden Carl
Böttcher von der angesetzten
Localrevision in
Kenntniß zu setzen.
Nachrichtl. m. Gröndel

Auf der zweiten Innenseite wurde seitens des Stadtrats der weitere Vorgang dokumentiert:

„Werdau,
am 18. Octbr. 1864.

Ist der Bediener Keilberg angewiesen worden Carl Böttcher von der angesetzten
Localrevision in Kenntniß zu setzen.
Nachrichtl....“

Über eine dritte Person wurde daher der Maschinenbauer Böttcher über die anstehende Inspection in Kenntnis gesetzt.

Der umständliche Kommunikationsweg über den Stadtrat wurde vermutlich gewählt, weil die zuständige Ortspolizeibehörde für den Vorgang der Dampfkesselinspection zuständig war, was im Gesetz- und Verordnungsblatt 1849 festgeschrieben war.

Jetzt musste allerdings der Inspector Herr Kato noch bis zum Nachmittag nach Werdau kommen. Dieser ist vermutlich mit Personenzug V am selben Tag 12 Uhr mittags von Chemnitz nach Werdau gefahren. Ankunft war 14:25 Uhr in Werdau, so dass er „nachmittags“ die neue Dampfanlage besichtigen konnte.

Je nach Dauer der Besichtigung war auch eine Rückfahrt am selben Tag möglich. Es konnte dabei entweder Zug VIII oder X genutzt werden. Zug VIII ist dabei 19:20 Uhr abgefahren (vgl. Post-Verordnungsblatt 1864, 26. Stück, gültig ab 01.07.1864), während Eilzug X um 19:40 Uhr kurze Zeit später seine Abfertigung fand (vgl. Post-Verordnungsblatt 1862, 33. Stück, gültig ab 01.11.1862) und eher in Chemnitz angekommen ist. Beiden Zügen war ein fahrendes Postamt beigelegt. Gem. Fahrplan (gültig ab 01.11.1862) wurden beide Züge sogar zeitgleich 19:40 Uhr in Werdau mit einem fahrenden Postamt abgefertigt! Für Bahnpostspezialisten ein interessanter Sachverhalt, den es philatelistisch noch zu erforschen gilt. Ebenso stellt sich die Frage wie ein am fahrenden Postamt vom Zug X abgegebener Brief nach Gröna oder Siegmarsdorf behandelt wurde, da der Eilzug nicht an den beiden Orten gehalten hat.

185

D. Cours Werdau-Zwickau-Niesä.

	II. Personenzug mit dem fahrenden Postamte			IV. Gemischter Zug mit dem fahrenden Postamte			VI. Personenzug mit dem fahrenden Postamte			VIII. Personenzug mit dem fahrenden Postamte			X. Eilzug mit dem fahrenden Postamte		
	u.	M.		u.	M.		u.	M.		u.	M.		u.	M.	
München	—	—		11	—	Vorm.	6	—	Abds.	—	—		6	—	früh
Hof	3	—	früh	5	30	früh	10	45	Vorm.	4	—	Nachm.	5	25	Nachm.
Schwarzenberg	—	—		6	20	"	10	55	"	4	55	"	4	55	"
Werdau	6	10	"	9	10	Vorm.	2	—	Nachm.	7	40	Abds.	7	40	Abds.
Zwickau	6	40	"	9	45	"	3	—	"	8	10	"	8	—	"
Glauchau	7	5	"	10	25	"	3	30	"	8	45	"	8	25	"
Leipzig	5	5	"	7	40	früh	12	10	Mitt.	—	—	"	6	30	"
Göbnitz	6	30	"	9	40	Vorm.	2	45	Nachm.	—	—	"	8	10	"
St. Egidien	7	20	"	10	45	"	3	45	"	9	—	"	8	35	"
Hohenstein-Ernstthal	7	30	"	11	—	"	3	55	"	9	15	"	8	45	"
Grüna	—	—		11	10	"	4	5	"	9	30	"	—	—	"
Siegmara	—	—		11	25	"	4	20	"	9	45	"	—	—	"
Chemnitz	8	5	Vorm.	12	—	Mitt.	4	45	"	10	20	"	9	15	"
Chemnitz	8	10	Abfahrt	12	45	"	4	50	"	4	50	früh	9	20	"
Oberlichtenau	8	25	"	1	—	Nachm.	5	5	"	5	5	"	9	35	"
Mittweida	8	40	"	1	20	"	5	25	"	5	20	"	9	50	"
Erlau	8	45	"	1	25	"	5	30	"	5	25	"	—	—	"
Baldheim	9	5	"	1	50	"	5	50	"	5	50	"	10	10	"
Baunslitz	9	25	"	2	20	"	6	15	Abds.	6	15	"	10	30	"
Strau	9	40	"	2	40	"	6	30	"	6	35	"	—	—	"
Stauchitz	9	50	"	2	55	"	6	40	"	6	45	"	—	—	"
Niesä	10	10	Ankunft	3	30	"	7	10	"	7	10	"	11	10	Nachts.
Dresden	12	—	Mitt.	5	40	"	10	—	"	9	15	Vorm.	12	30	"
Leipzig	1	—	Nachm.	5	45	"	9	45	"	10	—	"	6	45	früh
Berlin	7	15	Abds.	8	30	Abds.	—	—	"	11	20	"	—	—	"

II. Cours Werdau-Zwickau-Niesä.

1) Der bisher 7 Uhr 40 Min. Abends von Werdau und 8 Uhr 10 Min. Abends aus Zwickau abgegangene Zug VIII. erhält seine Abfertigung:

von Werdau	7 Uhr 20 Min. Abends,
.. Zwickau	7 .. 45 ..
.. Glauchau	8 .. 30 ..
.. St. Egidien	8 .. 45 ..
.. Hohenst.-Ernstthal	9 .. — ..
.. Grüna	9 .. 10 ..
.. Siegmara	9 .. 20 ..
Ankunft in Chemnitz	9 .. 45 ..

2) Die Verbindung des Zuges X. (5 Uhr 25 Min. Nachmittags) von Hof nach Leipzig mit dem Zuge X. (Abends 8 Uhr) von Zwickau nach Niesä wird durch einen 7 Uhr 40 Minuten Abends von Werdau nach Zwickau abgehenden, in letzterem Orte 7 Uhr 55 Min. Abends eintreffenden Zug vermittelt.

Der Inspector Kato hatte durch die Eisenbahn tatsächlich innerhalb eines Tages die Möglichkeit zurück zu reisen und ohne eine Expresszustellung seinen Besuch wenige Stunden vorher erst anzukündigen.

Schlussfolgernd handelt es sich um einen ungewöhnlichen und seltenen Dienstbrief.

Arnim Knapp, München

Telegramm-Umschlag aus Reichenbach im Voigtland an den Bürgermeister.

Hier erhält Leser eine kleine Kostprobe aus dem virtuellen Vortrag über die Sächsische Telegraphie, der in voller Länge auf neuen Home-Page der Forschungsgemeinschaft-Sachsen veröffentlicht ist.

Mit dem vorliegenden Telegramm (Inhalt nicht erhalten) wurde Herrn Kuntze zur Wahl als Oberbürgermeister der Stadt Plauen die Glückwünsche ausgesprochen. Der Umschlag stammt aus der blauen Periode, die ca. 1860 begann. Es wurde in der Eisenbahn-Betriebstelegraphenstation Reichenbach, die am 9. Januar 1854 ermächtigt wurde, private Depeschen anzunehmen und zu befördern. Es war vom Absender vollständig bezahlt (Franco) und wurde in Reichenbach mit einem Telegraphenboten am 4. Juli 1865 um 8 : 25 Uhr nachmittags zugestellt. Der Aufgabort der Depesche ist in dieser Periode der Umschläge nicht zu ermitteln. Er wurde auf den Umschlägen nicht mehr notiert.



Sammlung Arnim Knapp





Oskar Theodor Kuntze

(geb. 30. November 1827 in Grimma; gest. 7. Februar 1911 in Plauen) Er war Bürgermeister von Reichenbach im Voigtland, Oberbürgermeister von Plauen und Mitglied der ersten Kammer des Sächsischen Landtags.

Der Sohn des Lehrers Johannes Gottlieb Kuntze und dessen Ehefrau Emilie geb. Fechner in Grimma besuchte wie sein Bruder Emil Kuntze (1824–1894) die Nikolaischule. Von 1849 bis 1851 studierte er an der Universität Leipzig Rechtswissenschaften. Im Anschluss nahm er eine Tätigkeit als Rechtsanwaltsgehilfe in Leipzig auf. Nach 1853 trat er Stellen in Reichenbach im Vogtland und Meerane aus, bevor er zum Bürgermeister von Reichenbach berufen wurde. Auf der Sitzung der Stadtverordneten von Plauen wurde er am **4. Juli 1865** zum **Bürgermeister** der voigtländischen Stadt gewählt, in der insbesondere Stickerei- und Spitzenindustrie angesiedelt war. In seiner Amtszeit wurde die

Industrialisierung der Stadt u. a. durch Gründung der „Kunstgewerbliche Fachzeichenschulen“ 1877 und der Freiwilligen Feuerwehr, Anschluss an das Eisenbahnnetz und infrastrukturelle Maßnahmen wie dem Bau eines neuen Wasserleitungsnetzes und neuer Bildungseinrichtung maßgeblich gefördert. Auf Beschluss des Stadtrats vom 4. Februar 1882 wurde er zum ersten Oberbürgermeister von Plauen. 1889 wurde er durch König Albert als eine der sechs von ihm zu bestimmenden Magistratspersonen sächsischer Städte in die I. Landtagskammer ernannt, der er während seiner restlichen Amtszeit als Bürgermeister angehörte. Nach fast 28-jähriger Amtszeit trat Oberbürgermeister Kuntze am 1. Mai 1893 in den Ruhestand.

Kuntze gilt als einer der führenden Reformer der Sparkassen in den 1880er Jahren. Er veranlasste, dass die sächsischen Sparkassen ab 1882 ihre Produktangebote ausweiteten, um so der wachsenden privaten Konkurrenz gewachsen zu sein. Er forcierte die Gründung des Sächsischen Sparkassenverbands, der von 1883 bis 1885 als Zusammenschluss und Interessenvertretung der sächsischen Sparkassen existierte.

Quelle:

Wikipedia; Oskar Theodor Kuntze
Saebi; Biographie Oskar Theodor Kuntze

Sven Kolditz, Berlin

Eine Kombination aus Schweizer Portomarken und nachverwendetem Sachsenstempel



Brief von Rübenau frankiert mit 10 Pfennige Krone/Adler, welche mit dem nachverwendeten Doppelkreisstempel Type D63 von Rübenau am 11.09.1896 entwertet wurde, nach Meiringen in der Schweiz. Gem. Bestimmungen vom Weltpostverein kosteten einfach schwere Briefe in die Schweiz 20 Pfennige. Es fehlen daher 10 Pfennige, so dass eine Nachtaxierung in Höhe von 25 Rappen angebracht wurde. Der Brief ist in Meiringen am 13.09.1896 angekommen.

Das fehlende Porto musste in der Schweiz durch Portomarken (Definition gem. Lexikon der Philatelie: „*Markengattung zur Verrechnung der vom Postempfänger einzuhebenden Postgebühren: a) für vom Absender zu wenig oder nicht vorausbezahlte Freigebühren, also Erhebung von ‘Nachgebühren’...*“) bezahlt werden. Dies ist durch eine Portomarkte zu 5 Rappen und eine Portomarkte zu 20 Rappen erfolgt, welche am 14.09.1896 entwertet wurden.

Der Empfänger des Briefes ist die „Gebrüder Klein und Co. Holzschneidwarenfabrik“. Im Jahr 1896 ist in der „*Illustrierten schweizerische Handwerker-Zeitung: unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe*“ in Heft 34 etwas zu dieser Firma zu finden. Es wurde dabei eine Frage aus Heft 33 beantwortet.



Nr. 33

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. November 1896.

Wochenspruch: Das Gebet holt den Segen aus dem Himmel,
Die Arbeit holt den Segen aus der Erde.

579. Welche mechanische Schreinerei liefert als Spezialität kleinere Massenartikel in Hartholz?

Frage aus Heft 33, 1896

Auf Frage **579.** Die mech. Schreinerei von Gebr. Pfanger in Alpnach liefert kleinere Massenartikel in Hartholz und wünscht mit dem Fragesteller in Verbindung zu treten.

Auf Frage **579.** Gebr. Klein u. Co., Holzschnitzwarenfabrik in Meiringen sind mit Maschinen und Einrichtung, sowie genügender Wasserkraft zur Anfertigung von geschnitzten und geschreinerten Holzwaren in Weich- und Hartholz bestens versehen und wünschen mit Fragesteller in Unterhandlung zu treten.

Auf Frage **579.** Unterzeichneter anbietet sich, mit Fragesteller in Verbindung zu treten. Mech. Schreinerei C. Müller-Oberer, Basel.

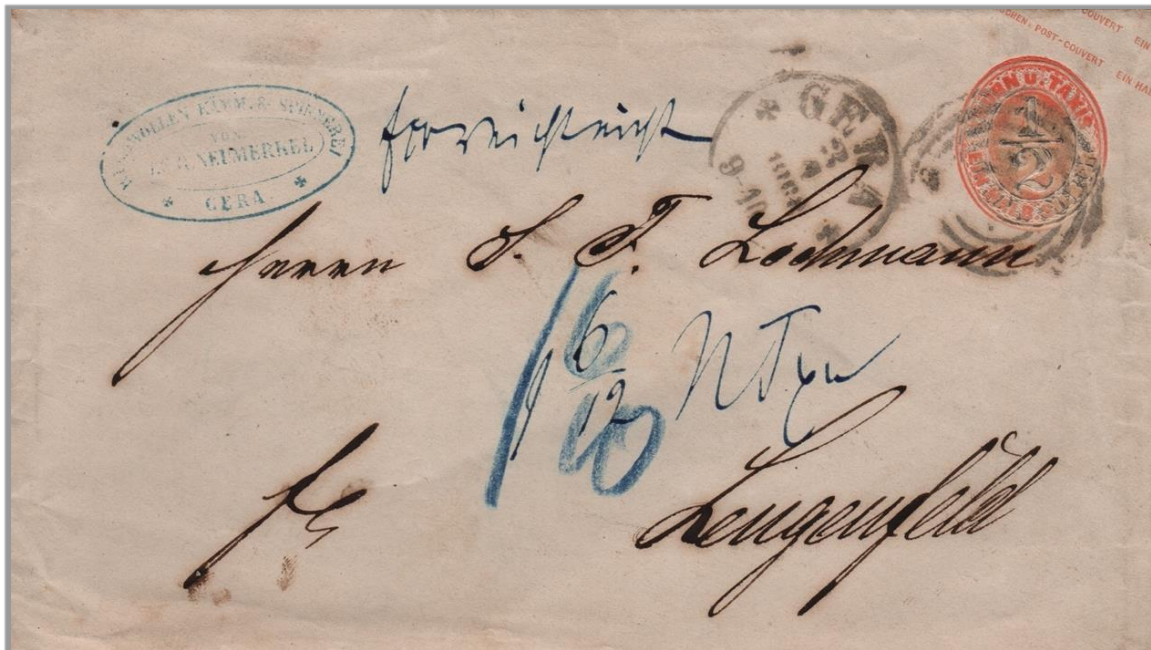
Antworten zu Frage 579 aus Heft 33 in Heft 34, 1896

Die Holzschnitzwaren wurden in der Fabrik mit Hilfe von Wasserkraft hergestellt, was in der Antwort besonders hervorgehoben wurde.

Eine ungewöhnliche Kombination, welche die Sammlung der nachverwendeten Stempel auflockert.

Arnim Knapp, München

Unzureichend frankierter Brief einer Kammgarnspinnerei aus Gera in Thurn und Taxis in den Postverein nach Lengenfeld in Sachsen, mit einem Ganzsachen-Umschlag $\frac{1}{2}$ Silbergroschen kleines Format.



Nach Angaben des Postbeamten ein unzureichend frankierter Frankobrief in den Nahbereich bis 5 Meilen (moderiertes Porto Sachsen-Thurn und Taxis)

Beförderung: Gera 3. Januar 1863 (Ortsaufgabestempel + Vierring-Entwertungstempel 291) nach Lengenfeld im Sächsischen Voigtland innerhalb der 5 Meilen Zone.

Brief wurde nach den Bestimmungen Dezember 1860 sächsische Postverordnung No. 2081 40. Stück „Neuer Postvereinsvertrag“ behandelt. Die Bestimmungen traten am 1. Januar 1861 in Kraft.

Franko = $\frac{1}{2}$ Silbergroschen bis 1 Loth excl.

Dieses Porto von Thurn und Taxis nach Sachsen (Postvereinsbrief) hatte nur für den Nahbereich bis 5 Meilen Gültigkeit. Lengenfeld war gemäß Postvertrag Sachsen mit Thurn und Taxis ≤ 5 Meilen entfernt (siehe Tax-Tabelle unten). Diese moderierte Grenzporto-Taxe hat auch nach der Übernahme der Taxis-Post durch Preußen weiterhin bis zum Übergang der Post in den Nord-Deutschen-Bund Gültigkeit. Die handschriftliche Notiz „**frc. reicht nicht**“ kann sich dann nur auf ein Gewicht > 1 Loth bezogen haben, welches das doppelte Franko erforderte. Dies hatte ein Nachporto gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Postvereinsvertrags zur Folge, was vom Adressaten noch zu bezahlen war und der absendenden Postanstalt vergütet wurde. Die Gewichtsangabe vom Nachwiegen fehlt.

Das erforderliche Nachporto betrug:

Ergänzungsporto 1 Ngr. + $\frac{1}{2}$ Ngr. fehlendes Porto = $1 \frac{1}{2}$ Ngr.

Die Taxierung sowohl des Thurn und Taxischen (-/6/12 Tinte blau) als auch des Sächsischen Postbeamten (-/6/10 blauer Stift) waren nicht korrekt.

Gemäß dem DÖPV-Vertrag hätte Taxis in der Währung des Landes = Ngr. welches das Porto einzieht (Artikel 9 des Postvereinsvertrages) taxieren müssen und nicht in 12tel Sgr.. Auch der Sachse hat diesen Betrag fehlerhaft umgerechnet: in 6/10 statt 5/10 Ngr.

Die wichtigsten Auszüge aus der dem Postvereinsvertrag gültig für sächsische Briefpost
(Der neue Postvereinsvertrag, Instruction für den Vereins-Postdienst)

Art. 7.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereins-Gewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschloffen werden sollte³⁾.

3) Bei den Postanstalten des Königl. Sächs. Postbezirks wird das Loth in Zwanzigstel eingetheilt.

~~In Bayern, Württemberg und Baden wird das Zollpfund zur Zeit noch in 32 Lothe getheilt. Bei den Postsendungen aus Oesterreich kommt einstweilen noch das Oesterreichische oder Wiener Gewicht in Anwendung.~~

Wegen des Gewichts des einfachen Briefes siehe Art. 18 des Vereins-Vertrages und §. 1 der Vereins-Instruction.

Wegen der Gewichtsgrenze bei Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen siehe Art. 19 des Vereins-Vertrages und §. 1 des Vereins-Reglements.

Wegen des Wiegens der Postsendungen überhaupt siehe §. 22 der Vereins-Instruction.

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30=Thaler-, des 45=Gulden- und des 52½=Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 30=Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergrößen eingetheilt⁴⁾.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

a) Innere Vereins=Correspondenz.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstituten sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoanfang ausgeliefert⁷⁾.

7) Dies gilt nicht bloß von der portofreien Dienst=Correspondenz, sondern von der sämmtlichen bei der Absendung als portofrei bezeichneten und demgemäß behandelten Correspondenz.

Art. 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins=Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18):

bei einer Entfernung

		West.Währ.	Südd.Währ.
bis zu 10 Meilen einschl.	1 Sgr. oder	5 Mkr. oder 3 Kr.	
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 " "	10 " "	6 "
über 20 Meilen	3 " "	15 " "	9 "

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Tare besteht, kann diese geringere Tare nach dem Einverständnisse der dabei theilgenommenen Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen⁹⁾.

9) Eine geringere Portotaxe besteht zwischen dem Königl. Sächs. und dem Fürstl. Thurn und Taxisschen Postbezirke auf die Entfernung bis einschließl. 5 Meilen. Wegen des Zuschlags für unfrankirte Briefe siehe Art. 21.

Art. 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Westerr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Conventen frankirt sind, so wird das Ergänzungs=Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Westerr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währung gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs=Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken u. s. w. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tarsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes¹⁴⁾.

14) Soweit geringere Brieftaxen als die im Art. 17 des Postvereins=Vertrages verabredeten allgemeinen Sätze bestehen, wie dies im Verkehre mit dem Thurn und Taxisschen Postbezirke der Fall ist, soll der Zuschlag für unfrankirte Briefe im einfachen Satze nicht mehr als den einfachen Briefportosatz betragen (siehe §. 2 der Vereins=Instruction), ... auf Zuschlag als Lothe ... Bei der Correspondenz mit dem Auslande bleibt der obige Portozuschlag

*Einmalige Porto.
(943, 18/10.12. Nr. 2250)*

133) Nimmt erst die weiterliegende Sächf. Postanstalt Unrichtigkeiten in den Tar-
ansätzen wahr, oder ist erst diese in den Stand gesetzt, die Nachtaxirung aus-
zuführen, so hat dieselbe den Ansatz auf dem Briefe und in der Karte richtig
zu stellen und die bewirkte Abänderung der Karte der zukünftigen Postan-
stalt zu melden.

Diese hat wiederum in derjenigen Karte, mit welcher ihr die Sendung
zugegangen ist, die Abänderung zu bewirken, und dies so fort, bis zu der-

jenigen Sächf. Postanstalt, welcher die Sendung mittelst vereinslän-
dischen Briefkartenschlusses zugegangen; von letzterer ist sodann die be-
treffende Vereins-Rückmeldung anzufertigen.

Bei unzureichendem Franko für äußere Vereinscorrespondenz ist
ebenfalls nach den oben angegebenen Grundsätzen zu verfahren, die be-
treffenden Briefe sind von den Postanstalten, welchen die Prüfung des
Franko obliegt, mit dem Vermerke „Fr. reicht nicht“ zu versehen und nach
den allgemeinen Bestimmungen mit dem Ergänzungsporto zu belegen. Wird
jedoch von einer ausländischen Postverwaltung die volle Vergütung des
Franko verlangt, und die Einziehung eines Ergänzungsporto vom Adressaten
abgelehnt, so ist der fehlende Frankobetrag mittelst Defectzettels nach dem
Aufsaabsorte als Auslage anzurechnen.

Jede Kartenabänderung, welche nicht durch eine, von der absendenden
Postanstalt bestätigte Rückmeldung vorschriftsmäßig belegt wird, ist ungültig
und hat die Empfangs-Postanstalt alle hieraus und aus etwa unterlassener
Reclamation der nicht zurückgekommenen Rückmeldung entstandenen Nach-
theile zu vertreten, da in allen solchen Fällen der ursprüngliche Ansatz als
der allein maßgebende betrachtet werden muß.



Postkarte des Gerarer
Ortsteil Liebschwitz mit der
Kammgarn Spinnerei neben
der Zoitsmühle unten rechts.

Absender: Woll- und Kammgarnspinnerei J. Glaß & Neumerkel Gera 1851 gegründet.

Die 1838 von der Geraer Zeugwarenhandlung Morand & Co neben der alten Zoitsmühle errichteten
Kammwollspinner wurde an die Firma Glaß & Neumerkel veräußert und 2 Jahr später von I.C.G.
Neumerkel allein betrieben.

Nun wurde sein Sohn Friedrich Neumerkel Nachfolger seines Vaters. Zu dieser Zeit hatte die Spinnerei 61 Maschinen, welche von 26 PS Wasserkraft angetrieben wurden. Friedrich Neumerkel beschäftigte 130 Arbeiter, welche allerdings nicht alle aus dem kleinen Liebschwitz stammten. Es gab schon im 19. Jahrhundert Menschen, die als "Pendler" täglich zu ihrem Arbeitsplatz anreisten. Eine Zeit, wo es in Liebschwitz noch keine Eisenbahn gab (erst ab 1892), das Automobil noch nicht erfunden war und es demzufolge auch noch keine Busse gab. Man(n) war gut zu Fuß.

Die Betreiberfirma der Liebschwitzer Kammgarnspinnerei, Neumerkel, musste Konkurs anmelden. Nach dem Verkauf der Kammgarnspinnerei an Hupfer & Co. wurde die Produktion auf Grobgarnstoffe umgestellt.



Liebschwitz Ortsansicht mit der Kirche, Lithographie, 1844. Von J.H. Ketzschau. Aus Sachsens Kirchen-Galerie. Das Voigtland. (Dresden: Hermann Schmidt 1844), Bd. 11.

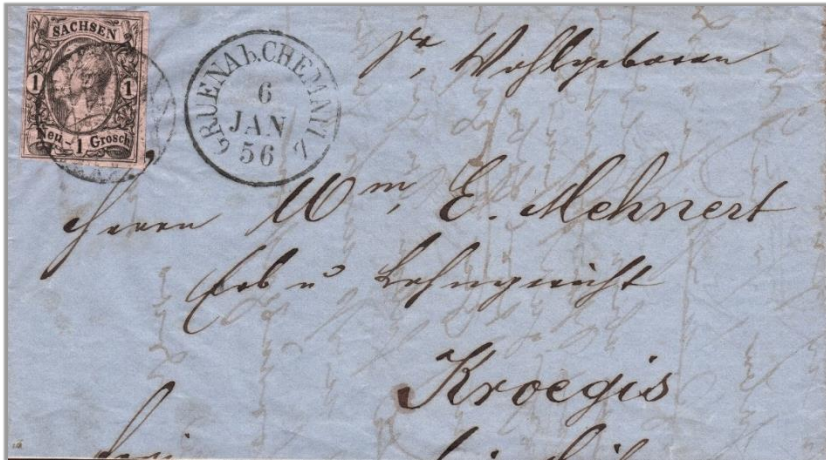
Portotaxe Sachsen mit Thurn und Taxis von 1850 für den Postort Lengenfeld im Voigtland

	2	3	1	Von		
orf	2	2	1	Lengen-		
rla	2	2	1	feld i. Vgl.		
	2	2	3	nach		
	2	2	2	Apolda	2	1 2
	2	3	2	Arnstadt	2	1 1
	2	2	2	Auma	1/2	1 1
	2	3	1	Berka a. d. Ilm	2	1 2
	2	2	2	Blankenburg	2	1 2
	2	3	1	Blankenhain	2	1 2

Fürstl. Thurn- u.	Fahrt	Fürstl. Thurn- u.	Fahrt	Fürstl. Thurn- u.	Fahrt
Taxissche	Progr.-	Taxissche	Progr.-	Taxissche	Progr.-
Postanstalten	Sätze	Postanstalten	Sätze	Postanstalten	Sätze
	Bayen		Bayen		Bayen
	Sachsen		Sachsen		Sachsen
	Taxis		Taxis		Taxis
Brotterode	2	Liebstein	2	Tambach	2
Bürgel	1	Lobenstein	1	Tanna	1/2
Buttelstädt	2	Meiningen	2	Themar	2
Buttstädt	2	Münchenbernsdorf	1	Triptis	1/2
Camburg	1	Neudietendorf	2	Vieselbach	2
Coburg	2	Neustadt a. d. Haide	2	Wallendorf	2
Ebersdorf	1	Neustadt a. d. Orla	1	Waltershausen	2
Eisfeld	2	Oberweischbach	2	Wasungen	2
Friedrichsroda	2	Ohrdruf	2	Weida	1/2
Gehren	2	Pörsneck	1	Weimar	2
Georgenthal	2	Remda	2	Zella	2
Gera	1/2	Rodach	2	Zeulenroda	1/2
Gotha	2	Römhild	2		
Gräfenhain	1	Rudolstadt	1		
Greiz	1/2	Ruhla	2		
Grossbreitenbach	2	Saalfeld	1		
Heldburg	2	Saalkau	2		
Herrnbreitungen	2	Schleiz	1/2		
Hildburghausen	2	Schmalkalden	2		
Hirschberg b. Schleiz	1	Schwallungen	2		
Hohenleuben	1/2	Sonnenberg	2		
Jena	1	Stadtilm	2		
Ilmenau	2	Stadtsulza	2		
Königsee	2	Steinach	2		
Köstritz	1	Steinbach-Hallen-	2		
Kranichfeld	2	berg	2		
Leutenberg	1		2		

Interessante Marken

Vorlage Arnim Knapp:



Rechte Wertziffer retuschiert,
stärker und längerer Anstrich

Retuschen sind an sich bei dieser Markenausgabe nichts Ungewöhnliches. Kommen sie an den Wertziffern vor, entfällt für solche Marken das Kennzeichen des Plattentyps A, die Übereinstimmung der Zifferngravur aller Marken des Druckbogens. Insofern ist es zweckmäßig, solche Nachgravuren systematisch zu registrieren. Im vorliegenden Falle ergibt sich die Zuordnung zum Plattentyp A bereits aus dem Verwendungsdatum des Briefes. Wichtig wäre es, den entsprechenden Revisionsbogen zu finden.



Waagerechte Papierfalte durch beide Marken

Die im RB 99, S. 50 beschriebene Papierfaltung während des Druckes zeigt sich hier relativ unauffällig bei einem ursprünglich auf dem Brief haftenden Paar. Derartige Stücke mögen noch häufiger unbeachtet in Sammlungen schlummern. Spektakulär werden sie erst nach Ablösung und Auffaltung.

Ergänzungen zum Leipziger Rahmenachteckstempel vom Typ RK63 kamen von **Toni Reichel** und **Eberhard Stelzer**, teils als Neumeldung, teils als besserer scan gegenüber den Abbildungen aus Katalogen und von Internetplattformen.



Abb. Toni Reichel



Abb. Toni Reichel



Abb. Eberhard Stelzer



Abb. Eberhard Stelzer

Ein Pendant zu den „Sicheln“ auf Exemplaren der Mi 16 fand sich auf einem Spätdruck der Wappenausgabe von 1851:



Neben dem Fuß des „S“ zeigt sich ein kleines Dreieck. Dabei dürfte es sich, ebenso wie bei dem „Schweif“ am Kopf des „S“ und dem senkrechten Strich links daneben um im Urdruckstock nicht tief genug abgestochene Reste handeln. Sie gerieten durch Klischeeabnutzung und den Versuch, deren Auswirkung auf die Druckqualität durch weichere Zurichtung zu kompensieren, in die Druckebene und hinterließen dort unbeabsichtigte Spuren.

Gleiche oder ähnliche Effekte könnten angesichts der überlangen Klischeenutzung auch an andere Stelle im Markenbild aufgetreten sein. Danach gilt es zu suchen.



Abb. ebay

Stempeltyp DS5 Leipzig



Stempeltyp DS5 Dresden (DS2)

Der Stempeltyp DS5 kommt in Dresden nicht selten ohne Uhrzeiteinsatz vor. Als solcher ist er in der ASAPO als gesonderter Typ DS2 geführt. Das Leipziger Pendant findet sich ohne Uhrzeiteinsatz wesentlich seltener.

Bei der Suche nach dem im Michel ohne Abbildung katalogisierten Plattenfehler 4I PF I („Punkt im rechten unteren Ornament“) fanden sich eine Reihe von sehr kleinen Punkten in und an der rechten unteren Volute. Manche davon waren schon in der einen oder anderen Ausstellungssammlung zu sehen. Sie erfüllten aber alle kaum das geforderte Kriterium der „Erkennbarkeit ohne Lupe“. Das gilt zumindest nicht für normalsichtige Sammler aus der Kategorie drittes Lebensdrittel.



Kleiner Punkt in rechter unterer Volute

Eine Marke jedoch wies zwar keinen „Punkt“, dafür aber einen recht großen Fleck in der rechten unteren Volute auf. Wenn es sich dabei nicht um einen wie auch immer auf die Marke geratenen Klecks von Druckfarbe handelt, müßte die Druckplatte an dieser Stelle eine erhebliche Vertiefung gehabt haben, in der sich die Farbe sammeln konnte.



Großer Fleck in rechter untere Volute



Dazu einige Fragen:

- Ist das der katalogisierte „Punkt“?
- Kann bitte jemand scans weiterer Exemplare zeigen?
- In der rechten unteren Ecke der Marke sind innere wie äußere Rahmenlinie verformt (nachgraviert?). Kann jemand Marken mit exakt dieser Verformung, aber ohne den Fleck zeigen?

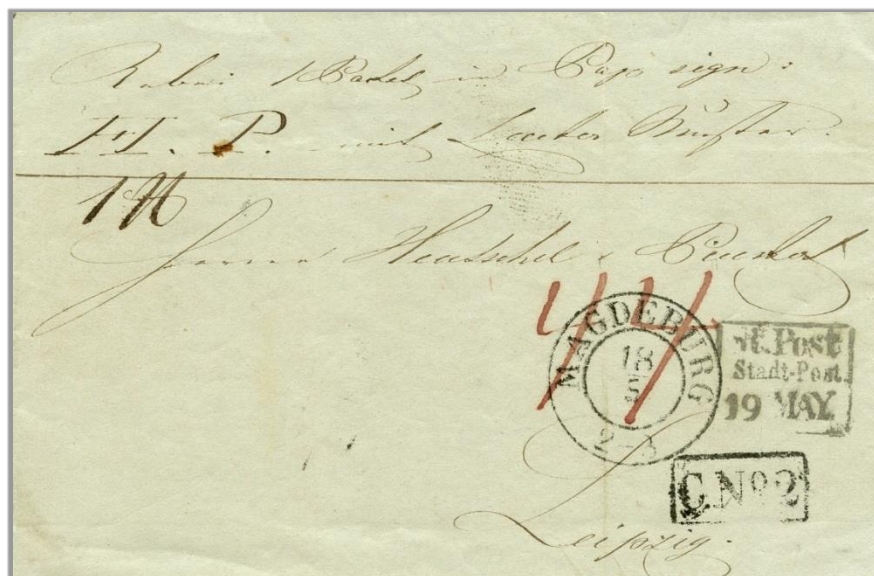
Interessante Briefe

Vorlage Frank Kilian:



Paketbegleitbrief Dresden – Leipzig, 1. April 1848, siegelseitig der Ausgabestempel der Leipziger Briefpost, frontseitig der Ausgabestempel der Paketpost mit doppelter Angabe „St(adt) Post.“

Dieses Kuriosum des zusätzlichen „Stadt Post“-Einsatzes läßt auf die Verwendung eines ursprünglich anders ausgestatteten Stempelgerätes schließen. Ein weiterer Beleg dieser Art fand sich in der Sammlung des Redakteurs. Dieses „Provisorium“, wenn es denn als solches betrachtet wurde, währte also länger.



Paketbegleitbrief Magdeburg – Leipzig, 18. Mai 1846, siegelseitig der Ausgabestempel der Leipziger Briefpost, frontseitig der Ausgabestempel der Paketpost mit doppelter Angabe „St(adt) Post.“

Vorlage Stefan Kolditz:

Dem Briefkasten entnommener, als recommandiert bezeichneter Brief nach Triest.
Der Brief wurde als gewöhnlicher Francobrief versandt, der Recommendationsvermerk gestrichen.

Der Beleg ist eine interessante Ergänzung zum Beitrag (RB 99, S. 86ff.) über die in den Briefkasten eingeworfenen Briefe mit verlangter Recommendation. In diesem Falle griff der Art. 22 des Deutsch-Österreichischen Postvertrages in der Fassung von 1850, der besagte, daß recommandierte Briefe nur frankiert versandt werden durften.

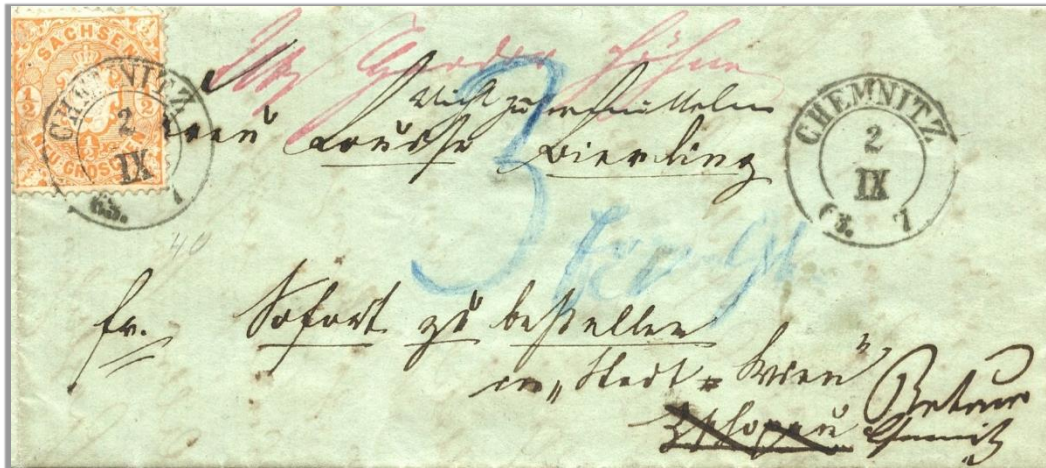
Retourbriefe:

Amtliches, aber portopflichtiges Schreiben von Rochlitz nach Leipzig, nicht datierbar, aber ausweislich des Aufgabestempeltyps vor 1858 aufgegeben. Der Brief ging nach Rochlitz zurück.

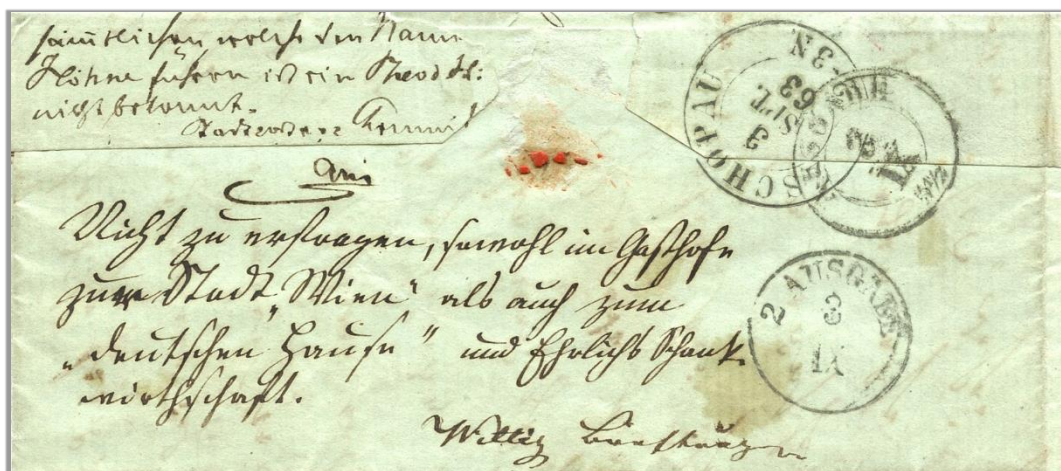
Viele Ämter und Amtspersonen nahmen grundsätzlich Portobriefe nicht an. Im vorliegenden Falle wurde offenbar der Briefinhalt entnommen und der Absender angegeben, von dem dann 2 Ngr. und 3 Pfg. erhoben worden sind. Das entsprach dem Doppelten der regulären Taxe von 1 Ngr. nebst Bestellgeld von 3 Pfg. Offenbar wurde die nach §14 der Posttaxordnung nicht zu erhebende Bestellgebühr in diesem Falle erhoben, weil der Briefinhalt „bestellt“ worden war.



Rückseitiger Vermerk „Wird franco erbeten, Absender Herr Amtmann Engelman in Rochlitz“

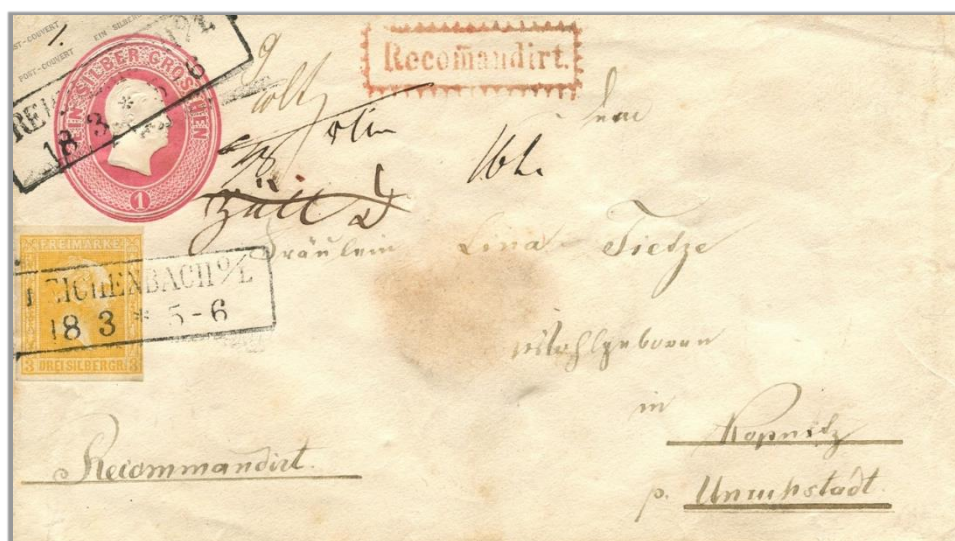


Brief mit verlangter „sofortiger Bestellung“ an eine Hoteladresse in Zschopau, belastet mit 3 Ngr. für Expreßzustellung, versehen mit Retourvermerk und rot eingefügter Absendereingabe.

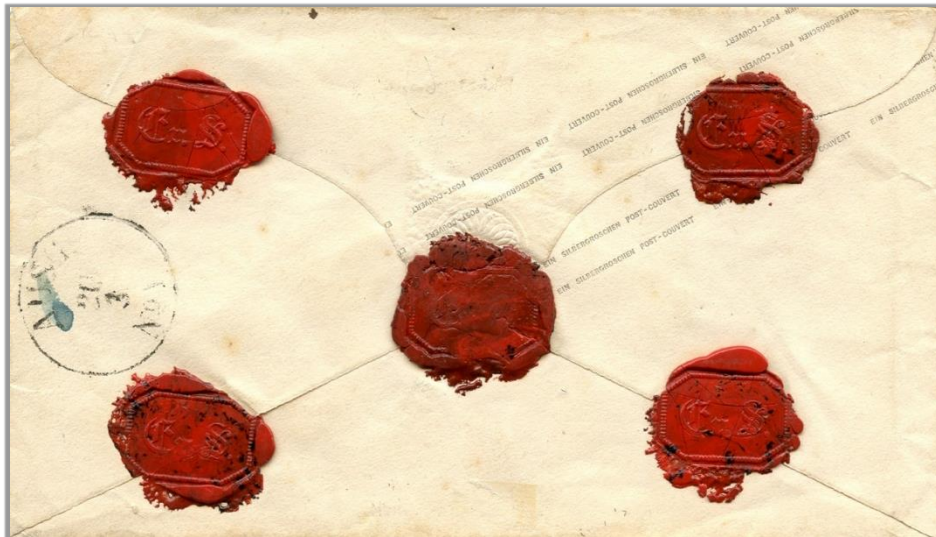


Siegelseite des Briefes mit Vermerk des Briefträgers, daß der Adressat weder im angegebenen Hotel, noch in einem weiteren sowie einer Schankwirtschaft „zu erfragen“ sei. Der ermittelte Absender Theodor Höhne sei aber denjenigen, die den Namen Höhne führen, lt. Stadtpost Chemnitz nicht bekannt.

Der vorliegende Brief konnte weder am Bestimmungsort noch, trotz Absenderermittlung, am Aufgabeort zugestellt werden. Die vermerkte Expreßbestellgebühr, angesetzt, obwohl Expreßbestellung nicht wirksam verlangt worden war, konnte folglich nicht erhoben werden.



Recommandierter Brief vom 18. März (1858) aus Reichenbach/Oberlausitz nach Kopnitz über Unruhstadt (Provinz Posen). Die zweite Manualnummer sowie die zusätzliche Gewichtsangabe in sächsischer Achtelteilung weisen auf Beförderung über Dresden hin.



Siegelseite ohne Coursstempel, die im Jahre 1858 nicht mehr siegelseitig abzuschlagen waren.

Die preußische Bahnverbindung mit der Provinz Posen lief über Berlin. Ab Reichenbach/Oberlausitz war nach Berlin Spedition über Görlitz und Kohlfurt über den Bahncours Breslau-Berlin oder über Dresden und Riesa zur Anhaltischen Eisenbahn (über Jüterbog) möglich. Die zusätzliche sächsische Gewichtsangabe auf dem Beleg ist Indiz für die zweite Variante. Da zum Beförderungszeitpunkt innerhalb des DÖPV keine Transitgebühren mehr erhoben wurden, war die schnellere Speditionsvariante maßgeblich für die Wahl.

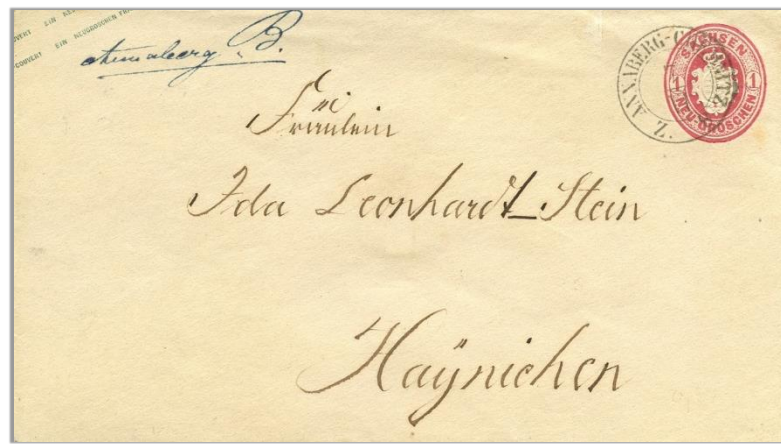
Über Sachsen gelaufene innerpreußische Belege sind schwer zu finden.

Fehlleitung:



Über Hof und Schleiz nach Schönberg bei Mühltruff geleiteter Brief

Ein Grund für diese Fehlleitung ist nicht unmittelbar erkennbar. In der Umgebung von Schleiz ist kein Schönberg gelegen. Selbst wenn der Brief versehentlich in den Postsack nach Hof gekommen sein sollte, wäre eine Rücksendung mit dem Fahren den Postamt Leipzig-Hof naheliegend gewesen. Bemerkenswert ist gleichwohl die Ausgabe in Mühltruff bereits am Folgetag der Aufgabe in Zwickau.



Postübernahmevermerk Annaberg B(ahn)hof am Cours Annaberg-Chemnitz v. 7.VI. (vermutl. 1866)

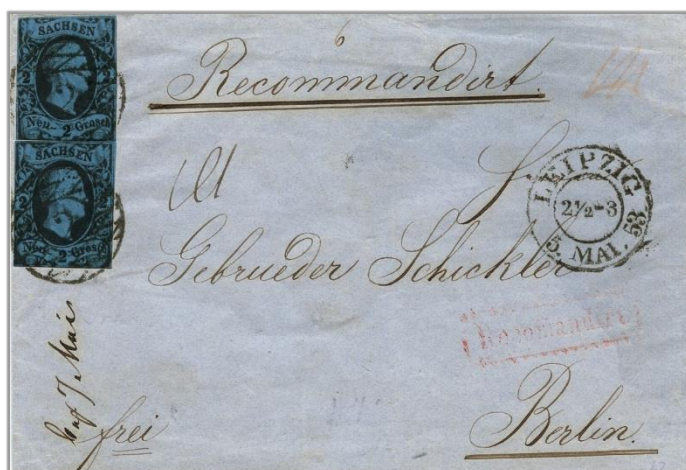
Das Fahrende Postamt Nr. 7 wurde auf dem Bahncours Annaberg-Chemnitz am 1. Mai 1866 eröffnet. Milde gibt im Brevier das selbe Datum für die Eröffnung der Postexpedition am Bahnhof an. In den Postverordnungsblättern existiert dazu keine Angabe. Der früheste registrierte Stempel von dort datiert vom 16. Juni 1866. Es ist zu vermuten, daß der Postexpeditionsstempel am Eröffnungstag des Fahrenden Postamtes noch nicht zur Verfügung stand und stattdessen der gezeigte Übernahmevermerk angebracht worden ist.



Ortsbrief von Annaberg, bei der Bahnhofsexpedition aufgegeben



früheste registriertes Stempeldatum

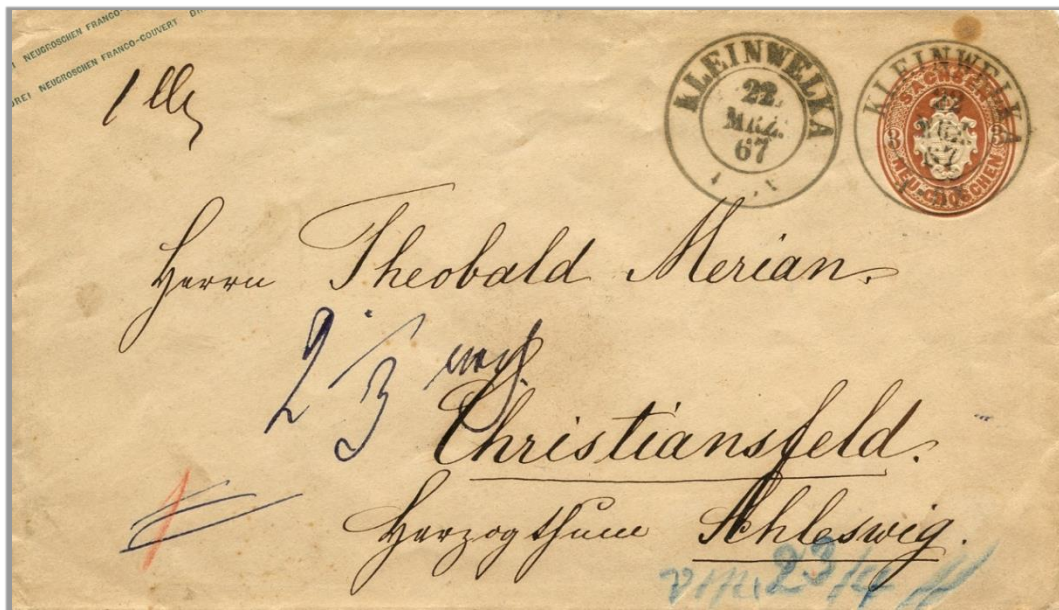


1 Loth schwerer recommandierter Brief in den
2. vereinsländischen Entfernungsbereich

Bei dem gezeigten Beleg fällt auf, daß die Marken allseitig ungewöhnlich eng beschnitten worden sind. Der Grund könnte in der Gewichtsbezeichnung von exakt 1 Loth zu finden sein. Sie bezeichnete die Grenze zur 2. Gewichtsstufe. Zu beachten ist dabei, daß den Postvereins-tarifen das sogenannte Zollpfund zugrunde lag. Es war im Gegensatz zum sächsischen Pfund nicht in 32, sondern in 30 Loth eingeteilt. Das Zollloth war also etwas schwerer als das sächsische Loth. Dem wurde in Sachsen durch eine Änderung der Gewichtsgrenzen Rechnung getragen. Sie galten pro Loth **inclusive** statt der Postvereinsregelung **exclusive**. Das galt natürlich auch für Vereins- und Post-

vereinsauslandskorrespondenz für die Zeit bis zur Anpassung der sächsischen Gewichtseinteilung an das Zollloth.

Offenbar hat man durch die Reduzierung der Markenfläche die Grenze von 1 Loth einhalten können.



Ein Loth schwerer und somit unterfrankierter Brief in das unter preußischer Verwaltung stehende Schleswig

Verordnung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Nr 2549. Die provisorische Portotaxe für Sendungen nach und aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein u. betr.

Für den Verkehr mit dem Postgebiete der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg (mit Einschluß des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck — Gutin und Schwartau —) ist eine provisorische Portotaxe festgestellt worden.

Die Bestimmungen dieser Portotaxe ergeben sich aus den zum Briefportotarife, resp. zur Fahrpostportotaxe nach dem Postvereinsauslande zu bringenden Beilagen zum gegenwärtigen Postverordnungsblatte und treten von jetzt ab in Kraft.

Leipzig, den 10. August 1865.

(Reg.-Nr. 8311.)

Post-Nachrichten.

Inland.

Abänderung der Fahrpost-Portotaxe nach dem Postvereinsauslande.

In dem der Taxe vorgedruckten Inhaltsverzeichnis ist hinter Dänemark nachzutragen:

„Elbherzogthümer . . . Seite 24a.“

Zwischen Seite 24 und 25 sind die beiliegenden, mit den Seitenzahlen 24a. bis 24f. versehenen Blätter einzubestehen.

Die mit den Seitenzahlen 49 bis 54 versehenen Blätter sind aus der Taxe zu entfernen und an deren Stelle die mit den Seitenzahlen 49—55a versehenen, hier beiliegenden Blätter einzubestehen.

Der Text auf Seite 55 ist zu streichen.

Abänderung des Briefporto-Tarifs.

In dem auf Seite III. befindlichen Inhalts-Verzeichnisse ist hinter Dänemark nachzutragen:

„Elbherzogthümer . . . Seite 37.“

Ebenfalls ist die bei Holstein, Lauenburg, Lübeck (Oldenburgisches Fürstenthum) und Schleswig angegebene Seitenzahl 35 abzuändern auf 37.

Hinter Seite 36 ist das beiliegende, mit den Seitenzahlen 37 und 37a versehene Blatt einzubestehen.

Seite 103 ist in dem Verzeichnisse derjenigen Orte der Türkei, in welchen sich kaiserlich österreichische Postanstalten befinden, der Ort **Tekutisch** nebst Beisätzen zu streichen.

Seite 134 unter Nr. 23, Spalte 2, letzte Zeile, ist nachzutragen: „Nach Yokuhama jedoch ganz frankirt oder unfrankirt, Recommandation zulässig.“

Seite 149 unter Nr. 21, Spalte 2, letzte Zeile, ist nachzutragen: „Nach Yokuhama jedoch ganz frankirt oder unfrankirt, Recommandation zulässig.“

Elbherzogthümer.

(Schleswig-Holstein und Lauenburg, Oldenburgisches Fürstenthum Lüneburg
— Gutin und Schwartau —).

A. Gewöhnliche Briefe

können ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Ungenügend frankirte Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Es wird jedoch der Werth der verwendeten Marken, resp. des Couverts dergestalt berücksichtigt, daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von dem Adressaten eingezogen wird. Wenn für derartige Briefe aus den Elbherzogthümern das von dem Adressaten einzuziehende Ergänzungsporto in einen Bruch unter $\frac{1}{2}$ Ngr. ausgeht, so wird für diesen Bruchtheil $\frac{1}{2}$ Ngr. erhoben.

Portosätze und Gewichts-Progression:

für frankirte Briefe aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke:

Bereinsporto 2 Ngr.	} für jedes Loth excl.,
Fremdes Porto 1 „	

für unfrankirte Briefe aus dem Königlich Sächsischen Postbezirke:

Bereinsporto $2\frac{2}{3}$ Ngr. für jedes Loth excl.,

für unfrankirte Briefe nach dem Königlich Sächsischen Postbezirke:

Gesammpporto 4 Ngr. für jedes Loth excl.





Transkription:

„Von dem Postamt den Brief erhalten, habe ich denselben geöffnet und gefunden, daß es auch ein Bertsdorf bei Friedland im Königreich Böhmen gibt. Er muß also dorthin. Ich habe bei mir den Verstorbenen nicht gefunden, für den ein Todesschein ausgestellt werden soll. Michael, P.(arrer) Bertsdorf bei Zittau

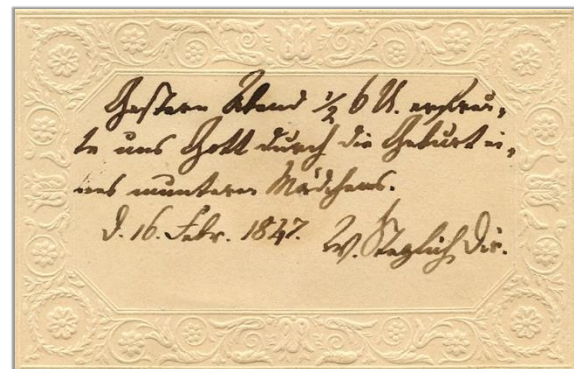


Altenburg – Zeitz, 14.8.1850



Altenburg – Zeitz, 28.8.1850

Das Briefpaar zeigt nicht nur die beiden im Zeitraum ab 1847 wechselnd gebrauchten beiden Altenburger Aufgabestempel, nämlich den weiterverwendeten taxisschen Zweizeiler und den sächsischen Einkreiser. Auch die Briefinhalte sind interessant. Im ersten bestellt ein Gasthofbesitzer ein Faß Essig beim „Essigfabrikanten“. Aus dem Inhalt des zweiten Briefes an den „Sprit Fabriganten“ geht hervor, daß der Absender dieses Faß transportiert hat, der Empfänger es aber nicht mehr haben möchte.



Bei diesem Miniaturbrief hatte der Dresdner Postler M(ittags) 12 U(hr) seinen Stempel noch nicht auf das neue Tagesdatum 17. Februar umgestellt. Er nutzte offenbar die Einsatzziffern, um die korrekte „17“ zustempeln.

Briefmarken-Ankauf zu Höchstpreisen!

Sie möchten ein außergewöhnliches Einzelstück,
eine gut ausgebaute Sammlung oder gar einen
kompletten Lagerbestand veräußern?

*Egal, ob 1.000,- Euro oder 1.000.000,- Euro –
wir sind der richtige Ansprechpartner!*

Kompetenz, die sich lohnt!



Wer wir sind ...

Jedes Geschäft muss sich für beide Seiten lohnen. Diesen obersten Grundsatz beherzigt Primus seit inzwischen fast 30 Jahren. Damit überzeugten wir eine heute sechsstellige Zahl Kunden vom hochkarätigen Spezialisten bis hin zum Philatelisten, der in erster Linie aus Spaß an der Freude sammelt.

Seit nunmehr fast 30 Jahren wächst Primus kontinuierlich weiter. Der kleine, auf Kataloge zu Plattenfehlern spezialisierte Verlag stieg zu einem Fachanbieter auf, der zur Spitzengruppe der Branche zählt. Eine Erfolgsgeschichte, die noch lange nicht abgeschlossen ist.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

› Profitieren auch Sie von unserer langjährigen Erfahrung:

Tausende Kunden vertrauen uns, nutzen auch Sie die Vorteile eines großen Partners!

› Wir zahlen Höchstpreise:

Gute Ware verdient gutes Geld!
Keine späteren Reklamationen,
keine zusätzlichen Gebühren.

› Unkomplizierter Service:

Rasche Bearbeitung, umgehende Zahlung
nach Lieferung (binnen vier bis fünf Werk-
tagen nach Wareneingang)!

Was wir Ihnen bieten ...

Ein Traum wird wahr. Es gibt einen Fachhändler, der nicht die Rosinen herauspicks, sondern das ganze Sammlerzimmer kauft. Primus denkt nämlich groß – seit jeher. Daher bearbeiten unsere Philatelisten zum einen große Bestände. Zum anderen betreuen sie Exklusives wie einen Bogensatz Bund Posthorn. Auch den haben wir kurz entschlossen gekauft. Unsere solide Finanzierung erlaubt die schnelle und zuverlässige Auszahlung auch fünf- und sechsstelliger Beträge.

Doch ist nicht jede bedeutende Sammlung teuer erkaufte. Die Größe eines Fachhändlers zeigt sich in der optimalen Vermarktung mit bescheidenen Mitteln aufgebaute Sammlungen. Gemeinsam finden wir Lösungen. Wir bedienen alle Kanäle – Einzelhandel, Großhandel und Auktionen. Teilen Sie uns einfach mit, was sie verkaufen möchten und zu welchem Preis. Sprechen wir miteinander. Absolute Diskretion ist für uns selbstverständlich.

Wir sind stets interessiert an:

- › exklusiven Einzelstücken
- › kompletten Händlerlagern
- › großen Sammlungen
- › besserer Engrosware
- › Massenposten
- › Attestware
- › Sortimenten & Kollektionen

der deutschsprachigen Gebiete – von Deutschland über Österreich bis
Schweiz, von der Klassik bis zur Moderne.

Außerdem kaufen wir immer:

- › **BRD** – „Posthorn“ Mi.Nr. 123/38 ** gp.
- › **Berlin** – „Währungsgeschädigte“ Block 1 **/© gp.
- › **Dt. Reich** – „Wagner“ Mi.Nr. 499/507 ** gp.
- › **Altdeutschland/ Sachsen** – „Roter Dreier“ Mi.Nr. 1 */(*)/© gp.
alle Qualitäten, bitte anbieten!

Wir zahlen beispielsweise aktuell für

- › **Dt. Reich** Block 1 ** gp. BPP Luxus € 400,-
- › **Dt. Reich** Block 1 ** gp. BPP Kabinett € 350,-
- › **Dt. Reich** Block 1 © gp. BPP Luxus € 500,-

Bitte alles anbieten! (Keine Warenlieferungen ohne vorherige Rücksprache!)

*Darüber hinaus haben wir größtes Interesse an vollständigen Firmen-Übernahmen –
gleich ob Laden- oder Versandhandel. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung!*

AZ8193.01

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Beate Weinert

Telefon +49 (0) 75 31 457 08-43

Telefax +49 (0) 75 31 457 08-73

E-Mail beate.weinert@primus-muenzen.de

Primus GmbH

Briefmarken- und Münzversandhaus
Max-Stromeyer-Str. 116
78467 Konstanz



Informationen für Autoren der Rundbriefe:

1. Artikel, Beiträge oder Kommentare bitte an die Redaktion:

- Jürgen Herbst, Müllerwegstannen 13 A, 35260 Stadallendorf
- Tel: +49 06428 441 892
- E-Mail: herbst.juergen@web.de

Der Abschnitt "**Mitteilungen**" wird vom 1. Vorsitzenden betreut.

Bitte alle den Veranstaltungs- und Mitgliederbereich betreffende Beiträge direkt an ihn senden.

2. Allgemeines zur Erstellung der Rundbriefe

- Der Rundbrief wird zurzeit mit Hilfe von Microsoft WORD erstellt.
- Zur Übertragung an die Druckerei wird der Rundbrief in ein PDF-Dokument umgewandelt.
- Alle Abbildungen in der Datei sollten (sofern möglich) farbig sein. Erst beim Druck wird entschieden, welche Seite farbig und welche schwarz/weiß ausgedruckt wird.

3. Hinweise zu Ihren redaktionellen Beiträgen

- Beiträge können in den folgenden Formen eingereicht werden:
- Handschriftlicher Text – sehr ungerne, denn dann muss ich tippen
- Gedruckter Text – in diesem Fall wird der Text gescannt und über ein OCR-Programm in eine Datei umgewandelt
- Text in Form einer Word- oder Text-Datei — **SUPER!**
- Die Schrift (Arial) sowie deren Größe (11p)
- Abbildungen bitte **NICHT** in den Text integrieren, sondern möglichst separat schicken:
- als Foto (Kopie), Ausdruck, Originalabbildung, etc. – in diesem Fall wird die Abbildung gescannt
- Datei im Format *jpg (z. B. mit einer Auflösung von 300 dpi (max. 50% Komprimierung] aber auch jedes andere Bildformat) – **SUPER!**
- Größere Datenpakete (mein E-Mail-Account – siehe oben – verträgt pro E-Mail Dateianhänge max. bis zu 20 MB) bitte auf CD / DVD brennen und mit der Post schick

4. Urheberrecht

Die Beachtung der Bestimmungen des Urheberrechts liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Autors. Das gilt insbesondere auch für die korrekte Nutzung und Kennzeichnung von Zitaten. Die Redaktion behält sich vor, bei offensichtlichen Verstößen Beiträge zurückzusenden.“



copyright © 2021 Forschungsgemeinschaft Sachsen e.V.

Impressum:

Herausgeber:	Forschungsgemeinschaft Sachsen e.V. • gegr. 1971 – im Bund Deutscher Philatelisten e.V. –
1. Vorsitzender:	Arnim Knapp • Taxisstr. 8 • 80637 München ☎ 089 / 14 90 29 20 • E-Mail: joncker_knapp@t-online.de
Schriftleitung:	Michael Schewe • Blumenstr.4 • 32130 Enger ☎ 05224 / 71 65 • E-Mail: schewe@stb-schewe.de
Redaktion:	Jürgen Herbst • Müllerwegstannen 13A • 35660 Stadallendorf ☎ 06428 / 44 18 92 • E-Mail: herbst.juergen@web.de
Satz und Gestaltung:	Uwe Karsten • Lavesstr. 1 • 37170 Uslar • E-Mail: u.k-uslar@t-online.de
Bankverbindung:	Raiffeisen-Volksbank Lichtenfels-Itzgrund eG FG Sachsen e.V. • Konto Nr.: 17 701 • BLZ: 770 918 00 IBAN: DE 15 7709 1800 0000 0177 01 • BIC: GENODEF1LIF

Für die mit Verfassernamen oder Pseudonym gekennzeichneten Artikel oder Beiträge übernimmt die Redaktion keine Haftung, und sie stellen auch nicht unbedingt die Meinung derselben dar.

Nachdruck, auch auszugsweise, sowie jede Art der fotomechanischen Wiedergabe nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verfassers oder des Herausgebers bei genauer Quellenangabe erlaubt.

Einzelbezugspreis 25,-- €, Jahresabonnement = 60,-- € zzgl. Versandkosten. Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag der FG-Sachsen enthalten.



follow us

*In der Welt der Philatelie gibt es
jeden Tag etwas Neues zu entdecken...*
www.cg-collectors-world.de



Christoph Gärtner

Jetzt einliefern oder verkaufen! IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK

- 3 internationale Großauktionen
- Unverbindliche & diskrete Beratung
- Kostenlose Schätzungen
- Schnelle & seriöse Abwicklung
- Individuelle Einlieferungskonditionen
- Regelmäßige Einlieferungstouren in Deutschland, Europa und Übersee
- Kostenloser Abholservice für größere Einlieferungen
- Hausbesuche nach Terminvereinbarung
- Optimaler Schutz durch automatische Vollversicherung vom Transport bis zum Verkauf
- Kostenlose Abholung von Paketen durch einen Paketdienst (DHL / FedEx)
- Auktionskataloge in hoher Auflage, mit weltweitem kostenlosen Versand
- Großes internationales Kundennetzwerk (über 179.000 Interessenten weltweit)



**Direktverkauf gegen Barzahlung oder
Einlieferung in unsere Auktionen —
SIE HABEN DIE WAHL!**

C.G. Handelshaus – ANKAUF ZU BESTPREISEN

**PHILATELISTISCHE
KOMPETENZ SEIT
JAHRZEHNEN**

Beratung
Vermittlung
An- & Verkauf

Wir kaufen Briefmarken, Briefe, Banknoten und Münzen in fast jeder Größenordnung an. Vom Einzelstück über große Sammlungen bis hin zum Händlerlager. Dank unserer internationalen Kunden können wir für beliebte Sammelgebiete, außergewöhnliche Sammlungen und Einzelstücke Spitzenpreise bezahlen!

50. AUKTION | NACHVERKAUF

**RIEN NE VA PLUS? Stimmt nicht ganz!
Alle unverkauften Lose können bis zum
9. August 2021 erworben werden!**

RUNDUM-SERVICE:

Sie interessieren sich noch für ein Los und wollen einen besseren Einblick bekommen? Kein Problem – wir schicken Ihnen gerne zusätzliche Scans, Fotos oder Videos zu.

Scananfragen@auktionen-gaertner.de



SIE HABEN FRAGEN?

Tel. 07142-789 400

info@auktionen-gaertner.de

Auktionshaus Christoph Gärtner GmbH & Co. KG

Steinbeisstr. 6+8 | 74321 Bietigheim-Bissingen, Germany | Tel. +49-(0)7142-789 400
Fax. +49-(0)7142-789 410 | info@auktionen-gaertner.de | www.auktionen-gaertner.de



Besuchen Sie uns am Ku'damm 200 !

Telefon: 030 8870 9962

www.auktionshaus-schlegel.de

mail@auktionshaus-schlegel.de

Einlieferungen

Bar-Ankauf

Kostenlose Schätzungen

Hohe Vorschüsse

Attraktive

Vermittlungsprovisionen

Deutschlandweite

Hausbesuche



Andreas Schlegel
Geschäftsführer



Elisabetha Schlegel
Auktionatorin

Jetzt einliefern für die 29. Auktion!

Die richtige Adresse für Ihre Briefmarken und Münzen



SCHLEGEL

Berliner Auktionshaus für Philatelie GmbH
Kurfürstendamm 200 10719 Berlin mail@auktionshaus-schlegel.de
Tel.: +49 (0)30 887099-62 Fax: -63 www.auktionshaus-schlegel.de